Geo. U. Büsching

53 d - 22

<36633997890018

<36633997890018

Bayer. Staatsbibliothek

A. F. Büschings

große

Erdbeschreibung.

Zwei und zwanzigster Band.

Brünn,
Gedruckt bei Joseph Georg Traßler, und im Verlage F. A. Schrämbls.

1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Der
niedersächsische Kreis.

Zweite Abtheilung.

Die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin, und Mecklenburg-Güstrow.

§. 1.

Die Landcharten von diesen Herzogthümern, welche Blaeu, und nach ihm verbessert de Witt, Covens und Mortier, Homann, Ottens und Seutter gestochen haben, sind sehr unvollkommen, auch nunmehr entbehrlich, nachdem die berlinische Akademie der Wissenschaften eine bessere, aber doch noch fehlerhafte Charte von diesen Landen auf 4 Bogen 1764 ans Licht gestellt hat. Eine noch bessere und ganz richtige Charte, könnte nunmehr vom Lande selbst gar leicht geliefert

werden, da es vermöge des Erbvergleichs von 1755 genau ausgemessen worden. Die homannische Charte, ist im Atlas von Deutschland die 119te Charte.

§. 2. Diese Lande liegen, ihrer ganzen nördlichen Seite nach, an der Ostsee. Gegen Osten grenzen sie an Pommern, gegen Süden an die Mark Brandenburg, gegen Westen an die Fürstenthümer Lüneburg, Lauenburg und Ratzeburg, und an das Bisthum Lübeck. In Bestimmung der Größe derselben sind die einheimischen Land- und Geschichtschreiber gar nicht einig. In Beehrs reb. mecl. wird die Länge derselben auf 15, und die Breite auf 12 sogenannte deutsche Meilen, in Frankens Mecklenburg jene (ohne die Herrschaft Stargard) auf ungefähr 18, und diese auf 9, in Klüvers Beschreibung aber jene auf 24 bis 30, und diese auf 9, 10 bis 18 Meilen geschätzt. Es scheint, daß die letzte Angabe der Wahrheit am nächsten komme: eine genaue Bestimmung aber ist nicht eher möglich, als bis die richtige Ausmessung des Landes geschehen, und eine zuverlässige Landcharte davon an das Licht gestellet seyn wird. In ihrem Umfange sind auch das Fürstenthum Schwerin, und die der Krone Schweden zugehörige Stadt Wismar, nebst dazu gehörigem Distrikt, belegen.

§. 3.

§. 3. In Ansehung der natürlichen Beschaffenheit und Güte dieser Lande, sind die Mecklenburger auch nicht einig. Von einigen wird sie sehr erhoben, von andern aber sehr herunter gesetzt. Nach der Vorstellung, welche die Ritterschaft des Landes 1718 dem kaiserlichen Hof, zur Abwendung der verlangten Kontribuzion, gemacht, und der Edelmann Beehr in seinem 8ten Buch de reb. meclenb. wiederholt und bestätigt hat, ist das Land mit kleinen und großen Seen angefüllt, welche 1, 2 bis 3 Meilen lang, 1 bis anderthalb Meile breit, und von geringem Ertrage sind. Ferner giebt es hier große und ungebauete Heiden und Wälder, viele Moräste, Bäche und Moore: die Hälfte des Landes besteht aus einem sandigen Boden, der, selbst bey guter Düngung, wenigen Roggen und Hafer trägt, und die Weiden und Wiesen fallen, wenn man sie mit den benachbarten holsteinischen und pommerschen vergleicht, schlecht aus, daher auch die Viehzucht nicht erheblich ist, und vornämlich in der Schafzucht besteht. Von dem übrigen Acker, wenn er gut gedünget wird, trägt zwar wohl die Hälfte, oder wenigstens der dritte Theil desselben, Gerste, aber zum Weizenbau sind wenige Felder geschickt. Uiberhaupt giebt das Erdreich den Samen, welchen es empfangen

hat, nicht mehr als vierfach wieder. Eine ganz andere Abschilderung dieser Lande kömmt in Klüvers Beschreibung des Herzogthums, und in Frankens Geschichte desselben vor. Es ist, sagen sie, kaum der zehnte Theil des Bodens sandig, und selbst das allergeringst: Sandland trägt den besten Roggen, und ist, wenn es ruhet, sehr gut zur Schafweide. Der meiste Boden ist unvergleichlich, und so einträglich, als es nur in Pommern oder Holstein (ohne Zweifel ist vom dasigen Geestland, die Rede) seyn kann. Wenn er wohl bearbeitet und gedünget wird, trägt er Gerste und Weizen, und giebt den ausgestreueten Samen wenigstens vierfältig, gemeiniglich aber fünf- sechs- bis achtfältig wieder. Das Land ist mit angenehmen Hügeln, lustigen und sehr einträglichen Hölzungen angefüllt, und an guten Obstbäumen fehlt es auch nicht. Man hat viele Wälder ausgerodet, und eben sowohl, als viele ausgetrocknete und urbar gemachte Moräste, Brüche und Moore, in Aecker und Wiesen verwandelt. Die Weiden und Wiesen sind in den meisten Gegenden eben so gut, als in Holstein und Pommern, und der Boden kann noch besser dazu eingerichtet werden. Die Viehzucht ist so wichtig, daß das Land viel tausend Stücke ausführen kann. Die Seen und Flüsse sind reich an Fischen,

Aalen und Krebsen, und geben herrliche Einkünfte. So weit Klüver und Franke. Es ist gewiß, daß das Land durch klugen und unermüdeten Anbau, in einen noch weit bessern Stand gesetzt werden kann. Die benachbarte Mark Brandenburg, mit welcher es viele Aehnlichkeit hat, lehret, wie aus wüsten, morastigen und sandigen Landstrichen, fruchtbare und schöne Gegenden gemacht werden können. Es hat auch hier zu Lande schon 1730 der Oberlanddrost von der Lühe, in seiner sogenannten gemüßigten gründlichen Informazion, versichert, daß der hiesige Adel durch kluge Wirthschaft seine Güter in noch einmal, ja zweimal so guten Stand gesetzt habe, so daß Güter, welche im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts nur 12 bis 20000 Rthlr. gekostet hätten, nun für 60 bis 80000 Rthlr. verkauft würden. Da nun der Adel 1632 den Werth seiner Güter auf 10323317 Gülden geschätzet hat, so muß er nach diesem Verhältniß jetzt wenigstens 21 Millionen Rthlr. betragen. Es sind auch einige Salzquellen, Alaun, Eisen und etwas Kupfer im Lande vorhanden.

Die Elbe berührt dieses Land gegen Südwesten, und nimmt die hier entstehende Elde auf. Diese kömmt aus dem Plauersee, nimmt bei Lübz einen auf den Landcharten nicht benannten Fluß auf, läßt über bei Parchim ei-

nen Arm von sich aus, welcher die Lockenitz genennet wird, und durch die Prignitz in die Elbe geht, empfängt aber an der Grenze der Grafschaft Schwerin die Stör, welche der Ausfluß des schwerinischen Sees ist, und theilt sich bei Eldena in zwei Ströme, welche beide bei Dömitz in die Elbe gehen, nachdem der östliche einige kleine Inseln gemacht, der westliche aber sich nicht weit von Dömitz wieder in zwei Arme getheilt hat. Die Reckenitz entsteht im Fürstenthum Wenden, eine Meile von Güstrow, beim Dorf Reckenitz, macht, nachdem sie bei Sülte vorüber gegangen ist, die Grenze zwischen Mecklenburg und Pommern, ergießt sich bei Daingard in einen See, und endlich bei Dasserort in die Ostsee. Die Peene entspringt auch im Fürstenthum Wenden bei Grubenhagen, geht erst durch den malchinischen, und alsdenn durch den cummeroischen See, macht hierauf die Grenze zwischen Mecklenburg und Pommern, und verläßt jene oberhalb Demmin. Ihren fernern Lauf habe ich bei Pommern beschrieben. Die Tollense (nach der Landessprache fällt der Akzent auf die mittlere Sylbe) kömmt in der Herrschaft Stargard aus dem See dieses Namens, und geht durch einen Theil von Pommern in die Peene. Die Warno entspringt fast mitten im Lande, nicht weit vom Dorf Herz-

berg, geht nach Sternberg, Bützow und Schwan, nimmt die Milnitz und Nebel auf, macht bei Rostock einen See und Hafen, und fällt bei Warnemünde in die Ostsee. Die Radegast entsteht bei Stellenz, geht bei Gadebusch und Rhena weg, bekömmt endlich den Namen Stöpenitz, ergießt sich in den Dassauer See, und durch die Trave in die Ostsee. Die Havel entsteht im Fürstenthum Wenden bei Ankershagen aus dem Barnsee, und geht in die Mark Brandenburg. Im siebenzehnten Jahrhundert kam in Vorschlag, daß man von Wismar aus einen schiffbaren Kanal in den schwerinschen See führen, und durch denselben, imgleichen durch die Stör und Elde, die Schiffahrt aus der Ostsee in die Elbe möglich machen wollte, damit man aus der Ostsee in die Nordsee, und aus dieser in jene, Waaren führen könne, ohne durch den Oresund zu gehen: allein, man hat dieses Vorhaben doch wieder fahren gelassen, oder wenigstens noch zur Zeit nicht ausgeführt. Das Land hat nur einen Hafen an der Ostsee, nämlich den bei Rostock: es könnte aber auch einer bei Neu-Buckow, und einer bei Ribnitz angelegt werden, und es würde solches dem Lande vortheilhaft seyn.

§. 4.

§. 4. In beiden Herzogthümern sind, ausser Rostock, 45 größere und kleine Städte, 3 der Ritter- und Landschaft zugehörige Klöster, und 594 adeliche Güter. Die Bauern sind Leibeigene, und dieser Zustand derselben hindert den stärkern Anbau und die hinlängliche Bevölkerung des Landes auf mehr als einerlei Weise, gar sehr. Im Jahre 1628 hat man 1001 landesfürstliche, 727 adeliche, und 768 klösterliche, und folglich im ganzen Lande 2496 Bauerhöfe gezählet, und 1669 und 1670 hat die Ritterschaft angegeben, daß in beiden Herzogthümern 12545 Hufen Landes wären.

Die Städte Parchim, Güstrow und Neu-Brandenburg, heißen die Vorderstädte (metropoles), und zwar ist Parchim die Vorderstadt des mecklenburgischen, Güstrow die Vorderstadt des wendischen, und Neu-Brandenburg die Vorderstadt des stargardischen Kreises. Jede beruft die Städte ihres Kreises zusammen, hat bei ihren Versammlungen den Vorsitz, und handelt im Namen derselben.

Die Ritterschaft wird für einen freien Stand gehalten, und hat ansehnliche Vorrechte und Privilegien. In dem zwischen Herzog Christian Ludwig und seiner Ritter- und Landschaft zu Rostock am 18. April 1755 getroffenen Erbvergleich, ist beschlossen worden,

daß

daß alle und jede Güter der Ritterschaft, der dreien Landesklöster, des rostockischen Distrikts, der Kämmereien der Landstädte und der Oekonomieen, ausgemessen, nach Hufen angeschlagen, und die Hälfte solcher Hufen, gegen Leistung der in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Mann-Dienste, von der Landeskontribuzion auf ewig befreiet seyn, die andere Hälfte derselben aber kontribuzionspflichtig bleiben, und davon die jährliche Landeskontribuzion abgetragen werden solle. Zu den Landständen, gehören die Ritterschaft und die Städte. Die Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer Schwerin und Güstrow, ist 1523 in eine unzertrennliche Union getreten, welche die Landesherren in dem hamburgischen Vergleiche vom achten März 1701, und in dem rostockischen Erbvergleiche erkannt und bestätigt haben. Es besteht diese Landesunion theils in der Verbindung der Provinzen unter sich, theils in der Verbindung der Landstände. Jene ist darin gesetzt worden, daß die Eingesessene von Ritter- und Landschaft in beiden Herzogthümern, mit Inbegriff des stargardischen Kreises, in einer unverrückten Gleichheit, an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, bestehen und gelassen werden: dergestalt, daß diese drei Kreise nach einerlei Gesetzen, Landesordnungen und

Ver-

Verträgen regiert werden, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft, wie am Hofgerichte und Konsistorio, also auch an den Landtagen und gesamten Contributionali, imgleichen an den Landesklöstern, nach Inhalt des obgedachten hamburgischen Vergleichs, folglich an allen andern Rechten, Vorzügen und Freiheiten, einander in allen gemeinen Angelegenheiten und Nothfällen, mit Rath und That, nach rechtlicher Ordnung, sich unter einander vertreten und beistehen sollen und mögen. Diese, oder die Verbindung der Ritterschaft und der Städte unter ihnen selbst, besteht darin, daß sie in unverrücklicher Gemeinschaft und Theilnehmung an allen der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtsamen und Befugnissen stehen, und daß also die Stadt Rostock sowohl, als die übrigen Städte, an ihrer Theilnehmung an den Landtagen, am Hofgerichte, und engern Ausschuß, an den Klöstern, und überhaupt an allen ritter- und landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, dem Herkommen gemäß, nicht beeinträchtiget, zurückgesetzt oder ausgeschlossen werden sollen. Es soll auch ein Stand, ohne Zuziehung und Einwilligung des andern, nicht befugt seyn, eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen, allenfalls aber solche für null und nichtig erklärt

klärt werden. In einem andern, obigem zuwiderlaufenden Verstande soll die Union von 1523 nie, weder gerichtlich noch außergerichtlich, angezogen und gebraucht werden, es soll auch durch dieselbe der Landesobrigkeit nichts abgeschnitten werden.

Die Landtage schreibt der Landesfürst alle Jahre aus, damit theils das jährliche Kontribuzionswesen vergleichmäßig eingerichtet, theils in Ansehung der Reichs- Kreis- und Prinzessinnen-Steuern jedesmal das gehörige angeordnet, theils über die nöthig befundenen und zu erlassenden allgemeinen Landesverordnungen berathschlaget, und endlich alles dasjenige, was unter dem Namen von Landesangelegenheiten oder Beschwerden vorkommen möchte, durch landesfürstliche Erledigung abgethan werden könne. Es werden dazu alle und jede Landstände der drei Kreise durch Landesfürstliche Ausschreiben berufen, und sie werden wechselsweise zu Sternberg und Malchin gehalten; und zwar werden sie bei Sternberg außerhalb der Stadt auf dem Judenberge, zu Malchin aber auf dem Rathhause eröffnet. Die ordentlichen Landtage werden im Herbst angestellt, in Nothfällen und dringenden Landesangelegenheiten aber kann der Landesfürst auch außer der Herbstzeit Landtage ausschreiben. Die vorzutra-

gen-

genden Hauptstücke, werden im Ausschreiben vier Wochen vor dem Landtage kund gemacht. Die Landtagsproposizion geschieht an den gewöhnlichen Orten auf einmal, und wird sofort nach der Publikazion schriftlich mit dem landesherrschaftlichen dazu eigentlich gegebenen Landtags-Kanzleiinsiegel, und unter der bevollmächtigten landesfürstlichen Kommissarien Unterschrift, an Ritter- und Landschaft hinaus gegeben. Die ritter- und landschaftliche Antwort wird ordentlicherweise am dritten Tage abgegeben. Im Herzogthum Schwerin werden 4, und im Herzogthum Güstrow, mit Inbegriff des stargardischen Kreises, auch 4, und also allemal 8 wirkliche, in landesfürstlichen und der Ritter- und Landschaft Pflichten stehende, und in beiden Herzogthümern wesentlich angesessene Landräthe bestellet. Wenn eine erledigte Landrathsstelle besetzt werden soll, präsentirt die Ritter- und Landschaft desjenigen Herzogthums, in welchem sich die Vakanz ereignet, drei im Lande angesessene Personen von dem eingebohrnen oder aufgenommenen Adel, aus welchen der Landesfürst einen zum Landrath ernennet, welcher hierauf nach einem gewissen Formular beeidiget wird. Vier von ihnen sind Assessores beim Land- und Hofgericht. Die Berichte, Gutachten und Vorstellungen der Land-

räthe, werden von einem jeden namentlich und eigenhändig unterschrieben, und der Umschlag mit des vorsitzenden Petschaft versiegelt. Der Begriff und Gebrauch des Namens eines besondern landräthlichen Kollegii aber ist ganz untersagt. In jedem Kreise ist ein Erblandmarschall. Auf Land = Konvokazions = und Deputazionstagen ꝛc. führen die Landmarschälle, nach der unter sich eingeführten Ordnung der Zeit und des Orts, das Wort. Die Landräthe haben mit den herzoglichen wirklichen Geheimenräthen, und die Landmarschälle mit den Obristen, nach der Anciennité den Rang.

Der engere Ausschuß der Ritter = und Landschaft besteht aus 2 Landräthen, nämlich 1 aus jedem Herzogthum, aus 3 Deputirten der Ritterschaft, nämlich 1 aus jedem Kreise, aus 1 Deputirten der Stadt Rostock, und 3 Deputirten der Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neu = Brandenburg, also aus 9 Personen, welche Anzahl aber die Ritter = und Landschaft auf ihre Unkosten vermehren kann. Diesem engern Ausschuß ist der Begriff und das Recht eines die gesamte Ritter = und Landschaft vorstellenden Kollegii, aus landesherrschaftlicher Macht und Hoheit, beigelegt und bestätiget. Die Wahl der demselben zu bestellenden Person, ist der

Ritter = und Landschaft Willkühr und Freiheit überlassen.

In Ansehung solcher Landesordnungen, welche die gesamten Lande, mit Inbegriff der Ritter = und Landschaft, angehen, soll der Letzten Gutachten zuvörderst vernommen, auch nichts ihren Gerechtsamen zuwider verordnet werden. Die Zusammenkünfte der Ritterschaft in den Aemtern, sind und bleiben uneingeschränkt: andere Zusammenkünfte oder sogenannte Landes = Konvente, welche für nöthig befunden werden, müssen dem Landesfürsten angezeiget werden.

§. 5. Die Einwohner beider Herzogthümer, sind fast alle der evangelisch = lutherischen Kirche zugethan. Die Kirchen und Schulen sind unter 6 Landsuperintendenturen vertheilet, und unter den Superintendenten stehen Pröbste. Es sind Glieder der reformirten Kirche vorhanden, welche zu Bützow ein Gotteshaus und Gottesdienst haben, und zu Schwerin ist den Katholiken der Privatgottesdienst erlaubt.

In den Städten sind lateinische Schulen, und zu Rostock und Bützow sind Universitäten.

§. 6. Es sind zwar einige Wöllenmanufakturen, Lederbereitungen, Tabaksspinnereien, und andere Manufakturen, vorhanden, das Land ist aber noch nicht hinlänglich damit

mit versehen. Die Ausfuhr desselben besteht in Getreide, Flachs, Hanf, Hopfen, Wachs, Honig, Vieh, Butter, Käsen, Wolle, und allerlei Holz.

§. 7. Als die Wandalen dieses Land im fünften Jahrhundert nach Christi Geburt grösstentheils verließen, breiteten sich die Wenden nach und nach in ihren verlassenen Sitzen aus, und wohnten unter den noch übrigen Wandalen. Das ansehnlichste wendische Volk, welches sich hieselbst festsetzte, führte den Namen der Obotriten, und hatte seine eigenen Fürsten. Unter K. Karl dem Großen hielten sich die Obotriten zwar zum deutschen Reiche: allein nach K. Ludwigs Tode rissen sie sich von der Unterthänigkeit gegen dasselbe wieder los. Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, eroberte dieses Land 1161, und besaß es daher nicht als eine zu dem Herzogthum Sachsen gehörige oder sonst dem Reiche lehnbare Provinz, sondern als sein Eigenthum, welches aber verloren gegangen ist, nachdem er in die Acht erklärt worden. Er verordnete in demselben Grafen und Richter aus seinem Landadel, und theilte das Land in 4 Theile, von welchen aber nur die damals entstandene Grafschaft Schwerin in ihrer Verfassung geblieben ist, hingegen das übrige obotritische Land gab der Herzog 1165 dem wendischen

Fürsten Pribislav als sein väterliches Erbe zurück, welcher dem Herzog alle Treue versprach, die christliche Lehre annahm, Mecklenburg, den ehemaligen Hauptsitz der obotritischen Fürsten, wieder herstellte, und sich davon benannte. Sein Sohn, Heinrich Borwin, hatte Herzog Heinrichs des Löwen Tochter Mathild, welche er mit Mathild, Gräfin von Luxenburg und Bliescastel, erzeugt hatte, zur Gemahlin, und von diesem Ehepaar stammt das herzoglich-mecklenburgische Haus ab. Er zeugte die Söhne, Heinrich und Nikolot: dieser hinterließ keine Erben, jener aber pflanzte das Geschlecht fort. Von seinen Söhnen sind vornämlich Johann und Nikolot merkwürdig; von jenem stammt die mecklenburgische, und von diesem die wendische Linie ab: die letzte gieng 1436 aus, worauf das Fürstenthum Wenden an die mecklenburgische Linie kam, welche 1348 vom K. Karl IV die herzogliche Würde erhalten hatt. H. Johann, welcher 1592 gestorben ist, hatte zwei Söhne, Adolph Friderich, und Johann Albrecht II, welchen die gesamten Lande zufielen, in welche sie sich 1611 zuerst, und 1621 völlig also theilten, daß jener das schwerinische, und dieser das güstrowische Antheil oder Herzogthum bekam. Die Stadt Rostock aber, die dasige Universität, auch

Stadt

Stadt = Hospital = und Klostergüter, blieben in Gemeinschaft, und wurden die rostockschen Gemeinschaftsörter genennet. Im westphälischen Frieden von 1648 mußten den Schweden die Stadt Wismar und die Aemter Pöhl und Neukloster abgetreten werden, hingegen erhielten die Herzoge die bisherigen Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als weltliche Fürstenthümer, es wurden ihnen auch die Johanniter Kommenthureien Mirow und Nemerow zuerkannt. Die güstrowische Linie starb 1695 aus, worauf Herzog Friderich Wilhelm von der schwerinischen Linie das Herzogthum Güstrow allein erben wollte: allein, seines Vaters jüngster Bruder, Herzog Adolph Friderich zu Strelitz, setzte sich dagegen, und dieser Streit wurde endlich 1701 zu Hamburg durch einen Vergleich also beigelegt, daß Herzog Friderich Wilhelm zu seinem Fürstenthum Schwerin, auch das Fürstenthum Güstrow, hingegen Herzog Adolph Friderich zu Strelitz das Fürstenthum Ratzeburg, die Herrschaft Stargard, die ehemaligen Kommenthureien Mirow und Nemerow, und aus dem Zoll zu Boitzenburg eine jährliche Pension von 9000 Speziesthalern bekam. Es wurde zugleich das Recht der Erstgeburt und die Linealsukzession im gesamten fürstlichen Hause festgesetzt, und dieser Erbvertrag vom

K. Leopold bestätigt. Es sind also heutiges Tags noch zwei Linien der Herzoge zu Mecklenburg vorhanden. Die schwerinische Linie hat der eben genannte Herzog Friderich Wilhelm angefangen, welcher zuerst seinen Bruder, Herzog Karl Leopold, zum Nachfolger in der Regierung hatte, den aber Kaiser Karl VI, 1728 der Regierung entsetzte, und seinem jüngern Bruder, Herzog Christian Ludwig, die Administrazion des Landes auftrug, welcher 1747, nach seines ältern Bruders Tode, demselben in der Regierung folgte; 1755 mit seiner Ritter- und Landschaft einen merkwürdigen landesgrundgesetzlichen Erbvergleich errichtete, und 1756 seinen ältesten Sohn, Herzog Friderich, zum Nachfolger hatte. Die strelitzische Linie hat Herzog Adolph Friderich II, welcher oben genannt worden ist, angefangen, dessen Enkel, Herzog Adolph Friderich IV, die Regierung 1752 angetreten hat.

§. 8. Der Titel, dessen sich die gesamten Herzoge bedienen, lautet also: Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren. Ihr Wappenschild ist durch eine Perpendikulär- und zwei Quer-Linien in sechs Felder abgetheilt, zu welchen noch ein Mittelschild kömmt.

kömmt. Im ersten goldenen Felde ist ein gerader vor sich gekehrter schwarzer roth gekrönter Büffelskopf mit silbernen Hörnern und einem silbernen Ring durch die Nase, wegen Mecklenburg. Im zweiten blauen Felde ist ein goldener Greif, wegen Wenden. Das dritte ist quer getheilt, in der obern blauen Hälfte ist ein silberner Greif, und in der untern silbernen Hälfte ein grünes Viereck, und beides hält Beehr für das Wappen der Herrschaft Rostock. Der Mittelschild ist quer getheilt, die obere Hälfte ist roth, die untere Hälfte Gold, welches Beehr für das Wappen der Grafschaft Schwerin ansieht. Im vierten rothen Felde ist ein schwebendes silbernes Kreuz, wegen des Fürstenthums Ratzeburg. Im fünften rothen Felde ist ein silberner weiß gekleideter und mit einem silbernen Bande gebundener Arm zusehen, welcher aus einer Wolke hervorkömmt, und einen goldenen Fingerring mit eingefaßtem Stein empor hält, wegen der Herrschaft Stargard. Im sechsten goldenen Felde ist ein schwarzer Büffelskopf, welcher eine goldene Krone trägt, silberne Hörner und eine schiefe Lage hat, und seine rothe Zunge ausstreckt. Wohin dieses Feld gehöre, ist nicht ausgemacht. Die Churfürsten und Margrafen zu Brandenburg bedienen sich auch des mecklenburgischen Titels und

Wappens, weil sie, nach gänzlichem Abgang des herzoglich = mecklenburgischen lehnsfähigen Mannsstamms, in allen Landen des Hauses Mecklenburg erblich folgen, welches 1442 in einem Vergleich zu Wittstock ausgemacht, dem Hause Brandenburg von den mecklenburgischen Landen die Erbhuldigung geleistet, hingegen auch das brandenburgische Lehnrecht nachgelassen worden ist.

§. 8. Der Herzog zu Mecklenburg, schwerinischer Linie, hat wegen der Herzogthümer Mecklenburg = Schwerin und Mecklenburg = Güstrow, sowohl im Reichsfürstenrath, als auf den niedersächsischen Kreistagen, zwei fürstliche Stimmen. Der Reichsmatrikularanschlag wegen derselben ist 40 zu Roß und 67 zu Fuß, oder 748 Fl. zu einem Römermonat, wovon aber, laut Reichstagsschlusses vom sechsten Mai 1696, das Antheil, welches die Stadt Wismar und die Aemter Pöhl und Neukloster dazu zugeben haben, Mecklenburg ab = und Schweden zugeschrieben werden muß. Zu einem Kammerziel werden wegen des Herzogthums Schwerin 243 Rthlr. 43½ Kr. und wegen des Herzogthums Güstrow eben soviel erlegt. Vermöge des 1755 am 14. Jul. zwischen den Häusern Schwerin und Strelitz errichteten Vergleichs, trägt der Herzog zu Strelitz die Reichs = und

Kreis

Kreis = Steuern auch Kammerzieler wegen der Herrschaft Stargard, und sein Beitrag zu den Kammerzielern des Herzogthums Güstrow ist vermöge der dem Reichstage am 13ten Febr. 1778 geschehenen Anzeige auf 2 Siebentheile verglichen worden, nach welchem Verhältniß er die Kammerzieler nun unmittelbar an die Pfennigmeisterei zahlt.

§. 10. Das höchste herzoglich = schwerinische Kollegium, ist das geheime Raths = und Regierungskollegium. Die landesherrschaftlichen Einkünfte verwaltet die Amts = und Rent = Kammer. Der Herzog zu Mecklenburg = Strelitz hat auch ein geheimes Rathskollegium, eine Kanzlei und Rentkammer. Diese Regierungs = und Kammer = Kollegia verweisen alle Partei = und Streitsachen, welche bei ihnen anhängig gemacht werden wollen, an die Landesgerichte. Von den 3 Justizkanzleien zu Schwerin, Rostock und Strelitz sowohl, als von dem Konsistorio zu Rostock, wird an das Hof = und Landgericht appellirt, doch sind gewisse Fälle ausgenommen, in welchen die Appellazionen entweder schlechterdings, oder gewissermaßen unzulässig sind. Dieses Hof = und Landgericht wird seit 1701 zu Güstrow gehalten, und stellt jährlich 4 Zusamenkünfte an. Es ist nicht nur beiden herzoglichen Linien gemein, sondern es haben auch die

Ritter = und Landschaft Antheil daran. Den Präsidenten und Vizepräsidenten desselben und 4 Assessores setzen die Herzoge, die Ritterschaft schickt 4 außerordentliche Assessores und 1 ordentlichen dazu, und die übrigen 3 ordentlichen Assessores werden aus dem ehemaligen Bisthum und jetzigen Fürstenthum Schwerin, von der Universität zu Rostock, und von der Stadt Rostock, genommen. Von diesen Landesgerichten kann, in so weit es das den Herzogen ertheilte Privilegium de non appellando verstattet, an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden. Der Herzog zu Mecklenburg = Strelitz hat ein eigenes Konsistorium. Die Ritter = und Landschaft werden bei der ihnen mit Lehn = und übrigen Gütern verliehenen, und die Magistrate bei der ihnen in den Städten zustehenden Gerichtsbarkeit und dem ersten Rechtsgang, ruhig gelassen.

§. 11. Herzog Friderich hat 1763 den Anfang gemacht, gröberes Kourantgeld von $\frac{2}{3}$ Stücken an, bis zu $\frac{1}{24}$ Stücken oder Groschen nach dem wahren schweren Münzfuß zu $11\frac{1}{3}$ Thaler die feine Mark, und Scheidemünze zu 12 Thaler die feine Mark, ausprägen zu lassen. Innerhalb zehn Jahren sind solcher Geldsorten an grobem Kourant für einige 100000 Thaler, und an Schillingen

wenig=

wenigstens eben soviel gemünzt worden, und dennoch ist in seinen Landen beständig ein Mangel an beiderlei Münzsorten geblieben, weil sie wegen ihrer Güte auswärts umgeschmolzen worden. Nachmals hat der Herzog an dem Gehalt der Scheidemünze etwas weniges abbrechen lassen, um sie im Lande zu behalten, jedoch 1775 öffentlich erklärt, daß er dieselbige gern auf den alten Fuß neu ausmünzen lassen wolle, wenn man zu Hamburg und Lübeck die Scheidemünze verbessern werde. Die jährlichen Einkünfte der herzoglich-schwerinischen Linie aus den Kammerämtern und Regalien sind ansehnlich, und Herzog Friderich Wilhelm hat öffentlich bekannt, daß sie jährlich 300000 Rthlr. einbrächten. Die Landeskontribuzion wird, vermöge des Erbvergleichs von 1755, von der Hälfte der durch genaue Ausmessung gefundenen Anzahl der Hufen bezahlt, (§.4.) und zwar von jeder steuerbaren Hufe jährlich 9 Rthlr. in neuen $\frac{2}{3}$ Stücken, welche Abgabe von der Landesherrschaft unter keinerlei Vorwand jemals gesteigert werden soll. Die jährliche Steuer der in den adelichen und Klostergütern, im rostockschen Distrikt, in den städtischen auch Oekonomiegütern und Dörfern, außer den Hufen wohnenden freien Leute, ist auch festgesetzt worden. Mit dieser ordentlichen

dentlichen Ritter = und landschaftlichen Kontribuzion will der Landesherr, zu den Besatzungs = Befestigungs = und Gesandtschaftskosten, zu Reichs = Kreis = und Deputazionstagen, und zu Kammerzielern, völlig zufrieden seyn. Die Kontribuzion der Städte zu eben diesem Zweck ist auch festgesetzt worden. Der Landesherr will sich zu der jährlichen Landeskontribuzion von seinen Aemtern und Kammergütern gleichfalls nach den steuerbaren Hufen, und zwar von jeder Hufe nicht unter 9 Rthlr. an neuen $\frac{2}{3}$ Stücken, gleich den ritterschaftlichen steuerbaren Hufen, Beitrag thun lassen. Diese gesammte Landeskontribuzion wird jährlich auf öffentlichem allgemeinen Landtage verkündigt, und hierauf vermittelst landesfürstlicher Verordnung ausgeschrieben. Diejenige, welche die adelichen und Klostergüter, die Oerter des rostockschen Distrikts, die städtischen Kämmerei und Oekonomiegüter und Dörfer, gebe, imgleichen die Steuer der in allen diesen Gütern außer den Hufen wohnenden freien Leute, wird in den Landkasten gebracht, und aus demselben an die herzogliche Rentkammer bezahlt: diejenige Kontribuzion aber, welche die landesfürstlichen Aemter und die Städte erlegen, wird nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von der fürstlichen

sichen Kammer wahrgenommen. Die Zahlungs=
zeiten sind Weihnachten und Fastnacht. Wie
hoch die Landeskontribuzionen von den steuer=
baren Hufen sich etwa belaufen werden, läßt
sich ungefähr theils aus dem, was oben (§. 4.)
von der ehemals angegebenen Zahl der
Hufen gemeldet worden ist, theils daraus
schließen, daß der Herzog während der Aus=
messung des Landes, so viel die Herzogthü=
mer Schwerin und Güstrow, mit Einschluß des
auf $535\frac{3}{4}$ Hufen betragenden stargardischen
Kreises betrifft, mit der provisorischen Zahl
von 4700 steuerbaren Hufen zufrieden gewe=
sen, und beschlossen worden, daß darnach
die provisorische Summe von 40000 Rthlr.
zusammen gebracht, und erlegt werden solle.
Außer obiger jährlicher Landeskontribuzion,
kann der Landesfürst von der Ritterschaft,
derselben Hintersassen, und von den Städten,
ein mehreres nicht fordern, als die Reichs=
Kreis und Prinzessinsteuern, von welchen
aber Niemand im ganzen Lande frei ist. Sie
werden auf allgemeinen Landtagen verkündiget,
welchen der Herzog der Ritter= und Landschaft
eine vollständige und beglaubte Abschrift,
der über die ersten ergangenen Reichs= und
Kreisschlüsse mittheilet, folglich ein mehreres
nicht, als in selbigen von Reichs und Kreises
wegen bewilligt und erfordert ist, von Ritter=

und

und Landschaft verlangt. Jedoch giebt die Ritterschaft zu den Reichs = und Kreissteuern nichts, als wenn über 200 Römermonate in einem Jahr vom Kaiser und Reichs oder Kreises wegen erfordert werden, und die Landstädte geben nichts, als wenn über 300 Römermonate verlangt werden. Werden nicht über 200 Römermonate begehrt, so trägt solche der Landesfürst allein. Zu dem, was über 200 Römermonate geht, erlegt die Ritterschaft, gleich den landesfürstlichen Kammergütern und den Städten, nur den dritten Theil. Die Prinzessinsteuer vom ganzen Lande, ist auf 20000 Rthlr. gangbarer Münze gesetzt worden. Sie wird auch von den Kammerämtern, adelichen Gütern und Städten, und zwar nur von jedem Theil $\frac{1}{3}$, aufgebracht. Der Beitrag der eximirten allerlei Namens und Wesens, der Klosterdörfer, der Stadt Rostock, und des rostockischen Distrikts, zu den Reichs = Kreis = und Prinzessinsteuern, kömmt den vorhin genannten drei kontribuirenden Theilen, jedem zu $\frac{1}{3}$, zu gute. In den Jahren, wenn Reichs = und Kreissteuern ergehen, wird keine Prinzessinsteuer gefordert, oder erlegt, sondern ausgesetzt.

Die

Die freiwilligen Anlagen, werden 1) entweder auf ritterschaftlichen Amtskonventen, wie auch von den Landstädten unter sich, bei der Städte Zusammenkünften, 2) oder, auf allgemeinen Deputazionskonventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, 3) oder, auf allgemeinen Land- und Konvenzionstagen von der Ritterschaft unter sich, oder von Ritter- und Landschaft mit einander, bewilliget und beliebet. Zu allen diesen Anlagen läßt der Landesfürst den Beitrag von den zu seinen Kammergütern gekommenen adelichen Gütern unweigerlich thun, und die Klöster, die im rostockischen Distritt belegenen Güter, die den Stadtkämmereien und Oekonomien zuständigen Dörfer, Güter, Ländereien und Stücke, und die Priesterbauern, (jedoch diese drei letzten nur in dem Fall, wenn sie vormals der Ritterschaft erweislich zugehört haben,) müssen auch zu den freiwilligen Anlagen den schuldigen Beitrag leisten. Die Stadt Rostock giebt zu den ritter- und landschaftlichen Anlagen, welche mit zu ihrem (der Stadt) und des gemeinen Landes Besten und von der Stadt mit bewilliget werden, außer ihren Landgütern und Dörfern, den zwölften Theil.

Die gemeinen Landesausgaben, oder sogenannten Nezessarien, sind entweder ordentliche

liche jährliche, oder außerordentliche Ausgaben. Zu jenen hat der Landesfürst für seine Domainen jährlich 6000 Rthlr. und für seine gesamten Landstädte eben so viel zu geben versprochen die Ritterschaft aber muß ihr Antheil zu denselben auf ihre steuerpflichtigen Hufen legen. Die Stadt Rostock entrichtet dazu jährlich 2000 Rthlr. Die außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das Wohl und Beste des ganzen Landes betreffen, werden durch besondere von dem Landesfürsten und der Ritter- und Landschaft desfalls zu bewilligende Anlagen aufgebracht; wozu die landesfürstlichen Domainen sowohl, als die ritterschaftlichen Güter und Städte, jede zu einem Drittheil gemeinschaftlich beitragen. Hingegen diejenigen Ausgaben, von welchen ein Stand allein Nutzen und Vortheil hat, trägt derselbe auch für sich allein.

Was der herzoglich-strelitzischen Linie Einkünfte insonderheit anbetrifft, so bringt der stargardische Kreis an Kammer- und Landeseinkunften anjetzt jährlich 70 bis 80000 Rthlr. ein. Im hamburgischen Rezeß von 1701, wurden die Einkünfte von den 11 Kammerämtern dieses Kreises nur auf 31000 Rthlr. angeschlagen: allein, sie sollen unter Herzog Adolph Friderichs IV Regierung auf

20000 Rthlr. verbessert worden seyn. Aus dem Fürstenthum Ratzeburg und dem Boitzenburger Zoll (aus welchem sie 9000 Rthlr. Spezies hebt) hat diese herzogliche Linie jährlich ungefähr 46000 Rthlr. folglich überhaupt etwa 126000 Rthlr.

§. 12. Zur Verpflegung der herzoglichen Truppen, geben Ritter- und Landschaft, die Klöster und Oerter des rostockischen Distrikts nichts; sondern der Herzog errichtet und unterhält solche lediglich auf seine Kosten, gegen die verglichene jährliche Landeskontribuzion. Die Ritterschaft und ihre Hintersassen sind auch von aller Einquartirung und Verpflegung der Miliz, und die Landstädte von der Einquartirung der Reiterei frei. Außer den allgemeinen Reichs-Kreis- und landesnöthigen Rettungsfällen, sollen Ritter- und Landschaft mit Lieferungen zu Magazinen, und mit Aufforderung ihrer Unterthanen und Angehörigen zu Befestigungs- und Schanzarbeiten, und Herbeiführung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, oder statt dessen mit Geldbeiträgen, stets verschont bleiben. Die Städte müssen die Einquartirung der Fußvölker und die Servicegelder tragen.

§. 13. Beide Herzogthümer werden in drei Kreise (circulos) abgetheilet, nach welchen ich sie nun beschreibe.

I. Der mecklenburgische Kreis, macht das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin aus, und besteht aus dem vormaligen Herzogthum Mecklenburg, aus der Grafschaft Schwerin, aus dem westlichen Theil des Fürstenthums Wenden, und aus dem kleinern Theil der Herrschaft Rostock. Es gehören dahin

1. Folgende Städte.

1) Parchim, die Vorderstadt (metropolis) dieses Kreises, liegt im Fürstenthum Wenden, an der Elde, welche sich hier in zwei Arme theilet, die an unterschiedenen Orten ost- und westwärts durch die Stadt laufen, und deren einer die alte Stadt von der neuen absondert. Sie schickt einen Deputirten zum engern Ausschuß der Landstände. Sowohl in der Alt- als Neustadt ist eine Pfarrkirche. Ehemals ist hier ein Schloß gewesen. Fürst Heinrich I hat die Stadt 1218 von neuem hergestellt und eingerichtet. Im vierzehnten Jahrhundert hat sie Münzen geschlagen. 1586, und 1684 hat sie sehr großen Brandschaden erlitten. Es gehören ihr die Güter Bergrade, Damm, Crießkau, Kiekindemark, Malchow, Matzlow, Neuburg, Partsch,

Partsch, Rom, Slate, und ein Antheil an Strahlendorf.

2) Schwerin, Suerinum, die gewöhnliche Residenzstadt der herzoglich-schwerinischen Linie, liegt an einem angenehmen und fischreichen See, welcher fast die ganze Stadt umgiebt, und von ihr den Namen hat. Sie ist fast viereckicht, und besteht aus drei Theilen, welche sind, Schwerin an und für sich selbst, die Neustadt, und das Moor. Die Schelffe liegt zwar dicht daran, und scheint ein Theil der Stadt zu seyn, gehört aber als eine besondere Stadt zum Fürstenthum Schwerin. Das herzogliche Residenzschloß liegt auf einer Insel im See, hängt mit der Stadt vermittelst einer Brücke zusammen, und ist mit Festungswerken umgeben. Von einigen Seiten desselben ist die Aussicht ungemein angenehm. Die herzogliche Gemäldesammlung ist auserlesen, und der Lustgarten ist schön. Die Stadt- und Pfarrkirche heißt die Domkirche, weil sie die Kathedralkirche des Bisthums Schwerin gewesen ist, welches Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, 1170 gestiftet, und den Mönch Berno zum ersten Bischof verordnet, K. Friderich I in eben demselben Jahr, und Papst Alexander III im Jahr 1177 bestätigt hat. Dazumal hat Schwerin von eben die-

sem Herzog Stadtrechte erhalten, den Anfang seiner Befestigung aber hat der Herzog schon 1161 machen lassen, und den Grafen Gunzelin dahin gesetzt, welches der Ursprung und Anfang der Grafschaft Schwerin ist, die von Gunzelins Nachkommen auf 200 Jahr lang besessen worden, und endlich 1355, (andere wollen 1360) nach des letzten Grafen Otto Tode, an die Herzoge zu Mecklenburg gekommen ist, von welchen sie im Titel geführet wird, 1531, 58 und 1658 hat die Stadt große Feuersbrünste erlitten. Das hiesige Stadtrecht hat vor Alters ein besonderes Ansehen gehabt. Der Stadt gehören die Güter Zippendorf und Göhren.

3) Gadebusch, eine kleine Stadt im ehemaligen Herzogthum Mecklenburg, am Fluß Radegast, mit einem Schloß. Sie hat einen Hof in Buchholz, auch gehört ihr das Gut Bendhof. Ihr Name soll so viel als lucus oder saltus deastri bedeuten, und hieselbst vor Alters der wendische Götze Radegast in einem Hayn verehret worden seyn. 1218 hat sie das lübsche Recht bekommen. 1712 erhielten in dieser Gegend die Schweden einen Sieg über die Dänen.

4) Rhena, ein Städtchen im ehemaligen Herzogthum Mecklenburg, am Fluß Radegast, dessen ehemaliges 1236 gestiftetes Benedik-

nediktiner Nonnenkloster mit seinen Gütern in ein Amt verwandelt worden ist.

5) Grevesmühlen oder Grevismöhlen, in alten Schriften Comitis mola, eine geringe Stadt mit verfallenen Mauern, im ehemaligen Herzogthum Mecklenburg, welche 1359 lübsch Recht erhalten, und 1583, 1659, 1725 und 1756 großen Brandschaden erlitten hat.

6) Bukow, ein Städtchen, welches auch Neubukow, im Gegensatz des nahgelegenen Kirchdorfs Altbukow, genennet wird. Es liegt im ehemaligen Herzogthum Mecklenburg.

7) Krõpelien, eine kleine Stadt im vormaligen Herzogthum Mecklenburg, welche 1387 ganz abbrennte, und weil ihre Privilegien mit verloren giengen, gab ihr Herzog Albrecht II das vorhin schon gehabte lübsche Recht in eben demselben Jahr nebst andern Privilegien wieder. 1580 und 1774 brannte sie abermals fast ganz ab, erhielt aber 1588 und 1609 neue Bestätigungen ihrer Privilegien.

8) Brüel, ein Städtchen im alten Herzogthum Mecklenburg, gehörte vor Alters den von Plessen, und nachmals andern Edelleuten, 1754 aber kaufte es der Landesfürst. Neimar von Plessen machte es 1340 aus

einem Dorf zu einer Stadt, Heinrich von Plessen bestätigte ihm 1504 das Stadtrecht, und 1578 that solches auch Herzog Ulrich IV. 1485 und 1726 brannte es größtentheils ab.

9) Kriewitz, ein Städtchen in der alten Grafschaft Schwerin, welches 1573 und 1660 großen Brandschaden erlitten hat.

10) Sternberg, eine kleine Stadt an einem See, im Fürstenthum Wenden, welche 1508 größtentheils, und 1659 ganz abgebrannt ist. Vor demselben werden auf dem Judenberge am Buchholz die Landtage wechselsweise mit Malchin gehalten.

11) Banzkow, ein geringes Städtchen in der alten Grafschaft Schwerin, unweit der Stör. In der Landschaftsmatrikel ist es unter den Städten nicht mit angeführt.

12) Wittenburg, eine kleine Stadt in der Grafschaft Schwerin, hat ein Schloß. 1319 bekam sie das lübsche Recht. 1659 und 1726 hat sie großen Brandschaden erlitten. Ihr gehört das Gut Klein-Wohlde.

13) Boitzenburg, eine kleine Stadt in der alten Grafschaft Schwerin, bei welcher der kleine Fluß Boitze in die Elbe fällt, von welchem sie den Namen hat. Es wird dieses Orts schon im zwölften Jahrhundert gedacht, damals aber war er ein offener Flecken,

cken, welcher erst im vierzehnten Jahrhundert bemauert worden ist, und 1267 das lübsche Recht bekommen hat. 1709 brannte sie fast ganz ab. Es ist hier eine Probstei, und auf der Elbe wird hier ein Zoll erlegt, der jetzt nicht mehr so ergiebig ist, als er ehedessen gewesen, und davon das herzoglich-strelitzische Haus, vermöge des hamburgischen Rezesses von 1701, jährlich 9000 Spezies Rthlr. empfängt. Wie er auf eine Zeitlang pfandweise an das Haus Braunschweig und Lüneburg gekommen sey, wird aus dem Folgenden erhellen. Die Stadt hat ein Antheil an Altendorf, und die Güter Bürgerhof, Gerum und Heide.

14) Hagenow, ein Städtchen in der alten Grafschaft Schwerin, welches 1538 ganz abbrannte.

15) Dömitz, eine kleine Stadt im alten Fürstenthum Wenden, bei dem Einfluß der Elde in die Elbe, auf welcher letzten hieselbst ein Zoll erlegt wird, der dem Boitzenburger nicht viel nachgiebt. Bei derselben ist ein befestigtes Schloß. Die Stadt ist 1590 und 1664 abgebrannt. Die Fähre, welche von hier über die Elbe geht, landet bei dem gegenüber im lüneburgischen Amt Dannenberg belegenen, aber dem Herzog von

Mecklenburg zugehörigen Vorwerk Kaltenhof, an.

16) Grabow, eine kleine Stadt im Fürstenthum Wenden an der Elbe, welche 1255 durch den Grafen Volrad von Dannenberg aus einem Dorf zu einer Stadt gemacht worden ist. Als derselbe ohne Erben starb, kam die Stadt an Otto, Markgrafen zu Brandenburg, und hierauf an Churfürsten Waldemar I, welche beide, nämlich jener 1293, und dieser 1317, ihre Privilegien bestätiget haben. Von 1321 bis in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts sind die von Lützow im Besitz derselben gewesen. Das Schloß ist den herzoglichen Witwen zum Leibgeding bestimmt worden. 1725 brannte die Stadt nebst dem Schloß ab. Es gehören ihr die Güter Antheil an Karstädt oder Carstede, und Fresenbrügge.

17) Neustadt, ein Städtchen und Schloß an der Elde; jenes brannte 1728 ab.

18) Lübz, Lübitz, eine kleine Stadt an der Elde, welche hier einen andern von Neukloster und Kriwitz herfließenden Fluß aufnimmt. 1660 litte sie großen, und 1703 noch größern Brandschaden.

2. Folgende landesfürstliche Aemter.

1) Das Amt Schwerin, welches seinen Sitz in der Stadt dieses Namens hat, und

aus

aus 9 Höfen, 5 Mühlen, 30 Dörfern und Antheil an noch einem Dorf, besteht.

2) Das Amt Walsmühlen, in der alten Grafschaft Schwerin, in welchem bei dem Paß Walsmühlen 1719 zwischen den Kreis- und mecklenburgischen Truppen ein Gefecht vorgefallen ist. Es besteht aus 3 Höfen, 2 Mühlen, 4 Dörfern, und Antheil an noch einem Dorf.

3) Das Amt Hagenow, in der alten Grafschaft Schwerin, zu welchem 12 Höfe, 7 Mühlen, 30 Dörfer, und Antheil an 4 Dörfern, gehören.

4) Das Amt Toddin, eben daselbst, von 4 Höfen, 1 Mühle, 4 Dörfern.

5) Das Amt Redenthin, im alten Herzogthum Mecklenburg, dazu 3 Höfe, 3 Mühlen, 16 Dörfer, und Antheil an noch einem Dorf, gehören.

6) Das Amt Dempzin oder Tempzin, im Herzogthum Mecklenburg, welches aus einem vormaligen Kloster entstanden ist. In demselben giebt es ein Salzwerk. Es gehören dazu 7 Höfe, Antheil an noch einem Hofe, 2 Mühlen, und 4 Dörfer.

7) Das Amt Gadebusch, hat seinen Sitz in der Stadt dieses Namens. Zu demselben gehören 13 Dörfer, noch 2 Dörfer zum Theil, 182 Hausstellen, 83 steuerbare Hu-

 sen,

fen, 6 Höfe, 1 Mühle, und 1759 hatte es 843 leibeigene Unterthanen, beiderlei Geschlechts, alte und junge zusammen gerechnet.

8) Das Amt Zarrenthin, im alten Herzogthum Mecklenburg, ist aus einem ehemaligen Kloster und desselben Gütern entstanden. Es begreift den Flecken Zarrenthin, 6 Dörfer, 70 Hausstellen, 56 steuerbare Hufen, 5 Höfe, 1 Mühle, und 1759 hatte es 802 leibeigene Unterthanen.

9) Das Amt Wittenburg, hat seinen Sitz in der oben beschriebenen Stadt dieses Namens, und enthält 10 Dörfer, Antheile an noch 2 Dörfern, 139 Hausstellen, 69 steuerbare Hufen, 8 Höfe, und 5 Mühlen, und 1759 hatte es 1356 leibeigene Unterthanen. Vellahn ist ein Pfarrdorf.

10) Das Amt Bakendorf oder Gammelin, liegt bei dem vorhergehenden, hat 4 Dörfer, 34 Hausstellen, 17 steuerbare Hufen, 2 Höfe, und 2 Mühlen, und 1759 hatte es 675 leibeigene Unterthanen. Gammelin ist ein Pfarrdorf.

11) Das Amt Boitzenburg, ist in der oben angeführten Stadt dieses Namens. Es enthält 11 Dörfer, Antheile an 6 Dörfern, 199 Hausstellen, 11 steuerbare Hufen, 9

Höfe oder Vorwerke, 17 kleine Pachtungen in dem eingedeichten Lande, die Teldau genannt, und 4 Mühlen, und 1759 hatte es 1207 leibeigene Unterthanen. Zarrenstorf und Zweedorf sind Pfarrdörfer.

12) Das Amt Rhena, hat seinen Sitz im Städtchen dieses Namens, und enthält 20 Dörfer, Antheile an 2 Dörfern, 176 Hausstellen, 79 steuerbare Hufen, 7 Höfe, 1 Mühle, und 1759 hatte es 1204 leibeigene Unterthanen.

13) Das Amt Grevesmühlen, wird von der Stadt dieses Namens benannt. Es enthält 22 Dörfer, Antheile an 6 Dörfern, 144 Hausstellen, 106 steuerbare Hufen, 16 Höfe, 2 Mühlen, und Antheile an 2 Mühlen, und 1759 hatte es 2113 leibeigene Unterthanen. Bei dem Pfarrdorf Prosecken, sind die hiesigen Wenden im Jahr 789, als sie K. Karl der Große überwunden hatte, getauft worden, aber wieder abgefallen. Bösow und Börzow sind auch Pfarrdörfer.

14) Das Amt Mecklenburg, hat seinen Sitz im Pfarrdorf Mecklenburg, welches nicht weit von Wismar liegt. Dieser Ort ist vor Alters die Hauptstadt der Obotriten gewesen, und Mikelenborg genennet worden. Von einigen alten Geschichtschreibern wird sie Megapolis genannt, und soll, der gemeinen

Meinung nach, ihren Namen von ihrer ungemeinen Größe bekommen haben. Es sind in derselben 3 Klöster gewesen, auch ist daselbst 1058 ein Bisthum gestiftet worden. 1164 hat der letzte obtritische König Pribislav II die Stadt eingenommen und verbrannt, aber 1170 wieder hergestellt; doch hat sie ihr ehemaliges Ansehen nicht wieder erlangt, ist auch, nach Erbauung der Stadt Wismar, und nach und nach zu einem Dorf geworden. Das Amt Mecklenburg enthält 11 Dörfer, 63 Hausstellen, 34 steuerbare Hufen, 8 Höfe, 2 Mühlen, und 1759 hatte es 683 leibeigene Unterthanen. Hohenvieheln ist ein Pfarrdorf.

Anmerkung.

Die Kammergefälle aus den 8 letzten Aemtern, von Num. 7 bis 14, nebst dem Zoll zu Boitzenburg, sind 1734 vom Kaiser dem Chur=und fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg zur besondern Hypothek, in Ansehung der ihnen 1732 zuerkannten Exekuzionskosten, angewiesen. Diese machten für Chur=Braunschweig eine Summe von 789856 Rthlr. 12 Egr. und für den Herzog zu Braunschweig 268755 Rthlr. also überhaupt 1018272 Rthlr. aus. Hierzu kamen

men noch 50000 Rthlr. welche Churbraunschweig zum Behuf der schwarzburgischen Truppen vorschoß: also machte die ganze Summe 1108611 Rthlr. 12 Egr. aus, ohne die zur Stillung des letzten Tumults im Lande angewandten Kosten. Man schätzte die jährlichen Einkünfte dieser Domainen ungefähr auf 60000 Rthlr. und von denselben sollten 5 Prozent Zinsen, und etwas von dem Kapital abgezahlet werden. (1760 trugen die Vorwerke und Pachtungen in diesen 8 Aemtern, 44651 Spezies Thaler ein.) Es wurde aber dem Chur=und fürstlichen Hause dadurch weder Landeshoheit noch Gerichtsbarkeit in diesen Aemtern eingeräumt, sondern sie blieben vor wie nach mecklenburgische Aemter, und mit den übrigen mecklenburgischen Landen in eben der Verbindung, darinn sie vorher gewesen waren. Es wurde auch vom Kaiser verordnet, daß die 9000 Spezies Rthlr. welche dem Herzog zu Mecklenburg = Strelitz aus dem boitzenburgischen Elbzoll jährlich auszuzahlen sind, aus derselben ihm ferner richtig und unweigerlich gezahlt werden sollten. 1766 löste der regierende Herzog zu Mecklenburg = Schwerin, 4 dieser Aemter, nämlich Mecklenburg, Wittenburg, Gammelin und Zarrenthin, und 1768 auch die Aemter Boitzenburg, nebst dem Zoll,

Cade=

Gadebusch, Rhena und Grevesmühlen ein= und seit diesen Jahren sind sie wieder mit den übrigen herzoglichen Domainen vereiniget.

15) Das Amt Bukow oder Neuen=Bukow, zu welchem 9 Höfe, 3 Mühlen, 14 Dörfer ganz und 2 zum Theil gehören, hat seinen Sitz im Städtchen dieses Namens.

16) Das Amt Doberan, in der Herrschaft Rostock, eine halbe Meile von der Ostsee, ist aus einem berühmten Mönchen=kloster Zisterzienserordens entstanden, welches 1170 gestiftet worden ist. 1179 wurde es von den Wenden zerstört, 1186 aber wieder erbauet. In der ansehnlichen Kirche desselben, liegen 2 Könige der Obotriten, 12 Herren von Werle, viele mecklenburgische Fürsten und andere vornehme Personen begraben. Jetzt ist das vormalige Kloster ein fürstliches Jagdschloß, und von den Einkünften desselben, wie auch von gewissen an daselbe vermachten Salzpfannen zu Lüneburg, bekommen die herzoglichen Professores der bützowischen Universität ihren Gehalt. Zu dem Amt gehören 13 Vogteien, nämlich, die kammerhöfische, die Nienhäger, die Altenhöfer, die Rabenhorster, die Lambrechtshäger, die marienehische, die Hüttervogtei, die Vorderbolhäger, die Hinterbolhäger, die

Ten=

Tennenwitzer, die Brüsower, die Retschower und die Satowischer Vogtei, und überhaupt 19 Höfe, 7 Mühlen, 34 Dörfer, und ein Antheil an einem Dorf. An der nahgelegenen Ostsee findet man den sogenannten heiligen Damm, welcher ein hoher Wall von schönen durch die Natur künstlich gebildeten und gefärbten Steinen ist.

17) Das Amt Sternberg, wird von der oben beschriebenen Stadt dieses Namens benennet, und hat 7 Höfe, 2 Mühlen, 5 Dörfer, Antheil an noch einem Dorf, und 2 Zölle.

18) Das Amt Kriewitz, hat von dem obigen Städtchen den Namen, und begreift 10 Höfe, 4 Mühlen, und 15 Dörfer.

19) Das Amt Dömitz, hat in der Stadt dieses Namens seinen Sitz, und begreift 6 Höfe, 2 Mühlen, und 9 Dörfer.

20) Das Amt Eldena, im Fürstenthum Wenden, ist aus einem 1230 gestifteten Nonnenkloster Benediktiner Ordens entstanden, in welches von 1542 an keine Nonnen mehr aufgenommen worden sind. Die Einkünfte desselben sind an das Churhaus Brandenburg verpfändet, welches einen Beamten hieher setzt. Es gehören dazu 7 Höfe, unter welchen die Meierei Bellevüe ist, 1 Mühle, 12 Dörfer. Das Amthaus und Dorf El-

dena liegt an der Elde, welche sich hier in 2 Ströme theilet. Zwischen Eldena und Grabow ist ein Berg, welcher Alaun-Erze enthält: auch giebt es ein Salzwerk in diesem Amt.

21) Das Amt Grabow, hat seinen Sitz in der Stadt dieses Namens, und begreift 9 Höfe, das in einer mit Alleen durchhauenen angenehmen Hölzung belegene herzogliche Lustschloß Ludwigslust bei dem Dorf Kleinow, 4 Mühlen, 20 Dörfer, und Antheile an 4 Dörfern.

22) Das Amt Neustadt, wird von der oben beschriebenen Stadt dieses Namens benannt, und begreift 10 Höfe, 5 Mühlen, und 24 Dörfer.

23) Das Amt Lübz, hat seinen Sitz in der Stadt dieses Namens, und begreift 14 Höfe, 4 Mühlen, und 27 Dörfer.

3. Folgende adeliche Güter.

1) Im Amt Schwerin sind 48 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 2 Oertern.

2) Im Amt Gadebusch sind 34 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 2 Oertern.

3) Im Amt Crevesmühlen sind 124 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 6 Oertern.

4) Im

4) Im Amt Mecklenburg sind 51 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 5 Oertern. Des Ritterguts Eickhof Besitzer, welche die von Lützow sind, verwalten das Erblandmarschallamt des mecklenburgischen Kreises.

5) Im Amt Buckow sind 91 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 7 Oertern. Ilow war vor Alters ein fester Ort.

6) Im Amt Sternberg sind 20 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 3 Oertern.

7) Im Amt Kriwitz sind 41 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 5 Oertern.

8) Im Amt Wittenburg sind 64 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 6 Oertern.

9) Im Amt Boitzenburg, sind 15 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 6 Oertern.

10) Im Amt Grabow sind 16 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 8 Oertern.

11) Im Amt Neustadt sind 37 adeliche Güter, außer dem adelichen Antheil an 1 Ort.

12) Im Amt Lübz sind 60 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 3 Oertern.

II. Der wendische Kreis, begreift den östlichen und größern Theil des Fürstenthums Wenden, und die Herrschaft Rostock, und macht den größten Theil des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow aus. Dahin gehören

1. Folgende Städte.

1) Güstrow, die Vorderstadt (Metropolis) dieses Kreises, liegt im Fürstenthum Wenden, an dem kleinen Fluß Nebel, ist eine von den größten und angenehmsten Städten des Landes, und der Sitz des Hof- und Landgerichts, und einer Superintendentur. Sie hat ein fürstliches Schloß von gutem Ansehen, in dessen Kirche das Begräbniß des herzoglichen Hauses ist, eine Domkirche und eine Pfarrkirche. Die Stadt bekam 1220 das schwerinische Recht 1503, 1508, 1512 litte sie großen Brandschaden. Ihr gehöret Bülower Burg, Glevinsche Burg, Primenburg, Glasewitz, Oevelgönne.

2) Krakow, ein Städtchen im Fürstenthum Wenden, an einem davon benannten See, welches 1698 abgebrannt ist. Ehedessen soll es dem Johanniterorden zugehört haben.

3) Gold-

3) Goldberg, ein Städtchen im Fürstenthum Wenden, welches 1248 erbauet ist. Es ist durch große Feuersbrünste in Abnahme gerathen. Ihm gehört Quetzin.

4) Plau, ein Städtchen im Fürstenthum Wenden, an einem davon benannten See, aus welchem hier die Elde hervorkömmt. Es hat ein Schloß. 1223 ist es angelegt, und 1696 abgebrannt. Ihm gehört das Gut Quetzin.

5) Malchow, eine kleine Stadt im Fürstenthum Wenden, zwischen dem Plauer und Calpiner See. Sie ist offen, aber ganz mit Wasser umgeben. Von dem hiesigen Kloster aber kömmt weiter unten ein besonderer Artikel vor. 1697 und 1721 hat sie großen Brandschaden erlitten.

6) Wahren, ein Städtchen im Fürstenthum Wenden, am Calpiner See, ist sowohl 1518 als 1671 (ein anderer setzet 1699) ganz abgebrannt. Ihr gehört Svetzin.

7) Röbel oder Rabel, eine kleine Stadt im Fürstenthum Wenden, am Müritzer See. Der Anfang der alten Stadt ist unbekannt, die neue Stadt scheint im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts angelegt zu seyn, und hat 1261 das schwerinische Recht bekommen. 1727 brannte sie ab.

8) Penzlin, eine kleine Stadt im Fürstenthum Wenden, welche 1263 das lübsche Recht bekommen hat, 1558 halb, und 1727 ganz abgebrannt ist. 1517 sind die von Moltzahn von den Herzogen mit derselben beliehen worden, welche aber versprachen, daß sie die Bürger bei ihren Privilegien und Freiheiten lassen wollten.

9) Stavenhagen, ein Städtchen im Fürstenthum Wenden, welches Herzog Bogislaf von Pommern 1282 an Nikolaus Werle, wegen geleisteten Beistandes im Kriege, abgetreten hat, und nach Abgang der Herren von Werle an die Herzoge von Mecklenburg gekommen ist.

10) Malchin, eine kleine Stadt im Fürstenthum Wenden, unweit der pommerischen Gränze, am Kummerower See, in welchen hier die Peene fließt. Hier werden die Landtage wechselweise mit Sternberg gehalten. Sie hat ehedessen zu Pommern gehört. 1663 brannte sie ab, und 1761 wurde ein Theil derselben in die Asche gelegt, als eine schwedische und eine preußische Parthei daselbst einen Scharmützel mit einander hatten. Ihr gehören Pissde und Vietzerhof.

11) Teterow, ein Städtchen im Fürstenthum Wenden, nicht weit von einem klei-

nen

nen See. Es ist ein paarmal, und zwar zuletzt 1722 abgebrannt.

12) Neukalden oder Neukahlen, oder Niekalden, in alten Urkunden Nien = Kaland, ein Städtchen im Fürstenthum Wenden, welches 1181 angelegt ist. 1362 brannte es ab, und 1666 litt es wieder großen Brandschaden.

13) Gnoien, ein Städtchen in der Herrschaft Rostock, welches 1659 fast ganz abgebrannt ist. H. Heinrich bekam es 1323 vom dänischen Könige Christoph und seinem Sohn Erich als ein Lehn. 1350 erhielt es das lübsche Recht.

14) Sülte oder Sülze, ein Städtchen in der Herrschaft Rostock, woselbst Salzquellen und Koten sind. 1298 bekam es das lübsche Recht. 1450 hat Heinrich X den von der Lühe die Vogtei über dieses Städtchen und Marlow, nebst den untern und obern Gerichten, verliehen. 1770 brannte es bis auf die Salzkoten, ein Stück der Kirche, und ein Paar Häuser nach, ab.

15) Marlow, ein Städtchen in der Herrschaft Rostock, an der Reckenitz, welches zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise mit Sülte an die von der Lühe gekommen ist. H. Heinrich X hat demselben 1459 das lübsche Recht verliehen.

16) Ribnitz, eine Stadt in der Herrschaft Rostock, an dem See, welchen die Reckenitz macht. Sie ist 1271 angelegt, und mit dem lübschen Recht begabt worden. 1455 brannte sie fast ganz ab, und 1538 litte sie wieder großen Feuerschaden. Von dem hiesigen Kloster kömmt unten ein besonderer Artikel vor. Der Stadt gehören die Güter Bollhagen, Borg, Korkwitz, Einhusen und Neuhaus.

17) Tessin, ein Städtchen in der Herrschaft Rostock, an der Reckenitz. Es gehören demselben die Güter Lütken-Tessin und Grammstorf.

18) Laage, ein Städtchen in der Herrschaft Rostock.

19) Schwan, in den alten Schriften Cygnæa, eine kleine Stadt an der Warnow, welche ein Schloß hat. Herzog Heinrich erhielt sie 1323 vom dänischen König Christoph und seinem Sohn Erich zu Lehn. Sie hat dreimal unersetzlichen Brandschaden erlitten. Bei derselben giebt es viele und gute Thonerde zu Ziegelsteinen, welche auf der Warnow nach Rostock gebracht wird, nachdem die hiesigen Ziegelbrennereien aus Holzmangel eingegangen sind.

2. Folgende landesfürstliche Aemter,

1) Das Amt Güstrow, welches seinen Sitz in der obigen Stadt hat, und 20 Höfe, darunter Magdalenen Lust ist, 9 Mühlen, 30 Dörfer, und Antheile an 6 Dörfern enthält. Nahe bei dem Dorf Wick, wo die Nebel in die Warnow fließt, hat das feste Schloß Wurle gestanden, welches der obotritische König Nikolot 1162 erbauet hat: nachdem aber Pribislav II von Heinrich dem Löwen, Herzog zu Sachsen und Bayern, überwunden worden, ist es eingegangen.

2) Das Amt Goldberg, hat seinen Sitz in der obigen Stadt dieses Namens, und begreift 6 Höfe, 1 Mühle, 6 Dörfer, und Antheil an noch einem Dorf.

3) Das Amt Marnitz, liegt unweit der Lockenitz an der märkischen Grenze, und besteht aus 5 Höfen, Antheilen an 2 Höfen, 3 Mühlen, und Antheil an noch einer Mühle, 4 Dörfern, und Antheilen an 2 Dörfern. Die Einkünfte desselben sind an das Churhaus Brandenburg verpfändet, welches einen Beamten hieher setzt.

4) Das Amt Plau, wird von der Stadt dieses Namens benannt, und hat 3 Höfe, 2 Mühlen und 7 Dörfer. Die Einkünfte desselben sind auch an das Churhaus Brandenburg verpfändet, welches diesem und dem

folgenden Amt einen gemeinschaftlichen Beamten vorsetzt.

5) Das Amt Wredenhagen, liegt unweit Röbel, und begreift 4 Höfe, ein Antheil an noch einem Hofe, 1 Mühle, 5 Dörfer, und Antheile an noch 4 Dörfern. Es hat vor Alters den Tempelherren gehört. Die Einkünfte desselben sind an Churbrandenburg verpfändet.

6) Das Amt Stavenhagen, wird von der Stadt dieses Namens benannt hat 9 Höfe, 5 Mühlen, 11 Dörfer, und Antheile an 2 Dörfern.

7) Das Amt Neuenalden, welches von der obigen Stadt benannt wird, 5 Höfe, 1 Mühle, 4 Dörfer begreift.

8) Das Amt Dargun oder Dragun, in der Herrschaft Rostock, nicht weit vom cummeroischen See, ist aus den Gütern eines 1149 gestifteten Benediktiner Mönchenklosters entstanden. Das Kloster ist in ein fürstliches Schloß verwandelt worden. Es gehören zu diesem Amt 10 Höfe, 2 Mühlen, der Marktflecken Dargun oder die Neue Baute, und 15 Dörfer.

9) Das Amt Gnoien, hat seinen Sitz in dem obigen Städtchen, und begreift 5 Höfe, 2 Mühlen, 2 Dörfer.

10) Das

10) Das Amt Ribnitz, wird von der Stadt dieses Namens benannt, und begreift 14 Höfe, 9 Mühlen, 19 Dörfer, und Antheile an 2 Dörfern. In demselben giebt es ein Salzwerk zu Sülz.

11) Das Amt Schwan, hat seinen Sitz in der obigen Stadt, und begreift 11 Höfe, 4 Mühlen, 21 Dörfer, und Antheil an noch einem Dorf.

3. Folgende adeliche Güter.

1) Im Amt Güstrow, sind 123 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 10 Oertern.

2) Im Amt Goldberg, sind 19 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 2 Oertern.

3) Im Amt Plau, sind 15 adeliche Güter, außer einem adelichen Antheil an 1 Ort.

4) Im Amt Stavenhagen, sind 129 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 3 Oertern.

5) Im Amt Neukalden oder Nienkahlen, sind 27 adeliche Güter.

6) Im Amt Wredenhagen, sind 48 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 5 Oertern.

7) Im Amt Gnoien, sind 68 adeliche Güter, außer dem adelichen Antheil an 1 Ort.

8) Im Amt Ribnitz, sind 72 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 2 Oertern.

9) Im Amt Schwan, sind 10 Güter, außer dem adelichen Antheil an 1 Ort.

4. Die Stadt Rostock mit ihrem Distrikt.

1) Rostock, vor Alters Rotztoch, ist die größte Stadt in beiden Herzogthümern, und macht eine Art von Mittelstande zwischen der Ritterschaft und den Landständen aus. Sie ist auch 1621 nicht in die Theilung zwischen den Herzogen Adolph Friderich I und Johann Albrecht II gekommen, sondern nebst ihrem Distrikt zwischen beiden Herren und Herzogthümern in Gemeinschaft geblieben. Sie liegt an der Warnow, hat an der Mündung derselben einen Hafen, welcher Warnemünde genennet wird, und also eine vortheilhafte Lage zum Handel. Die Herzoge von Mecklenburg nennen sie ihre fürstliche Residenz und erb = unterthänige Stadt. 1738 waren in der ganzen Stadt 877 Häuser, 764 Buden, (kleine Häuser,) 29 Säle, 223 Wohnkeller. Nachher sind viele Buden zu den größern Häusern gezogen, auch hin und wieder Packhäuser für Waaren angelegt worden, und viele Wohnkeller eingegangen. Die Altstadt liegt auf einer Höhe gegen Mor-

gen

gen, und enthält die Peters = Nikolaus = und Katharinenkirche: die beiden ersten sind Pfarrkirchen. Sie brannte 1677 großentheils ab, und hat seit dem besser eingerichtete und bequemere Häuser bekommen, als sie vorhin gehabt hat. In der ansehnlichen Marienpfarrkirche, ist des 1645 hieselbst verstorbenen Hugo Grotius Eingeweide beigesetzt, es ist auch in derselben eine Bibliothek, welche dem hiesigen Predigtamt gehört. Die Johanneskirche hat einen Büchersaal, welcher der mecklenburgischen Ritterschaft gehört, und in dem ehemals bei derselben gewesenen Kloster, ist der Versammlungsort des Predigtamts, und die große Stadtschule. Das Rathhaus ist in der Neustadt. In dieser findet man auch die ehemalige Kollegiat = und jetzige Pfarrkirche zu St. Jakob, mit dem Büchersaal der Universität, und die Kirchen zum heiligen Geist, mit einem begüterten Armenhause, und zum heiligen Kreuz, bei welcher letzten ein Kloster für eine adeliche und übrigens lauter bürgerliche Jungfrauen ist, dessen Probst von den Konventualinnen und den Bürgermeistern erwählet, und hierauf von den Herzogen bestätigt wird. In der Neustadt sind auch die Universitätskollegia, und zwar mehrentheils am Hopfenmarkt. Die Universität ist 1419 von den Herzogen und

von

von der Stadt zugleich gestiftet, und vom Papst Martin V privilegiret worden, dessen Bulle nachgehends K. Ferdinand I bestätigt hat. Als die Stadt 1437 mit dem päpstlichen und kaiserlichen Bann belegt ward, begaben sich die Professores nach Greifswalde, von dannen sie erst 1443 zurückkehrten. 1487 wurde die Universität, wegen der zwischen den Herzogen und der Stadt entstandenen Mißhelligkeiten, nach Lübeck verlegt, von dannen sie 1492 nach Rostock zurück kam. Es hat ihr nicht nur die Pest 1451, 1565 und 1624 großen Schaden gethan, sondern sie wurde auch im Anfang der Reformazion fast von allen Studenten und Lehrern verlassen, bis Arnold Büren sie 1530 wieder herzustellen suchte, und K. Ferdinand sie 1560 auf das neue privilegirte. Von den 12 Predigern in dieser Stadt, hat einer den Titel eines Direktors des Ministeriums, und die 4 Pastores an den Hauptkirchen, machen mit 2 Mitgliedern des Magistrats, das Stadtkonsistorium aus, von welchem an das Hof- und Landgericht appellirt wird. Die Herzoge besitzen den Hof, welcher ehemals dem Abt zu Doberan zugehört hat, den sie aber Leuten von geringem bürgerlichen Stande zu bewohnen verliehen: und, wenn sie hieher kommen, sich in ihrem Hause am Hopfen-

markt

markt auf, alten. Der Magistrat besteht aus 3 Bürgermeistern, 2 Syndizis, von welchen aber einer gemeiniglich Bürgermeister ist, 12 auch mehr Rathsherren, 1 Sekretär und Protonotarius. Die Stadt hat das Recht, kupferne, silberne und goldene Münzen zu prägen, welches sie auch ausübt. Zu dem engern Ausschuß der Landstände schickt sie einen Deputirten, und zu dem Hof- und Landgericht einen außerordentlichen Assessor. Der Rath hat die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit. Von seinen Urtheilen kann (gewisse Fälle, da keine Appellazion Statt findet, ausgenommen,) entweder an das Hof- und Landgericht, oder an den Rath zu Lübeck, appellirt werden. Die Stadt hat noch andere ansehnliche Gerechtsame, unter andern ein jährliches Antheil von 16000 Thalern an der hieselbst gehobenen Akzise. Von ihrem Beitrag zu den Landesabgaben, kömmt oben in der Einleitung Nachricht vor. Uibrigens treibt die Stadt beträchtlichen Handel. Sie ist um das Jahr 1030 zu einer Stadt gemacht, und 1160 von den Uiberbleibseln der in ihrer Nachbarschaft belegen gewesenen Stadt Kißin erweitert und befestigt worden. In dem Kriege zwischen den Slawen und Sachsen, wurde sie zerstört. Fürst Pribislaw bauete sie 1170 wieder auf, und gab ihr

Sla-

Slawen zu Einwohnern. 1218 bekam sie von dem Fürsten Borwin I das lübsche Recht, und in eben diesem dreizehnten Jahrhundert wurde sie unter die Hansestädte aufgenommen. Fürst Nikolaus das Kind, trat Stadt und Land Rostock an den König Erich von Dänemark ab, von dem die Stadt nach zehn Jahren abfiel, worauf ein schwerer Krieg, sowohl mit den Dänen, als mit dem mecklenburgischen Herzog Heinrich, entstund, während dessen die Bürger in einem Aufruhr ihren Magistrat umbrachten, und einen neuen erwählten. Als sie 1314 vom Herzog Heinrich belagert wurden, machten sie mit demselben Frieden, und erkannten ihn für ihren Herrn. 1323 ließ sich Herzog Heinrich vom dänischen König Christoph und desselben Sohn Erich, mit der Herrschaft Rostock belehnen. 1358, 1428 setzten die Bürger ihren Rath abermals ab, wurden aber darüber 1437 von der Kirchenversammlung zu Basel in den Bann gethan, und vom Kaiser in die Acht erklärt, daher sie zwei Jahre hernach den alten Rath wieder einsetzten. 1487 empörten sie sich wider die Herzoge, woraus ein fünfjähriger Streit entstand. Im sechzehnten Jahrhundert hatte die Stadt neue Streitigkeiten mit den Herzogen, welche endlich 1573 und 1584 durch Erbverträge beigelegt wur-

wurden. 1620 wurde ein Vertrag, wegen der Akziſe, Strandgelder und der Landgüter der Stadt, errichtet. 1715 ward abermals ein Vergleich, wegen des Beſatzungsrechts, der Jagd und Akziſe, getroffen. Zwei andere Vergleiche zwiſchen der Stadt und den Landesfürſten, ſind von 1702 und 1748.

2) Der roſtockiſche Diſtrikt, iſt 1621, als die damaligen beiden regierenden Herren zu Schwerin und Güſtrow ſich theilten, ebenſowohl als die Stadt ſelbſt, zwiſchen beiden Landesfürſten ungetheilt in Gemeinſchaft gelaſſen, und mit dem Namen der Gemeinſchafts-Oerter belegt worden: allein, in dem Erbvergleich von 1755 iſt dieſe Benennung aufgehoben, und anſtatt derſelben der Ausdruck, Roſtockiſcher Diſtrikt, eingeführt worden. Er beſteht aus den roſtockiſchen Stadt- und Hoſpital- auch Kloſtergütern, welche ſind:

(1) Im Amt Ribnitz, Niederkrug, Rövershagen, Puthof: ein Theil an Bentwiſch, ein Theil an Dierko, Cordshagen, Purkshagen, Vogtshagen, Gollnitz, Schlage, Volkshagen.

(2) Im Amt Schwan: Eildemow, Barnſtorf, Bramau, Groß- und Klein-Kleen, Groß-Schwaß, Klein-Stove, Talvitzenhof, Dietrichshagen, Elmenhorſt, Schmarl, Kaſſebom mit den Pertinenzien, Broderſtorf,

Ickern-

Ickendorf, Rikdahl, und die Eigenthümer und Besitzer der Güter Bockholt, Bartelstorf, mit den Pertinenzien, Bentwisch und Keßin, Ehmkenhagen, Willershagen, Zeppelins-Wulfshagen, Rostocker-Wulfshagen, Alverstorf, Beselin, Bussevitz, Finkenberg, Harmstorf, Groß- und Klein-Kussevitz, Oberhof und Hohen-Schwarß, Gragetopfshof, Huckstorf, Niendorf, Groß-Stove, Wahrstorf, Bistow, Palchow, Evershagen. Diese Oerter werden von der Stadt Rostock auf Landtagen und sonst vertreten.

Anmerkung.

Der Hafen Warnemünde, nebst dem dabei angelegten Ort, welcher eine Kirche hat, gehört der Stadt Rostock, die Krone Schweden aber hebt daselbst einen Zoll von den vorbeifahrenden Schiffen, nämlich dritthalb Reichsthaler von jeder Last, welcher Zoll ehedessen, als die Handlung und Schifffahrt von und nach Rostock größer war, als sie jetzt ist, jährlich über 80000 Rthlr. gebracht hat, jetzt aber ungefähr nur 6000 Rthlr. ausmachen soll. Die Krone Schweden hat diesen Zoll schon im dreißigjährigen Kriege angelegt; und da ihm im westphälischen Frieden die Zollgerechtigkeit in allen pommerschen

schen und mecklenburgischen Häfen zugestanden worden: so hat sie auch diesen behalten, und zu Hebung und Sicherheit desselben eine Schanze anlegen lassen. Mecklenburgischer Seits hat man sich zwar darüber beschwert, und behauptet, daß die bewilligte Zollgerechtigkeit blos von den Häfen, welche in den der Krone Schweden abgetretenen Oertern befindlich sind, zu verstehen sey: allein, Schweden ist im Besitz desselben geblieben, hat ihn aber ums Jahr 1740 an den Herzog zu Mecklenburg versetzt.

5. Folgende drei evangelische adeliche Jungfrauenklöster, gehören der Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer, und sollen, nach Inhalt der Reversalien von 1572, und des Erbvergleichs von 1755, bei ihren Rechten gelassen und geschützet werden. Die Ritter- und Landschaft wählen, bestellen, und verändern nach Belieben die Provisores und Beamten derselben, welche allemal unweigerlich und unaufhältlich die landesfürstliche Bestätigung erhalten, oder, wenn solche innerhalb Jahr und Tag nicht erfolgte, selbst dadurch für bestätiget geachtet werden sollen. Die Rechnungen derselben werden von dem Landesherrn und den ritter- und landschaftlichen Deputirten jährlich aufgenommen gefertiget und abgelegt. Die Theilnehmung

der Städte an diesen Klöstern besteht, vermöge des auf dem Landtage zu Güstrow 1737 zwischen Ritter- und Landschaft getroffenen Schlusses, und des Erbvergleichs von 1755, darin, daß sie in dem Kloster Dobbertin drei Plätze zur vollen Hebung, und außerdem noch sechs Plätze zur halben Geldhebung, nämlich in jedem Kloster zwei, haben, jede zu 60 Rthlr. jährlicher Einkünfte gerechnet, jedoch weiter nichts, und also weder Wohnung noch Viktualien. Die Klöster dürfen, ohne vorhergängige landesfürstliche, auch der gesamten Ritter- und Landschaft Einwilligung, keine neue Landgüter, es sey aus adelichen oder städtischen Dörfern, ankaufen und erwerben, doch können sie einen Tausch treffen, auch mit den ersparten Geldern auswärts liegende Gründe anschaffen. Des juris primariarum precum, in Ansehung ihrer Klöster, wollen sich die Herzoge und ihre Gemahlinnen, ihrem Versprechen gemäß, niemals anmaßen. Uibrigens werden sie und ihre Güter auf Landtagen und sonst von der Ritter- und Landschaft vertreten. Die regierende Herzogin Louise Friderike hat die Konventualinnen dieser drei Klöster 1764 mit Ordenskreuzen beehrt. Das für Dobbertin gewidmete Kreuz wird an einem blauen Bande getra-

gen,

gen, und ist blau emaillirt. Im Mittelpunkt stehen die Buchstaben F. L. und im Stern die Worte: Pour la vertu. Malchau hat ein roth emaillirtes Kreuz an einem rothen Bande, nebst einem roth emaillirten Stern. Ribnitz, hat ein blau emaillirtes Kreuz an einem weißen Bande, nebst einem dazu gehörigen Stern. Die Sterne sind alle von Gold, und der, welchen die Domina des Klosters trägt, ist überdem mit Brillanten besetzt. Die bürgerlichen Konventualinnen bekommen diese Ordenskreuze auch, tragen dieselben aber an schmalen Bändern, welche über der Brust mit einer Schleife befestiget werden, dahingegen die adelichen die Kreuze an breiten Bändern über die Schultern tragen. Es folgen nun die Klöster selbst.

1) Das Kloster Dobbertin, liegt im alten Fürstenthum Wenden, nicht weit von Goldberg, an einem kleinen See. Es ist von H. Heinrich I gestiftet worden, und bis 1222 mit Benediktiner Mönchen besetzt gewesen, dazumal aber hat es Nonnen dieses Ordens bekommen. Zur Zeit der Reformazion wurde es eingezogen, 1572 aber von den Herzogen Johann Albrecht und Ulrich an die Landstände übergeben. Es gehören

demselben 31 Dörfer, ein Antheil an einem Dorf, und die Scheeper Mühle.

2) Das Kloster zu Ribnitz, welche Stadt oben beschrieben worden, hat Herzog Heinrich IV im Jahr 1323 in seinem dasigen Schloß gestiftet, und mit Nonnen vom Klarenorden besetzt. 1572 haben die Landesherren dasselbe ihren Landständen überlassen. Es besitzt 10 Dörfer, und Antheil an 1 Dorf, es hat auch das Patronatrecht über die hiesige Marienkirche, und über die Pfarrkirchen zu Schwan,. Darsow, Wustrow, und Marlow. Das Gut Wulfshagen, hat es mit landesherrschaftlicher Bewilligung, erst in neuern Zeiten an sich gekauft.

3) Das Kloster bei Malchow, welche Stadt oben beschrieben worden, ist anfänglich mit Dominikaner Mönchen besetzt gewesen, welche hernach mit den Augustiner Nonnen zu Rabel einen Tausch getroffen haben. 1572 haben es die Landesherren an ihre Landstände übergeben. Es besitzt 16 Dörfer, Antheil an 3 Dörfern, und das Patronatrecht über die Stadtkirche zu Malchow, und über die Pfarrkirche zu Lexow und Grussow.

III. Der stargardische Kreis, ist ein Theil des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow, und besteht aus der alten Herrschaft Star-

Stargard. Er begreift 9 Städte, und über 150 Dörfer. Um dieses Land stritten sich ehedessen die mecklenburgischen Fürsten und die Markgrafen zu Brandenburg: 1283 überließ Markgraf Albrecht IV dasselbe zugleich mit seiner Tochter Beatrix an Herzog Heinrich IV, welcher 1303 noch 5000 Mark Silbers dafür zahlte. 1317 trat Churfürst Waldemar I dieses Land an Herzog Heinrich IV von neuem ab, 1349 geschah eine gleiche Abtretung vom Churfürsten Ludewig II an die Herzoge Albrecht II und Johann VIII, und endlich verband Kaiser Karl IV im Jahr 1377 diese Herrschaft auf beständig mit dem Herzogthum Mecklenburg. 1621 wurde sie ein Theil des Herzogthums Güstrow. 1701 wurde sie, durch den hamburgischen Vergleich, von Friderich Wilhelm, regierenden Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, an Adolph Friderich II, Herzog zu Mecklenburg-Strelitz, „cum omni jure principum imperii, erblich abgetreten, dergestalt, daß ermeldeter Herzog in derselben die jura territorii et superioritatis, sowohl in ecclesiasticis als politicis, wie sie Namen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders auszüben, mithin auch die in diesem Kreise vorhandenen mecklenburgischen adelichen und andern Vasallen, als domi-

aus feudi directus, belehnen solle; doch sollten die darin befindlichen Landstände mit dem ganzen corpore der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in unzertrennlicher Union stehen, ihre Stimmen auf allgemeinen Landtagen, und der Vorrechte, zu Landräthen, Hofgerichten, Assessoren und Administratoren einiger Klöster erwählt zu werden, mit zu genießen haben.„ Zu Landtagen und andern gemeinen Zusammenkünften soll zwar der regierende Herzog zu Mecklenburg-Schwerin auch den Adel und die Städte dieses Kreises berufen, aber darüber an den Herzog zu Mecklenburg-Strelitz schreiben, und demselben von den vorzutragenden Punkten Nachricht geben, da es denn demselben frei stehen soll, jemanden dazu abzuschicken, welcher dieses Kreises Nothdurft beobachte. Die auf den gemeinen Landtagen und Zusammenkünften von Ritter- und Landschaft bewilligten Steuern und Kollekten, sollen auch aus diesem Kreise in den gemeinen Landkasten eingebracht, aber die stargardischen Quota contributionis wieder abgefolget werden. Das Hof- und Landgericht, und das Konsistorium, sollen zwar ordentlicherweise in des regierenden Herzogs zu Schwerin Namen gehalten; in Sachen aber, welche die Eingesessenen des stargardischen

Krei-

Kreises betreffen, die Zitazionen, Befehle und Urtheile in beider Herren Namen abgefasset werden; es soll dem Herzog zu Strelitz frei stehen, für sich einen besondern Assessor zum Hofgericht zu verordnen, auch dem Konsistorio durch seinen stargardischen Superintendenten mit beiwohnen zu lassen. Uiber diesen Vergleich sind nachmals noch unterschiedene Streitigkeiten entstanden, und es erhellet aus den darüber gewechselten Schriften unter andern, daß der Herzog zu Schwerin dem Herzog zu Strelitz das jus armorum, und die Anwerbung der Soldaten, und die Landeshoheit im stargardischen Kreise, nicht zugestehen, daß er ihm auch die Lehnsempfängniß am kaiserlichen Hofe nicht einräumen wollen, u. s. w. Allein, alle diese Streitigkeiten sind 1755 durch einen neuen Vertrag beigelegt worden. Vermöge desselben, hat das Haus Strelitz allen bisherigen Anforderungen auf eine Gemeinschaft oder Mitherrschaft in Ansehung der schwerinischen und güstrowischen Lande und Regierung, auf ewig entsagt: hingegen hat sich auch das Haus Schwerin der Ansprache an die Mitherrschaft über den stargardischen Kreis begeben, und dem Hause Strelitz die völlige Landeshoheit über denselben, nach Maßgebung des hamburgischen Vergleichs,

nochmals versichert. Der Herzog zu Schwerin beruft zwar zu den Landtagen allein, theilt aber in Ansehung des stargardischen Kreises den Landtagsantrag dem Herzog zu Strelitz 4 Wochen vor Eröfnung des Landtags mit, welcher hinwieder seinen der stargardischen Ritter- und Landschaft vorzulegenden Antrag dem Herzoge zu Schwerin wenigstens 8 Tage vor dem Landtage zur Nachricht mittheilt. Der Landtag wird allein in des Herzogs zu Schwerin Namen eröfnet und gehalten, wenn aber desselben Antrag geschehen, und übergeben worden ist, alsdenn übergiebt auch der gegenwärtige herzoglich-strelitzische Abgeordnete dem stargardischen Landmarschall seines Herzogs Antrag an desselben Ritter- und Landschaft. Es bleibt in Ansehung der Landeskontribuzion zu den Gesandtschafts- Besatzungs- und Befestigungskosten, und zu den Kammerzielern, einem jeden dasjenige, was in seinem Gebiet aufgebracht worden ist, allein. Die Prinzessinnensteuern werden von den beiderseitigen Aemtern und Landständen zusammengebracht. Der Herzog zu Strelitz trägt die Reichs- und Kreissteuer und Kammerzieler in Ansehung der Herrschaft Stargard. In Ansehung des Hofgerichts, bleibt es beim hamburgischen Vergleich, doch hat sich der Herzog-

zog zu Schwerin in Ansehung der Verordnungen, welche in den stargardischen Kreis gehen, des Gebrauchs seines Namens und Siegels begeben. Die doctrinalia und ceremonialia des stargardischen Kreises, gehören für das Konsistorium zu Rostock: in Ansehung der bloßen Justiz- und Privatrechtssachen aber, kann der Herzog zu Strelitz ein besonderes Konsistorium errichten. Er kann auch einen Landrath in seinem stargardischen Kreise bestellen, u. s. w. In diesem Kreise sind

Folgende Städte

1) Neu-Brandenburg, die Vorderstadt (metropolis) dieses Kreises, welche einen Deputirten zum engern Ausschuß der Landstände schickt, liegt an einem Bach, welcher nicht weit von hier in die Tollense fließt. Sie ist ganz rund erbauet, hat schnurgerade und breite Strassen, 2 Hauptkirchen, eine lateinische Schule, und ist der Sitz der Superintendentur dieses Kreises. Es ist hier ein starker Hopfenbau. Johann I, Markgraf zu Brandenburg, ließ sie 1248 durch Herbord von Raven anlegen. 1675 brannte sie ganz ab, und 1737 verzehrte eine andere Feuersbrunst 211 der besten Häuser.

2) Friedland, eine kleine Stadt an einem See und in einer morastigen Gegend.

Sie hat 2 Kirchen. Der Kirche zu St. Marien gehört das Dorf Sandhagen, und dem Rath das Dorf Schwichtenberg, beide im Amt Stargard. Die Stadt ist 1244 von den Markgrafen zu Brandenburg, Johann I und Otto III, angelegt worden. Sie hat 1444, 1556, 1584 und 1783 großen Brandschaden erlitten. Des Friedländischen Synodi Prediger werden in Insulanos oder Insulares, und Trans-Insulanos, abgetheilet: jener sind 8, dieser 9.

3) Woldegge oder Woldeck, ein Städtchen, welches 1443 ganz abgebrannt ist, auch sonst noch oftmals Brandschaden erlitten hat, und dadurch heruntergekommen ist. Der Woldeckische Synodus erstreckt sich über 9 Pfarren.

4) Stargard, oder Alt-Stargard, eine Stadt, von welcher die Herrschaft oder der Kreis den Namen hat. 1676 brannte sie ab, und 1757 abermals bis auf wenige Häuser nach. Uiber derselben auf einem Berge liegt ein fürstliches Schloß. Der stargardische Synodus begreift 8 Pfarren.

5) Strelitz, oder Alt-Strelitz, eine kleine Stadt in einer morastigen Gegend, welche 1349 von den Grafen Otto und Ulrich von Dewitz, Grafen von Fürstenberg, angelegt worden ist. 1575 und 1676 brannte

sie

ſie ganz ab. Herzog Adolph Friderich II erwählte das hieſige Schloß zu ſeiner Reſidenz, als aber daſſelbe 1712 abbrannte, ließ ſich Herzog Adolph Friderich unweit der Stadt an einem Ort, welcher ehedeſſen Elienke genennet worden iſt, ein anderes Reſidenzſchloß aus einem ältern Jagdſchloß aufbauen, und 1733 bei demſelben eine neue Stadt unter dem Namen Neu-Strelitz anlegen, in Hoffnung, daß ſie mit der Zeit dergeſtalt anwachſen würde, daß Alt- und Neu-Strelitz verbunden werden könnten. Dieſer Entwurf hat aber nicht ausgeführt werden können, iſt auch nicht vollzogen worden, weil die Aecker der alten Stadt ſich bis an die neue Stadt erſtrecken, und die Bürger der erſten, nichts den Bürgern der letzten überlaſſen wollen. Beide Städte ſind 1 Stunde Wegs von einander entfernt. Neu-Strelitz beſteht aus 8 geraden Straſſen, welche auf dem Marktplatz als ihrem Mittelpunkt zuſammenlaufen. Das herzogliche Schloß ſteht am Ende der Schloßſtraſſe. Zu Neu-Strelitz ſind das herzogliche geheime Rathskollegium, die Lehnskanzlei, die Kanzlei, die Kammer und das Konſiſtorium. Zu der neuen Stadtkirche in Neu-Strelitz am Markt iſt 1768 der Grundſtein gelegt worden.

6) Für-

6) Fürstenberg, eine kleine Stadt zwischen 2 Armen der Havel, welche der Sitz der ehemaligen Grafen von Fürstenberg oder Borstenbach gewesen ist. Die Grafschaft Fürstenberg wurde 1347 von den Herzogen Johann und Albrecht errichtet, welche mit derselben ihren lieben getreuen Otto von Dewitz und seine männlichen Leibeserben belehnten, den Kaiser Karl IV zu solchem Ende in den Grafenstand erhob, Herzog Albrecht aber zog sie schon 1369 wieder ein, weil die Brüder und Grafen Jakob und Gerhard zu Fürstenberg seinen Feinden, den Herzogen zu Pommern, beistunden. Außer dieser Stadt sind zu dieser Grafschaft das Haus und die Stadt Ahrensberg, das Haus und das Dorf Strelitz, und 9 Dörfer gelegt worden.

7) Wesenberg, eine Stadt, welche Markgraf Otto 1276 den Herren von Werle im Kriege abgenommen, und an das Land Stargard gebracht hat. Herzog Heinrich IV schenkte derselben die fruchtbare Feldmark Pomel. 1676 und 1706 brannte sie fast ganz, und 1737 fast zur Hälfte ab. Sie hat 2 Pfarrkirchen. Der wesenbergische Synodus begreift 12 Pfarren.

Folgende herzogliche Aemter.

1) Das Amt Wanzka.
2) Das Amt Broda.

3) Das

3) Das Amt Stargard.
4) Das Amt Feldberg.
5) Das Amt Strelitz. Das ehemalige adeliche Gut Weisdin, nebst Blumenholz und Blumenhagen, ist 1762 vom Herzog erkauft, und Weisdin zur Sommerwohnung, unter dem Namen Adolphslust, erwählt worden.
6) Das Amt Fürstenberg.
7) Das Amt Wesenberg.
8) Das Heyde-Amt.
9) Das Amt Bergfeld.
10) Das Amt Nemerow, ist ehedessen eine Kommenthurei des Johanniterordens gewesen, welche zu desselben Herrenmeisterthum Sonneburg gehört hat, ist aber im westphälischen Frieden den Herzogen zu Mecklenburg zugelegt, jedoch dabei bedungen worden, daß diese darüber des Ordens Einwilligung einholen, und die ehemaligen Responsgelder erlegen sollten.
11) Das Amt Mirow, ist auch aus einer zum Herrenmeisterthum Sonneburg gehörig gewesenen Kommenthurei entstanden, welche zu gleicher Zeit, und auf gleiche Weise mit der vorhergehenden an das herzogliche Haus gekommen ist. Der Hauptort

Mirow, ist ein amtsäßiges Städtchen, oder vielmehr ein Marktflecken, mit einem fürstlichen Schloß. 1730 brannte der Ort

fast

fast ganz ab. Es ist auch ein Dorf gleiches Namens in diesem Amt vorhanden. Zu dem mirowschen Synodo, gehören 4 Pfarren.

3. Folgende adeliche Güter.

1) Im Amt Stargard sind 56 adeliche Güter.

2) Im Amt Strelitz, sind die adelichen Güter: Hohen-Zieritz, Prillwitz, u. s. w. Zu Prillwitz am südlichen Ende des Tollenser Sees, sind im siebenzehnten Jahrhundert unterschiedene merkwürdige metallene Alterthümer gefunden worden, auf welchen der Name der Stadt Rhetra steht.

3) Im Amt Fürstenberg sind 5 adeliche Güter.

* * *

Folgende Oerter und Distrikte, welche ehemals zu dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin gehört haben, sind im westphälischen Frieden an die Krone Schweden abgetreten worden.

1) Wismar, in alten Urkunden Wissemer, Wismer, eine Stadt an einem Meerbusen der Ostsee, in welchem sie einen guten Hafen hat. Sie ist eine der größten und besten in diesen Landen, hat 3 Haupt- und 3 Neben-Kirchen, ein eigenes Konsistorium,

rium, eine lateinische Schule, bei welcher 8 Lehrer stehen, und ist der Sitz eines 1653 hieselbst errichteten königlich schwedischen Tribunals, sowohl für diese Distrikte, als für das schwedische Vorpommern, welches aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und 4 Assessoren besteht. Sie treibt noch ziemlich guten Handel. Ehedessen hat sie zu den Hansestädten gehört, auch Münzen geschlagen. Die jährliche Kontribuzion der Stadt beträgt 3000 Rthlr. der Lizent ungefähr 3500 Rthlr. und von den abgetragenen Festungswerken und andern Plätzen kommen 6 bis 700 Rthlr. Miethe. Der erste Anfang der Stadt ist nicht gewiß bekannt. 1238 ist sie erweitert worden, und 1266 hat sie das lübsche Recht bekommen. 1621 wurde sie zu dem Herzogthum Schwerin gelegt. 1627 wurde sie von den kaiserlichen Truppen besetzt, ihnen aber 1632 von den Schweden abgenommen, und 1684 im westphälischen Frieden der Krone Schweden ganz überlassen. 1675 wurde sie von den Dänen erobert, und 1680 aber an Schweden zurück gegeben, worauf sie von 1618 bis 1711 stark befestigt wurde. Am Ende des Jahrs 1711 wurde sie von den Dänen bombardirt. 1715 wurde sie eingeschlossen, und 1716 von den nordischen Bundesgenossen eingenommen, wel-

welche im Winter von 1717 bis 18 die Festungswerke, und insonderheit auch das Fort Walfisch, welches auf einer Insel im Hafen lag, sprengten und niederrissen. 1758 mußte sie an die Preußen eine starke Kontribuzion erlegen.

Es gehören ihr die Dörfer Bantow, Benz, Clützendorf, Dammenhausen, Martensdorf, Peplow, Stavin, Trivald oder Triwalk, Vorder- und Mittel-Wendorf, Groß- und Klein-Woltersdorf, nebst unterschiedenen Höfen und Mühlen. Die Kontribuzion aus diesen Dörfern, und aus den Dörfern der Aemter Poel und Neukloster, bringt jährlich ungefähr 400 Rthlr.

2) Die Insel und das Amt Poel, ist auch im westphälischen Frieden an die Krone Schweden gekommen, und jetzt der Stadt Wismar verpfändet. Die Insel liegt vorn im wismarischen Hafen, eine gute Meile von der Stadt. Sie enthält die Dörfer Fehrdorf, Miendorf, Kirchdorf, Timmendorf, Golwitz und Walchow, ein Vorwerk, und 3 Höfe. Die hier belegenen Dörfer Seedorf, Weitendorf, Brandenhusen und Wangern, gehören dem Hospital zum heil. Geist in der Stadt Lübeck.

3) Das Amt Neukloster, hat seinen Namen von einem Kloster, welches 1233 von

Con-

Sonnenkamp, nicht weit von Westenbrügge, hieher verlegt worden. Es ist auch im westphälischen Frieden an die Krone Schweden überlassen worden. Außer einer ansehnlichen Hölzung, aus welcher 1752 und 53 für 6248 Rthlr. Holz verkauft worden, gehören dazu die Dörfer Vorburg, Meymburg, Nevern, Tollow, Züsow, Lüdersdorf, Glaßin, Groß-Sien, (auch Dussin, Thessin,) Reimsdorf, Lübberstorf, Bapst, Teplitz und Pinnowerhof. Dieses Amt trägt jährlich auf 7690 Rthlr. Pacht.

4) Von dem warnemünder Zoll, ist oben nach der Stadt Rostock Nachricht ertheilet worden.

Das Herzogthum Hollstein, nebst der Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona.

§. 1.

Merkators, Hondu und Blaeu Charten von Hollstein sind ganz vergessen worden, nachdem Caspar Dankwerth in seiner Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Hollstein, von dem letzten eine allgemeine Charte, und 13 besondere geliefert hat. Es hat dieselbe Johann Meier um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts mit großem Fleiß gezeichnet: sie sind aber doch vom Anfang an fehler- und mangelhaft gewesen, und wegen der in der folgenden Zeit erfolgten vielfältigen Veränderungen, heutiges Tages nicht mehr recht brauchbar. Friderich de Witt, Nik. Visscher, Dankerts, Peter Schenk und Johann Baptista Homann, haben die allgemeine meierische Charte nachgestochen, aber aus den besondern

Charten mehrere Oerter hinzugesetzt. Die homannische Charte ist im Atlas von Deutschland die 121ste. Es ist eine neue Charte von diesem Herzogthum, welche desselben gegenwärtige Beschaffenheit und politische Abtheilung richtig vor Augen legt, zu wünschen.

§. 2 Das Herzogthum Hollstein, mit Einschließung der Herrschaft Pinneberg, wird gegen Norden durch die Eider und Levensaue vom Herzogthume Schleswig, und also vom Königreich Dänemark, abgesondert, es liegt auch ein Theil seiner mitternächtlichen Gegend an der Ostsee. An eben dieselbe grenzet es auch gegen Osten; gegen Süden aber an das Herzogthum Lauenburg, an das Gebiet der Reichsstädte Lübeck und Hamburg, und an die Elbe, und gegen Westen auch an die Elbe und an die Nord- oder Westsee. Man schätzt seine größte Ausdehnung von Abend gegen Morgen auf 17 bis 19, und von Mitternacht gegen Mittag auf 12 bis $13\frac{1}{2}$ geographische Meilen. Es schließt aber in seinen Umfang auch das Bisthum Lübeck und die Grafschaft Ranzau ein, welche als besondere Reichs- und Kreisländer unten in besondern Abschnitten vorkommen.

§. 3. Wegen seiner Lage zwischen der Ost- und Nord- oder Westsee, sind hier viele und starke Winde gewöhnlich, die zwar die

Luft reinigen, aber auch in den Distrikten, welche an der Nordsee und Elbe, und an den untern Gegenden der in beide sich ergiessenden Flüssen liegen, die hohen starken und kostbaren Teiche und Dämme nothwendig machen, durch welche man sie vor den schädlichen und gefährlichen Uiberschwemmungen zu verwahren sucht, welche sie von den durch die stürmenden Winde heftig bewegten hohen Fluthen zu befürchten haben. Indessen bestehen eben diese so vieler Gefahr unterworfenen Distrikte, aus vortreflichen Marschländern, welche an Weizen, Gerste, Bohnen, Erbsen, und insonderheit an Rübe= oder Rapsaat, sehr fruchtbar sind, auch sehr gutes Gras tragen, daher auch daselbst vortrefliche Viehzucht ist. Das Vieh ist in diesen Marschländern weit stärker und größer, als auf der Geest, und eine Kuh giebt, wenn sie des Sommers am milchreichsten ist, des Tages 10 bis 20 Kannen Milch, aus welcher fette Butter und Käse bereitet werden. Es werden auch, außer den hiesigen Landochsen, viele junge Ochsen aus Jütland auf den Marschweiden fett gemacht. Von dem mittlern Landstrich, welcher ungefähr zwischen Rendsburg, Bordisholm, Segeberg, gegen Hamburg zu, und von dannen zurück über Itzehoe nach Rendsburg zu, liegt, ist

nicht

nicht viel zu rühmen ; denn er besteht mehrentheils aus Heide und Sand, doch ist er zur Weide für die Schafe gut, und das abgemähete Heidekraut wird des Winters dem Vieh in den Ställen untergestreut. Weit besser und von recht guter Art, ist das Geestland in den übrigen Landesgegenden, insonderheit in dem ganzen an der Ostsee belegenen Distrikt, und in der sogenannten Probstei, woselbst man nicht nöthig hat, die Einwohner der Marsch zu beneiden, obgleich eine Geestkuh des Tages nur 5 bis 10 Kannen Milch giebt. Uiberhaupt wächst in Hollstein allerlei Getreide im Uiberfluß, man hat auch gute und viele Gartenfrüchte. Die Eichen = und Büchenhölzungen nehmen sehr ab, daher brennt man auch vielen Torf. Die Edelleute verpachten ihre Kühe mehrentheils an sogenannte Holländer, deren Pachtgelder beinahe die Hälfte der Einkünfte der Güter auszumachen pflegen ; denn es giebt Haupthöfe, bei deren jedem 300 bis 400, ja noch mehrere Kühe, und auf jedem dazu gehörigen Meierhof außerdem noch wohl 100 bis 150 Stück sind : der sogenannte Holländer aber zahlt für jede Kuh jährlich 6 bis 10 Rthlr. Pacht, jedoch so, daß der Eigenthümer des Sommers die Weide, und des Winters das nöthige Heu und Stroh

hergiebt. Das hiesige Rind = Kalb = Hammel = und Lämmerfleisch ist sehr fett und wohlschmeckend. Die guten Stutereien werden hier jetzt seltener, als sie ehedessen gewesen sind; indessen giebt es doch in Hollstein noch schöne Pferde, und unter denselben Stücke, deren eins mit 2 bis 300 Rthlr. und noch theurer bezahlt wird. Das Federvieh ist häufig vorhanden. Man hat auch allerlei Wildpret. Die Nord = und Ostsee, die Flüsse Landseen und Teiche, liefern einen Uiberfluß an mancherlei guten und wohlschmeckenden Fischen. Man hat hier eine besondere Art von Fischteichen, welche 2 bis 3 Jahr lang mit Karpfen, Karauzschen, auch kleinen Hechten und Barßen, besetzt, im dritten oder vierten Jahr aber abgelassen und ausgefischt, die Fische verkauft, die ausgetrockneten Teiche aber einige Jahre lang mit Haber besäet, auch zur Weide gebraucht, und alsdenn wieder unter Wasser gesetzt und mit Fischen versehen werden; wodurch ein ansehnliches gewonnen wird. Es sind hier keine des Namens würdige Berge. Die vornehmsten inländischen Flüsse sind die Eyder, Stör, Trave, welche unter andern die Schwartau aufnimmt, Schwentin und Pinnau. Die drei ersten sind in ihren untern Gegenden schiffbar.

§. 4. In diesem Herzogthum, die Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona mitgerechnet, sind 14 Städte und 18 Flecken. 1769 zählte man in dem damaligen königlich dänischen Antheil an dem eigentlichen Herzogthum, wie auch in der Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona, 127085 Menschen. Die Bauern in den landesherrschaftlichen Aemtern, (Eißmar und Oldenburg ausgenommen,) und die, welche den Klöstern zugehören, sind freie Leute, hingegen die Bauern der Edelleute sind Leibeigene, müssen täglich Frohndienste leisten, und dürfen nicht von den Gütern weichen; doch sind die Bauern, welche zu den in der Marsch belegenen adelichen Gütern gehören, auch freie Leute. Unter den auf der Geest belegenen Gütern sind sehr wenige, welche freie Bauern haben, die nur gemessene Hofdienste leisten. Der holsteinische Adel macht mit dem schleswigischen einen Körper aus, welcher mehrentheils einerlei und gemeinschaftliche Rechte und Privilegia hat. Die Edelleute und andere Besitzer adelicher Güter haben in solchen Gütern die untern und obern Gerichte, sind frei von Zoll und Lizent in Ansehung der auf ihren Gütern erzogenen oder gewachsenen, wie auch der zu ihren eigenen Gebrauch eingebrachten Dinge, sind auch

vom Stempelpapier befreit, und haben das Jagdrecht. Die Ritterschaft besitzt auch drei Klöster zu Itzehoe, Preetz und Uetersen, welche gleiche Vorrechte mit der Ritterschaft haben, und von deren Verfassung unten Nachricht vorkommen wird. Ehedessen sind die Prälaten, das ist der Verbitter und die Pröbste der adelichen Klöster, die Ritterschaft und die Städte, von den Landesherren zu den Landtagen zusammenberuffen, und solche gemeiniglich in Kiel, Rendsburg, Schleswig oder Flensburg gehalten worden: allein, seit 1711 und 12, da der letzte Landtag gewesen ist,) auf welchem aber die Städte nicht mehr zugelassen worden,) scheinen sie ganz eingegangen zu seyn. Es sind aber noch die Rittertäge gewöhnlich, welche von den Prälaten ausgeschrieben, und gemeiniglich zu Kiel gehalten werden. Zum Behuf derselben wird ein beständiger Landsindikus unterhalten. Die holsteinischen adelichen Güter sind in vier Distrikte abgetheilt, nämlich in den Oldenburger, Preetzer, Kieler und Itzehoer Distrikt. In jedem ist ein adelicher Distriktsdeputirter, welchen die Prälaten anzeigen, wenn eine Zusammenkunft oder gemeinschaftliche Berathschlagung der Ritterschaft nöthig ist, damit ein jeder De-

putirter

putirter solches in seinem Distrikte bekannt mache.

§. 5. Die herrschende gottesdienstliche Lehre und Kirche, ist die evangelisch-lutherische. Die Gemeinen und ihre Lehrer stehen unter der Aufsicht der Pröbste, und die allgemeine Aufsicht über dieselben haben zwei Generalsuperintendenten, von welchen einer über die Kirchen in dem Herzogthum Schleswig und in dem alten königlichen Antheil an Holstein, der andre aber über die in dem ehemaligen herzoglichen Antheil an Holstein befindlichen Kirchen gesetzt ist. Die sonst gemeinschaftlich gewesenen Kirchen, visitiren sie noch jetzt wechselweise ein Jahr um das andere. Zu Glückstadt und Altona sind reformirte und katholische Kirchen, am letzten Ort haben auch die Mennoniten zwei Kirchen, es werden auch noch andere gottesdienstliche Parteien daselbst geduldet. Zu Kiel ist eine griechische Kirche für die Russen. In Glückstadt, Rendsburg, Kiel und Altona, imgleichen durch besondere Privilegien auf den adelichen Gütern Wandsbeck und Moisling, dürfen Juden wohnen.

§. 6. In den Städten sind lateinische Schulen; zu Altona ist, außer dem Pädagogio, auch ein akademisches Gymnasium, und zu Kiel eine Universität.

§. 7. Es sind zwar unterschiedene Manufakturen und Fabriken vorhanden, insonderheit in den Städten Altona und Glückstadt, sie könnten und sollten aber noch sehr vermehrt werden. Zum Handel und zur Schiffahrt hat das Herzogthum, wegen der angrenzenden Nord- und Ostsee, und wegen seiner schiffbaren Flüsse, die vortreflichste Lage, welche aber noch nicht so genutzt wird, als wohl geschehen könnte. Hamburg und Lübeck versorgen die Einwohner mit den meisten Waaren, welche sie gebrauchen und haben wollen, aber im Lande nicht zu finden sind. Die vornehmsten inländischen Handelsstädte, sind Altona, Glückstadt und Kiel. Die Ausfuhr des Landes, besteht in Getreide, Malz, Grütze, Stärke, Buchweizen, Erbsen, Bohnen, Rübe- oder Rapsaat, Hornvieh, Schafen und Hämmeln, Schweinen, Pferden, Federvieh, Butter, Käsen, Wildpret und Fischen.

§. 8. Das Herzogthum Hollstein besteht aus den alten Landschaften Hollstein, Stormarn, Ditmarsen und Wagrien. Die drei ersten wurden vor Alters Nordalbingia, oder Sachsen jenseits der Elbe genennet. Kaiser Karl der Große bezwang die hiesigen freien Sachsen, und führte auf 10000 Familien derselben aus dem Lande weg, welche

sich

sich jenseits des Rheins in Brabant, Flandern und Holland niederlassen mußten. Eben dieser Kaiser errichtete auch im Jahr 811 einen Frieden mit dem dänischen König Hemming, in welchem die Eyder zur Grenze zwischen den Deutschen und Dänen gemacht wurde. Von dieser Zeit an, wurde der Strich Landes, welcher an der deutschen Seite der Eyder belegen ist, die Mark genennet, und ein Margraf zur Beschützung der Gränze dahin gesetzt. Diese Markgrafschaft wurde durch einen Vertrag, welchen Kaiser Konrad II mit dem dänischen König Knut dem Großen errichtete, wieder aufgehoben: wo anders Adams von Bremen Erzählung zuverlässig, und nicht vielmehr wegen des Stillschweigens der bewährtesten Schriftsteller, dergleichen Wippo, Saxo Grammaticus, und die dänischen Geschichtschreiber sind, die ganze Sache wegfällt. Als diese Lande unter dem Herzogthum Sachsen stunden, machte Herzog Luther, (Lotharius) nachmaliger römischer Kaiser, Holstein und Stormarn zu einer Grafschaft, und belehnte 1106 mit derselben den Grafen Adolph I zu Schauenburg, unter dessen Sohn, Grafen Adolph II, auch Wagrien der Grafschaft Holstein einverleibet wurde. Eben dieser Graf ließ die Wenden, welche Wagrien bis-

her

her bewohnt hatten, sich in die Gegend um Lütjenburg und Oldenburg, und in den übrigen an der Ostsee belegenen Strich, begeben, die andern Gegenden dieser Landschaft aber wies er den neuen Einwohnern an, welche er aus Flandern, Holland, Utrecht, Westphalen und Friesland berufen hatte, zum Theil auch Holsteinern, als welche sich bei Segeberg, um die Trave, an der Schwentin und von der Schwale bis an den Plönersee niederließen. Als Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, in die Acht erklärt wurde, bewies zwar Graf Adolph III von Holstein und Schauenburg anfänglich eine treue Anhänglichkeit gegen den Herzog, wurde aber mißvergnügt, als ihm derselbe die in der Schlacht wider die Westphälinger gemachten Gefangenen nicht zuerkennen wollte, und fiel also von dem Herzog ab, welcher ihn aber 1180 feindlich überzog, und alle seine Lande jenseits der Elbe wegnahm, so daß der Graf sich nach Schauenburg begeben mußte. Als der Herzog 1189 aus England zurück kam, und nach Wiedereinnahme der Grafschaft Stade über die Elbe nach Holstein gieng, erklärten sich in Abwesenheit Grafen Adolphs die Holsteiner und Stormarn für den Herzog: als aber Graf Adolph 1192 aus Palästina zurückkam,

und sich wegen seiner verlornen hollsteinischen und stormarischen Lande an den Kaiser Friderich wandte, machte ihm dieser große Hoffnung zur Wiedererlangung derselben, und beschenkte ihn. Der Graf verband sich mit dem neuen Herzog zu Sachsen, Bernhard, und den Margrafen Otto zu Brandenburg, und wurde von denselben wieder in den Besitz dieser Lande gesetzt. Er versöhnte sich aber nach Heinrichs des Löwen Tode, mit desselben Sohne, dem Herzog und Pfalzgrafen Heinrich, welcher ihm sein an der Elbe belegenes Erbgut Eamme zu Lehn gab, ihm auch Lauenburg einräumte. Allein, 1203 bemächtigte sich der dänische König Waldemar II aller dieser Lande, nahm auch den Grafen Adolph gefangen, und zwang demselben eine eidliche Verzicht auf diese Lande ab, da er sich denn in die Grafschaft Schauenburg begab. Sein Sohn, Graf Adolph IV, brachte sie 1224 wieder unter seine Botmäßigkeit, und gelangte 1227, als er den König Waldemar II bei Bornhövet geschlagen hatte, zum ruhigen Besitz derselben. Er unterwarf sich dem Herzog Albrecht von Sachsen, der ihm zur Befreiung des Landes von der dänischen Botmäßigkeit geholfen hatte. Er wurde ein barfüssiger Mönch; seine Söhne, die Grafen Johann I

und

und Gerhard I, aber theilten sich also, daß jener Wagrien nebst Kiel, dieser aber Hollstein und Stormarn, auch nachher noch die Grafschaft Schauenburg bekam. Des ersten Nachkommenschaft gieng 1390 mit Grafen Adolph X aus, worauf Wagrien wieder mit Hollstein vereiniget wurde. Die hollsteinische Linie, welche eben angezeigtermaßen vom Grafen Gerhard I herkam, zertheilte sich in seinen Söhnen, den Grafen Gerhard II und Heinrich I, in zwei Linien. Von derjenigen, welche Heinrich I angefangen hat, war Graf Gerhard VI, welcher 1386 von der Krone Dänemark das Herzogthum Schleswig zu Lehn erhielt, welches auch sein Sohn, Adolph VIII, (XII,) besaß, den die Dänen 1448 zu ihrem König erwählen wollten, welche Wahl er aber nicht annahm. Mit ihm gieng seine Linie 1459 aus, und König Christian der I zu Dänemark wurde von den Ständen des Herzogthums Schleswig und der Grafschaft Hollstein, zu ihrem Landesherrn erwählt, welcher sich auch 1460 mit dem von dem obengenannten Grafen Gerhard I abstammenden Grafen Otto II zu Schauenburg verglich, der sich des Herzogthums Schleswig und der Grafschaft Hollstein begab, und mit der Herrschaft Pinneberg, (zu

welch-

welcher damals auch die jetzige Grafschaft Ranzau gehörte) und mit 43000 rheinischen Gulden abfinden ließ.

König Christian I ließ die Lande Hollstein, Stormarn und Ditmarsen 1474 vom Kaiser Friderich III zu einem Herzogthum erheben. Wagrien wurde damals zu Hollstein und Stormarn gerechnet, die Ditmarsen aber wollten sich ihm nicht unterwerfen. Er hinterließ zwei Söhne, den König Johann und den H. Friderich I, welche die Herzogthümer Schleswig und Hollstein mit einander theilten: als aber des ersten Sohn, K. Christian II, die Krone, und mit derselben sein Antheil an den Herzogthümern, verlohr, bekam der Letzte seine gesamten Reiche und Lande, und stiftete durch seine beiden Söhne, König Christian III und Herzog Adolph, die beiden Hauptlinien, die königliche und die fürstliche oder gottorfische. König Christian III errichtete schon 1533 die berühmte Union, welche auf beiderseitige Hilfleistung abzielet, und 1623 zu Rendsburg erneuert wurde. Sein Antheil an den Herzogthümern, theilte er 1544 mit seinen Brüdern, den Herzogen Johann dem Aeltern und Adolph, doch blieben die adelichen Klöster, die Ritterschaft und die Städte in Kommunion, oder unter gemeinschaftlicher Regierung. Königs

Christian III Sohn und Nachfolger, König Friderich II, und seines Vaters Brüder, die Herzoge Johann und Adolph, bezwungen endlich 1559 die Ditmarsen völlig, und theilten das Land unter sich. Des Königs Bruder, Herzog Johann der Jüngere, erhielt auch ein Antheil von dem königlichen Antheil an den Herzogthümern, und stiftete die sonderburgische Linie. Als Herzog Johann der Aeltere starb, wurde desselben Landesantheil zwischen dem König, seinem Bruder, und ihres Vaters Bruder, dem Herzog Adolph, getheilet. Von der sonderburgischen Linie, welche sich wieder in die sonderburgische, (von welcher die augustenburgische und beckische Nebenlinien sind,) norburgische, welche ausgestorben ist, und die plönische, welche 1761 abgegangen ist, getheilt hat, besaß nur die letzte ein Antheil an Holstein, welches, vermöge des 1756 errichteten Vertrags, nach ihrem Abgange mit dem königlichen Antheil verbunden worden.

König Friderichs I zweiter Sohn, Herzog Adolph, Stifter der gottorfischen oder fürstlichen Linie, erbte sein Antheil an den Herzogthümern Schleswig und Holstein auf seine Söhne, von welchen nur der dritte, nämlich Herzog Johann Adolph, Erben hatte, das Recht der Erstgeburt einführte, und 1616 starb. Seinem Sohn, Herzog Friderich

rich III, folgte dieses Sohn, Herzog Christian Albrecht, und diesem sein Sohn, Herzog Friderich IV, dessen Sohn, Karl Friderich, sich mit Anna, des russischen Kaisers Peter I, ältesten Tochter aus zweiter Ehe, vermählte, aber nicht nur seiner gesamten Lande eine zeitlang verlustig gieng, sondern auch in dem 1720 geschlossenen Frieden seines Hauses Antheil am Herzogthum Schleswig gänzlich einbüßte. Er starb 1730. Sein Sohn, Herzog Karl Peter Ulrich, wurde 1743 von seiner Frau Mutter Schwester, der russischen Kaiserin Elisabeth zum Großfürsten von Rußland und künftigen Thronfolger erklärt, nahm den Namen Peter Feodorowitsch an, bestieg im Anfange des 1762sten Jahres den kaiserlichen Thron, und starb in der Mitte desselben Jahrs. Sein Sohn, der Großfürst Paul Petrowitsch, überließ 1773, vermöge des 1767 geschlossenen vorläufigen Vertrags, sein Antheil an Holstein dem Könige von Dänemark, und dem gesamten königlich dänischen Erbhause männlichen Stamms, gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, und am 16. Novemb. dieses Jahrs geschah die wirkliche Uibergabe. Seit dem steht das ganze Herzogthum allein unter der Bothmäßigkeit des Königs von Dänemark und Norwegen.

§. 9. Die Grafen von Holstein waren Lehnsleute der Herzoge zu Sachsen, und zwar sowohl Heinrichs des Löwen, als der nachmaligen Herzoge aus dem ascanischen Stamm, von welchen letzten sie die Grafschaft Holstein und Stormarn noch 1380 zu Lehn genommen haben. Allein, nach Abgang der Churfürsten zu Sachsen aus ascanischem Stamm, haben sich die Grafen von Holstein, allem Ansehen nach, von der Lehnspflicht gegen Sachsen losgemacht, aber auch keine Belehnung, weder vom Reich, ~~noch von~~ H. Erich V zu Sachsen-Lauenburg gesucht, obgleich dieser sich 1414 vom Kaiser Siegmund auch mit der Grafschaft Holstein und Stormarn hatte belehnen lassen. Um diese Zeit aber erschlich Johann Scheele, Bischof zu Lübeck, für sich und seine Nachfolger, vom Kaiser Siegmund die beständige Kommission, den Grafen von Holstein im Namen des Kaisers die Belehnung zu ertheilen. Dadurch aber wurden die Grafen von Holstein keine Vasallen des Bisthums Lübeck, verloren auch dadurch ihre Reichsunmittelbarkeit nicht. Sie widersetzten sich auch diesem den Bischöfen zu Lübeck ertheilten Privilegio anfänglich nicht, weil sie damals beträchtliche Vortheile erhielten: denn sie bekamen dadurch Gelegenheit, sich von den Churfürsten zu Sachsen ganz loszureißen

reißen, und völlig Reichsvasallen zu werden, sie konnten auch die Belehnung von den Bischöfen zu Lübeck in ihrem eigenen Lande, ohne viele Mühe und große Kosten, empfangen, und ihre Freiheit von allen Reichsauflagen, in welche sie sich bisher gesetzt hatten, dauerte solchergestalt bis 1548 fort. Allein König Christian II erhielt vom Kaiser Karl V das Privilegium, das Holstein künftig von ihm und seinen Erben im Namen des Kaisers zu Lehn empfangen werden solle. Ob nun gleich Herzog Friderich sich diesem Privilegio sehr widersetzte, auch König Christian II sich desselben in dem 1522 zu Vordisholm errichteten Vergleich freiwillig begab, so konnte doch das Bisthum Lübeck nicht wieder zu der Lehnsertheilung gelangen, ungeachtet solche selbst die Könige Christian III und Friderich II, und die H. Johann und Adolph, zu befördern suchten: sondern das Lehn über Holstein mußte von dem Kaiser unmittelbar genommen werden, wobei es auch nachmals und bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

§. 10. Der König zu Dänemark nennt sich, wegen dieses Landes, einen Herzog zu Holstein, Stormarn und Ditmarsen. Alle Herzoge zu Schleswig und Holstein, sowohl vom königlichen als fürstlichen Hause, nennen sich: Erben zu Norwegen, Herzoge in Schleswig,

Holstein, Stormarn und Ditmarsen, Herzoge zu Oldenburg, doch haben sich die Herzoge vom königlichen Hause auf Verlangen Königs Christian VI des ersten Titels begeben. Das holsteinische Wappen, hat 5 Felder und einen Mittelschild. In dem ersten rothen Felde, ist ein goldener gekrönter Löwe, welcher eine silberne gekrümmte Helleparde in den Pranken hält, wegen Norwegen. In dem zweiten goldenen Felde, sind 2 blaue über einander im Laufe begriffene Löwen, wegen Schleswig. In dem dritten rothen Felde, ist ein ausgebreitetes in drei Theile zerschnittenes silbernes Nesselblatt, mit einem von Silber und Roth quer getheilten Schildlein, gegen welches zwischen den drei Theilen des Nesselblatts 3 silberne Nägel, mit den Spitzen stehen, wegen Holstein. In dem vierten rothen Felde, ist ein silberner Schwan, der an seinem Halse eine goldene Krone trägt, wegen Stormarn. In dem fünften blauen Felde, ist ein geharnischter goldener Reiter mit bloßem Schwerte, auf einem silbernen Pferde mit schwarzem Zeuge, wegen Ditmarsen. Der Mittelschild hat vier Felder, in dem ersten und vierten goldenen Felde sind zwei rothe Querbalken, wegen Oldenburg, und in dem dritten und vierten blauen Felde ist ein goldenes schwebendes Kreuz, wegen Delmenhorst.

Alle diese Stücke kommen auch in dem königlich-dänischen Wappen auf die bei Dänemark beschriebene Weise vor. Wagrien kömmt weder im Titel noch Wappen vor. Sonst ist das Zeichen desselben ein blauer gerade vor sich gekehrter Ochsenkopf, im goldenen Felde.

§. 11. Der König zu Dänemark hat, wegen Holstein, Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath. Diese Stimme ist ehedessen die holstein-glückstädtische genannt worden. Die holstein-gottorfische hat Dänemark in dem Vertrage von 1773 dem fürstlichen Hause Holstein, welches das Bisthum Lübeck besitzt, überlassen, damit sie auf das für dasselbige errichtete neue Herzogthum Oldenburg übertragen werde, welches auch der Kaiser und das Reich genehmigt haben. Der König von Dänemark hat auch wegen Holstein Sitz und Stimme bei dem niedersächsischen Kreise, und präsentirt nebst Mecklenburg, von wegen dieses Kreises einen Reichskammergerichtsassessor, wenn die Präsentazion in der Reihe an sie kömmt. Der Reichsmatrikularanschlag des Herzogthums, ist 40 zu Roß und 80 zu Fuß, oder 800 Fl. Zu einem Kammerziel giebt es 378 Rthlr. 63 Kr.

§. 12. Es ist ein holsteinischer Ritterorden vorhanden, nämlich der Sankt Annen-

orden, welchen Herzog Karl Friderich 1735 gestiftet hat. Das Zeichen desselben ist ein roth emaillirtes Kreuz, auf dessen rechten Seite man das Annenzeichen, auf der linken aber die Buchstaben A. I. P. F. im Zuge antrifft, welche durch die Uiberschrift: Amantibus Justitiam, Pietatem, Fidem, erklärt werden. Das Kreuz wird an einem rothen Bande mit einem gelben Rande über der linken Schulter gegen die rechte Seite getragen. Die Ertheilung dieses Ordens hat sich 1773 der Großfürst von Rußland, als das Haupt des Hauses Holstein-Gottorf, vorbehalten.

§. 13. Der König zu Dänemark setzet dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Schleswig einen Statthalter vor. Zu Glückstadt ist die königliche Regierungskanzlei über das ganze Herzogthum, welche auf den jetzigen Fuß 1648 zu Flensburg verordnet, 1649 aber nach Glückstadt verlegt, 1752 etwas anders, und 1771 wieder anders eingerichtet ist, auch 1774 eine erweiterte Anweisung bekommen hat. Der Statthalter ist Präsident derselben, hiernächst aber besteht sie aus einem Vizekanzler, besoldeten Räthen, und vier Sekretären, von welchen der vierte zugleich das Archiv besorgt. Es wird aber das Kanzleigericht jährlich vier-

mal

mal gehalten. Mit demselben ist seit 1737 das Oberamtsgericht verbunden, als welches nach geendigtem Kanzleigericht von den Mitgliedern der Regierungskanzlei gehalten wird. An dasselbe ergehen die Appellazionen von den Untergerichten der Aemter, von Ditmarsen, und von einigen adelichen Gütern. Das Oberkonsistorialgericht, wird währendem Kanzlei = und Oberamtsgericht, gehalten. Die Mitglieder desselben sind auser denjenigen Personen, welche das Kanzleigericht ausmachen, die beiden Generalsuperintendenten nebst dem Schloß = und Stadt = Pastor zu Glückstadt. Seit 1754 ist die Regierungskanzlei auch zum Obertriminalgericht gemacht, und die Verschickung der Akten an auswärtige Rechtsgelehrte aufgehoben worden. Von den pinnebergischen, altonaischen und ranzauischen Obergerichten, wird unten in der Beschreibung dieser Länder Nachricht erfolgen.

Was die Untergerichte anbetrifft, so werden in den Städten die Rechtssachen von den Magistraten gerichtet, von deren Urtheilen an die Regierungskanzlei appellirt werden kann. Es ist auch fast in jeder Stadt ein Niedergericht, welches aus zwei Rathsherren besteht, auch in Kriminal = Injurien= Polizei = geringen Schuld = und andern Sachen richtet, und von welchem man sich auf

den Magistrat beruft. Es giebt in den Städten noch andere Gerichte, welche ich Kürze halber übergehe. In den Aemtern haben die Kirchspielvögte einen Versuch zur Güte, und die Amtmänner das erste Verhör; wer sich dadurch beschwert findet, beruft sich in den Geestämtern auf das Ding und Recht, welches in Zivil- und Kriminalsachen spricht, und von gewissen Hausleuten oder Bauern, welche man fromme Holsten nennet, von dem Dingvogt, welcher dabei mit einem bloßen Schwerte sitzt, dem Abfinder oder Achtsmann, und dem Vorsprach gehalten wird. Die Amtmänner haben zwar die Aufsicht darüber, damit nichts widerrechtliches vorgehe, aber keine Stimme. Die Amtschreiber führen die Protokolle. Im Amt Segeberg ist, anstatt des Dings und Rechts, das Amtsgericht eingeführt worden. In der Kremper- und Wilstermarsch heißt das unterste Gericht Lodding, (eigentlich Landding, das ist, ein Gericht, welches über einen gewissen Strich Landes gehalten wird,) von welchem man an das Göding, (eigentlich Gauding, das ist, ein Gericht, welches sich über einen ganzen Gau, Pagum oder Provinz erstreckt, appelliren kann, welches ein mittlerer Rechtsgang ist. Von den Untergerichten in der Herrschaft Pinneberg, erfolgt

am

am gehörigen Ort hinlängliche Nachricht. Es sind auch geistliche Untergerichte: oder Konsistoria vorhanden, welche bei den Aemtern und Städten, woselbst sie sind, angezeigt werden sollen.

§. 14. Die Klöster und die Edelleute im Herzogthum Holstein, und beider Unterthanen, stunden bis 1773 unter gemeinschaftlicher Regierung, welche alle Michaelis zwischen den beiden Landesherren umwechselte. Derjenige, bei welchem das Direktorium war, ließ solches durch seine Regierungskanzlei führen, welche im gemeinschaftlichen Namen, wobei des Königs Name allzeit voran stund, die Vorladungen vor das Landgericht, und was sonst nöthig war, jedoch in wichtigen oder bedenklichen Fällen, erst nach vorhergegangener Anzeige und Mittheilung an die Regierungskanzlei des andern Herrn ausfertigte. Nun wurden die Verordnungen und öffentlichen Patente stets der andern Regierungskanzlei zur Mittheilung zugesandt. Die Rechtssachen, welche an das Landgericht kamen, wurden zuerst bei dem gemeinschaftlichen Quartalgericht, welches zwölf Wochen vor dem Anfange des Landgerichts gehalten wurde, vorgenommen. Es war dasselbe ein Vorbereitungsgericht zum künftigen Landgericht, und zur Abkürzung der Rechtssachen bestimmt.

stimmt. Das gemeinschaftliche Landgericht, kündigten die Landesherren, so oft sie es vonnöthen fanden, durch öffentliche von beiden untersiegelte Patente an, bis 1768 ein beständiges jährliches Landgericht auf den Montag nach Quasimodogeniti festgesetzt, und wechselsweise zu Glückstadt und Kiel gehalten ward. Das Direktorium über dasselbige, wurde von den Landesfürsten wechselsweise also geführt, daß während des ganzen Landgerichts, wenn es auch länger als ein Jahr dauerte, der eine Landesfürst, und auf gleiche Weise bei dem nächstfolgenden Landgericht der andere, das Direktorium hatte, auch bei entstandener Gleichheit der Stimmen in Entscheidung der verhandelten Rechtssachen, entschied. Es bestund aus vier königlichen und vier fürstlichen adelichen Landräthen, aus vier königlichen und vier fürstlichen gelehrten Räthen, sowohl adelichen als bürgerlichen Standes, welche mehrentheils aus den Regierungskanzleien genommen wurden, aus einem Landkanzler, welchen die beiden Landesherren wechselsweise bestellten, und der sowohl als der Landgerichtsnotarius in beider Landesherren Eid und Pflicht stand, und aus einem königlichen und einem fürstlichen Sekretär. Es hielten zwar beide Sekretäre das Protokoll, die Ausfertigung aber beim Landgericht

gericht besorgte allein derjenige Sekretär, dessen Landesfürst das Direktorium desselben Landgerichts führte. Nach geendigtem Landgericht, wurde das gemeinschaftliche Generalkonsistorium gehalten, zu welchem noch die beiden Generalsuperintendenten gezogen wurden. Seit 1773 ist die holsteinische Landesregierung zu Glückstadt an die Stelle der damaligen gemeinschaftlichen Regierung und des Quartalgerichts getreten, das holsteinische Landgericht aber wird noch jetzt jährlich zur bestimmten Zeit gehalten, und besteht nebst dem Landkanzler, aus 4 adelichen und 4 gelehrten Räthen, zu welcher Anzahl die Mitglieder schon 1765 eingeschränkt worden. Vor demselben und dem Generalkonsistorio, haben die Prälaten, Edelleute und Prediger bei den vorhin gemeinschaftlichen adelichen Kirchen, ihren ersten Rechtsgang; es ergehen auch die Appellazionen von den klösterlichen und adelichen Gerichten an dasselbe. Es wird alles mündlich verhandelt; wenn aber jemand von demselben an eines der höchsten Reichsgerichte zu appelliren gedenkt, als welche Appellazion in gewissen Fällen Statt findet, muß ers nicht zur mündlichen Verhandlung kommen lassen, sondern einen schriftlichen Prozeß verlangen und anfangen, sich auch in seiner ersten gerichtlichen Eingabe

pro-

processum in scriptis, cum beneficio appellationis, ausdrücklich vorbehalten. Sonst hat das Landgericht auch in peinlichen Sachen über diejenigen Personen, die bei demselben ihren ersten Rechtsgang haben, zu erkennen, nur steht den einheimischen von Adel frei, in Sachen, die Ehre, Leib und Leben betreffen, ein besonders mit lauter adelichen Personen besetztes Kriminalgericht zu verlangen.

Von den klösterlichen und adelichen Untergerichten, ist auch etwas allgemeines anzuführen. Jene sind entweder die Konventgerichte über die Konventualinnen, welche mit Zuziehung des Verbitters oder des Probstes, von der Aebtissin oder Priorin und den ältesten Konventualinnen jedes Klosters, gehalten werden, oder die Gerichte über die klösterlichen Unterthanen. In Ansehung der Letzten werden die Unterthanen in Zivilsachen theils von der Aebtissin oder Priorin, theils von dem Verbitter oder Probst, verhört, von deren Bescheiden sie sich aufs Ding und Recht berufen können, von welchem die Appellazion an das holsteinische Landgericht geht. Die Klöster haben auch die Kriminalgerichtsbarkeit. Die Edelleute und Besitzer adelicher Güter haben über die Eingesessenen in ihren Gütern, und zwar sowohl über die freien

Leu-

Leute, als Leibeigenen, gleichfalls die Zivil- und Kriminalgerichte. In Kriminalfällen wurden die Akten an eine Universität gisendet, und der Gerichtsherr ließ hierauf die den Verbrechern zuerkannten Strafen vollziehen, bis 1774 der König, als einziger Landesherr, verfügt hat, daß wenn künftig bei einem klösterlichen oder adelichen Gerichte jemanden das Leben abgesprochen werde, das Urtheil zwar bekannt gemacht, aber nicht sofort vollzogen, sondern vorher an den Landesherrn eingesandt, und in Ansehung des ihm zustehenden Begnädigungsrechts, seine Verfügung abgewartet werden soll.

§. 15. Die vornehmsten ordentlichen landesherrschaftlichen Einkünfte, fließen theils aus den Kammergütern, theils aus den Regalien, theils aus den Abgaben der Unterthanen, welche sind Kontribuzion, Herrengeld, (welches die Eingesessenen der Aemter und der Landschaft Ditmarsen erlegen,) Lizent, Stempelpapier, Roggen = Hafer = Heu- und Strohlieferung. Die Kontribuzion wird von den Städten, Aemtern, Klöstern und adelichen Gütern nach der Anzahl der Pflüge bezahlt. Es werden aber, nachdem die Länder beschaffen sind, bald 24, bald 25, bald 26, bald 27, bald 28, bald $29\frac{1}{2}$, ja wohl 30 Morgen auf einen Pflug gerechnet.

Ein

Ein Morgen Landes ist 120 Ruthen lang, und $3\frac{3}{4}$ Ruthen breit. Eine Ruthe hat 16 Schuh, 1 Schuh 12 Zoll. Auf der Geest und in Ditmarsen wird der Pflug nicht nach Morgenzahl bestimmt. Es fehlt an einer richtigen Landesmatrikel von der wahren Anzahl der Pflüge jeder Stadt, jeden Amtes, jeden Klosters, und jeden adelichen Guts. Einige sind zu hoch, und andere zu geringe angesetzt. Die Klöster und Besitzer adelicher Güter geben von jedem Pfluge monatlich 3 Rthlr. Kontribuzion. Es kontribuirt also manches adeliche Gut jährlich bis, ja über 2000 Rthlr. und da im Herzogthum Holstein der adelichen und klösterlichen Pflüge, von welchen an die Landesherrschaft kontribuirt wird, ungefähr 2625 sind: so bringt solche Kontribuzion allein fast 100000 Rthlr. Von den adelichen Gütern und Klöstern wird die Kontribuzion alle Monate unmittelbar an die Kriegskasse zu Rendsburg geliefert. In den Städten sammlen solche die Magistrate, und in den Aemtern die Amtschreiber. Die Prinzessinsteuer bringt von jedem Pflug einen Speziesreichsthaler.

§. 16. Von den königlich-dänischen geworbenen Regimentern, pflegen hier beständig einige zu Fuß, und ein Paar zu Pferde zu liegen. Der 1737 von dem Könige angeord-

geordnete regelmäßige Landausschuß, ist nach 1773 in ganz Holstein eingeführt. Nach der jetzigen Einrichtung, wird von $3\frac{3}{4}$ Pflügen ein Ausschußmann von 16 oder 18 bis 36 Jahren gestellt. Die Kremper- und Wilstermarsch, die adelichen Marschgüter, die Herrschaft Herzhorn, und die Marschpflüge der Länder Ditmarsen, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, sind wegen der Einrichtung gewisser Landausschußgelder befreit, die übrigen Distrikte haben zusammen gegen 1350 Mann aufzubringen. Die Stadt Heiligenhafen stellt nöthigenfalls gewisse Seeleute und Matrosen für die königliche Flotte, welche angeschrieben sind.

§. 17. Ich beschreibe nun

I. Das alte königliche Antheil am Herzogthum Holstein,

welches fast noch einmal so groß, als das ehemalige herzogliche Antheil ist.

I. Das alte eigentliche königliche Antheil, besteht

1. Aus folgenden Städten.

1. Glückstadt, Tychopolis, eine Stadt und Festung, in Stormarn an der Elbe, welche hier den kleinen Fluß Rhein aufnimmt. Sie ist ordentlich und wohl gebauet. Mit-

ten

ten auf dem Markt kann man die Hauptstrassen sehen. Die umliegende Gegend ist tief und morastig, daher von Krempe aus ein Steindamm hieher angelegt worden, der fast drei Viertelmeile lang ist. Auf der Landseite kann die Stadt unter Wasser gesetzt werden. Den Mangel des Quellwassers muß das Regenwasser ersetzen, welches in Zisternen, die bei den meisten Häusern sind, gesammlet und aufbehalten wird; wer aber mit denselben nicht versehen ist, behilft sich mit dem Wasser des Hafens und des neuen Burggrabens. Der Anfälle der Sturmwinde und Fluthen, sind die Einwohner gewohnt, und ziemlich dagegen verwahrt. Daß diese Stadt der Sitz der königlichen Regierungskanzlei und der mit derselben verbundenen Kollegien sey, erhellet aus der obigen Einleitung §. 13. Der Stadtkirche bedient sich auch die Schloß- und Besatzungsgemeine zu ihrem Gottesdienst. Es ist hier eine lateinische Stadtschule. Das 1739 errichtete Zucht- und Werkhaus hat seinen eigenen Prediger. Die Reformirten haben eine Kirche, die Katholiken eine Kapelle, und die Juden eine Synagoge. Es ist hieselbst 1738 vom König Christian IV ein Kommerzienkollegium angeordnet worden. Der Handel der Stadt ist mäßig, zur Aufnahme desselben aber hat König Christian VII im

Jahr

Jahr 1768 den hiesigen Hafen gewißermassen für einen Freihafen erklärt. Damit der Hafen in gutem Stande erhalten werde, hat König Friderich V im Jahr 1750 eine Hafenkommission verordnet. Neben dem Hafen ist ein gutes Bassin für die Schiffe. Diese Stadt hat König Christian VI, 1620 an einem wüsten Ort, welcher die Wildniß hieß, anlegen lassen, und in dem Stiftungsbrief von 1617 verordnet, daß sie die Glückstadt genennet werden solle. Er ertheilte ihr alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, welche die Stadt Wilster je und allewege nach lübschem oder hamburgischem Recht gebraucht. Das Schloß Glücksburg, welches der König aufbauen ließ, ist schon lange abgebrochen. Die Stadt ist zwar einigemal, insonderheit 1628 von den Kaiserlichen, belagert, aber niemals erobert worden.

2. Krempe, eine kleine Stadt in Stormarn, und zwar in der Marsch, am Bach Krempe, deren 1535 aufgeführte Festungswerke am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts wieder niedergerissen worden. Weil die Abtragung der Wälle und Ausfüllung der Gräben von der Krempers- und Wilstermarsch geschehen, ist denselben auch das dadurch gewonnene Land eigenthümlich überlassen, und unter das Amt Steinburg gelegt worden.

Graf Gerhard I hat diesen Ort 1271 zu einer Stadt gemacht, und mit lübschem Recht versehen, welches 1306 und 1363 bestätigt worden ist.

3. Wilster, eine kleine Stadt in Holstein, am Fluß Wilster. Ihre Kirche liegt im Gebiet des Amts Steinburg. Der Ort hat 1282 vom Grafen Gerhard II Stadtrecht bekommen, und bedient sich des lübschen Rechts.

4. Itzehoe, eine Stadt in Holstein, an der schiffbaren Stör, wird in die Alt- und Neustadt abgetheilt. Die letzte ist theils von dem Hauptstrom der Stör, theils von einem aus derselben geleiteten Arm, der sie von der Altstadt scheidet, umgeben. In der Altstadt ist die ansehnliche Hauptkirche zu St. Lorenz, und bei derselben das adeliche Fräuleinkloster, von welchem weiter unten ein besonderer Artikel folgen wird. Bei dem Armenhause zu St. Georg ist eine Kapelle. In der Neustadt ist die St. Niklaskapelle, das Rathhaus und die lateinische Stadtschule. 1738 hat König Christian VI hieselbst ein Kommerzienkollegium verordnet. Die Stadt hat ihren ersten Anfang genommen, als Kaiser Karl der Große im Jahr 809 dem Grafen Egbert befahl, hieselbst bei der Stör, an dem Ort Essesfeld, eine Stadt und festen

Platz

Platz wider die Dänen zu erbauen. Dieser Ort ist nachmals Essebo oder Etzebo, und endlich vom vierzehnten Jahrhundert an Itzehoe genennt worden. Im Jahr 1200 wurde die Burg, nnd ein guter Theil des dabei erbaueten Orts zerstört, letztem aber von neuem erbauet, und zu seiner mehreren Befestigung, vermittelst eines aus der Stör geleiteten breiten Kanals, ganz mit Wasser umgeben, 1238 vom Grafen Adolph IV mit Stadtgerechtigkeiten und lübschem Recht begabt, und 1260 von den Grafen Johann und Gerhard mit dem Stapelrecht begnädiget, welches König Christian 1260 bestätiget hat, und vermöge dessen die Schiffe, welche aus der Elbe und vom Wilster die Stör herauf kommen, hieselbst ihre Waaren niederlegen, und den Einwohnern feil bieten müssen, und nicht ohne Erlaubniß des Magistrats weiter hinauf fahren dürfen. Die Stadt hält daher über der Stör einen Sperrungsbaum, oder sogenannten Störbaum, und verlangt auch die Niederlagsgerechtigkeit in Ansehung dessen, was die Stör hinab geht. Wegen der eben beschriebenen neuen Erbauung, ist dieser ganz mit der Stör umgebene Theil der Stadt die Neustadt genennet worden, ob er gleich wirklich älter ist, als die sogenannte Altstadt, welche erst 1303

Stadtrechte erhalten hat, die aber in der vorhin angezeigten Verwüstung von 1200 nicht ganz zerstört worden war. Die alte Burg ist zwar am Ende des dreizehnten oder im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts wieder aufgebauet worden, aber mit der Zeit abermals wieder untergegangen, und die Stelle, wo sie gestanden hat, unter das Amt Steinburg gelegt worden. 1643 wurde die Stadt von den Schweden erobert und befestigt, ihnen aber 1644 wieder abgenommen, jedoch 1657 von ihnen ganz abgebrannt.

Anmerk. Eine gute Viertelstunde von der Stadt ist ein Ort von ein Paar Häusern, Namens Nordo, woselbst der ruhmbegierige Heinrich Ranzau 1578 auf einem Hügel eine steinerne Pyramide hat errichten lassen.

5. Rendsburg, eine Stadt und Festung in Holstein, auf der Grenze des deutschen Reichs, an der Eyder. Sie besteht aus drei Theilen. Die alte Stadt, liegt auf einer Insel in der in zwei Armen durch die Stadt gehenden Eyder. Es ist ehedessen streitig gewesen, ob diese Insel zum Herzogthum Schleswig, oder zu Holstein gehöre, bis sie 1250 der Grafschaft Holstein zuerkannt worden. Uiber dem alten holsteinischen Thor, welches nach Holstein zu liegt, und aus welchem

chem man über die Untereyder ins Neuwerk geht, ist der Pentameter eingehauen: Eydora romani terminus imperii. Diese alte Stadt ist 1690 merklich vergrößert worden, als König Christian V derselben die Vorstadt Vindizier einverleiben, und die Festungswerke sowohl nach der schleswigischen als holsteinischen Seite ansehnlich erweitern ließ. Ein Theil der Einwohner von Vindizier bebaueten den eingedeichten Boden vor dem Platz, auf welchem ehemals das Schloß gestanden hat, welcher die Schleußkuhle genennet wird. Diese macht den zweiten Theil der Stadt aus, und hat den Namen von der vor dem Schleswiger Thor angelegten Schleuse, welche die Eyder trennet, also daß der Arm derselben, welcher oberhalb der alten Stadt fließt, die Ober-Eyder, der Hauptstrom aber die Unter-Eyder genennet wird. Diese Schleußkuhle wird von den Festungswerken der Altstadt mit eingeschlossen. Der dritte neu, regelmäßig und schön erbauete Theil der Stadt, liegt jenseits der Unter-Eyder auf holsteinischem Boden, wird das Neuewerk genennet, und hat seine besondere Befestigung, welche als ein halber Mond um die Altstadt her liegt. Die ganze Stadt besteht ungefähr aus 600 Feuerstellen, hat gemeiniglich eine starke Besatzung, und enthält

ein königliches Zeughaus, Wagenhaus, und Proviantmagazin, welche Gebäude ansehnlich sind. Sie hat zwei Pfarrkirchen, eine in der Altstadt, bei welcher die lateinische Stadtschule ist, und eine im Neuenwerk. In dieser wird noch für den römischen Kaiser gebethen, in jener aber nicht. Die Stadt hat ihr eigenes Konsistorium, ist der Sitz des königlichen Generalsuperintendentens über Schleswig und das alte königliche Antheil an Holstein, und des Amts Rendsburg, unter dessen Gerichtsbarkeit die auf dem alten Schloßgrund zwischen der Mühlenbrücke und Schleußkuhle gebaueten wenigen Häuser stehen; es ist auch hieselbst 1738 ein Kommerzienkollegium vom König Christian VI angeordnet worden. Sie hat lübsches Recht. Ihren Ursprung und Namen hat sie der alten Festung Reinholdsburg zu danken, welche Graf Adolph III im Jahr 1200 erbauet, und Graf Gerhard der Grose 1320 wieder hergestellt hat, worauf sie einiger Grafen von Holstein Wohnsitz gewesen, nach Eroberung der Stadt Tönningen aber vernichtet worden ist. 1627 wurde die Stadt von den Kaiserlichen, 1643 aber von den Schweden eingenommen, nach dieser Abzug wieder von den Dänen besetzt, welche sie 1645 gegen die Schweden tapfer vertheidigten. 1675 wurde hier zwischen Kö-

nig

nig Christian V und Herzog Christian Albrecht ein Vergleich geschlossen.

6. Segeberg, ein Städtchen im Wagrien, von etwa 100 Häusern, die Vorstadt Gieschenhagen, welche theils zu dem königlichen Amt Segeberg, theils zu dem vormaligen herzoglich-plönischen Amt Travendahl gehört, ungerechnet. Es liegt unter einem hohen Kalkberge, welcher ehemals Alberg hieß. Dieser mitten in der Stadt liegende Berg, hat zwar von seiner ehemaligen Höhe viel verloren, ist aber doch noch ziemlich hoch und steil, und man hat eine weite und schöne Aussicht von demselben. Auf demselben ließ Kaiser Luther 1137 ein festes Schloß erbauen, und Siegesberg nennen, woraus der Name Segeberg entstanden ist. Dieses Schloß ist oft vergeblich belagert worden, endlich aber eingegangen. Das Städtchen ist zwar oft zerstört worden, hat sich aber immer wieder erholet. Es hat vom Grafen Adolph IV vor 1244 das lübsche Recht bekommen, welches ihm 1260 bestätiget worden ist. 1620 war hier eine Zusammenkunft protestantischer Fürsten und ihrer Gesandten.

Nahe bei dem Städtchen hat Heinrich Ranzau 1588 eine Pyramide, und 1590 einen Obelisk bauen, und beide mit Inschriften versehen lassen. Unter jener ist eine Ka-

pelle, bei welcher jährlich am Pfingstfest eine Predigt gehalten, und an arme Leute Geld ausgetheilt wird.

7. Oldesloe, eine kleine alte Stadt an der Trave, in Wagrien, welche lübsches Recht hat, und bis ans fünfzehnte Jahrhundert in guten Wohlstand gewesen, damals aber durch Plünderung und Brand verwüstet worden, und nach der Zeit nicht wieder in Aufnahme gekommen ist. Die alten Salzquellen, welche Heinrich der Löwe verstopfen lassen, hat einer von Vieregg wieder herzustellen unternommen, nachdem er 1750 ein königliches Privilegium darüber erhalten. 1771 ward öffentlich bekannt gemacht, daß man in dem Jahr werde 5000 Tonnen Salz sieden können, welches alle Eigenschaften des lüneburgischen habe.

8. Lütjenburg, ein altes Städtchen in Wagrien, welches 1275 vom Grafen Gerhard I das lübsche Recht bekommen hat.

9. Heiligenhafen, ein Städtchen in Wagrien, an der Ostsee, der Insel Femern gegen über, zwischen welcher und dem Städtchen der femersche Sund ungefähr 1 Meile breit ist. Der Hafen, von welchem es den Namen führt, liegt eine halbe Viertelmeile davon gegen Osten. Wahrscheinlicher Weise hat es im zwölften Jahrhundert seinen An-

fang

fang genommen, und vermuthlich schon vom Grafen Adolph IV Stadtgerechtigkeit und das lübsche Recht erhalten, welches ihr 1305 vom Grafen Gerhard II bestätigt worden. 1390 brannte es ganz ab.

II. Aus folgenden Aemtern und Landschaft. In jedem ist 1738 ein Oekonomiekollegium angeordnet worden.

1. Das Amt Steinburg, liegt theils in Stormarn, theils in Holstein, und ist unter allen Aemtern das wichtigste, weil es die Krempe r- und Wilstermarsch begreift. Beide Marschen haben ihre Hauptleute und Teichgräfen, und der Amtmann ist Oberteichgräfe. In Justizsachen hat der Amtmann das erste Verhör, und ertheilt Bescheide; den Parteien aber steht frei, sich davon sogleich aufs Kodding zu berufen, welches ohne Zuthun des Amtmanns, von 16 Hausleuten und dem Dingvogt gehalten wird. Das Kodding der Wilstermarsch, wird in der Stadt Wilster gehalten am Markt, nahe bei der Kirche, unter freiem Himmel, das Kodding der Krempermarsch aber wird zu Krempe im Vogteihause gehalten. Von beiden Koddingen geht die Appellazion an das für beide Marschen gemeinschaftlich verordnete Göding, welches aus zwölf sogenannten sichern Holsten besteht, deren 6 aus der Krempe r- und 6 aus der

Wilstermarsch auf Lebenslang bestellt werden. Es wird dasselbe entweder zu Krempe, oder zu Itzehoe in der sogenannten Burg gehalten, und von demselben geht die Appellazion an das Oberamtsgericht. Die Kirchen und Prediger dieses Amts, stehen unter dem münsterdorfischen Konsistorio, unter welches auch die Prediger in den Städten Glückstadt, Krempe, Wilster und Itzehoe, die Prediger der im Bezirk dieses Amts belegenen adelichen Kirchen, und der Kirche auf der Horst, gehören. Der Amtmann zu Steinburg hat den Vorsitz in demselben, die Assessores aber sind, außer dem Probst, (dazu gemeiniglich der Oberprediger zu Itzehoe ernannt wird,) die Hauptprediger der vorhin genannten vier Städte, und der übrigen Landgemeinen, an der Zahl 21, mit Ausschließung der Diakonen. Der Amtsverwalter des Amts Steinburg ist Sekretär desselben. Der Amtmann dieses Amts hat seit langer Zeit seinen Sitz zu Itzehoe gehabt. Es ist oben schon angemerkt worden, daß unter das Amt Steinburg das Land, welches aus den niedergerissenen Wällen der Stadt Krempe entstanden ist, und die Gegend in der Neustadt Itzehoe, welche die Burg genannt wird, gehöre. Sonst aber besteht es

1) Aus der Wilstermarsch, und diese aus 6 Kirchspielvogteien, welche sind:

(1) Die alte Seite, in Urkunden vetus terra, nord- und ostwärts der Stadt Wilster, dazu 12 Oerter, und das Landrecht in der Stadt Wilster gehören: und

(2) Die neue Seite, süd- und westwärts dieser Stadt, dazu 16 Oerter gehören. Beide sind in die Stadtkirche zu Wilster eingepfarrt, welche Kirche im Gebiet des Amts Steinburg liegt.

(3) Beyenfleth, dazu 6 Oerter gehören, und deren Pfarrkirche im Dorf dieses Namens ist.

(4) Wewelsfleth, dazu 9 Oerter gehören, und deren Pfarrkirche auch im Dorf dieses Namens ist, welches beim Einfluß der Stör in die Elbe liegt, daher daselbst Zoll und Lizent, und von den fremden Schiffen auch Pakengeld entrichtet wird.

(5) Brockdorf, von 6 Oertern, und

(6) St. Margarethen, von 13 Oertern, welche ihre Kirchen in den Dörfern dieses Namens haben, in welchen beiden Schiffzoll erlegt wird.

2) Aus der Krempermarsch, und diese aus 8 Kirchspielvogteien, welche sind:

(1) Neuenbrock, von 6 Oertern, deren Kirche im Dorf dieses Namens ist.

(2) Ho-

(2) Hohenfelde, welche auf der Geest belegen ist, 7 Oerter begreift, und ihre Kirche im Dorf dieses Namens hat.

(3) Grevenkop, von 5 Oertern, welche zu Krempe eingepfarrt ist, und an deren Ende

Die Schanze Steinburg, mit dem dazu gehörigen Dorf liegt, von welcher das Amt den Namen hat, weil der Amtmann vor Zeiten darin gewohnt hat. Sie ist mit einer kleinen Besatzung versehen.

(4) Süderau, von 4 Oertern, deren Kirche im Dorf dieses Namens ist.

(5) Kammerland, von 4 Oertern, welche zu Süderau eingepfarrt sind.

(6) Elskop, von 4 Oertern, und

(7) Krempdorf, von 3 Oertern, welche zu Krempe eingepfarrt sind.

(8) Borsfleth, von 7 Oertern, welche ihre Kirche im Dorf dieses Namens haben.

2. Das Amt Segeberg, liegt theils in Wagrien, theils in Stormarn. Die jetzige Gerichtsverfassung desselben in weltlichen und Kirchensachen, ist 1743 durch eine besondere königliche Verordnung eingerichtet worden. Das Amtsgericht besteht aus dem Amtmann als Präses, und aus dem Amtsverwalter, Haus = und Kirchspielvogt zu Segeberg, Leetzen, Bornhövet, und den Kirchspielvögten

zu Bramstedt und Kaltenkirchen, als Assessoren. Es wird zu Segeberg jährlich zweimal gehalten. Der Amtmann giebt bei vorhandener Gleichheit der Stimmen, den Ausschlag, und der Amtsverwalter ist zugleich Sekretär in diesem Gericht. Das Unterkonsistorium des Amts und der vier Städte, Segeberg, Oldesloe, Lütjenburg, und Heiligenhafen, besteht aus dem Amtmann als Präses, welcher, wenn die Stimmen gleich sind, den Ausschlag giebt, dem Probst zu Segeberg, dem Mitprediger daselbst, und den Predigern zu Leezen, Leonhövet, Warder und Pronstorf. Außer diesen beständigen Beisitzern, können auch die übrigen Prediger der segebergischen Probstei, wenn es ihnen beliebt, dabei auf ihre Kosten erscheinen, und haben alsdenn als wirkliche Mitglieder Sitz und Stimme. Der Amtsverwalter führt als Sekretär das Protokoll. Es wird jährlich dreimal zu Segeberg gehalten. Zu dem Amt gehören:

1) Die Kirchspielvogtei Segeberg, welche begreift:

1) Das zum Amt Segeberg gehörige Antheil an Gieschenhagen, welches eine Vorstadt der Stadt Segeberg, nahe bei der Trave ist. Die Kirche, das Schulgebäude,

und

und die Predigerhäuser, liegen auf Amtsgrund.

(2) Achtzehn Dörfer.

2) Die Kirchspielvogtei Leetzen oder Leetzing, von 5 Dörfern. Leetzen ist ein Pfarrdorf.

3) Die Kirchspielvogtei Bornhövet, von 3 Dörfern, bei deren Pfarrdorf Bornhövet 1227 eine Schlacht zwischen dem dänischen Könige Waldemar II und dem Grafen Adolph IV, zum Nachtheil des ersten, vorgefallen ist. Es sind auch vor Alters hieselbst unter freiem Himmel die Zusammenkünfte des holsteinischen Adels angestellt worden.

Anmerk. Obige drei Kirchspiele werden von einem Kirchspielvogt versehen, der zugleich allzeit Hauptvogt des ganzen Amts ist.

4) Die Kirchspielvogtei Bramstedt, welche aus 1 Flecken und 11 Dörfern besteht. Der Flecken Bramstedt, hat seinen Namen von der durchfließenden schiffbaren Aue Bram. Er besteht ungefähr aus 120 Häusern, nnd hat eine Pfarrkirche, ist auch der Sitz des Amtmanns des Amts Segeberg. In seiner Mitte steht auf einem freien Platz eine Rolandssäule. 1681 ward aber nahe bei dem Flecken ein Gesundbrunnen entdeckt, und von vielen Kranken mit augenscheinlichem Nutzen

gebraucht

gebraucht. Er kam 1761 von neuem in Ruf. Zwischen Grafen Gerhard dem Großen und Grafen Adolph zu Schauenburg, ist hieselbst ein Treffen vorgefallen, in welchem der Letzte geschlagen, und als er sich unter der Brücke verst:ckt hatte, gefangen genommen worden.

5) Die Kirchspielvogtei Kaltenkirchen, von 15 Dörfern, hat von dem Pfarrdorfe Kaltenkirchen den Namen. Auf dem Wakendorfe und Henstedter Felde entspringt die Alster, welche zu Hamburg in die Elbe geht.

3. Das Amt Rendsburg, liegt in Holstein. Das Amthaus ist in der Stadt Rendsburg, woselbst für jedes Kirchspiel von desselben Gerichtsmännern Ding und Recht gehalten wird. Die Amtskirchen stehen unter der rendsburgischen Probstei, und unter dem dassigen Kosistorio, in welchem aber kein Landprediger sitzt. Das Amt besteht aus 6 Kirchspielvogteien, welche sind:

1) Die Kirchspielvogtei Raumohrt, oder platdeutsch Rumohrt, von welcher die Stadt mit ihrem Distrikt fast ganz eingeschlossen wird. Sie begreift 21 Dörfer.

2) Die Kirchspielvogtei Jevenstedt, welche in dem Dorf dieses Namens die Pfarrkirche hat, das Dorf selbst aber gehört zum

Kirch-

Kirchspiel Raumohrt. Sie besteht aus 11 Dörfern und 7 einzelnen Häusern, die besondere Namen haben.

3) Die Kirchspielvogtei Nortorf, von 21 Dörfern, und zwei einzelnen, besonders benannten Häusern. Sie hat den Namen von dem Pfarrdorf Nortorf.

4) Die Kirchspielvogtei Hohenwestedt, von 17 Dörfern, und 5 einzelnen, besonders benannten Häusern. Hohenwestedt ist das Pfarrdorf, welches 1768 mit der Kirche abbrannte.

5) Die Kirchspielvogtei Schenefeldt, von 24 Dörfern, und 3 einzelnen besonders benannten Häusern. Schenefeldt ist das Pfarrdorf.

6) Die Kirchspielvogtei Kellingbusen, welche aus 1 Flecken und 9 Dörfern besteht. Die Kirche ist im Flecken Kellinghusen, woselbst eine Brücke über die Stör gebauet ist. Dieser Ort hat erst 1740 Fleckengerechtigkeit erhalten. Sarlhusen, ein königliches Gut, war vormals adelich.

Anmerk. Hier kann am füglichsten des adelichen Guts oder sogenannten Amts Hanrau gedacht werden, zu welchem das Kirchspiel Hademarsch gehört. Mit demselben sind die Ranzauen anfänglich belehnt, und 1525 ist es ihnen verkauft worden. 1613 kaufte es die königliche Kammer wieder an sich für 111000 Rthlr. verkaufte es aber 1664 wieder an

Paul

Paul von Klingenberg, jedoch mit Vorbehalt der Kontribuzion; es wurde auch ausgemacht, daß es allein unter königlicher Hoheit stehen solle, daher es unter der Regierung zu Glückstadt steht. Jetzt gehört es einem von Rumohr.

4. Die Landschaft Süder-Ditmarsen. Von dem Lande Ditmarsen oder Ditmarschen ist hier zuvörderst überhaupt etwas anzuführen. Es liegt zwischen der Elbe und Eyder an der Nordsee, ist 7 Meilen lang, und kaum 4 Meilen breit. In der Landesmatrikel steht es auf 1425 Pflüge, jeden zu $23\frac{8}{5}\frac{6}{7}\frac{9}{0}\frac{}{0}$ Morgen gerechnet, wovon aber kaum $\frac{1}{3}$ aus Marschland, hingegen $\frac{2}{3}$ aus Geest bestehen. Es führt jährlich viel Weizen, Roggen, Gerste, Haber, Buchwezien, Rapsaat, Erbsen, Bohnen, fettes Rindvieh, fette Schafe und Gänse, auch Käse und Butter aus. An Fischen hat es einen Uiberfluß. König Heinrich I übergab dieses Land der Regierung der Grafen zu Stade. Als die Ditmarsen 1144 den letzten Grafen zu Stade Rudolph erschlagen hatten, kam die Grafschaft Stade an Herzog Heinrich den Löwen zu Sachsen, welcher den Tod des umgebrachten Grafen an den Ditmarsen 1148 rächte, und sie zu Paaren trieb. Als er in die Acht erklärt worden war, setzte sich Hartwich, Erzbischof zu Bremen, in den Besitz der Grafschaft

Stade, zwang auch die Ditmarsen zum Gehorsam, deren Land K. Friderich I im Jahr 1180 an das Erzstift geschenkt hatte. Allein, diese rissen sich bald wieder von dem Erzstift los, und begaben sich unter den Schutz des schleswigischen Bischofs Waldemar; doch stund ihnen auch diese Herrschaft nicht lange an, sondern sie setzten sich wieder in Freiheit, unterwarfen sich aber der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzstifts Bremen. Die Grafen zu Holstein versuchten zwar mehrmals, die Ditmarsen unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, konnten aber nichts ausrichten. Der dänische König, Christian I, ließ sich vom K. Friderich III mit Ditmarsen belehnen, und es dem Herzogthum Holstein einverleiben lassen: allein, die Ditmarsen wollten sich ihm nicht unterwerfen, sondern wendeten sich an den Pabst Sixtus IV, welcher 1476 die vom K. Friderich geschehene Schenkung ihres Landes an das Erzstift Bremen, bestätigte, und nahmen einen Statthalter vom Erzbischof an, in der That aber blieben sie ein freies Volk. Der dänische König Johannes führte 1500 einen unglücklichen Krieg mit ihnen, hingegen K. Friderich II, und die Herzoge, Johann und Adolph, brachten sie endlich 1559 ganz unter ihre Botmäßigkeit, und theilten das Land 1568 in drei gleiche

Theile

Theile. Als Herzog Johann 1580 starb, wurde sein Antheil zwischen K. Friderich II und Herzog Adolph getheilt, und diese Theilung dauerte nachmals fort, so daß der König von Dänemark die südliche Hälfte des Landes von $712\frac{1}{2}$ Pflügen, und der Herzog die nördliche Hälfte, auch von $712\frac{1}{2}$ Pflügen, besaß.

Der Landschaft Süder-Ditmarsen, ist ein königlicher Gouverneur und ein Landvogt vorgesetzt. Das Gouvernement verwaltet der königliche Statthalter über Schleswig und Holstein. Der Landvogt und die sämtlichen Kirchspielvögte halten das Zivil- und Kriminalgericht, wobei der Gerichtsaktuarius das Protokoll führt. Der Landschreiber hebt und berechnet einen Theil der landesherrschaftlichen Gefälle, einen andern Theil aber trägt die Landschaft durch ihren Landespfennigmeister unmittelbar an die königliche Kasse ab, nachdem ihm solche von den Kirchspielseinnehmern geliefert worden sind. Für gewisse Abgaben haftet die ganze Landschaft dem Könige, und nicht ein jedes Kirchspiel. Das Unterkonsistorium dieser Landschaft ist zu Meldorf. Den Vorsitz in demselben haben der Landvogt und Probst; die Beisitzer sind die meldorfischen Kompastores, und drei Landprediger, welche abwechseln. Der

Kirchspielschreiber zu Meldorf ist Sekretär desselben. Die Kirchspielvogteien liegen theils in der Marsch, theils auf der Geest.

1) In der Marsch sind folgende Kirchspielvogteien.

(1) und (2) Die Süder = und Norder=vogtei Meldorf. Der Hauptflecken Meldorf liegt an der Miele, ist vor der Eroberung des Landes fest gewesen, und hat Stadtrechte, Bürgermeister und Rath gehabt. Er ist der Sitz des weltlichen und geistlichen Gerichts. 1500 und 1559 wurde er im Sturm erobert. 1538 brannte er halb ab. Die Kirchdörfer Windbergen und Busenwurth gehören zu der Südervogtei. Bei Delfbrügge baueten die Holsteiner 1403 die Festung Marienburg auf: sie ist aber, nach der Niederlage Königs Johannes, von den Ditmarsen zerstört, und der Schlatewald genennet worden.

(3) Die Kirchspielvogtei Wöhrden, alten königlichen Antheils, enthält den Flecken Wöhrden, sonst Oldenworden, welcher von mittelmäßiger Größe ist. Der Friedrichsgabekog ist ein großes Stück Landes, welches 1704 eingedeichet worden ist.

4) Die Kirchspielvogtei Barlt.

5) Die Kirchspielvogtei Marne. Das Kirchdorf Marne, hat ehedessen ein Kloster ge=

gehabt, welches Marienehe geheißen hat, woraus der Name Marne zusammen gezogen ist. St. Michaels Donnen ist auch ein Kirchdorf. In dieser Kirchspielvogtei liegt der Sophienkog, welcher 1717 eingeteichet worden ist.

6) Die Kirchspielvogtei Brunsbüttel. Der Flecken Brunsbüttel liegt an der Elbe, über welche hier eine Fähre geht.

(7) Die Kirchspielvogtei Eddelack.

5) Auf der Geest liegen folgende Kirchspielvogteien.

(1) Die Kirchspielvogtei Burg. In derselben hat ehedessen an der Wolfersau das feste Schloß Bocklenburg gelegen, welches nach 1559 geschleift worden ist.

(2) Die Kirchspielvogtei Süderbadstedt,

(3) Die Kirchspielvogtei Nordbadstedt, alten königl. Antheils. Die sehr dünne gewordene Hölzung Riesewold, war ehedessen zwischen dem Könige und Herzog gemeinschaftlich.

(4) Die Kirchspielvogtei Albersdorf.

(5) Die Kirchspielvogtei Hemmingstedt. Sie hat etwas Marschland. In derselben erhielten die Ditmarsen 1500 den bekannten großen Sieg.

2. Das ehemalige herzoglich = plönische Antheil.

Als Herzog Joachim Friderich 1722 ohne männliche Erben starb, nahm Herzog Friderich Karl, desselben hinterlassenes Land mit königlich dänischer Hilfe in Besitz. Es widersetzte sich zwar der zu Rehtwisch wohnende Herzog Johann Adolph Ernst Ferdinand, starb aber 1729 gleichfalls ohne Erben, worauf H. Friderich Karl 1731 vom Kaiser die Belehnung, in Ansehung dieses seines Antheils am Herzogthum Holstein, empfieng, Wei der Herzoge keine männliche Erben hatte, nnd die Herzogr zu Augustenburg und Glücksburg, sich ihres Erbrechts an dem plönischen Lande begeben hatten: errichtete König Friderich V im Jahr 1756 mit dem Herzog einen Erbfolgevertrag, vermöge dessen sein Land dem königlichen Hause zufallen sollte, wenn er ohne männliche Erben abgienge. Dieses geschah 1761, worauf der König das Land in Besitz nahm. Es liegt dieses Land in Wagrien, und besteht aus 5 Aemtern, welche jetzt unter 2 Amtmännern stehen, nämlich Plön und Ahrensböck unter einem, und Reinfeld, Rehtwisch und Travendahl unter dem zweiten.

1. Das Amt Plön. In demselben liegen

1) Plön, eine Stadt, welche mehrentheils mit dem großen und kleinen See umgeben, und in die Alt- und Neustadt abgetheiist, welche letzte zum Amt gehört. In jener ist die Pfarrkirche und eine lateinische Schule. Vor dem Lübecker Thor ist eine Vorstadt. Das Schloß, welches ehemals die herzoglilche Residenz gewesen ist, und welches Herzog Joachim Ernst neu und regelmäßig erbauet hat, liegt auf einer ansehnlichen Höhe, und hat eine schöne Aussicht. Gegen Westen ist, nächst den Ställen, ein Garten, neben demselben ein Thiergarten, und am Ende desselben eine Wasserkunst, welche das Wasser nach dem Schloß treibt. Zur Seite ist ein großer Küchengarten, und weiter in den See hinein liegt auf einer Insel ein angenehmer Lustgarten. Die Stadt hat 1236 vom Grafen Adolph IV das lübsche Recht bekommen. Sie ist viermal ganz abgebrannt.

2) Fegetasch, ein Zollort.

2. Das Amt Ahrensböck, in welchem

1) Ahrensböck, ein Flecken mit einem landesherrschaftlichen Schloß, Vorwerk und Thiergarten.

2) Die Kirchspiele Gnissau, Gleschendorf, Kurau und Süsel.

3) Die adelichen Güter Grönenberg, Gnissau und Wulfsfelde sind, vermöge eines 1681, zwischen König Christian V und Herzog Johann Adolph zu Plön errichteten Vergleichs, von den gewöhnlichen Landesabgaben befreiet, und in Ansehung aller Rechte den herzoglich-plönischen Aemtern gleich gemacht worden. Sie sind zu diesem Amt geschlagen.

3. Das Amt Reinfeld, in welchem

1) Der Flecken Reinfeld, welcher in einer schöner Hölzung liegt, und ehedessen ein altes fürstliches Schloß hatte.

2) Das Kirchspiel Zarpen.

4. Das Amt Rehtwisch, in welchem

1) Rehtwisch, ein Dorf, jenseits der Trave, unweit Oldesloe, dessen ehemaliges Schloß abgebrochen worden. Es ist eigentlich ein adeliches Gut.

2) Das Kirchspiel Wesenberg.

5. Das Amt Travendahl, zu welchem das unweit Segeberg beim Dorfe Groß-Gladenbrügge belegene ansehnliche Lustschloß Travendahl, woselbst 1700 der bekannte Friede geschlossen worden, ein Antheil an Gieschenhagen bei Segeberg, der daran liegende Kalkberg, Herrnmühle an der Trave, und unterschiedene Dörfer gehören.

6. Das

6. Das adeliche Gut Stockſee, mit welchem es eben dieſelbe Beſchaffenheit hat, welche oben bei den zum Amt Ahrensböck geſchlagenen adelichen Gütern angeführt worden. Der Herzog beſaß auch die adelichen Güter Clevetz, Peemen, und Schlammien.

II. Das vormalige herzogliche Antheil am Herzogthum Holſtein.

begreift

1. Folgende Städte.

Kiel, Kilia, oder wie einige wollen, Chilonium, eine Stadt, liegt in Holſtein an einem Meerbuſen der Oſtſee, und hat einen bequemen Hafen. Sie iſt wohlgebauet, und hat ein Schloß. In der Stadt und den Vorſtädten ſind ungefähr 800 Häuſer. Außer der Stadtkirche iſt hier noch die Kloſterkirche, die Schloßkirche, und eine Kapelle beim Hoſpital zu St Jürgen, am äußerſten Ende der Vorſtadt. Auf dem Schloß iſt noch jetzt eine ruſſiſch = griechiſche Kapelle. Die Stadt hat ihr beſonders Konſiſtorium, von welchen an das Oberkonſiſtorium appellirt wird. Die hieſige Univerſität hat Herzog Chriſtian Albrecht 1665 geſtiftet. Es ſind ihr von den Einkünften des Amts Bordesholm jährlich 6000 Rthlr. angewieſen,

jetzt aber hat sie größere Einkünfte. Das neuerbaute akademische Kollegium, welches dem Schloß gegen über steht, ist 1768 vollendet und eingeweihet worden. Die Aufnahme der Stadt wird nicht wenig durch den hiesigen jährlichen Umschlag befördert, welcher in einer Zusammenkunft der holsteinischen und schleswigischen Edelleute, und vieler andern vornehmen, Personen zur Umsetzung, Ausleihung und Wiedereinforderung ihrer Gelder besteht. Dieses Geldverkehr währt acht Tage, und zugleich wird ein ansehnlicher Jahrmarkt gehalten, der am heiligen Dreikönigtag ein, und am Abend vor Mariä Reinigung wieder ausgeläutet wird. Die octavæ trium regum, als die sogenannten Zahltage, gehen eigentlich vom 7ten bis auf den 14ten, Mittags um 12 Uhr, nach jetziger Gewohnheit aber bis auf den 17ten Jäner, oder Antonstag, Mittags um 12 Uhr, welche drei letzten Tage die Respittage genennet werden, vor deren Ablauf man den in der Zahlung säumigen Schuldner nicht ins Einlager fordern kann. Die Schuld- und Pfandverschreibungen werden fast allezeit datirt in octavis trium regum, zuweilen aber auf einen gewissen Tag in oder nach demselben, wie denn auch darin versprochen wird, daß die Wiederbezahlung in octavis trium regum

gum des nächstfolgenden Jahrs, oder in den ersten O. T. R. nach der beiden Theilen vor Johannistag freistehenden Loskündigung zu leisten. Der Kanzleirath Christiani hält dafür, daß Kiel von einem Fürsten aus den Billungischen Stamm, und wo nicht von Bernhard I, doch von Bernhard II erbauet, und also schon im eilften Jahrhundert eine Stadt gewesen, nach 1072 von den Slaven zerstört, unterm Grafen Adolph II aber wieder hergestellt worden sey. Die Stadt bediente sich anfänglich des schwerinischen Rechts, Graf Adolph III aber ertheilte ihr das lübsche Recht, welches ihr sein Sohn, Graf Adolph IV, 1352 bestätigte. Vor Alters hat sie mit zu den Hansestädten gehört, auch eine Zeitlang die Stapelgerechtigkeit, in Ansehung aller aus Dänemark nach Deutschland, und aus Deutschland nach Dänemark gehenden Waaren, gehabt, welche ihr Graf Johann III vom dänischen König Christoph II im Jahr 1321 verschaffte.

2) Oldenburg oder Altenburg, von den Wenden Stargard genannt, ein Städtchen in Wagrien, welches vor Alters eine ansehnliche Stadt gewesen ist. Kaiser Otto I stiftete hieselbst, vermuthlich im Jahr 948, ein Bisthum, dessen Kirchsprengel der Erzbischof Albrecht zu Hamburg 1058, ohne Einwilligung

gung Kaisers Heinrichs III, in drei Bisthümer vertheilte, von welchen eines hier verblieb, eines zu Ratzeburg, und eines zu Mecklenburg angelegt wurde. Das Oldenburgische verlegte Herzog Heinrich der Löwe nach Lübeck, welche Versetzung vermuthlich 1158 beschlossen, das Bisthum daselbst aber erst 1164 eingeweihet worden ist. Die Stadt ist ums Jahr 1065 und 1160 von den Wenden, und nachher noch einigemal, verwüstet worden. 1773 brannten hier über 146 Häuser ab. Adolph IV ertheilte ihr 1235 das lübsche Recht.

3) Neustadt, ein Städtchen in Wagrien, an einem Meerbusen der Ostsee, in welchem ein tiefer und geräumiger Hafen ist. Die hiesige Burg ist in neuern Zeiten zum Behältniß für Staatsgefangene angewendet worden. Graf Johann II bestätigte dem Städtchen 1293 das lübsche Recht.

2. Folgende Aemter und Landschaft.

1) Das Amt Kiel, liegt theils in Holstein, theils in Wagrien, hat einen fruchtbaren Boden, und begreift den Flecken Brunswyck oder Braunschweig, welcher eine Vorstadt vor Kiel abgiebt, fast das ganze Pfarrdorf Schönkirchen, noch 8 Dörfer, unterschiedene Häuser in 2 Dörfern, und einen Meierhof. Es sind auch die herzoglichen Domainengüter Cronshagen

und

und Warleberg dazu geschlagen worden. Doch Warleberg ist jetzt ein zum Herzogthum Schleswig gehöriges adeliches Gut, und Cronshagen wurde 1667 mit adelichen Privilegien veräußert, und als es der Großfürst Peter Fedeorowitsch 1760 wieder an sich brachte, in ein besonderes Amt verwandelt. Es soll in guten Jahren 8 bis 10000 Rthlr. eintragen. Zu demselben gehören der Meierhof Schwartenbeck und 8 Dörfer, überhaupt mehr als 200 Familien, welche 1768 der Leibeigenschaft gänzlich entlassen, und zu freien eigenthümlichen Besitzern ihrer Wohnstellen gemacht worden.

2) Das Amt Bordisholm, liegt in Hollstein, hat eine angenehme Gegend, einen fruchtbaren Boden, und gute Hölzungen. Es besteht aus $23\frac{1}{2}$ Dörfern, welche in die Kirchspiele Bordisholm, Brügge und Flintbeck vertheilt sind, es gehören auch das Dorf Sachsenhand, welches am Fluß Wilster liegt, und einige Höfe dazu. Der Amtssitz Bordisholm hat eine angenehme Lage auf einer Höhe, und ist vor Alters ein Kloster gewesen, welches von Neunmünster hieher verlegt, 1566 aber in ein Gymnasium verwandelt worden, nach dessen Untergang der Universität zu Kiel jährlich 6000 Thaler von den Einkünften desselben zugelegt sind: die gesamten Einkünfte des

Amts

Amts aber mögen jährlich ungefähr 1800 Rthlr. betragen. In der schönen Pfarrkirche sind unterschiedene Merkwürdigkeiten anzutreffen, und in einer Kapelle ist Herzogs Karl Friderichs Leichnam beigesetzt worden. Sonst ist hier 1622 zwischen König Christian II und Herzog Friderich ein Vergleich errichtet worden.

3) Das Amt Neumünster, dessen Boden größtentheils aus Heide und Sand besteht, und zur Schafzucht gut ist, liegt in Holstein, und enthält 1 Flecken und $20\frac{1}{2}$ Dörfer. Ich bemerke

(1) Neumünster, einen Flecken an der Schwale, welche ihn in zwei Theile abtheilet, nämlich in den großen und kleinen Flecken: jener hieß vor Alters Faldera, dieser Wippendorf oder Worpendorf; in jenem errichtete der Augustinermönch Vicelin 1125 ein Mönchen- und Nonnenkloster seines Ordens, welches entweder 1328 oder 32 nach Bordesholm verlegt worden, in diesem ist die Pfarrkirche, in welche $17\frac{1}{2}$ hiesige Amtsdörfer eingepfarrt sind. Auf der Stelle des vormaligen Klosters ist jetzt ein Zuchthaus. Sonst ist hier eine Tuchmanufaktur.

(2) Großaspe, ein Pfarrdorf, in dessen Kirche noch zwei Amtsdörfer eingepfarrt sind.

4) Das

4) Das Amt Oldenburg, liegt in Wagrien, und hat seinen Namen von dem oben angeführten Städtchen. Es begreift 9 Dörfer und 4 Pachtstücke. Die Amtsunterthanen sind noch jetzt leibeigene Leute. Sonst gehört dieses Amt nicht mehr dem Landesherrn, sondern ist 1768 zu den Fidekommißgütern der jüngern herzoglich = gottorfischen Linie geschlagen worden, doch gehen die Appellazionen aus diesem jetzigen Fidekommißamt an das glückstädtische Oberamtsgericht.

5) Das Amt Cismar, liegt auch in Wagrien, und die Amtsunterthanen sind noch jetzt leibeigene Leute. Das Amthaus ist vor Alters ein Benediktiner Mönchenkloster gewesen, welches Graf Adolph IV im Jahr 1237 gestiftet hat. Das Amt begreift die Flecken Grube und Grömbs, vor Alters Gröbenitz, welche Pfarrkirchen haben, und das vormalige adeliche Gut Koselau, welches jetzt von dem Amtmann als ein Vorwerk mit verwaltet wird.

6) Das Amt Trembsbüttel, liegt in Stormarn. Es war ehedessen ein adeliches Gut, welches Lüder Holste, mit Bewilligung Königs Christians I, und mit Vorbehalt des Wiederkaufs, 1474 an Herzog Johann zu Sachsen = Lauenburg veräußerte. 1571 lieh Adolph, Herzog zu Schleswig

und

und Holstein, Geld darauf, wofür er es in Besitz bekam, und 1649 wurde es dem Herzog Friderich von Holstein gegen eine Summe Geldes ganz eingeräumt. Es begreift das Pfarrdorf Barchteheide, das Dorf Trembsbüttel, noch 11 Dörfer, und einen Hof. In demselben ist auch der adeliche Hof Tangstiede belegen, zu welchem vier Dörfer gehören.

7) Das Amt Trittau, liegt auch in Stormarn. Es begreift die Pfarrdörfer Trittau, in welchem das Amthaus ist, Eck oder Eichede, Sieck, Bargstedt und Alt-Ralefstedt, und über 20 andere Dörfer. Die sogenannten 7 Rühmerdörfer, Meyendorf, Oldenfelde, Bramfelde, Steilshope, Alsterdorf, Sassel und Bargstedt, sind 1750 an die Stadt Hamburg wiederkäuflich überlassen, 1768 aber von derselben an das großfürstlich-holsteinische Haus zurückgegeben worden.

8) Das Amt Reinbeck, liegt gleichfalls in Stormarn. Das Schloß oder der Amtssitz Reinbeckhof, ist bis 1530 ein Kloster gewesen. Außer dem Pfarrdorf Steinbeck, gehören noch 23 Dörfer, und unterschiedene Höfe und Mühlen dazu. Es sind 1750 davon 11 Geestdörfer, 6 Marschländer, 3 Pachtstücke, 6 Zölle, und 7 Mühlen an die Reichsstadt Hamburg wiederkäuflich überlassen,

von

von dieser aber in dem 1768 getroffenen Vergleich, bis auf gewisse unten beim Gebiet der Stadt Hamburg angeführten Stücke zurückgegeben worden.

5. Die Landschaft, Norder = Ditmarsen. Die Angelegenheiten derselben besorgen die sogenannten Vorsteher des Landes, welche sind der Pfennigmeister, bei welchem die Landschaftskasse ist, die Kirchspielvögte, deren in jedem Kirchspiel ordentlicherweise einer ist, und in Vollmachten, das ist, Gevollmächtigten, deren jedes Kirchspiel zwei oder drei hat, und welche Landes = und Kirchspielsgevollmächtigte, genennet werden. In kleinen Rechtssachen haben die Kirchspielvögte einige Gewalt, allein, in wichtigen Rechtssachen wendet man sich zuerst an den Landvogt, welcher alle Sonnabend Parteien vor sich hat, und ihre Streitigkeiten beizulegen sucht. Wer mit seinem Spruch nicht zufrieden ist, beruft sich auf das ganze Gericht, welches aus dem Landvogt, Landschreiber, und den gesammten Kirchspielvögten besteht, und von diesem Gericht wird an die königliche Kanzlei zu Glückstadt appellirt. Es wird aber das Gericht in das Lundener und Heyder Gericht abgetheilet, weil es sowohl zu Lunden als Heyde gehalten wird. Zu einem jeden Gerichtsdistrikt gehören besondere Kirchspiele; es

hat auch ein jeder seinen eigenen Landschreiber, welcher bei dem Gericht das Protokoll führt, und außerdem in seinem Distrikt die landesherrschaftlichen Einkünfte hebt. Das Unterkonsistorium, oder, wie man es hier nennet, der Kaland, wird alle Jahre, und zwar wechselsweise zu Lunden und Heyde, gehalten, und besteht aus dem Landvogt, dem Probst und den gesamten Predigern. Der Landschreiber führt das Protokoll. Es folgen nun die Kirchspielvogteien, in welche diese Landschaft abgetheilt ist.

1) Die Kirchspielvogtei Lunden, zu welcher gehören:

(1) Lunden, ein Flecken unweit der Eyder, welcher zwar 1529 Stadtgerechtigkeit erhalten, aber 1554 wieder verloren hat. Hier wird das Gericht über eine Hälfte von Norderditmarsen gehalten. In die hiesige Pfarrkirche sind 9 Dörfer eingepfarrt.

(2) St. Annen, ein Pfarrdorf.

2) Die Kirchspielvogtei Neuenkirchen, in welcher die Pfarrdörfer Neuenkirchen und Hemme sind.

3) Die Kirchspielvogtei Weslingbuhren, in welcher

(1) Weslingbuhren, ein schöner Flecken, dessen neue 1738 eingeweihete Pfarrkirche die schönste im Lande ist.

(2) Schul-

(2) Schülpersiel, ein Hafen, welcher fleißig besucht wird.

4) Die Kirchspielvogtei Busum, ist in alten Zeiten eine Insel gewesen, nach und nach aber landfest geworden.

5) Die Kirchspielvogtei Heyde. In dem schönen Flecken Heyde, wird das Gericht über die andere Hälfte von Norderdithmarsen gehalten. Er hat einen großen Marktplatz.

6) Die Kirchspielvogtei Weddingstedt. In derselben hat ehedessen das feste Schloß Stellerburg gelegen.

7) Die Kirchspielvogtei Teslingstedt. In derselben ist ehemals das feste Schloß Tielenburg gewesen.

8) Die Kirchspielvogtei Delve, hat viel Marschland durch große Wasserfluthen verloren. Das Pfarrdorf Delve liegt unweit der Eyder.

9) Die Kirchspielvogtei Henstedt, in welcher die Pfarrdörfer Henstedt und Schlichting sind.

10) Die Kirchspielvogtei Wörden, ehemaligen herzoglichen Antheils.

III. Die adelichen Klöster und Güter.

1. Die adelichen evangelischen Frauenklöster.

Sie sind dem einheimischen holsteinischen und schleswigischen Adel gewidmet, und aus-

wärtige adeliche Fräulein sind davon ausgeschlossen, es wäre denn, das eine aus besonderer Gunst aufgenommen, oder von den Landesherren, vermöge des ihnen bei einem jeden Kloster zustehenden juris primariarum precum, einem auswärtigen Fräulein eine Stelle verliehen würde. Dem Kloster zu Itzehoe steht eine Aebtissin, und den Klöstern zu Preetz und Uetersen stehen Priorinnen vor: jenen ist ein Verbitter, und diesen sind Pröbste zugesellet, damit sie die Klöster nöthigenfalls vertreten, auch die Abnahme der Rechnungen und die Rechtspflege mit verwalten mögen. Alle diese Personen sowohl, als die niedern Klosterbedienten, werden von den Konventualinnen durch eine freie Wahl ernannt, und nunmehr auch die ersten von den Landesherrn bestätiget. Es folgen nun die Klöster selbst.

1. Das Kloster zu Itzehoe, ist vor Alters mit Zisterzienserinnen besetzt, und zu Ivenfleth in der Kremper Marsch gewesen, von dannen aber nach dem Jahr 1263 nach Borsfleth, und vor 1272 von dannen nach Itzehoe in die Altstadt, und zwar in die Nachbarschaft sowohl der alten gräflichen Paschburg, (welchen Namen die Gegend noch jetzt führt,) als der St. Lorenzkirche, versetzt worden. Es besteht aus einer Aebtis-

sin

sen und 19 Konventualinnen. Der Verbitter desselben ist der erste unter den 4 Prälaten der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Die Konventualinnen wohnen in der Stadt zerstreut, in entweder eigenen oder gemietheten Häusern. Ihr erster Rechtsgang ist der Konvent. Sie appelliren in Sachen, welche Ehre, Glimpf und Verkürzung, und über 200 Mark Lübisch betreffen, an das Landgericht. In Suspensions = Disziplin = und Schuldsachen, welche nicht über 200 Mark betreffen, wird keine Appellazion verstattet. In Ziviljustizsachen der klösterlichen Unterthanen, hat theils die Aebtissin, theils der Verbitter das erste Verhör, und ihr Spruch ist rechtskräftig, wenn nicht stehendes Fusses davon auf Ding und Recht berufen wird, welche Berufung aber dem Beklagten in Exekuzionssachen, und wenn der Kläger der Berufung widerspricht, nicht verstattet wird. Das Ding und Recht halten der Dingvogt und Achtsmann, und die Gerichtsleute. Der Verbitter hat die Aufsicht darüber, und der Klosterschreiber führt das Protokoll. Von diesem Gericht kann an das Landgericht appellirt werden. In peinlichen Sachen besorgt der Verbitter die Inquisizion, und der Fiskal und Sachwalter verhandeln die Sache vor dem mit Dingleuten besetzten peinlichen

Gericht, welches das Urtheil entweder selbst spricht, oder, welches am gewöhnlichsten ist, die Akten verschickt. Das Kloster hat das Patronatrecht über die St. Lorenzkirche zu Itzehoe, und über die Kirchen zu Heiligenstedt und Norddorf. Folgende Dörfer besitzt es allein, und hat also auch allein die Gerichtsbarkeit über dieselben, nämlich: Bockhorst, Everstorf, Ebtischenwisch, Langwedel, Meinerstorf, Sude, Silssen, Vechelstorst und Westermühlen. Hingegen an folgenden Dörfern hat es nur Antheil, nämlich an Armstedt, Aspe, Altendorf, Brockrege und Heerfahrt, Beyderbeeck, Beyenfleth, Bünzen, Edendorf, Fitzbeck, Kleinflindbeck, Grönhede, Hodarf, Henstedt, Heiligenstedt, Homfeld, Indien, Kellinghusen, Neuenkirchen, Norddorf, Overndorf, Ottenbüttel, Poyenberg, Peißen, Quarmstedt, Rehtwisch, Rade, Ridders, Schönmohr und Rohrdeich, Stördorf, Westedt, Wiedenhostel. Das Kloster kontribuirt an die Landesherrschaft von 169 Pflügen.

2. Das Kloster Preetz, liegt in Holstein, an dem kleinen Fluß Bornbeck, zwischen Kiel und Plön, ist ums Jahr 1216 von Albrecht, Grafen von Orlamünde, gestiftet worden, und Graf Adolph IV hat solche Stiftung 1226 genehmigt. Heutiges Tages besteht es

aus

aus 40 Personen, und hat eine Priorin und einen Probst zu Vorstehern. Die ältesten Konventualinnen haben eigene freie Häuser, die andern müssen sich ihre Wohnungen entweder bauen lassen, oder von den Erben der verstorbenen Fräulein kaufen, oder sich bei andern Konventualinnen einmiethen. Die Klostergebäude sind von dem Flecken Preetz durch den vorhin genannten kleinen Fluß abgesondert. Das Kloster hat seine besondere Kirche und eigenen Prediger. In den Rechtssachen der Unterthanen in den sogenannten Priorindörfern, Ratjendorf, Warnau, Bahrmissen und Ellerbeck, welche das Kloster in neuern Zeiten erworben hat, hat die Priorin das erste Verhör, sonst aber hat der Probst die Gerichtsbarkeit, und macht, nebst dem Klosterschreiber und einem zugezogenem Rechtsgelehrten, das ordentliche klösterliche Gericht aus, von welchem an das Landgericht appellirt wird. Das Gebiet des Klosters beträgt 268 Pflüge, von welchen an die Landesherrschaft kontribuirt wird, und besteht

1) Aus der sogenannten Probstei, welche in Wagrien an der Ostsee liegt, und sich von dem Eingang der Kielerförde gegen Osten bis an das adeliche Gut Smol erstreckt, landeinwärts aber durch die adelichen

Güter Smol, Salzau, Doberstorf, Haagen und Schrevenborn, eingeschlossen wird. Sie begreift

(1) Das Kirchspiel Schönberg, mit den Dörfern Schönberg, Stackendorf, Krumbeck, Gäderstorf, Höndorf, Fiefbargen, Barsbeck, Crokau, Wisch.

(2) Das Kirchspiel Haagen, mit den Dörfern Haagen oder Probsteier Hagen, Fahren, Passade, Praustorf, Lutterbeck, Broderstorf, Labon, Steen, Wendtorf.

(3) Die Dörfer Ratjendorf und Bentfeld, welche in die adeliche Kirche zu Gieckau eingepfarrt sind.

2) Aus den Walddörfern, welche in Holstein liegen, und sich an der Depenauer Aue und Schwentin bis an Kiel in einem Zusammenhange erstrecken.

(1) Zu dem Kirchspiel Preetz, gehören folgende klösterliche Oerter:

a. Preetz, oder Pretze, ein Flecken, welchen die Bornbeck von dem Kloster trennet.

b. Die Dörfer Schelhorn, Wackendorf, Raystorf, Pohnstorf, Sieverstorf, Poßfeld, Rettelsee, Löptien, und das Gehöfde Scharstorf.

(2) Zu dem Kirchspiel Elmschenhagen, gehören folgende Klosterdörfer, Elmschenhagen, Clausdorf, Rönne, halb Garten, Ellerbeck,

heck, die Meierhöfe Neuwühren und Kroog, und die Kathen zu Schlüsbeck.

(3) Zu dem Kirchspiel Barkau, gehören das Kirchdorf oder die sogenannten Kirchen-Landsten, und die klösterlichen Dörfer Groß-barkau, Warnau, Bahrmissen, Honnigsee, imgleichen das Gehöfde in Barkau und zu Havighorst. Das Kirchengut Ovendorf ist zu der Pfarre vermacht.

3) Aus dem Dorf Tastorf, in der Gegend von Neumünster, und 3 Hufen in Gadelande.

3. Das Kloster Uetersen, liegt bei dem Flecken Uetersen, in der Herrschaft Pinneberg, und ist 1235 durch Heinrich von Bramstedt gestiftet, und von dem Kaiser Maximilian II und Rudolph II in ihren und des Reichs besondern Schutz genommen worden. Es besteht aus einer Priorin und 15 Fräulein, und hat einen Probst. Dem holsteinischen Landgericht ist es in so weit unterworfen, als der Bezirk der klösterlichen Wohnung geht, und was die Personen des klösterlichen Konvents betrifft, alles aber, was um das Kloster herliegt, und die üterscheKirche, steht unter pinnebergischer Hoheit. Von dem Konventgericht über die Klosterfräulein, geht die Appellazion ans Landgericht. Von des Klosters Untergericht über

seine in der Herrschaft Pinneberg wohnenden Unterthanen, wird an das pinnebergische Geding, und von diesem an das pinnebergische Oberappellazionsgericht zu Glückstadt, und nicht an das holsteinische Landgericht, appellirt. Im Kirchspiel Horst hat das Kloster 11 Dörfer, und hält daselbst ein besonderes Untergericht oder Ding und Recht, von welchem an das adeliche Lod=Göding der Kremper=Marsch, und dann weiter an das holsteinische Oberamtgericht zu Glückstadt appellirt wird. Die Kirche zu Horst steht unter dem münsterdorfischen Konsistorio des Amts Steinburg, und die klösterliche Vogtei zu Horst, wird als ein adeliches Marschgut angesehen. Das Kloster kontribuirt an die Landesherrschaft für $28\frac{1}{2}$ Pflüge.

2. Die adelichen Güter.

Sie sind in 4 Distrikte vertheilet.

I. Im Itzehoer Distrikt, welcher in Stormarn belegen ist, sind folgende adeliche Güter.

1. Die Herrschaft Breitenburg, ist ein Erbstück der zuerst zu der reichsgräflichen Würde erhobenen jüngern Linie des alten und berühmten ranzauischen Hauses gewesen. Graf Detlev zu Ranzau machte 1669

eine

eine Disposizion, daß, wenn er oder seine Nachkommen ohne männliche Erben verstürben, diese Herrschaft, eben sowohl als die Grafschaft Ranzau an das königlich dänische Haus fallen sollte. Als nun Graf Christian Detlev von Ranzau 1721, auf Anstiften seines Bruders, Wilhelm Adolph, meuchelmörderischer Weise erschossen, und die letzte zur ewigen Gefangenschaft verurtheilt wurde: nahm König Friderich IV so wie die Grafschaft Ranzau, also auch die Herrschaft Breitenburg, in Besitz, überließ aber diese der eben genannten Grafen einzigen Schwester, Katharine Hedwig, Grafens Johann Friderich von Castell-Rüdenhausen Gemahlin, und derselben Nachkommen, von der sie auf ihre Tochter, Friderike Eleonora, Grafens Karl Friderich Gottlieb von Castell-Remlingen Gemahlin, und derselben Kinder, und hierauf an einen Grafen von Ranzau gefallen ist. Es gehört dazu

1) Das Schloß Breitenburg, welches ungefähr eine Viertelmeile von Itzehoe an der Stör liegt, und durch Heinrich Ranzau sehr berühmt geworden ist. Es war ehedessen befestigt, und wurde 1627 von den kaiserlichen Truppen mit stürmender Hand eingenommen. Jetzt ist das alte Schloß ganz

verfallen, aber bei demselben ein neues Wohnhaus erbauet worden.

2) Münsterdorf, ein Pfarrdorf, aus dessen vormaligem Kaland das münsterdorfische Konsistorium entstanden ist, von welchem oben beim Amt Steinburg Nachricht gegeben worden. Es hat zwar von diesem Ort den Namen, wird aber nicht hier, sondern allezeit da, wo der Probst ist, gehalten.

3) Die Pfarrdörfer Breitenberg und Stellau.

4) Neuendorf, ein adelich Gut und Pfarrdorf in der Marsch.

5) Arfrade, ein adeliches Gut im Kirchspiel Bornhövet.

6) Die Paschburg zu Itzehoe, nebst Welling.

2. Barenfleth, zu welchem das Pfarrdorf Neuenkirchen gehört.

3. Krummenteich, mit dem Pfarrdorf Krummenteich, und Gütchen Beckland, oder dem Beckpflug.

4. Heiligenstedt, hat Antheil an dem Pfarrdorf Heiligenstedt.

5. Beckmünde, hat auch Antheil am Pfarrdorf Heiligenstedt.

6. Drage, nebst Wedeldorf, hat König Christian VI an den Markgrafen Friderich Ernst zu Brandenburg-Culmbach, Statthaltern

tern von Schleswig und Holstein, geschenkt, worauf das alte Schlosgebäude abgebrochen, und ein neues an desselben statt aufgeführet, und 1745 mit dem Namen Friderichsruhe belegt worden ist. Es hat eine kleine 1751 eingeweihete Kapelle. Hinter dem Schloßgarten ist ein Thiergarten. Zu diesem Gut gehört das Pfarrdorf Hohenaspe.

7. Meelbeck.

8. Colmar, mit dem Pfarrdorf Colmar.

9. Seestermühe, mit dem Pfarrdorf Seester, liegt in der Haseldorfer Marsch.

10. Haseldorf, von welchem die an der Elbe belegene Haseldorfer Marsch den Namen hat.

11. Haselau, in der Haseldorfer Marsch belegen. Zu demselben gehört eine Insel in der Elbe, auf welcher die Hitlerschanze liegt, die der König mit einer kleinen Besatzung und einem Kommandanten versieht, und eine eigene Kirche hat. Es wohnt auch auf derselben ein haselauischer Bauer, welcher das außerhalb der Schanze liegende Land benutzet.

12. Bramstedt, oder der sogenannte Stedingshof, in des Amts Segeberg Flecken Bramstedt. Zu demselben gehört das Dorf Hitzhusen.

13. Bor-

13. Borstel, mit dem Pfarrdorf Sülfeld, und Meierhof Grabau.

14. Jersbeck oder Girisbeck; hat einen schönen Lustgarten. Es gehört auch der Meierhof Stegen dazu.

15. Schulenburg, und

16. Blumendorf, welche der Generallieutenant Nikolaus von Luckner an sich gekauft, und 1763 mit einem beständigen fidei commisso familiæ belegt hat, welches von den Landesfürsten bestätigt worden.

17. Hölzernklinken oder Holtenklink.

18. Caden.

19. Wändsbeck, ehemals Wandsburg, ein 1760 von dem Freiherrn von Schimmelmann für 110000 Thaler erkauftes Gut, eine Stunde von Hamburg. Der bei dem neugebauten Schloß liegende Flecken gleiches Namens, hat 136 Häuser, eine Pfarrkirche, gute Freiheiten, viele Handwerker und Manufakturen, und eine Buchdruckerei, in welcher 1771 eine politische Zeitung, unter dem Titel: der Wandsbecker Bote, angefangen worden. Der königlich dänische Geheimerath Baron von Schimmelmann, hat in dem kleinen Gehölz, welches neben dem Schloßgarten ist, schöne Spaziergänge angelegt, und dadurch viele Leute aus Hambug und Altona dahin gelockt. Sonst gehören zu

Die-

diesem Gut 2 Vorwerker, die Dörfer Hirschenfelde und Tedtendorf, und einzelne Häuser, nebst der sogenannten Lohe.

20. Arensburg, mit dem Pfarrdorf Oldenhörn oder Woldenhörn, hat jetzt mit dem vorhergehenden Gut einerlei Besitzer.

II. Im Kieler Distrikt, welcher in Holstein und einem Theil von Wagrien belegen ist, sind folgende adeliche Güter.

1. Doberstorf, mit den Dörfern Dackendorf und Lilienthal, und dem Meierhof Wulfstorf.

2. Oppendorf, mit einem Dorf, nebst Schönhorst, hat sein Besitzer, Graf Detlev von Ranzau, von der rastorfischen Linie, 1755 zu einem beständigen Fidekommiß dergestalt erklärt, daß keinem seiner verordneten Erben etwas davon zu veräußern frei stehen solle. Das Gut Burau im Oldenburger Distrikt, ist auch unter diesem Fidekommiß begriffen.

3. Schrevenborn.

4. Rastorf.

5. Haagen, in des Klosters Preetz Dorf dieses Namens. Zu demselben gehören die Dörfer Schrevendorf, Mugsfahl und Reepstorf.

6. Osterrade.

7. Kronsa

7. Kronsburg, welches ehedessen ein Meierhof des folgenden Guts gewesen ist.

8. Groß = Nordsee.

9. Klein = Nordsee, mit einem Dorf Achterwehr.

10. Bossee.

11. Westensee, im Pfarrdorf gleiches Namens.

12. Neuenhof.

13. Schierensee.

14. Marutendorf, mit dem Dorf Steinforth, und Meierhof Blocksbagen.

15. Quarnbeck, mit den Dörfern, Flemhude, mit einer Pfarrkirche, Rajenstorf, Stampe, Melstorf, Schönewold, und dem Meierhof Met enhof.

16. Ehmkendorf.

17. Lammersbagen, mit dem Pfarrdorf Seelent, am Seelenter See.

18. Salzau.

19. Wittenberg.

III. In dem Preetzer Distrikt, welcher in Wagrien belegen ist, sind folgende adeliche Güter.

1. Aschberg.

2. Depenau.

3. Fresenburg, oder Friesenburg,

4. Tralau.

5. Rutschau.

6. Wahl=

6. Wahlstorf.
7. Kühren.
8. Lehmkuhlen.
9. Bothkamp. Es hat Antheil an dem Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Barkau; es gehören auch dazu die Dörfer Sicke, Dosenbeck und Klein-Bockwold, die Kathen auf der langen Rege, der Meierhof Schönhagen, und die Dörfer Bustorf, Hollenbeck und Schiphorst. Dieses Gut soll jährlich 15 bis 16000 Rthlr. einbringen.
10. Glasau, mit dem Pfarrdorf Sarau.
11. Perdöhl.
12. Seedorf. Es hat das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Schlammersdorf.
13. Ruggesfeld.
14. Nembt.
15. Wensien.
16. Rohlstorf, mit dem Pfarrdorf Warder.
17. Wittmoldt.
18. Nixtorf, mit Tram, hat das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Lebrade.
19. Schönweide. Nahe dabei an einem kleinen See soll Ranzau, das Stammhaus des berühmten davon benannten Geschlechts, gestanden haben.

20. Ranzau. Der vormalige königliche Statthalter, Heinrich Ranzau, hat an den von 1590 bis 95 vollbrachten Bau dieses Hofs viel Geld verwandt, auch ein eigenes Buch davon geschrieben. Christian Ranzau vertauschte es 1649 gegen das Amt Barmstedt.

21. Prohnstorf, mit dem Pfarrdorf Prohnstorf.

IV. Im Oldenburger Distrikt, welcher auch in Wagrien belegen ist, sind folgende adeliche Güter.

1. Bürau, gehört mit zu dem gräflich-ranzauischen Fidekommiß, dessen oben bei Ottendorf gedacht worden.

2. Ehlerstorf.

3. Farve, mit dem Pfarrdorf Hohenstein.

4. Weissenhaus.

5. Futterkamp, mit dem Pfarrdorf Bleckendorf, und Meierhof Sehlendorf.

6. Kleetkamp, mit dem Meierhof Groß-Rolubbe, dem Gut Grünhaus, und noch dazu gehörigen Pfarrdorf Nüchel.

7. Neuhaus, mit dem Pfarrdorf Gieckau.

8. und 9. Schmol und Panker.

10. Testorf.

11. Güldenstein. Es hat das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Hansüen.

12. Helmstorf.

13. Garz.

13. Garz.

14. Putlos. In dieser Gegend verehrten die heidnischen Wenden in einem Hayn ihren Götzen Prono oder Proven.

15. Hasselburg. Es hat sowohl, als

16. Sierhagen mit Mühlenkamp, das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Alt-Krempe.

17. Brodau.

18. und 19. Löhrstorf und Siggen. Das erste hat Antheil an dem Pfarrdorf Neukirchen, besitzt auch das Gut Satjewitz, und Pfarrdorf Großenbrode.

20. Neuendorf.

21. Petersdorf.

IV. Anhang von der Herrschaft Pinneberg.

Die schauenburgische Linie der Grafen von Holstein, Stormarn und Schauenburg, hat die Herrschaft Pinneberg schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts besessen. Sie wurde von der Grafschaft Holstein völlig abgesondert, als nach des Grafens Adolphs X Tode, welcher der Letzte von der wagrischen oder kielischen Linie war. Graf Niklas II, und seines Bruders Heinrichs II Söhne, sich mit Grafen Otto I, welcher die-

se Herrschaft und die Grafschaft Schauenburg inne hatte, und desselben Bruder und Söhnen, auseinander setzten. Dazumal bekam die schauenburgische Linie noch aus Grafen Adolphs X Erbschaft den schauenburgischen Hof zu Hamburg, den Billenwerder mit allen dazu gehörigen Werdern, und andere Stücke, nebst 8000 lübschen Mark Pfennigen, welche Graf Niklas gab. Als König Christian I sich 1460 mit Grafen Otto II zu Schauenburg verglich, versprach jener für sich und seine Nachkommen, diesen und seine Nachkommen bei der Herrschaft Pinneberg zu schützen. Nach der Erhebung der holsteinischen Lande in ein Herzogthum, ist dieses abgesonderte Stück oftmals auch die Grafschaft Holstein genennet worden. Als Graf Otto VI zu Schauenburg 1640 ohne Leibeserben starb, nahm König Christian IV zu Dänemark dieselbe in Besitz, und theilte sie mit Herzog Friderich III zu Holstein-Gottorf; beide fanden auch, durch den Flensburger Vertrag von 1641, des letzten Grafen zu Schauenburg Mutter Elisabeth, wegen ihrer Anforderung an diese Herrschaft, mit 145000 Rthlr. ab. Die ganze Erb- und Herrschaft wurde in fünf Theile getheilet, von welchen der König, wegen angewandter Kosten, einen Theil voraus nahm, von den andern vier Theilen

bekam der König zwei, und der Herzog auch zwei, nämlich Bramstedt und Eimeshorn. Der schauenburgische Zoll und Hof zu Hamburg, und die schauenburgischen Präbenden und Vikarien beim dasigen Domkapitel, blieben in Gemeinschaft. Von den schauenburgischen Schulden, welche auf der Herrschaft hafteten, übernahm der König $\frac{2}{3}$, und der Herzog $\frac{1}{3}$. König Friderich III verordnete 1649, daß sein Antheil an der Herrschaft Pinneberg mit der holsteinischen Regierung nicht vermischt werden, sondern diese Herrschaft bei ihrem unmittelbaren Zustand, besondern Landeshoheit und Freiheit von den holsteinischen Auflagen, gelassen werden solle. Der Herrschaft ist ein Landdrost vorgesetzt. Die Unterthanen haben ihren ersten Rechtsgang vor dem Landgericht, welches in jeder Vogtei von dem Dingvogt und 8 von dem Landdrosten dazu ernannten und beeidigten Kirchspiels- und Achtsleuten jährlich zweimal gehalten wird. Von demselben appellirt man an das Göding, welches von einem Dingvogt und 26 aus allen Vogteien genommenen und beeidigten Männern jährlich zweimal gehalten wird. Von diesem, und von den Urtheilen, welche von dem Landdrosten und Amtsverwalter gesprochen werden, kann man sich an das pinnebergische Oberappellazions-

gericht wenden. Es wird zu Glückstadt von den Mitgliedern der Regierungskanzlei, deren Bestallung darauf lautet, gehalten, und der pinnebergische Landdrost ist Präses desselben, wenn seine Bestallung ihn dazu anweist. 1754 ist es zugleich zum Oberkriminalgericht gemacht, und die Verschickung der Akten an auswärtige Rechtsgelehrte aufgehoben worden. Es kann zwar von diesem Obergericht in gewissen Fällen an die kaiserlichen und Reichsgerichte appellirt werden, es geschieht aber sehr selten. Die Herrschaft hat ihr eigenes Unterkonsistorium, welches der Landdrost, der Probst der Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona, und die zu der Herrschaft Pinneberg gehörigen Prediger ausmachen. Das Oberkonsistorium ist mit dem Oberappellazionsgericht verbunden. Von Reichs- und Kreisauflagen ist diese Herrschaft, nach ihrer Absonderung von Holstein, allezeit frei geblieben. Zu derselben gehört:

A. Die Landdrostei Pinneberg.

Diese begreift:

1. und 2. Die Haus- und Waldvogtei Pinneberg, welche den Flecken Pinneberg an der Pinnau, und die Pfarrdörfer Relling und Rockehorn enthält.

3. Die

3. Die Vogtei Ottensen. Das Pfarrdorf Ottensen, steht unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Altona. Die zu dieser Vogtei ehemals gehörig gewesenen in der Elbe zwischen dem Billwerder und hamburgischen Finkenwerder belegenen Inseln und Halbinseln, sind 1768 an die Stadt Hamburg überlassen worden, bei deren Gebiet man ihre Namen findet.

4. Die Vogtei Hattesburg. Der Amtshof Hattesburg ist vor Alters eine Festung gewesen. Wedel ist ein Flecken mit einer Pfarrkirche. Es geht in hiesiger Gegend eine Fähre über die Elbe. Neuenstedt ist ein Pfarrdorf. Bei dem Dorf Blankenese geht eine Fähre über die Elbe, nach Cranz im Herzogthum Bremen. Des Dorfes Duckenbuden erwähnt Hugo Grotius in seinen Briefen, weil er sich daselbst 1632 aufgehalten hat.

5. Die Vogtei Uetersen, in welcher der Flecken Uetersen, und bei demselben das oben beschriebene Kloster ist.

6. Die Herrschaft Herzhorn. König Christian V verkaufte diese Herrschaft 1671 dem Statthalter in Norwegen, Ulrich Friderich Güldenlöwe, erb = und eigenthümlich für 153480 Rthlr. welcher sie aber, bis auf die sogenannten Wildnißländereien nach, 1697

wieder an den König abtrat. Hierauf kam sie an einen von Brockdorf und Otto Blomen, von diesen aber an die Königin Anna Sophia, und endlich nahm sie König Christian VI wieder zu sich. Sie wird mit von dem Administrator der Grafschaft Ranzau verwaltet. Die Unterthanen haben ihren ersten Rechtsgang vor dem Schöpfengericht, welches der Landschulze und 21 Schöpfen halten. Von demselben wird sogleich an das pinnebergische Oberappellazionsgericht appellirt. Zu der Herrschaft gehören 2 Vogteien.

1. Die Herzhorner Vogtei, wird durch den kleinen Fluß Rhein von dem Amt Steinburg geschieden. In dem Dorf Herzhorn ist eine Pfarrkirche. Die sogenannten Wildnißländereien vor Elückstadt, liegen zwischen dem Rhein und dem Herzhorner Teich, und machen 514 und einen halben Morgen aus. Sie gehören zum Theil den Grafen von Danneskiold-Laurwigen.

2) Die Sommerlands-Vogtei, besteht aus Sommerland, Erönland, Cammerland und Druckermühle, und ist zu Süderau im Amt Steinburg eingepfarrt.

B. Die Stadt Altona.

Altona, eine ansehnliche Stadt an einem hohen Ufer der Elbe, in einer überaus lu-

lustigen Gegend, und nahe bei der Stadt Hamburg, von der sie nur einen Schuß Wegs entfernt ist. Sie hat ungefähr 4000 Wohn- oder Feuerstellen, und, wie man 1763 bei Einführung der Kopfsteuer erfuhr, fast 17000 Einwohner, 2 evangelisch-lutherische Kirchen, 2 reformirte Kirchen, nämlich eine für die deutsche und holländische, und eine für die französische Gemeinde, eine katholische Kirche, und 2 Kirchen der Mennoniten; es haben auch noch andere gottesdienstliche Parteien hieselbst Gewissensfreiheit und gottesdienstliche Uibung, und die zahlreichen Juden, welche jährlich 2000 Dukaten Schutzgeld geben, haben eine große Synagoge. Der Probst dieser Stadt und der Herrschaft Pinneberg, (welcher nicht unter den Generalsuperintendenten der Herzogthümer, sondern unmittelbar unter dem König steht,) die lutherischen Stadtprediger und der Prediger zu Ottensen, machen das hiesige Unterkonsistorium aus, in welchem der Oberpräsident den Vorsitz hat. Die Reformirten haben ein besonderes Konsistorium. Mit dem 1739 vom König Christian VI gestifteten Gymnasio, ist 1771 das Pädagogium vereinigt, und die ganze Anstalt in 4 Klassen abgetheilt worden, denen 5 Lehrer vorstehen. Das Collegium Anatomicum, hat seinen Schau-

platz in einem Seitengebäude des Zucht- und Werkhauses. Auch ist hier ein Armen- und Waisenhaus. Es giebt hier unterschiedene Manufakturen und Fabriken, und 3 Schiffs-zimmerwerfte, und der Handel, welcher hieselbst getrieben wird, ist ziemlich groß. 1776 ist hier eine Spezies- Giro- und Leihbank errichtet worden. Die Regierung der Stadt, verwalten ein königlicher Oberpräsident, nebst Bürgermeister und Rath. Sie hat ihr besonderes Appellazionsgericht zu Glückstadt, welches jährlich zweimal gleich nach dem pinnebergischen Oberappellazionsgericht, von eben denselben Mitgliedern gehalten wird. Eben dasselbe macht auch, mit Zuziehung des altonaischen Probstes, das altonaische Oberkonsistorium aus. Die sogenannte Palmaile, welche mit vier Reihen Bäumen besetzt ist, ist ein angenehmer Spazierort. Altona war anfänglich ein in die Kirche zu Ottensen eingepfarrtes Dorf, welches, nachdem es 1640 mit der Herrschaft Pinneberg unter königlich-dänische Botmäßigkeit gekommen war, gar bald zu einem Flecken anwuchs, der 1664 Stadtrecht erhielt. 1710 brannten 200 Häuser ab. Und 1713 wurde die Stadt von den Schweden verbrannt. 1714 wurde

Das Pfarrdorf Ottensen unter die Gerichtsbarkeit der Stadt gelegt. Die Stadt

bringt

bringt dem König, mit Einschluß des Schutzgeldes der Juden, jährlich ungefähr 37000 Rthlr. ein. 1740 wurde zwischen Dänemark und Hamburg über die Grenze von Altona ein Vergleich getroffen, auch eine Gränzcharte von Dilleben, Trew und Hasenbank aufgenommen, von eben denselben auch in kleineres Format auf 2 Bogen gebracht, und 1745 von G. C. Pingeling zu Hamburg gestochen. Bremer hat einen Grundriß von der Stadt geliefert.

Das Bisthum Hildesheim.

§. 1.

Eine Abbildung des Bisthums Hildesheim, findet man auf allen Landcharten vom Herzogthum Braunschweig: man hat aber auch besondere Charten von demselben. Die erste hat D. Johann Gigas gezeichnet, und Blaeu, nachher aber die Jansson-Waesberge, G. Valk und P. Schenk haben sie ans Licht gestellet. Sie ist sehr deutlich und richtig, aber unvollständig. Die zweite hat der

Hof-

Hofrath Johann Christ. Rosenthal geliefert, und dem Bischof Johann Clemens zugeschrieben. Sie ist sehr schön und richtig, aber sehr selten zu finden. Die dritte hat der churbraunschweigische Sekretär Gerh. Just. Arenhold gezeichnet, und die homannischen Erben haben sie in Kupfer stechen lassen. Sie ist schön und vollständig, und könnte von den wenigen Fehlern, welche sie noch hat, leicht gereiniget werden. Im Atlas von Deutschland macht sie die 117te Landcharte aus. Dioecesin Hildesheimensem medii ævi, hat J. B. Lauenstein auf einer Charte abgebildet.

§. 2. Das Bisthum ist von den Fürstenthümern Calenberg, Wolfenbüttel, Grubenhagen, Halberstadt und Lüneburg eingeschlossen: es gränzt auch an die Grafschaft Wernigerode. Das Amt Hundesrück liegt abgesondert, und ist von Stücken der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen umgeben. In der größten Ausdehnung von Osten gegen Westen, hat es auf 10, und von Norden gegen Süden auf 8 geographische Meilen.

§. 3. Der größte Theil des Landes ist zum Ackerbau bequem und gut, daher man Getreide, insonderheit Weizen, Roggen und Gerste, im Uiberfluß bauet. Man hat auch vie-

vielen Flachs und Hopfen, und gute Gartengewächse. Die Viehzucht, an Pferden und Rindvieh, reicht nur zur Nothdurft des Landes zu, an Schafen und Schweinen aber ist sie größer. Der südliche Theil des Landes ist bergicht: allein, diese Berge sind fast insgesamt mit vortreflichen Waldungen von Eichen, Büchen, Eschen und Birken besetzt. Es gehört nämlich ein beträchtliches Stück vom Sollingerwald hieher, imgleichen die Sieben Berge, der Sackwald, der Heinberg, der Sundern, der hildesheimische Wald, der Escherberg, die Ilse, das Vorderholz, und der Hämelerwald. Es sind zwar auch kahle Berge vorhanden, sie haben aber gute Steinbrüche und Eisenstein, daher auch einige Eisenhütten angelegt worden. Man hat einige gute Salzwerke. Zu Hasede, 1 Stunde von Hildesheim, ist eine sehr ergiebige kalte Quelle, welche ungemein reich an Schwefel ist. Die Leine durchströmt die westliche Seite des Bisthums, und nimmt bei Ruhte die Innerste auf, welche vom Harz, und zwar von Clausthal, herkömmt. Die Fuse entsteht im Amt Lieb[illegible]burg unter dem Kloster Heiningen, und geht ins Fürstenthum Lüneburg. Die Ocker, welche aus dem Fürstenthum Grubenhagen kömmt, durchströmt die östliche Seite des Bisthums, nimmt die Ecker auf,

und

und geht ins Fürstenthum Wolfenbüttel. An Fischen hat man keinen zum Gebrauch der Einwohner hinlänglichen Vorrath.

§. 4. Das Bisthum enthält 8 Städte, 4 Flecken und 234 Dörfer. Die Ritterma-trikel von 1731 enthält 75 adeliche Güter, deren Besitzer die Ritterschaft zu ihren Zu-sammenkünften zuläßt, und welche landtags-fähig sind. Zu den Landständen gehören: 1) Das Domkapitel. 2) Die 7 Stifte, nämlich zum heil. Kreuz, zum heil. Moriz, zum heil. Michael, zum heil. Godehard, des heil. Bartholomäus zur Sülze, zum heil. An-dreas, und zum heil. Johannes. 3) Die Ritterschaft. 4) Die Städte Peina, Elze, Alfeld und Bokenem. Die Landtage werden allein von dem Landesherrn ausgeschrieben, obgleich das Domkapitel mehrmals behauptet hat, daß seine Einwilligung dazu nöthig sey. Sie werden gemeiniglich mit dem Anfange ei-nes neuen Jahres, und zwar auf dem Rit-tersaal zu Hildesheim, gehalten. Der bi-schöfliche Kanzler eröfnet sie, und läßt die bischöfliche Proposizion durch einen Sekretär ablesen, worauf eine jede Klasse der Land-stände durch ihren Syndikus eine Dankſagung ablesen, und versichern läßt, daß die Propo-sizion in Uiberlegung gezogen, und die ge-bührende Erklärung darüber abgestattet wer-

den

den solle. Hiernächst stellen die Deputirten einer jeden Klasse der Landstände die Berathschlagungen an, und fassen alsdenn einen gemeinschaftlichen Entschluß.

§. 5. Zur Zeit der großen Kirchenverbesserung, war der größte Theil des Bisthums in der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg Gewalt, welche solchen dem vom Kaiser in die Acht erklärten Bischof Johann abgenommen, und die kaiserliche Belehnung darüber erhalten hatten. Ob nun gleich diese Herzoge die Kirchenverbesserung hieselbst nicht beförderten, sie auch sonst aufs möglichste verhindert wurde: so bekannte sich doch gar bald fast das ganze Land zu der evangelischen Religion. Das kleinere Stift that ein gleiches, und die Bischöfe räumten den Unterthanen daselbst die Religionsfreiheit ein. Allein, im Anfange des dreißigjährigen Kriegs, wurden die evangelischen Prediger aus dem kleinern Stift Hildesheim verjaget, und die evangelischen Kirchen im größern Stift erlitten nicht geringere Bedrückung: als aber die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg 1643 das größere Stift an den Bischof, vermittelst eines Vergleichs, abtraten, wurde den Evangelischen, auf gewisse Zeit und unter gewissen Einschränkungen, die Religionsfreiheit bedungen; sie bemüheten sich aber, als die

Un-

Unterhandlungen wegen des westphälischen Friedens gepflogen wurden, es dahin zu bringen, daß dieser Vergleich, in so fern er ihnen nachtheilig war, ausdrücklich aufgehoben, folglich ihre Religionsfreiheit dauerhaft gemacht, und ihnen gleiches Recht mit andern evangelischen Unterthanen katholischer Landesherren ertheilt werden möchte; welchen Zweck sie auch endlich erreichten. Den Katholiken wurden zwar alle Klöster überlassen, hingegen die Mitübung des katholischen Gottesdienstes an den Orten, wo 1624 die evangelische Religion allein geübet worden, wurde ihnen ganz versagt. Alles dieses wurde 1651 durch den Konsistorialrezeß, und durch den Rezeß von 1711 bestätigt. Zu der evangelischen Religion bekennen sich alle Städte, der größte Theil des Adels, und die meisten Dörfer; hingegen der Landesherr, das Domkapitel, die Klöster, fast alle bischöfliche Bediente, ein Theil des Adels, und viele Personen in den Städten und auf dem Lande, sind der römisch-katholischen Religion zugethan. In dem sogenannten kleinen Stift ist keine evangelische Superintendentur, hingegen in dem großen Stift sind vier, und zwar zwei gemeiniglich zu Alfeld und Bokenem. Die Stadt Hildesheim hat ihren eigenen Superintendenten.

§. 6. Die

§. 6. Die vornehmste lateinische Schule, ist das Stadtgymnasium zu Hildesheim. Von Manufakturen und Fabriken ist hier wenig zu finden. Man verfertiget gemeines Tuch, gutes Linnen, wollene Strümpfe, unächtes Porzellan, und allerlei Eisenarbeiten, bleichet auch Wachs. Die Ausfuhr des Landes besteht in Getreide, Holz, Hopfen, Wolle, Schweinen, Hämmeln, Garn, Leinwand, und Salz.

§. 7. Das Bisthum zu Hildesheim ist im Jahr 822 vom Kaiser Karl dem Großen gestiftet worden. Bischof Bernhard I brachte Winzenburg, Johann I Peina, Sigfrid II Dassel, Otto II Woldenberg, und Heinrich III Schladen an dasselbe. Bischof Johann IV fieng 1519 die sogenannte stiftische oder hildesheimische Fehde an, indem er die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg von der alten wolfenbüttelschen und calenbergischen Linie, mit gewaffneter Hand überfiel: er wurde aber vom Kaiser 1521 in die Acht erklärt, und die Herzoge nahmen ihm fast sein ganzes Land ab, so daß er nichts als die Domprobstei, und die Aemter Steuerwald, Marienburg und Peina behielt, welche ihm im quedlinburgischen Vertrag von 1523, unter dem Namen des kleinen Stifts, bestätiget wurden; dahingegen die Herzoge zu Braun-

schweig im Besitz des größen Stifts bis 1643 blieben, in diesem Jahr aber bekam Bischof Ferdinand den größten Theil desselben durch einen Vergleich zurück, die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg aber behielten das Haus Dachtmissen, welches die cellische Linie bekam, das Amt Lutter am Barenberg, welches der wolfenbüttelschen Linie zugetheilt wurde, und die Aemter Coldingen und Westerhofen, welche dem Fürstenthum Calenberg einverleibt wurden; doch gehen diese Stücke vom Bisthum Hildesheim zu Lehn.

§. 8. Das Wappen des Hochstifts, ist ein von Gold und Roth die Länge herab getheilter Schild. Der Bischof zu Hildesheim hat auf dem Reichstage unter den geistlichen Fürsten zwischen den Bischöfen zu Augsburg und Paderborn seinen Sitz; er hat auch beim niedersächsischen Kreise eine fürstliche Stelle und Stimme. Der Reichsmatrikularanschlag des Bisthums, nach seinem ehemaligen Zugehör, ist 18 zu Roß und 80 zu Fuß, oder 536 Fl. Es trägt aber das Fürstenthum Calenberg davon 53 Fl. und das Fürstenthum Wolfenbüttel 4 Fl. 1 Sgr. 6 Pf. Zu einem Kammerziel giebt das Hochstift 72 Rthlr. 38$\frac{3}{4}$ Kr. Churbraunschweig giebt, wegen der vom Hochstift erlangten Stücke, zu einem einfachen Ziel 2 Rthlr. 25$\frac{1}{2}$ Kr.

§. 9. Das

§. 9. Das hochwürdige Domkapitel, besteht aus 42 Gliedern. Es erwählet den Bischof, führet, wenn der bischöfliche Sitz erledigt ist, die Regierung des Landes, ist der erst: Landstand des Hochstifts, und hat wichtige Einkünfte.

§. 10. Das Hochstift Hildesheim hat 4 Erbhofämter. Die von Schwicheld sind Erbmarschälle, die von Veltheim Erbschenken, die Böcke von Wülfingen Erbdroſten, oder Erbtruchſeſſen, imgleichen Erbkämmerer deſſelben, und werden von den Bischöfen mit diesen Aemtern, und den zu einem jeden gehörigen Gütern zu einem rechten Erbmannlehn beliehen.

§. 11. Der Fürst Bischof hat sein geheimes Rathskollegium. Die Handhabung der Gerechtigkeit ist der Regierungskanzlei und dem Hofgericht anvertrauet, welche beide concurrentem jurisdictionem haben, außer daß jene die peinlichen Sachen allein versieht. Von beiden Kollegien kann an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden, an dieselben aber wird von den Städten landesfürstlichen Aemtern, Domprobsteigericht, Aemtern des Domkapitels, und adelichen Gerichten, appellirt. Die Lehnsachen versieht die Regierungskanzlei.

Die geistliche Gerichtsbarkeit über die katholischen Eingesessenen, verwaltet das bischöfliche Offizialat. Für die evangelischen Unterthanen ist das im westphälischen Friedensschluß gegründete Landkonsistorium verordnet, und durch die Konsistorialrezesse von 1651 und 1711 eingerichtet worden. Es besteht aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Konsistorialräthen evangelischer Religion, zu welchen noch ein Sekretär und ein Schreiber von eben dieser Religion kommen. Der bischöfliche Regierungskanzler, oder in dessen Abwesenheit, ein fürstlicher Rath, wohnet demselben im Namen des Landesherrn bei, und hat die erste Stelle und Stimme, soll sich aber nicht einen Konsistorialpräsidenten nennen, und seine Stimme ist in gewissen Fällen, darin er wegen des Unterschieds der Religion kein Richter seyn kann, eingeschränkt. Das Konsistorium wird ordentlicherweise jährlich nur achtmal gehalten. Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich zwar, vermöge der obgedachten Konsistorialrezesse, über das ganze Bisthum, und also auch über die zum kleinen Stift gehörigen Aemter Peina und Steuerwald, wegen welcher es aber noch immer Streit mit dem Offizialat giebt. Die Stadt Hildesheim hat ihr eigenes Konsistorium.

§. 12. Die

§. 12. Die bischöflichen Einkünfte verwaltet das Kammerkollegium. Sie fließen aus den Domainen und Regalien, zu welchem noch die Summe kömmt, welche dem Landesherrn jährlich auf dem Landtage bewilliget wird. In die Landschaftskasse, welche unter der Aufsicht des Schatzkollegiums steht, fliessen die Kontribuzion, der Hufenschatz, Schefselschatz, Schafschatz, die Dorftaxe, und andere Steuern der Unterthanen.

§. 13. Außer einer Kompagnie zu Fuß, welche die Besatzung der Stadt Peine ausmacht, und einer geringen Anzahl Reuter, werden keine bischöfliche Kriegsvölker gehalten.

§. 14. Das Hochstift besteht aus folgenden Theilen.

I. Aus der Stadt Hildesheim.

Hildesheim, Hildesia, auch von einigen Bennopolis, vor Alters Hildenesheim, die Hauptstadt des Bisthums, liegt an der Innerste, auf einem abhängigen und ungleichen Boden, ist von ziemlicher Größe, aber von altmodischer und unregelmäßiger Bauart. Sie besteht aus der Alt- und Neustadt, welche 1583 mit einander vereiniget worden, und aus der Freiheit, welche unter der Gerichtsbarkeit des Domkapitels steht. Der Rath und der größte Theil der Bürgerschaft bekennet

sich zu der evangelisch-lutherischen Lehre, die übrigen aber sind römisch-katholisch, und haben 11 Kirchen. Die Domkirche, welche ihnen gehört, hat schöne Gemälde, einen kostbaren Schmuck, und unter ihren Alterthümern vornämlich die Irmensul, (Irmensäule) welche vor dem hohen Chor steht, und anstatt des alten Götzenbilds, mit einem Marienbilde besetzt ist. Uiber dem Kreuzgang ist der sehr schön al frefco gemalte Rittersaal, in welchem der Landtag eröfnet wird, die Kapitularstube, die Schatzstube, und ein Büchersaal. Nahe bei der Domkirche ist die Kanzlei, welche in alten Zeiten die bischöfliche Residenz gewesen ist, und jetzt von dem Statthalter bewohnt wird. Der Domhof ist mit Alleen besetzt. Auf demselben sind unterschiedene Curien der Domherren, und eine Kapelle, der Schüsselkorb genannt, in welcher zu gewissen Zeiten Gottesdienst gehalten wird. Eben daselbst steht auch das ansehnliche vormalige Jesuiterkollegium, mit der Antonii- oder Vikarienkirche. Das Kollegiatstift zum heiligen Kreuz, ist ansehnlich und hat eine schöne Kirche. Die Mannsklöster zum heil. Michael und zum heil. Godehard, sind Benediktinerordens: es sind auch eine Karthause, ein Kapuzinerkloster und 2 Nonnenklöster in der Stadt vorhanden. Die Kollegiatkirche

zum

zum heil. Johannes, ist 1547 abgebrochen, und die Kanonizi sind jetzt gemeiniglich Vikarii bei der Domkirche. Noch ist die Kollegiatkirche genannt Schlüsselkorb. Die Lutheraner besitzen 8 Pfarrkirchen. Ihre Hauptkirche ist zum heil. Andreas in der Altstadt, bei welcher der Stadtsuperintendent steht, und das blühende Gymnasium Andreanum ist, für welches Peter Timpe ein ansehnliches und schönes Gebäude hat erbauen lassen; es hat auch einen guten Büchervorrath, den D. Gehrke und Pastor Lauenstein durch Vermächtnisse vermehret haben. Vor Alters ist diese Kirche eine Kollegiatkirche gewesen, 1542 aber, als sie den Evangelischen eingeräumt worden, sind der Dechant und die Kanonizi von derselben weg und auf die Freiheit gezogen, woselbst sie noch wohnen, und jährlich ihre Versammlung halten, aber nicht mehr zu Chor gehen. Die lateinische Schule St. Lamberti in der Neustadt, hat jetzt nur zwei Lehrer. Auf dem Rathhause ist die sogenannte Rathskirche, in welcher der Rathsprediger den Mitgliedern des Raths jährlich einigemal predigt. In dem Waisenhause zu St. Martin ist eine Buchdruckerei. In dem rolandischen Stift hat jede Jungfrau zwei tapezirte Zimmer, und jährlich 80 Thaler Einkünfte. Sie bezahlt beim Eintritt 500 Tha-

ler. Der Stifter Roland hat auch eine Schule für hundert arme Kinder errichtet, und verschiedene Legate gemacht. Die Juden haben eine Synagoge. Die Neustadt ist zwar 1583 mit der Stadt Hildesheim, welche nun die Altstadt genennt wird, vereiniget worden, doch hat jede ihren eigenen Rath behalten, welcher von der Bürgerschaft im Anfange jeden Jahrs erwählet wird, und aus zwei Stühlen (Ordines) besteht, nämlich aus dem Rath- und Ständestuhl, zu welchem letzten die Deputirten der Gemeinden, Aemter und Gilden gehören. Die Samtregierung, welche in gemeinen Stadtsachen beider Städte zu rathen und zu regieren hat, besteht aus den Magistraten beider Städte. Jeder Magistrat hat die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit. Von dem Rath der Altstadt wird entweder an die Regierungskanzlei oder das Hofgericht, von dem Magistrat der Neustadt aber zuerst an das Domprobsteigericht, und von diesem an die eben genannten bischöflichen Gerichte appellirt. Die Stadt Hildesheim hat auch ihr eigenes Konsistorium, in welchem der gemeinschaftliche Syndikus beider Städte den Vorsitz hat; die Beisitzer sind der Superintendent, 2 Prediger aus der Altstadt, 1 aus der Neustadt, die 2 ältesten Rathsherren der Altstadt, und

der

der älteste Rathsherr der Neustadt. Der Sekretär der Altstadt führt das Protokoll. Die Stadt ist Herzogs Heinrich des Löwen Landstadt gewesen, und das Churhaus Braunschweig und Lüneburg hat noch jetzt die Erbschutzgerechtigkeit über dieselbe, hält auch darin eine Kompagnie Soldaten zu Fuß, der Rath aber unterhält 3 Kompagnien zu Fuß. Die Stadt verehrt den Bischof als ihren Landesherrn, doch huldiget sie ihm nicht, die Neustadt aber huldiget dem Domprobst, und erkennt ihn für ihren Oberherrn. Zu den Reichs- und Kreissteuern giebt die Stadt den dritten Theil von dem dritten Theil der Summe, welche das ganze Bisthum aufbringt. Der Rath legt den Bürgern und Unterthanen die Steuern und Auflagen auf, treibt sie ein, und wendet sie zum gemeinen Besten an. Er macht Gesetze und Verordnungen, u. s. w. Vor Alters hat die Stadt zu den Hansestädten gehört. Die Belagerungen und Eroberungen, welche sie 1632 und 34 ausgestanden hat, haben ihr einen unersetzlichen Schaden zugefügt.

Nahe vor derselben gegen Morgen, liegt das Stift des heil. Bartholomäus zur Sülze, (weil hier ehedessen eine Salzquelle gewesen ist,) welches mit regulirten Chorherren Augustiner Ordens besetzt ist, und gegen

Abend auf dem Berge, das reiche Stift des heiligen Moritz. An der Seite dieses Berges lag vor Alters die Benneburg, und am Fuß desselben der Dammflecken, welchen die hildesheimischen Bürger 1339 zerstört haben.

II. Aus dem sogenannten kleinen Stift, in welchem

1. Peina, eine Stadt an der Fuse, in einer morastigen Gegend, welche vor Alters unter die Festungen gerechnet worden ist. Die meisten Einwohner sind der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan. Das Patronatrecht über die lutherische Stadt- und Pfarrkirche hat der Bischof. Es liegt hier eine Kompagnie bischöfliche Soldaten zu Fuß in Besatzung. An einer Ecke der Stadt liegt das Schloß und ein Kapuzinerkloster, und bei demselben eine Vorstadt, welche der Damm genennet wird. In der Vorstadt Greper, ist ein adelich Gut. Die Stadt hat die niedern und obern Gerichte, ist auch landtagsfähig. Was von einer vormaligen Grafschaft Peina, und von davon benannten Grafen geschrieben worden, rühret von einer unrichtigen Deutung des Worts comecia her. Burchard, genannt von Wolfenbüttel, und seine Söhne bekennen in einer Urkunde von 1258, daß sie die Hälfte der Stadt Peina, und die

comitiam, das ist, die Gerichte in derselben, von dem Bischof und der Kirche zu Hildesheim zu Lehn empfangen hätten. Die alte Familie von Wolfenbüttel hat sich bisweilen von dieser Stadt benennet. Der vorkommende Advocatus de Peina, hat vermuthlich das Amt Peina verwaltet, und ist daher bisweilen Graf genennet worden. Die Stadt wurde 1523 einigemal vergeblich belagert, 1711 aber von churbraunschweigischen Truppen ohne Mühe eingenommen.

2. Folgende landesfürstliche Aemter.

1) Amt Amt Peina, besteht größtentheils aus einer an Getreide recht fruchtbaren Ebene, enthält auch einen großen Anger, welcher die lange Wiese genennet wird. Es hat 35 Dörfer. Ich bemerke darin:

(1) Großen-Solschen, und Hohenhameln, Pfarrdörfer, deren evangelische Pfarren im ganzen Hochstift die einträglichsten sind. Der letzte Ort hat auch eine katholische Kirche, und wird ein Flecken genannt.

(2) Rosenthal, Rosarum vallis, ein Dorf mit einer evangelischen Pfarrkirche, ist vor Alters ein fester Ort gewesen. Das hiesige metternichtische Gut gehört dem Kloster St. Michaels zu Hildesheim.

2) Das Amt Steuerwald, von 31 Dörfern, in welchem:

(1) Steuer-

(1) Steuerwald, das Amthaus, welches an der Innerste liegt, und ehedessen ein Schloß gewesen ist, welches Bischof Siegfried 1312 erbauet hat.

(2) Himmelsthür, vor Alters Himdisduri, Himedesdore, ꝛc. ein Pfarrdorf am Fuß des Krela, in einer angenehmen Gegend. Ehedessen war hier ein Lustschloß, auf welchem sich der Bischof Jodocus Edmund zu vergnügen pflegte.

(3) Escherde, ein Benediktiner Nonnenkloster, welches das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Großen-Escherde hat.

(4) Dingler, ein Pfarrdorf, bei welchem 1366 eine Schlacht zwischen Bischof Gerhard, und Herzog Magnus von Braunschweig, vorfiel.

3) Die Dombrobstei, ist ein Distrikt von 9 Dörfern, welche unter der Gerichtsbarkeit des Domprobsts stehen, als Groß-Algermissen, Asel, Itzum oder Isem, wobei der Ismer Paß ist, u. s. w.

4) Des Domkapitels Amt Marienburg, von 10 Dörfern. Das Amthaus Marienburg, welches an der Innerste liegt, hat Bischof Heinrich 1349 erbauet, und die Bürger der Altstadt Hildesheim haben etwas dazu gegeben. In den Dörfern gehören, Ochtersen, Barrienrode, Detfurt an der Lamme, u. a. m.

5. Fol-

5. Folgende adeliche und landtagsfähige Güter und Gerichte.

1) Vor dem Thor der Stadt Peina, welches nach Braunschweig führt, ist ein schönes Gut der Herren von Schwicheld, welches der Marschalshof genennet wird, weil sie Erbmarschälle des Hochstifts sind. Es gehört dazu das Pfarrdorf Klein-Ilse oder Ilsede.

2) Schwichelde, ein adeliches Gut und Pfarrdorf, bei dessen Pfarrkirche das Stift des heiligen Godehards zu Hildesheim das Patronatrecht hat. Es ist das Stammhaus der von Schwicheld, ist ihnen aber im fünfzehnten Jahrhuudert im Kriege von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg abgenommen, und an die von Oberg verkauft worden, welche es noch besitzen.

3) Oberg, ein adeliches Gut und Pfarrdorf der von Oberg, deren Stammhaus es ist.

4) Gadenstedt, ein großes Pfarrdorf mit 3 adelichen Gütern, gehört den von Gadenstedt, deren Stammort es ist.

5) Großen-Ilse oder Ilsede, ein adeliches Gut und Dorf der von Gadenstedt, welches die von Sierstorf pfandweise inne haben.

6) Ec-

6) Ecquord, ein adeliches Gut und Dorf der Freiherren von Hammerstein mit einer Kirche.

7) Oedelem oder Oehlen, ein adeliches Gut der von König, im Pfarrdorf dieses Namens, über dessen Kirche das Stift Lockum im Fürstenthum Calenberg das Patronatrecht hat.

8) Netlingen, ein adeliches Gut und Pfarrdorf der von Bennigsen. Es ist hier eine preußische Poststazion.

9) Kemme, ein adeliches Gut der von Cramm, im Pfarrdorf gleiches Namens, woselbst sie die Pfarren verleihen, das Dorf selbst aber gehört ihnen nicht.

10) Wendhausen, ein adeliches Gut und Pfarrdorf der von Struben.

11) Ding-Elve, vor Zeiten Elvede, ein adeliches Gut und Dorf, ehedessen der von Veltheim, jetzt des Domkapitels.

12) Die Rautenbergischen Güter, sind nach Abgang der Freiherren von Frenz, mehrentheils an die Grafen von Plettenberg gekommen.

III. Aus dem sogenanten großen Stift, in welchem

1. Folgende landtagsfähige Städte.

1) Alfeld, eine Stadt an der Leine, welche die durch die Stadt fließende Warne aufnimmt.

Mit

Mit der Oberpfarre bei der Stadtkirche, welche Churbraunschweig als Pfarrpatron wegen des Klosters Marienrode vergiebt, ist gemeiniglich eine Superintendentur und Konsistorialrathstelle verknüpft, und zwar hat der Superintendent den Titel eines Generalsuperintendenten. Der Magistrat hat die niedern und hohen Gerichte. Vor dem Holzerthor auf dem Gottesacker wird jährlich ein Landgericht, und vor dem Leinethor unter den Linden ein Vogtding von dem Rath und den Herrn von Steinberg gehalten. Aus dieser Stadt hat die in Hollstein blühende adeliche Familie der von Alefeld ihren Ursprung.

2) Elze, vor Alters, Aulica, eine kleine Stadt an der Saale, welche nicht weit von hier sich in die Leine ergießt. Sie hat die untern und obern Gerichte. Die Böcke von Wülffingen haben hier ein landtagsfähigs adeliches Gut, und auf ihrem Hofe die untern Gerichte. Die Stadt hat sehr oft Brandschaden erlitten. Ich will der ältern Feuersbrünste nicht erwähnen, sondern nur die von 1692, 1706, 1708, 1734 und 1743 anführen. K. Karl der Große hat hier einen Königshof gehabt, und im Jahr 796 in demselben sein Hoflager gehalten.

3) Bokenem, eine kleine Stadt, deren Magistrat die untern und obern Gerichte

hat.

hat. Die Oberpfarre wird von Churbraunschweig besetzt, nachdem das Kloster Marienrode demselben dieses Pfarrecht abgetreten hat. Mit derselben ist gemeiniglich eine Superintendentur und Konsistorialrathstelle verknüpft, und der Superintendent hat den Titel eines Generalsuperintendenten. Es sind hier 2 lutherische Kirchen und eine katholische.

2. Folgende landesfürstlichen Aemter.

1) Das Amt Ruhte, liegt an der Leine und Innerste, und hat 14 Dörfer. In demselben ist:

(1) Ruhte, ein schönes fürstliches Schloß, welches beim Einfluße der Innerste in die Leine liegt, und der Sitz des Amts ist.

(2) Sarstedt ein Städtchen an der Innerste, woselbst die Freiherrn von Weichs 3 adeliche Sitze haben.

2) Das Amt Poppenburg, liegt an der Leine, und ist vor Alters eine Herrschaft gewesen, welche Bischof Otto an das Hochstift gebracht hat. Das Amthaus Poppenburg steht an der Leine. Es sind hier die Pfarrdörfer Burg-Stemmen, und Heyersen, bei welchem letzten ein Salzwerk ist, welches den von Brabeck gehört, und das große Dorf Mehle, in welchem eine preußische Poststation

zion, nahe dabei aber ein Berg ist, welcher Steinkohlengruben hat.

3) Das Amt Gronau, in welchem

(1) Gronau, ein Städtchen an der Leine, woselbst ein Dominikaner Kloster, und eine lutherische Kirche ist. Es sind hier 5 landtagsfähige adeliche Güter, davon 2 den Böcken von Wülffingen gehören, 1 den von Bennigsen, 1 den Engelbrechten, und 1 dem Stift Michaelis zu Hildesheim.

(2) Escherde, ein adeliches Nonnenkloster Benediktiner Ordens, dem das Dorf Eddihausen gehört.

4) Das Amt Winzenburg, liegt an der Leine, und ist das größte in diesem Bisthum. Unter den vielen Bergen sind die sogenannten Siebenberge die vornehmsten. Es wächst hier guter Hopfen, den größten Nutzen aber haben die Einwohner vom Holz. Daß vor Alters eine Grafschaft Winzenburg gewesen sey, ist nicht erwiesen: gewiß aber ist, daß der reiche Graf, Hermann der Jüngere, dessen Aeltervater ein bayerischer Prinz gewesen ist, das verwüstete Bergschloß Winzenburg, von welchem das Amt den Namen hat, bewohnet habe. Er wurde 1151 nebst seiner Gemahlin ermordet, und hinterließ keine Erben, daher das Schloß dem Bisthum Hildesheim als ein erledigtes Lehn heimfiel.

Die merkwürdigsten Oerter in diesem Amte sind außer dem alten Bergschloß Winzenburg.

(1) Lamspringe, ein Flecken an der Lamme, welche in dem Garten der hiesigen Benediktiner Abtei für katholische Engländer entspringt. Der Abt hat die untern Gerichte in dem Flecken, und das Patronatrecht, über die hiesige evangelische Pfarrkirche.

(2) Das Haus Freden, ein bischöfliches Vorwerk an der Leine, über welchem ehedessen das feste Bergschloß Freden gelegen hat.

(3) Sehlem, ein Pfarrdorf.

5) Das Amt Binderlah, hat von dem Amthause Binderlah den Namen, über welchem vor Alters auf dem Heverberg das Schloß Woldenstein gelegen hat, welches die Herzoge von Braunschweig 1522 zerstöret haben. Es hat einer Linie der Grafen von Woldenberg zugehört. Das Dorf Dahlum oder Dalen ist ein alter Ort. Bei Großen-Rühden ist ein Salzwerk.

6) Das Amt Woldenberg, liegt an der Innerste, und hat vor Alters den Grafen von Woldenberg zugehört. Es ist durch Bischof Otto, welcher der letzte Graf aus diesem Hause gewesen, mit dem Hochstift vereiniget worden. Ich bemerke:

(1) Das

(1) Das alte Schloß und Amthaus Woldenberg, welches auf einen hohen Berge liegt. Es ist hier eine katholische Kirche.

(2) Derneburg, ein Mannskloster Zisterzienser Ordens.

7) Das Amt Liebenburg, liegt an der Innerste, und ist von ansehnlicher Größe. Die merkwürdigsten Oerter desselben sind:

(1) Liebenburg, vor Alters Levenborch ein neues Schloß auf einen Berge. In ältern Zeiten ist hier ein festes Schloß gewesen.

(2) Salzliebenhall oder Salzgitter, ein Flecken, woselbst ein ziemlich ergiebiges Salzwerk ist, welches dem chur- und fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg gemeinschaftlich zugehört. Der Ort hat ehedessen Ferstädt oder Verstaidt geheißen, und ist ein Dorf gewesen. Zu der Zeit, als die Herzoge zu Braunschweig im Besitz des Hochstifts waren, hatten die Salzgewerken von dem Salzwerk wegen geringer Soole wenigen Nutzen: sie überließen also ihr ganzes Recht an dasselbe dem Herzog Julius, welcher dafür das Dorf zu einem Flecken machte, das Salzwerk aber mit Anwendung großer Kosten in guten Stand setzte, wie denn das Leckhaus allein, 21000 Rthlr. gekostet haben soll. Als das Bisthum dem Bischof wieder eingeräumt wurde, forderte das Haus

Braunschweig und Lüneburg die an das Salzwerk gewendeten Kosten wieder, wofür es aber dasselbe behielt. Der Ort Vorsalz ist eine Vorstadt des Fleckens.

(3) Ringelheim, auch Ringelen und Ringeln, ein Benediktinermönchenkloster, mit einem Dorf, in welchem eine lutherische Kirche ist, liegt an der Innerste. Es ist ums Jahr 919 oder 921 gestiftet worden, und anfänglich eine weibliche Abtei gewesen.

(4) Grauhof oder St. Georg Kloster und Reichenberg, Klöster unweit Goßlar, welche mit regulirten Chorherren Augustiner Ordens besetzt sind,

(5) Heiningen und Dorstedt, Nonnenklöster mit Dörfern.

9) Das Amt Schladen, liegt an der Ocker. Es hat vor Alters den Grafen von Schladen gehört, nach deren Abgang es Bischof Heinrich III im Jahr 1345 aus Hochstift gebracht hat. Das alte Schloß Schladen hat bei Ohlendorf gelegen; das jetzige Amthaus und Pfarrdorf Schladen aber liegt an einem kleinen Fluß, welcher unter demselben in die Ocker fließt.

Zu dem Pfarrdorf Burgtorf, gehört die Feldmark des verwüsteten Orts Warle, woselbst, nach den überzeugenden Beweisen, welche davon in den hannöverischen gelehrten Anzei-

Anzeigen von 1751, im 11ten und 20sten Stück, angeführt worden sind, die kaiserliche Pfalzstadt Werla gewesen ist, wo die Könige und Kaiser Heinrich der I, Otto I, II, und III, Heinrich II und Conrad I gewohnt, und Reichsversammlungen angestellt, die sächsischen Herzoge aus der billungischen Familie sich aufgehalten, und die sächsischen Fürsten und Stände sich über die Königswahl berathschlaget haben. Burgtorf führt von dieser eingegangenen Burg vermuthlich den Namen. Nachdem sie verfallen war, schenkte sie K. Heinrich IV, nebst den dazu gehörigen Dörfern Immenrode und Sitter, 1068 an das Bisthum Hildesheim. Die ehemaligen Herren von Burgtorf, haben einen Theil der Güter, welche zu der Pfalz Werla gehöret haben, vom Reiche zu Lehn getragen.

Drum, vor Alters Drehem, ein Pfarrdorf an der Ocker, welches aus lauter Meyern des Stifts St. Michael zu Hildesheim besteht.

9) Das Amt Vienenburg, liegt auch an der Ocker. Es hat nur die 2 Dörfer, Vienenburg und Lochtum, in deren jedem die von König ein landtagsfähiges adeliches Gut haben, Wenneroda ein Vorwerk, die alte Strasse, ein Zollhaus.

10) Das Amt Hundesrück, ist von den übrigen abgesondert, und von einigen Stücken der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen umgeben. Es ist ein Stück der Grafschaft der ehemaligen Grafen von Dassel, welche, weil ihre Grafschaft in dem rauhen Sollingerwald belegen gewesen ist, auch Raugrafen genennet worden sind. Ihre Grafschaft kam mit der nordheimischen Erbschaft an das welfische Haus, die Grafen aber suchten sich, insonderheit nachdem Herzog Heinrich der Löwe in die Acht erklärt worden war, von der Landsäßigkeit los zu machen. Graf Simon von Dassel, der Letzte seines Geschlechts, verkaufte den letzten Rest der Güter, welche seine Vorfahren besessen hatten, nämlich das Schloß Hundesrück und die Stadt Dassel, im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an Bischof Sigfrid zu Hildesheim, welchen Kauf K. Heinrich VII im Jahr 1310 bestätigte. Die merkwürdigsten Oerter dieses Amts sind:

(1) Hundesrück, Tergum caninum, das Amthaus, welches auf einem hohen Felsen liegt. Nicht weit davon hat das alte feste Schloß dieses Namens gelegen.

(2) Dassel, eine kleine Stadt in einem tiefen Thal an der Spüling, welche sich nahe bei der Stadt in die Ilme ergießt. Es

sind

sind hier 2 landtagsfähige adeliche Güter, deren eines den von Rauschenblad, und das andere den von Haken zugehört.

(3) Mark Oldendorf, ein Flecken, welcher durch die Ilme vom Dorf Oldendorf geschieden wird. Im letzten ist die Pfarrkirche für beide, und in jenem eine Kapelle. Die Oberpfarre und das Diakonat werden von Churbraunschweig, wegen der Probstei des Stifts des heiligen Alexanders zu Einbeck, besetzt.

3. Folgende Aemter des Domkapitels.

1) Das Amt Steinbrück, liegt an der Fuse. Das Amthaus Steinbrück liegt auch an der Fuse. Bischof Gerhard erbaute hier 1388 ein Schloß. Hohen-Eggelsen ist ein großes Pfarrdorf mit zwei Kirchen. Das Pfarrdorf Großen-Himstedt ist der Sitz einer Superintendentur.

2) Das Amt Wiedelah, liegt an der Ocker und Ecker. Das Amthaus Wiedelah steht an der Ecker. Es liegt hier Wöltingerode, ein Zisterzienser Nonnenkloster, welches aus einem ehemaligen Schloß der Grafen von Woldenberg gestiftet worden ist.

4. Folgende landtagsfähige adeliche Güter und Gerichte.

1) Gleidingen, im Pfarrdorfe dieses Namens, gehört den von Rheden. Hier ist eine

eine Poststazion, auf welcher die kaiserlichen und churbraunschweigischen Posten abwechseln.

2) Bledelem, im Pfarrdorf dieses Namens gehört den Grafen von Bülow.

3) Bolzum, im Pfarrdorf dieses Namens, gehört den Grafen von Plettenberg.

4) Lobke, gehört den von Metternicht.

5) Rheden, 2 Güter im Pfarrdorf dieses Namens, den von Rheden zugehörig.

6) Brüggen, mit einem Pfarrdorf an der Leine, gehört den von Steinberg, welche hier ein sehr schönes Schloß mit einer Kirche haben. Das jenseits der Leine belegene Posthaus, gehört Churbraunschweig, auf dessen Boden es auch steht. Nahe an Brüggen stossen die sogenannten Sieben Berge.

7) Wispenstein, mit einem Pfarrdorf, gehört den von Steinberg, welche auch das Pfarrdorf Hörsum besitzen.

8) Salz Detfurt, ein Flecken und adeliches Gut der von Steinberg. Es ist hier ein gutes Salzwerk.

9) Harnbarnsen, gehört auch den von Steinberg. Es gehört Netze dazu.

10) Wrisbergholtensen oder Wrisber gholzen, im Pfarrdorf dieses Namens, gehört den Freiherren von Wrisberg, welche hier ein schönes Schloß haben, auch ist hier eine schöne Pozellainmanufaktur.

11) We-

11) Westelm, gehört auch den Freiherren von Wrisberg.

12) Sellenstedt, im Pfarrdorf dieses Namens, gehört den von Rauschenblad, es haben es aber die Freiherren von Wrisberg pfandweise inne.

13) Dötzum, gehört den von Bennigsen.

14) Almstedt, mit einem Pfarrdorf, gehört den von Röden.

15) Wehrstedt, mit einem Pfarrdorf, gehört den von Stopler.

16) Sack mit einem Pfarrdorf, gehört den Freifräulein von Kiepen.

17) Meimerhausen, mit einem Pfarrdorf, gehört den von König.

18) Armenseul, im Dorfe dieses Namens, gehört den von Weisberg.

19) Großen-Heerde, im Pfarrdorf dieses Namens, gehört den Storren.

20) Henekenrode, im Dorf dieses Namens, gehört den von Buchholz.

21) Walmoden, 2 Güter, in den Dörfern Alt- und Neu-Walmoden, gehören einer und Heinde, mit einem Pfarrdorf, imgleichen Listringen, und das Gut Honrode, gehören einer andern Linie der von Walmoden.

22) Lechstedt, mit einem Pfarrdorf und
23) Binder, mit einem Pfarrdorf, gehören den von Stopler.

24) Söder, gehört den von Brabeck, welche hier ein schönes Schloß haben.

25) Steinlah, im Pfarrdorf dieses Namens, gehört den von Hauß.

26) Kniestedt, 3 Güter, im Dorf dieses Namens, den von Kniestedt zugehörig. In dem Berge, an dessen Fuß das Dorf liegt, wird schönes Marienglas gefunden.

27) Flachs-Stöckheim, mit einem Pfarrdorf, gehört den von Schwicheld. In dieser Gegend wächst sehr guter Flachs.

28) Ost-Lutter, gehört den von Schwicheld.

29) Die Kommenthurei Weddingen oder Weddy, gehört zu des deutschen Ordens Ballei Sachsen. Sie ist anfänglich, und zwar 1227, zu Goßlar gestiftet worden, nachdem sie aber 1297, 1298 und in den folgenden Jahren viele Aecker von Weddingen erhalten hat, so ist dadurch die Versetzung derselben an diesen Ort veranlaßt worden. Die Kirche hieselbst ist eine Tochter von der Pfarrkirche zu Beuchte, über welche der Kommenthur das Patronatrecht hat. Mohlhof ist ein Vorwerk.

30) Weh-

30) Wehra oder Werder, gehört den von Steinberg.

31) Hoppensen, gehört den von Dassel. Es ist im Pfarrdorf dieses Namens, welches zu des Fürstenthums Calenberg Amt Erichsburg gehört.

32) Friderichshausen, im Umfange des Amts Hundesrück, gehört den von Germersen.

33) Garmissen, im Umfange des Amts Steinbrück, gehört auch den von Germersen, welche das Patronatrecht bei der hiesigen Pfarrkirche mit der Gemeine wechselsweise ausüben.

34) Ahrbergen, gehört den Freiherren von Weichs.

35) Die adelichen Güter Banteln, Bodenburg, Brunkensen, Esbeck, Limmer, Nienhagen, Oelber und Rößing, werden zwar zu der hiesigen Ritterschaft gerechnet, liegen aber in den Fürstenthümern Calenberg und Wolfenbüttel.

Das

Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

§. 1.

Von dem Herzogthum Lauenburg hat der jüngere Homann 1729 eine Landcharte stechen lassen, welche in vielen Stücken gut, in noch mehrern aber unrichtig und unzuverläßig ist, auch das Amt Steinhorst noch nicht mit einschließt, Sie ist größtentheils aus einer größern Charte genommen, welche den Strich Landes von der lübeckischen Landwehr an, zwischen der Steckenitz, Delvenau, Bille und Trave belegen, abbildet. Weit besser ist die Charte der Berliner Akademie der Wissenschaften, von 1771. Von dem Vogteiamt Möllen, ist in der 1740 gedruckten gründlichen Nachricht, von der 1359 an die Stadt Lübeck verpfändeten Herrschaft und Vogtei Möllen, eine Charte zu finden, welche auch noch andere Stücke des Herzogthums Lauenburg abbildet.

§. 2. Das Herzogthum ist von dem Herzogthum Holstein, Bisthum Lübeck, Gebiet der

Stadt

Stadt Lübeck, Fürstenthum Ratzeburg, Herzogthümern Mecklenburg und Lüneburg, und den zwischen den Reichsstädten Hamburg und Lübeck gemeinschaftlichen sogenannten Vierlanden umgeben.

§. 3. Es ist größtentheils ein ebenes Land, dessen Erdboden von den Einwohnern, nach dem Unterschiede seiner Güte, in Weizenland, Gerstland, Sandland und Heide, abgetheilet wird. Uiberhaupt muß er fleißig bearbeitet werden, wenn er fünf- bis sechsfältige Früchte tragen soll. Man bauet vielen Flachs. Die Hölzungen sind ansehnlich und einträglich, und die Mastung, welche die Eichen und Büchen in guten Jahren geben, ist erheblich. Man hat auch Torf. Die Viehzucht ist beträchtlich, und auf den adelichen Gütern sind eben so, wie in Holstein und Mecklenburg, die sogenannten Holländereien gewöhnlich. Ein Viehpachter oder Holländer giebt für jede Kuh jährlich 5 bis 6 Rthlr. Pacht. Ein ansehnlicher Strich des Herzogthums liegt an der Elbe. Die Bille macht die Grenze zwischen diesem Lande und Holstein, und geht bei Hamburg in die Elbe. Die Steckenitz verbindet die Elbe und Trave, und ist vermittels angelegter Schleusen schiffbar gemacht worden. Eigentlich heißt der Fluß nur von Mölln bis Lübeck die Steckenitz, hingegen von

Möl-

Möllen bis Lauenburg die Delvenau, welche aus Vereinigung der Bäche Steinau und Linau entstanden ist. Die Wackenitz kömmt aus dem Ratzeburger See, ist gleichfalls schiffbar, und geht zu Lübeck in die Trave. Die größten Landseen sind der eben genannte Ratzeburger See, und der Schall-See, von welchem letzten die nördliche Spitze zum Fürstenthum Ratzeburg, und die südliche zum Herzogthum Schwerin gehört. Diese Flüsse und Seen liefern mancherlei Fische.

§. 4 Im ganzen Herzogthum sind 3 Städte, 11 Flecken, und ungefähr 36000 Menschen. Die Landstände bestehen aus der Ritterschaft und den Städten. Es sind zwar 27 adeliche Güter vorhanden: allein, 4 derselben sind nicht in die Landesvereinigung aufgenommen worden, und haben also auch nicht Sitz und Stimme auf den Landtagen, hingegen die übrigen 23, welche 13 adelichen Familien gehören, haben auf dem Landtage 25 Stimmen, weil 2 derselben jedes 2 Stimmen führen. Die feierlichen Landtage werden zu Büchen gehalten, die besondern Versammlungen aber zu Ratzeburg, in einem besondern Zimmer der Regierungskanzlei. Das Landmarschallamt des Herzogthums besitzen die von Bülow wegen des Lehnguts Gudow, auf welchem es haftet. Der Landmarschall ist zugleich erster Landrath, und

außer

außer ihm sollen noch 3 Landräthe seyn, es sind aber seit unterschiedenen Jahren 2 Stellen unbesetzt. Die Ritter- und Landschaft hat ihren besondern Syndikus. Die Privilegien der Ritter- und Landschaft erhellen aus dem lauenburgischen Landesrezeß von 1702, welchen die Könige Georg I und Georg II in allen Stücken und Punkten bestätiget haben.

§. 5. Das ganze Land bekennet sich zur evangelisch-lutherischen Kirche. Überhaupt sind 35 Pfarrkirchen und Kirchspiele vorhanden, und sind der Aufsicht eines Superintendenten anvertrauet, welchen der Landesherr verordnet. Bei Generalkirchenvisitazionen, welche aber selten gehalten werden, sind zugegen ein Mitglied der Regierung, welches der Landesherr bestimmt, und dabei den Vorsitz hat, der Superintendent, derjenige von der Ritterschaft, welcher ein Mitglied des Konsistoriums ist, in den landesfürstlichen Pfarren der Amtmann, in dessen Amt die Kirche gehört, in adelichen Pfarren aber der Patron, und in den Städten ein Deputirter von jeder Stadt. Die besondern Visitazionen, welche seit vielen Jahren allein gewöhnlich sind, werden von dem Superintendenten mit Zuziehung der Obrigkeit eines jeden Orts angestellt. Sie geschehen in jedem Kirchspiel

alle

alle drei Jahr einmal. In den Städten sind für die studirende Jugend lateinische Schulen vorhanden.

§. 6. An Manufakturen und Fabriken fehlt es ganz. Die Ausfuhr des Landes besteht darin, daß nach dem Uiberschlag, welchen ein geschickter und erfahrner Freund gemacht hat, jährlich ungefähr 1000 Lasten Roggen, etwa 200 Tonnen Butter, jede zu 224 Pfund gerechnet, ungefähr 450 Zentner Käse, etwa 7000 Steine (70000 Pfund) Wolle, ungefähr für 20000 Rthlr. Bau = und Brennholz, und für einige hundert Thaler Fische, ausgeführt werden.

§. 7. Vor Alters ist dieses Land ein Stück von Slavia transalpina gewesen, und seine zu den westlichen Slaven oder Wenden gerechneten Einwohner, sind wegen ihrer Lage an der Elbe, Polaber genennet worden. Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, machte sich auch diese Polaber unterthänig: ob er aber ihr Land als ein Reichslehn, oder als sein völliges Eigenthum besessen habe; darüber ist man nicht einig. Das letzte behaupten die braunschweigischen Schriftsteller, und sagen dieser Meinung gemäß, daß die unbillige Achtserklärung, welche über ihn ergieng, ihn desselben nicht habe berauben können. Jedoch der neuverordnete Herzog zu Sachsen,

Berns

Bernhard, suchte sich auch dieses Land unterwürfig zu machen, und erbauete 1182, als Herzog Heinrich in England war, das feste Schloß Lauenburg aus den Steinen des von Herzog Heinrich verwüsteten Schlosses Ertheneburg. Es zerstörten solches zwar die Grafen von Holstein, Schwerin und Ratzeburg: sie mußten es aber auf kaiserlichen Befehl wieder aufbauen. Heinrich der Löwe nahm es 1189 in Besitz, und behauptete es, nebst dem ganzen Lande wider den Herzog Bernhard. Als seine Söhne die väterlichen Lande theilten, wurde es zu dem Erbtheil Wilhelms von Lüneburg geschlagen: es scheint aber nicht, daß er zum wirklichen Besitz desselben gelangt sey; denn Graf Adolph von Holstein machte sich bald Meister davon, und der Herzog und Pfalzgraf Heinrich belehnte ihn 1197 mit demselben: der Graf aber mußte es zu seiner Erlösung 1203 an den dänischen König Waldemar II abtreten, welcher seiner Schwester Sohn, den tapfern Grafen Albrecht von Orlamünde, auch zum Statthalter von Lauenburg machte. Als aber derselbe in der Bornhöveter Schlacht von dem Grafen von Schwerin gefangen genommen wurde, gab er demselben 1227 Lauenburg zum Lösegeld für sich, und der Graf von Schwerin überließ es an Herzog Albrecht von Sachsen für den ihm in

diesem Kriege geleisteten Beistand. Dieser Herzog hat also das Schloß und Land Lauenburg, nach der braunschweigischen Schriftsteller Meinung, zuerst an sein Haus gebracht, und es ist ganz und gar kein Zugehör des seinem Vater verliehenen Herzogthums Sachsen gewesen: andere aber sagen, er habe es wieder mit dem Herzogthum Sachsen vereiniget. Dem sey wie ihm wolle, so stammen die Fürsten von Anhalt nicht von diesem Herzog Albrecht, sondern von desselben Bruder, Grafen Heinrich dem Fetten ab, daher können sie, wie man auf braunschweigischer Seite sagt, wegen Blutsverwandtschaft keine Erbfolge in den von jenem neu erworbenen Landen verlangen, wo sie nicht erweisen, daß sie von ihm in die Mitbelehnschaft aufgenommen worden. Dieses lauenburgische Land aber ist von der Zeit an, da es an Herzog Albrecht gekommen, ein besonderes Fürstenthum oder Herzogthum gewesen, dessen Besitzer auch Herzoge von Niedersachsen genennet worden sind. Das Haus Braunschweig und Lüneburg hat sich seines Rechts auf dieses alte Eigenthum Heinrichs des Löwen niemals begeben; es haben auch die Herzoge Wilhelm und Magnus sich mit Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg 1369 dahin verglichen, daß, im Fall der lauenburgische Stamm erlöschen würde, das Her-

zogthum an die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg fallen solle; zu welchem Ende ihnen auch damals die lauenburgische Landschaft die Eventualhuldigung geleistet hat. Als nun dieser Fall 1689 mit dem Absterben Herzogs Julius Franz erfolgte, nahm Herzog Georg Wilhelm zu Zelle Besitz von diesem Herzogthum, und verglich sich hierauf 1697 mit dem Churfürsten zu Sachsen, welcher, wegen der seinem Vorfahren vom Kaiser Maximilian I darauf ertheilten Anwartschaft, Anspruch daran machte, auch nach des letzten lauenburgischen Herzogs Tode zuerst den Besitz desselben ergriffen hatte. Die Anforderungen, welche die Herzoge zu Sachsen, ernestinischer Linie, die Fürsten zu Anhalt, die Herzoge zu Mecklenburg das Churhaus Brandenburg, und die lauenburgischen Allodialerben daran machen, sind in den Vindiciis juris Brunsuicensis & Luneburgensis in ducatum Saxo-Lauenburgicum, welche Friderich Philipp Strube 1754 zu Göttingen, unter Ayrers Vorsitze, vertheidiget hat, gelehrt und gründlich bestritten worden. Nach des Herzogs Georgs Wilhelms zu Celle Tode, fiel Lauenburg an Churfürsten Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg, an den die fürstlich-braunschweig-wolfenbüttelsche Linie 1706 ihre Ansprüche auf den Mitbesitz des

Herzogthums abtrat. König Georg I erhielt 1716 zum erstenmal die kaiserliche Belehnung über dasselbe, nebst Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath. König Georg II brachte 1738 und 39 das Amt Steinhorst wieder an dasselbige.

§. 8. Wegen dieses Herzogthums hat der König von Großbritannien, seit 1716 sowohl im Reichsfürstenrath, als beim niedersächsischen Kreise, die alte fürstliche Sachsen-lauenburgische fürstliche Stelle und Stimme. Der Reichs- und Kreismatrikularanschlag desselben ist 8 zu Pferde, und 30 zu Fuß, oder 216 Fl. Zu einem Kammerziel giebt es 243 Rthlr. 43½ Kr.

§. 9. Das Herzogthum hängt zwar von dem königlichen und churfürstlichen Geheimenrathskollegio zu Hannover ab, hat aber seine besondere Regierung, welche gemeiniglich aus dem jedesmaligen Landdrosten des Herzogthums, und 2 Regierungsräthen besteht. Es hat ferner ein eigenes Hofgericht, welches aus einem Hofrichter, den beiden Regierungsräthen, und 2 ordentlichen Assessoren, denen zuweilen einige außerordentliche beigefügt werden, besteht. Die Wahl des Hofrichters, (wobei die Landesherren ordentlicherweise auf die einheimische Ritterschaft, und vornämlich auf den jedesmaligen Landmarschall, gnädigst

digst zu sehen versprochen haben,) der Hofräthe und des einen Assessors, steht allein bei dem Landesherrn, die 2 Landräthe und der andere Assessor aber werden von Ritter- und Landschaft präsentirt, und von dem Landesherrn bestätiget. Von dem Hofgericht wird an das Oberappellazionsgericht zu Celle appellirt, woselbst die Rechtssachen ihre letzte Entscheidung finden, nachdem Churbraunschweig 1747 in Ansehung dieses Herzogthums ein uneingeschränktes kaiserliches Privilegium de non appellando erhalten hat. Endlich hat das Herzogthum auch sein besonderes Konsistorium, welches aus dem jedesmaligen Landdrosten, als Präses, 1 Assessor aus der Ritterschaft, welchen diese präsentirt, 1 Hofrath, dem Superintendenten, einem andern Prediger, den das gesamte Kollegium präsentirt, und einem Assessor, den die Städte wechselsweise präsentiren, und der demselben allemal ein ganzes Jahr lang bewohnt, besteht. Alle diese Kollegia sind zu Ratzeburg.

§. 10. Die Ritterschaft und die Magistrate der Städte, haben in ihren Distrikten die niedere und hohe Gerichtsbarkeit. In Zivilsachen geht die Appellazion von den Stadtgerichten an die Regierung, wie von den

landesfürstlichen Aemtern, aber von den adelichen Gerichten an das Hofgericht.

§. 11. Die unmittelbaren landesherrschaftlichen Einkünfte kommen von den Kammerämtern und Regalien. Die Ritter- und Landschaft (aber nicht ihre Leute, und die Bürger in den Städten,) sind vom Zoll- Brücken- Damm- und Wegegeld frei, doch muß das gewöhnliche Fährgeld zu Artelnburg und Dargau, und das Brückengeld zu Ratzeburg, ohne Unterschied von jederman erlegt werden. Die Kontribuzionssumme wird mit Einwilligung der Ritter- und Landschaft angelegt, welche auch bei ihren Anschlägen und der Eintheilung derselben bleibt. Das Verhältniß des Beitrags, welchen die Aemter, Ritter- und Landschaft zu der Kontribuzionssumme liefern, ist dieses: Wenn

das Amt Lauenburg giebt	92	Rthlr.	18	ßl.	5	Pf.
so giebt — Ratzeburg	60	—	32	—	—	—
— — Neuhauß	58	—	35	—	—	—
— — Schwarzenbeck	52	—	8	—	—	—
Zusammen	263	Rthr.	44	ßl.	5	Pf.
Die Ritterschaft —	109	Rthr.	19	ßl.	7	Pf.
Die Stadt Ratzeburg	12	—	—	—	—	—
— — Lauenburg	8	—	42	—	8	—
— — Mölln	20	—	—	—	—	—
Zusammen	150	Rthlr.	14	ßl.	3	Pf.

Das

Das neuerworbene Amt Steinhorst fehlt in diesem Anschlage. Von der Kontribuzion bestreitet der Landesherr die Reichs- und Kreissteuern, auch andere zu des Landes Nothdurft erforderliche Kosten.

§. 12. Es folgt nun die genauere Beschreibung des Herzogthums, nach welcher es besteht:

I. Aus folgenden Städten, deren Magistrate die niedere und hohe Gerichtsbarkeit haben.

1. Ratzeburg, eine feste Stadt auf einer Insel in dem tiefen und großen Ratzeburger See, auf welchem und der daraus fließenden Wackenitz, wöchentlich zweimal Böte nach Lübeck mit Personen und Gütern fahren. Nach der Einäscherung, welche die Stadt 1693 durch die dänische Bombardirung erlitten hat, sind die Strassen ziemlich regelmäßig angelegt worden. Die Häuser sind mehrentheils nach holländischer Art erbauet. Am Markt steht die Regierungskanzlei, auf welcher sich die Regierung, das Hofgericht und Konsistorium versammlen. An der Stadt- und Pfarrkirche, steht der Superintendent des Herzogthums als Oberprediger. Die Besatzung wohnt in Baracken. An der nordwestlichen Seite der Stadt, beim See, wo die Böte nach Lübeck abgehen, ist ein schöner mit Lin-

denbäumen und Hagebüchen besetzter Spazierort, welcher Belvedere genennet wird. Ein Theil der der Stadt gehört zum mecklenburgstrelitzischen Fürstenthum Ratzeburg, welcher bei demselben beschrieben wird. Die Brücke an der mecklenburgischen Seite ist über 400 Schritte lang, und ihr neuer Bau hat auf 10000 Rthlr. lübschen Geldes gekostet. Sie muß von der Stadt unterhalten werden. Vor Alters hat es einige Grafen von Ratzeburg gegeben. Der erste ist Heinrich von Badewide gewesen. Als Herzog Heinrich der Löwe in die Reichsacht erklärt worden war, und Markgraf Albrecht der Bär sich in den Besitz des Herzogthums Sachsen zu setzen suchte, verjagte er den Grafen Adolph von Holstein, welcher es mit dem Herzog Heinrich hielt, und gab die Grafschaft Holstein diesem Heinrich von Badewide: als aber dieser die Grafschaft Holstein wieder abtreten mußte, erhielt er von Heinrichs des Löwen Mutter Wagrien, und nachdem auch dieses dem Grafen Adolph von Holstein wieder eingeräumt worden, gab Heinrich der Löwe dem Heinrich von Badewide Ratzeburg mit dem Lande der Polaber zu Lehn. Sein Sohn Bernhard fiel von dem Herzog Heinrich ab, trat aber wieder auf seine Seite, und blieb ihm getreu. Dieses Sohn, Graf Bernhard II, hinterließ

ei-

einen Sohn, Bernhard III, welcher zeitig starb, und das Geschlecht der ratzeburgischen Grafen im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts beschloß.

2. Lauenburg, eine kleine Stadt an einem Berge bei der Elbe und Steckenitz. Manche Häuser sind in der Tiefe dergestalt erbauet, daß das oberste Stockwerk mit den Strassen in einer Linie ist: hingegen andere Häuser sind einige Ellen höher, als die Strassen, angelegt. Die Stadt hat von der Schifffahrt und vom Getreide- und Holzhandel gute Nahrung. Es werden hier viele auf der Elbe ankommende Güter niedergelegt, und auf der Steckenitz nach Lübeck gebracht, auch ist hier ein wichtiger Elbzoll. Von dem auf der Höhe liegenden alten herzoglichen Residenzschloß, ist noch ein Flügel vorhanden, welcher der Sitz des Amts Lauenburg ist, und eine sehr schöne Aussicht hat. Von dem ersten Ursprung und der ältesten Geschichte desselben, habe ich oben gehandelt.

3. Möllen, eine kleine Stadt, welche von zwei ihr zugehörigen Seen meistens umgeben ist. Der Steckenitzgraben, oder die Delvenau, geht bei der Hanenburg westwärts durch den mölnischen See. Die Stadt hat 262 bürgerliche Häuser, nebst unterschiedenen landesherrschaftlichen auch öffentlichen Stadt-

gebäuden. Sie rühmt sich des Grabmals und anderer Uiberbleibsel des klugen Thoren Eulenspiegels. Die Gegend, darin sie liegt, hieß vor Alters Sadelbandia. 1359 wurde die Stadt nebst dem von ihr benannten Vogteiamt, Landgericht und Herrschaft, dazu 20 Dörfer gehörten, an die Reichsstadt Lübeck wiederkäuflich überlassen. 1683 wurde die Stadt nach einem langen Prozeß an den Herzog zu Sachsen-Lauenburg wieder abgetreten. Als Churbraunschweig zum Besitz von Sachsen-Lauenburg kam, setzte es den Prozeß fort, 1743 fiel ein Urtheil wider die Stadt aus, und 1747 kam es zu einem Vergleich.

II. Aus folgenden landesfürstlichen Aemtern.

1. Das Amt Ratzeburg, ist beinahe 5 Meilen lang, und 4 Meilen breit, und enthält die Pfarrkirche zu St. Georgen auf dem Berge vor Ratzeburg, den Flecken Grünau, 39 Dörfer und 6 landesherrschaftliche Vorwerke.

Unter den Dörfern sind die Pfarrdörfer: Berkenthien, Breitenfeld, Crummeß und Mustien.

2. Das Amt Lauenburg, ist ungefähr 3 Meilen lang und breit, und enthält, außer der Obenbrücker, Hohlenweger und Unter-

berger Gemeine, welche zu Lauenburg eingepfart sind, 7 Marschdörfer, 22 Geestdörfer, 6 landesfürstliche Vorwerke, und 2 Käthner. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) Artelnburg, Attelnburg, Atlinburg, ein Pfarrdorf an der Elbe, über welche hier eine Fähre geht. Vor Alters hat hier das feste Schloß Erteneburg gestanden, welches Herzog Heinrich der Löwe verwüstet hat.

2) Juliusburg, ein Dorf und landesfürstliches Vorwerk, woselbst ehedessen ein Lustschloß der Herzoge zu Lauenburg gewesen ist.

3) Franzhagen, ein Dorf mit einem landesfürstlichen Vorwerk, woselbst ehedessen ein Schloß und Sitz einer abgetheilten Linie der Herzoge von Holstein-Sonderburg gewesen ist, welche 1709 ausgestorben. Das Schloß ist abgebrochen.

4) Büchen, ein Pfarrdorf, woselbst die Landtage gehalten werden.

5) Die Pfarrdörfer Hitbergen, Johannwarden, Pötrau und Lütau.

3. Das Amt Neuhaus, besteht aus 32 Dörfern, welche unter 3 Vogteien vertheilet sind.

1) Zu der Hausvogtei gehören 5 Dörfer. In dem an der Elbe belegenen Pfarr-

dorf

dorf Neuhaus, ist das Amthaus, auf welchem Herzog Franz Karl gewohnet hat.

2) Zu der Haarer Vogtei, gehören 15 Dörfer, unter welchen das Dorf Haar, und das Pfarrdorf Stapel ist.

3) Zu der Pinnauer Vogtei, gehören 12 Dörfer, unter welchen das Dorf Pinnau, und das Dorf Tribbekau sind.

4. Das Amt Schwarzenbeck, ist drittehalb Meilen lang, und 2 Meilen breit. Der Sachsenwald, ist eine ansehnliche Hölzung. In dem Amte sind 21 Dörfer, 2 Kupfermühlen und 1 Papiermühle. Die Pfarrdörfer sind Schwarzenbeck, Brunstorf, Hohenhorn und Kuddewörde.

5. Das Amt Steinhorst, hat Franz der Jüngere, Herzog zu Lauenburg, 1574 an Herzog Adolph zu Schleswig und Holstein für 27000 Rthlr. pfandweise überlassen. 1661 ist es von der herzoglich-gottorfischen Linie an einen von Alefeld, und 1691 an einen von Wedderkop versetzt worden. 1738 trat Holstein-Gottorf seine Ansprüche an dieses Amt an Churbraunschweig, als Herzog zu Sachsen-Lauenburg, ab, hingegen der von Wedderkop, welcher es besaß, übertrug das Sukzessionsrecht an den König von Dänemark, welcher auch, als der von Wedderkop es nachher anderwärts veräußern wollte,

te, eine Administrazions-Sukzession verordnete, und Soldaten nach Steinhorst legte. Diese ließ Churbraunschweig vertreiben, und Steinhorst mit seinen Völkern besetzen. Die daraus entstandenen Streitigkeiten, wurden 1739 durch einen vorläufigen, und 1740 durch einen Hauptvergleich beigelegt, in welchem Churbraunschweig im Besitz des Amts blieb, und an Dänemart eine Summe Geldes auszahlte. Das Amt ist bergicht. Ausser dem Amthause Steinhorst, begreift es 12 Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer Sandesneben und Siebenbäumen sind. Dem letzten sind 1766 zwei Kram- und Viehmärkte bewilliget worden.

III. Aus folgenden adelichen Gütern und Gerichten, welche sich wieder abtheilen

1. In landtagsfähige.

1) Die von Bülow besitzen:

(1) Gudow, ein Lehngut, auf welchem das Erbmarschallamt haftet. Es haben solches die von Bülow 1470 den Zülen für 4300 rheinische Goldgülden abgekauft, und sind hierauf 1471 vom Herzoge Johann mit demselben und dem Marschallamt belehnt worden. Eigentlich besteht es aus 2 Gütern, nämlich aus Gudow und Segran, daher es auch auf den Landtagen 2 Stimmen hat. Es gehören dazu Gudow, mit einer Pfarrkir-

che,

che, Besenthal, Bergholz, Drüsing, Gottin, Grambeck, Leesten, Lehmrade, Rosenthal, Sophienthal, Wasserkrug oder Zernekow.

(2) Marschacht, ein Lehngut, zu welchem das halbe Dorf dieses Namens gehört.

(3) Preten, ein Allodialgut.

(4) Müssen, dazu die Dörfer Müssen und Nürsau gehören.

2) Die von Wizendorf besitzen:

(1) Zecher, ein Lehngut und Fidekommiß, am Schallsee. Dieser sehr fischreiche See, welcher sich von Norden gegen Süden auf 2 Meilen erstreckt, und fast ganz im Herzogthum Lauenburg liegt, gehört größtentheils zu diesem Gut, dessen Antheil an demselben der Butensee (Außensee) genennet wird, und außer einigen kleinen Inseln, vornämlich das große zecherscke Werder begreift. Sonst gehören zu diesem Gut die Dörfer Groß- und Klein-Zecher, und der Meierhof Marienstedt.

(2) Seedorf, ein Lehngut, am Schallsee, zu welchem auch ein Theil dieses Sees, nämlich der Seedorfer-Binnen- und Küchen-See, nebst dem darin belegenen großen Seedorfe Werder, sonst aber das Pfarrdorf Seedorf, das Dorf Dargau, die Meierhöfe Hackendorf und Bresan, das Försterhaus Butze, und 2 Bauerhöfe zu Sterley, gehören.

(3) Tu-

(3) Turow, ein Lehngut am Goldensee, welcher zur Hälfte hieher gehört. Von dem Dorf Klein-Turow gehört auch die Hälfte zu diesem Gut, hingegen die andere Hälfte des Sees und Dorfs gehört zu dem unter herzoglich-mecklenburgischer Hoheit stehenden adelichen Gut Dutzow.

3) Die Freiherren, jetzt dänischen Grafen, von Bernstorf, besitzen:

(1) Bernstorf, ein Lehngut, welches das Stammhaus dieses Geschlechts ist. Es gehören dazu ein Theil vom Schallsee, welcher der Bernstorfer Binnensee genennet wird, das Dorf Hackendorf am Schallsee, und die Meierei Altehütte, woselbst ehemals eine Glashütte gestanden hat.

(2) Stintenburg, ein Lehngut auf einem schmalen Strich Landes, welcher in den Schallsee hinein geht, und die darin belegene große Stintenburger Insel mit dem festen Lande verbindet. Der adeliche Sitz ist ein neues schönes Gebäude. Es gehören dazu das Pfarrdorf Lassau, und die Meierei Techin.

(3) Wotersen, ein Lehngut, zu welchem das Pfarrdorf Siebeneichen gehört.

(4) Lanken, ein Lehngut, zu welchem das Pfarrdorf Sams, Elmenhorst und Groß-Pampau gehören.

4) Die

4) Die von Wackerbart besitzen:

(1) Kogel, ein Lehngut, welches 2 Stimmen auf dem Landtage hat, weil es aus 2 vereinigten Gütern, nämlich einem Allodial- und einem Lehnsgut, besteht. König Georg II hat auf dasselbe 22500 Rthlr. Allodialgelder bewilligt. Es gehören dazu das Pfarrdorf Sterley und 2 Bauerhöfe in Salem.

(2) Tuschenbeck, ein Lehngut, zu welchem das Dorf Horstorf gehört.

5) Die von Plesse besitzen:

(1) Basthorst, mit dem Pfarrdorf dieses Namens.

(2) Daldorf, mit dem Dorf gleiches Namens.

6) Niendorf am Schallsee, ein Allodialgut der von Hövel, welches ein Antheil am Schallsee, nämlich den sogenannten niendorfer Binnensee, und den Meierhof Goldensee, am See gleiches Namens, besitzt.

7) Niendorf an der Steckenitz, gehört den Freiherren von Albedyl.

8) Colpin oder Culpin, ein Lehngut der von Schrader, zu welchem die Dörfer Colpin und Gollnitz gehören.

9) Schenkenberg, gehört den von Wettken.

10) Web-

10) (3) Webningen, ein Lehngut, mit dem Pfarrdorf dieses Namens, ist den von Dannenberg zuständig.

11) Gülzau, den Grafen von Kielmannsegge zuständig, besteht aus 3 adelichen Höfen, und besitzt das Pfarrdorf Gülzau, und die Dörfer Collau und Börse.

12) Lüdersburg, mit dem Pfarrdorf dieses Namens, an der Elbe belegen, ist ein Lehngut der von Wittorf.

2. In solche, welche nicht auf den Landtagen erscheinen. Dahin gehören folgende adeliche Güter und Oerter, von welchen die 4 ersten ehedessen unter der Stadt Lübeck Oberbotmäßigkeit gestanden haben.

1) Castorf, mit einem Dorf, welches den von Hammerstein zuständig ist.

2) Bliestorf, mit einem Dorf, welches den von Soden zuständig ist.

3) Grinau, ein Dorf, welches zu dem im Herzogthum Holstein belegenen adelichen Gut Trenthorst gehört.

4) Rundshagen, mit einem Dorf, ist den von Toden zugehörig.

5) Dermien, eine Meierei, welche die von Werpup besitzen.

Anhang vom Lande Hadeln.

Das Land Hadeln, weiß ich nirgens besser, als hier, anzubringen. Es gehört zwar nicht zum Herzogthum Sachsen-Lauenburg, es haben es aber ehedessen die Herzoge von Sachsen-Lauenburg besessen, und noch jetzt wird von dem Obergericht dieses Landes an die lauenburgische Regierung zu Ratzeburg appellirt, daher dieses Land hieselbst ganz füglich anhangsweise beschrieben werden kann.

Es liegt an der Elbe, und grenzt an das Herzogthum Bremen, und an das der Stadt Hamburg zugehörige Amt Rützebüttel, ist ungefähr 2 Meilen lang, und breit. Der Fluß Medem, welcher dasselbe durchfließt, und unter Otterndorf durch 3 Schleußen in die Elbe geht, entsteht aus den Flüssen Göesche und Aue, welche sich bei Ilienworth vereinigen. Die übrigen Flüße sind klein, aber doch den Einwohnern des Landes nützlich. Gegen die Fluthen ist das Land durch einen großen Elbteich verwahrt. Es enthält ungefähr

gefähr 47700 Morgen Landes, hat zwar auch sandigen und morastigen, mehrentheils aber sehr fruchtbaren Boden, und einen Uiberfluß an Getreide, Obst, Vieh und Fischen. Kaiser Karl der Große hat dieses Land bezwungen. Nachmals hat es unter den Grafen und Markgrafen zu Stade gestanden, und endlich ist es an die Herzoge zu Sachsen-Lauenburg gekommen, aber dem Herzogthum Lauenburg nicht einverleibet worden, sondern eine besondere Landschaft geblieben. Nach Abgang derselben sequestrirte es der Kaiser, und die Sequestrazion dauerte bis 1731, da sie aufgehoben, und das Land an Churbraunschweig eingeräumt wurde, da denn König und Churfürst Georg II demselben alle seine Privilegien bestätigte, und es bei seiner vorigen Verfassung erhielt. Seit 1526 bekennen sich die Einwohner zu der evangelischlutherischen Lehre. Uiberhaupt sind 10 Pfarrkirchen vorhanden, daran 26 Prediger stehen, über welche 2 Superintendenten die Aufsicht haben. Sie halten jährlich eine Versammlung oder einen Kaland, unter dem Vorsitz des Grefen. Das Land besteht aus 3 Ständen. Den ersten Stand macht das Hochland, oder die besonders sogenannte Landschaft, den zweiten das Siet-(niedrige) Land, und den dritten das Weichbild oder die Stadt

Otterndorf, aus. Die beiden ersten Stände sind in 12 Kirchspiele abgetheilt, und jedem ist ein Schultheiß, nebst 2 bis 4 Landschöpfen, vorgesetzt. Der Schultheiß mit den Schöpfen verwaltet das Unter- oder Kirchspielsgericht nach dem gemeinen Landrecht, zu Otterndorf aber verwaltet solches der Magistrat nach dem Stadtrecht. Die übrigen Gerichte des Landes sind, das Konsistorialgericht, welches alle 4 Wochen, und zwar am Montage, gehalten wird; das Landgericht des ersten Standes, welches allemal am Dienstage nach dem Konsistorialgericht gehalten wird; das Viergericht des zweiten Standes, welches an Mittwochen angestellt wird; das Obergericht, welches alle Donnerstage gehegt, und so lange fortgesetzt wird, bis die übrigen Gerichte geschlossen worden: das Exekuzionsgericht, welches des Freitags allein von dem Grefen, oder in seiner Abwesenheit, vertretungsweise von den Beamten, gehalten wird; das Oberstadtgericht, welches des Sonnabends, und zwar in der Woche, wo das Konsistorialgericht einfällt, gehalten wird, und das Ober-Stadtappellazionsgericht, welches allemal an dem Sonnabend, auf welchen das Stadtgericht fällt, gehalten wird. Von dem Obergericht und Ober-Stadtappellazionsgericht wird an die

lauenburgische Regierung zu Ratzeburg appellirt, und von dem Konsistorio kann an die churfürstliche Regierung zu Hannover supplizirt werden. An das Oberappellazionsgericht zu Celle kann man sich wenden, wenn die Summa appellabilis 400 Rthlr. beträgt. Der Grefe, welchen der Landesherr verordnet, und dazu bisher gemeiniglich der erste Regierungsrath des brem- und verdischen Regierungskollegii verordnet worden, ist Präses aller Gerichte dieses Landes, besorgt auch die Regiminalia allein: er genießt aber nur und allein die Sporteln des Execuzionsgerichts, an den Sporteln der übrigen Gerichte hat er keinen Antheil. Hiernächst verordnet der Landesherr einen Gerichtsdirektor, welcher in Abwesenheit des Grefen in den Kollegiis den Vorsitz hat, und das Justizwesen regiert, und einen Amtmann, welcher der landesherrschaftliche Beisitzer in allen Gerichten ist, und die Kammersachen besorgt.

Alle 12 bis 14 Jahr hält der Grefe mit Zuziehung aller landesherrschaftlichen Beamten, Schultheißen, und Landschöpfen, und des Magistrats zu Otterndorf, die sogenannte Satzung über die Kontribuzion, welche ein jeder Einwohner von seinem Vermögen und Gütern erlegen muß. So lange nun die

Satzung dauert, (zwischen welcher aber eine Satzungskommission gewöhnlich ist,) so lange muß auch nach dieser Taxe die Kontribuzion entrichtet werden, es mögen die Güter des Einwohners unterdessen verschlimmert oder verbessert seyn. Die ordentliche Kontribuzionsforderung beträgt jährlich 10000 Rthlr. Der Gerichtsdirektor hebt die Kontribuzion, welche ein jeder Bürger von seinem Vermögen giebt. Der Amtman hebt den Landschatz, den der Landmann erlegt. Der Landesherr zieht auch die Zehenten, und hat unterschiedene Kammergüter. Von Reichs- und Kreissteuern, von Lizent und Stempelpapier, ist das Land frei.

Es folgt nun die genauere Beschreibung eines jeden der 3 Stände dieses Landes.

I. Der erste Stand, welcher auch die Landschaft, sonst aber das Hochland, genennet wird, besteht aus 7 Kirchspielen, welche sehr ergiebiges Marschland haben, und nachfolgende Rangordnung unter sich halten.

1. Das Kirchspiel Altenbruch oder Oldenbrok, in welches alle diejenigen gehören, welche von dem Wordingsacker bis an Groden und Altenwald wohnen. Der darin belegene Flecken Altenbruch ist groß und wohl gebauet, und hat einen Hafen. Auf dem

Wor-

Worlingsacker versammlen sich alle 3 Stände unter freiem Himmel.

2. Das Kirchspiel Lügingworth, erstreckt sich von dem Vorwerk Franzenburg bis an Döringworth. Der Flecken Lüdingworth ist ansehnlich.

3. Das Kirchspiel Nordleda, liegt zwischen der Emmelke, und den Wettern, und enthält den mäßigen Flecken Nortleda.

4. Das Kirchspiel Neuenkirchen, liegt zwischen dem Fluß Medem und Döringworth, und hat den kleinen Flecken Neuenkirchen.

5. Das Kirchspiel Osterbruch, begreift die Häuser, welche zwischen der Landmark und dem Damm Uthwall, oder Außenwald liegen.

6. Das Kirchspiel Osterende Otterndorf, enthält diejenigen Höfe und Häuser, welche der Stadt Otterndorf gegen Osten, Nord-Osten und Süd-Osten, bis an den Behlumerbaum liegen, als die Vorstadt oder lange Strasse, das adeliche Gut Wellingsbüttel, welches die einzige in diesem Lande ansäßige adeliche Familie der von Klenken, als ein Mannlehn besitzt, das landesherrschaftliche Gut Marienthal, das Dorf Nardorp, u. s. w. Es ist zu Otterndorf eingepfarrt.

7. Das Kirchspiel Westerende Otterndorf, begreift alles, was der Stadt gegen

Westen über dem Medemfluß liegt. Es ist auch zu Otterndorf eingepfarrt.

II. Der zweite Stand, oder das Siet-land, das ist, das niedrige Land, besteht aus 5 Kirchspielen, welche mageres Land haben, und also auf einander folgen.

1. Das Kirchspiel Westerihlionworth, oder Ihlionworth-Wester-Ende, und

2. Das Kirchspiel Osterihlionworth, oder Ihlionworth-Oster-Ende, haben zusammen 1 Kirche.

3. Das Kirchspiel Steinau.

4. Das Kirchspiel Wanna, besteht aus den Dörfern Oster- und Wester-Wanna, und Süderleda.

5. Das Kirchspiel Odisheim.

III. Der dritte Stand ist

Otterndorf, eine Stadt am Fluß Medem, welcher hier in die Elbe geht. Sie hat ungefähr 400 Feuerstellen, ein landesherrschaftliches Schloß, welches der Grefe bewohnt, und einen Hafen für kleine Schiffe. Der Magistrat desselben besteht aus 2 Bürgermeistern, 6 Rathsherren, und einem Sekretär. Vor der Stadt liegt ein landesherrschaftliches Vorwerk.

Das Hochstift Lübeck.

§. 1.

Das Hochstift Lübeck liegt in demjenigen Theil des Herzogthums Holstein, welcher vor Alters Wagrien genannt worden ist. Der bischöfliche Sitz ist zuerst in der holsteinischen Stadt Oldenburg gewesen, und daselbst vom Kaiser Otto I zur Bekehrung der Wenden, welche in hiesiger Gegend gewohnt haben, errichtet worden. Das Stiftungsjahr ist ungewiß, Gebhardi aber setzt desselben Errichtung ganz wahrscheinlich in das 948ste Jahr. Adalbert, Erzbischof zu Hamburg, vertheilte das Bisthum 1058 eigenmächtiger Weise, und ohne Kaiser Heinrichs III Einwilligung, in 3 Bisthümer, nämlich in das oldenburgische, ratzeburgische und mecklenburgische. Das erste gieng 1066 unter, als die heidnischen Wenden das Christenthum in dieser Gegend ausrotteten, und wurde erst 1149 durch den Priester Vicelin wieder aufgerichtet, welchen der bremische Erzbi-

bischof Hartwig zum Bischof eingeweihet hatte, und der 1151 von Heinrich dem Löwen, Herzog zu Sachsen, die Belehnung suchte, welche er auch zu Lüneburg empfieng, nachdem er vorher einen Verweis erhalten hatte, daß er den Namen eines Bischofs von Oldenburg ohne des Herzogs Einwilligung angenommen. Ums Jahr 1158 beschloß der Herzog die bischöfliche Kirche von Oldenburg nach Lübeck zu verlegen, woselbst sie auch 1164 eingeweihet wurde. Nachdem der Herzog in die Reichsacht erklärt worden war, suchte und verlangte der Bischof zu Lübeck die Reichsunmittelbarkeit. Die Reformazion des Bisthums hat schon unter dem Bischof Heinrich von Bocholt den Anfang genommen, und ist sowohl von desselben Nachfolger Detlev von Reventlau, welcher 1535 das Bisthum bekommen hat, als von den folgenden evangelischen Bischöfen, befördert, auch 1561 völlig zum Stande gebracht worden. 1586 erwählte das Domkapitel zum erstenmal einen Prinzen aus dem Hause Holstein-Gottorf zum Bischof, blieb auch bei demselben, und das fürstliche Haus, welches nebst dem Domkapitel alle Mühe anwandte, damit das Bisthum nicht sekularisirt werden möchte, brachte es 1647 dahin, daß das Domkapitel sich aus Dankbarkeit verpflichtete, nach Abgang

gang des regierenden Bischofs und Herzogs Johannes, und seines postulirten Koadjutors, Herzogs Johann Georgs, noch 6 Bischöfe nach einander aus dem fürstlichen Hause Holstein-Gottorf zu erwählen oder zu postuliren. 1648 im westphälischen Frieden wurde dieses Bisthum der evangelischen Kirche bestätigt. 1667 versprach der postulirte Koadjutor, Herzog Christian Albrecht, in dem mit dem dänischen König Friderich III errichteten glückstädtischen Vertrag, „daß er, bei ersehender Gelegenheit, bei dem Capitulo möglichst kooperiren wolle, auf daß selbiges mit der Wahl dergestalt bei dem königlich-fürstlichen Hause Holstein zu verbleiben sich anheischig mache, daß hinführo, wenn die im Vergleich von 1647 bestimmten fürstlichen Personen und Generazionen gottorfischer Linie vorbei wären, von Ihro königl. Majestät und fürstlichen Durchlaucht Nachkommen, so durch Gottes Gnade alsdann vorhanden, alternative, einer dazu gelange.„ Nachdem der Vertrag von 1647 mit der Wahl Bischof Adolph Friderichs, nachmaligen Königs von Schweden, oder wenigstens mit der Postulazion desselben Bruders, Herzogs Friderichs Augusts, jetzigen Bischofs, zum Ende gegangen, hat das Domkapitel sich seiner völligen Freiheit zur Wahl eines bischöflichen

Koad-

Koadjutors bedienet, und 1756 am 4. Oktober dazu den dänischen Prinzen Friderich, König Friderichs V Sohn zweiter Ehe, postulirt. Dieser begab sich 1773 der Koadjutorie zum Besten des ältesten Prinzen des regierenden Bischofs, welcher an seiner Statt zum Koadjutor erwählt ward.

§. 2. Der Bischof zu Lübeck ist ein Reichsfürst, sitzt aber im Reichsfürstenrath weder auf der geistlichen noch weltlichen Fürstenbank, sondern auf der Querbank, welche für ihn und den Bischof von Osnabrück, wenn derselbe evangelisch ist, errichtet worden. Er hat auch beim niedersächsischen Kreise eine fürstliche Stimme. Sein Reichsmatrikularanschlag ist 3 zu Pferde, oder 36 Fl. Zu einem Kammerziel giebt er 40 Rthlr. $52\frac{1}{4}$ Kr. Das Wappen des Bisthums ist ein schwebendes goldenes Kreuz im blauen Felde, welches mit einer Bischofsmütze bedeckt ist.

§. 3. Die Domkirche ist in der Reichsstadt Lübeck, in welcher Stadt aber der Bischof nichts zu befehlen hat. Das hochwürdige Domkapitel besteht aus 30 Personen, welche sich, bis auf 4 Mitglieder nach, die römisch-katholisch sind, zu der evangelisch-lutherischen Kirche bekennen. Der Domdechant wird allemal aus dem Mittel des Kapi-

pitels erwählet. Den Domprobst erwählen das Kapitel und die Stadt Lübeck wechselsweise.

§. 4. Zu Eutin, woselbst der bischöfliche Wohnsitz ist, sind auch die bischöflichen Kollegia, nämlich die Regierungskanzlei, die Rentkammer und das Konsistorium. Die bischöflichen Einkünfte sollen jährlich 16000 Rthlr. betragen, und die Güter, welche die Bischöfe aus dem herzoglich-holstein-gottorfischen Hause besitzen, ungefähr eben so viel. Der Domprobst hat 5000 Rthlr. Einkünfte.

§. 5. Die nähere Beschreibung des Bisthums betrifft

I. Die Residenzstadt Eutin.

Eutin, vor Alters Utine, lat. Utina oder Oitinum, eine kleine Stadt, welche an einem fischreichen See eine überaus angenehme Lage hat. Das jetzige bischöfliche Residenzschloß hat Herzog und Bischof August Friderich wieder erbauen lassen, nachdem es 1689 abgebrannt war, und der Herzog und Bischof Christian August hat es schöner aufgebauet, und einen vortrefflichen Lustgarten dabei angelegt. Bei der Stadt- und Pfarrkirche ist ein evangelisches Kollegiatstift. Dieser Ort wurde dem Bischof Gerold 1155 vom Grafen Adolph zu Holstein und Schauenburg,

burg, auf Veranlassung Herzog Heinrichs des Löwen, übergeben. Der Bischof machte ihn zu einer Stadt, und erbauete sich darin ein Wohnhaus. Bischof Johann von Diest gab ihr im dreizehnten Jahrhundert das lübsche Recht.

II. Die bischöflichen Aemter, welche sind:

1. Das Amt Eutin, zu welchem 21 Seen, 22 große und kleine Teiche, 5 Mühlen, und 5 Vorwerke und Meierhöfe gehören. Sonst ist das Amt in 4 Orte abgetheilet, welche sind:

1) Das Stift, zu welchem 12 Dörfer gehören, darunter das Pfarrdorf Bosau.

2) Das Kirchspiel, zu welchem 10 Dörfer gehören.

3) Der Rothensander Ort, von 8 Dörfern, darunter die Pfarrdörfer Neukirchen und Lente oder Malente sind.

4) Der Redlingstorfer Ort, zu welchem Bujendorf gehört.

Anmerk. Das freie adeliche Gut Beuß, 1 Stunde von Eutin, ist dem Bischof zuständig.

2. Das Amt Schwartau oder Kaltenhof, zu welchem gehören

1) Die Höfe Kaltenhof und Owendorf.

2) Der Flecken Schwartau am Fluß gleiches Namens, der nicht weit von hier sich mit der Trave vermischt.

3) Fünf

3) Fünf Dörfer, darunter das Pfarrdorf Renfefeld.

4) Gewiſſermaßen gehören auch die freien Höfe Rubberſtorf und Neuenhof, welche ihre eigenen Beſitzer haben, hieher.

Anmerk. Die Biſchöfe aus dem herzoglich-holſtein-gottorfiſchen Hauſe, haben auch bisher die Allodialgüter Lenſaen mit dem Pfarrdorf dieſes Namens, Stendorf und München-Neverſtorf, beſeſſen.

III. Des Domkapitels Güter. Es ſteht faſt der ganze Diſtrikt, welcher Holſtenort und Travemünderwinkel genennet wird, unter deſſelben Botmäßigkeit. Die dazu gehörigen Hufen ſind an freie Leute erb- und eigenthümlich verkauft und zu Lehn gegeben worden, das Domkapitel aber hat das Dominium directum darüber behalten, und hebt jährlich einen gewiſſen Zins, genießt auch andere Geldgefälle und Pflichten. Ueberhaupt beſitzt das Domkapitel folgende Dörfer.

1. In die Großvogtei gehören 22 Dörfer, darunter auch das Pfarrdorf Genin, einer der älteſten Oerter des Domkapitels, iſt, dem auch die daſige Kirche zugehört, ſo wie die zu Hamberge.

2. Zu der Hubberſtorfer Vogtei, gehören 4 Dörfer.

3. Zur

3. Zur schaumburgischen Präbende gehören 2 Dörfer.

4. Der Vikarien Dörfer sind 11.

5. Der oldenburgischen Vikarïen Dörfer sind 7, von welchen 3 zum Unterstift Eutin gehören, jedoch dem Domkapitel kontribuiren.

Das Fürstenthum Schwerin.

Es ist fast ganz von dem Herzogthum Schwerin umgeben, grenzt auch an die Herrschaft Wismar und Rostock. Seine Länge beträgt etwa 5, und seine Breite $1\frac{1}{2}$ Meilen. Vor Alters ist es ein Bisthum, und das letzte unter den 3 Bisthümern, welche Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, gestiftet hat, gewesen. Er errichtete es 1170 in der Stadt Schwerin, von welcher es den Namen hat. Anfänglich war es ein unmittelbarer Theil des Reichs, nach und nach aber wa d es von den Herzogen zu Mecklenburg abhängig. Hierauf suchte erst das Domkapitel und hernach auch der

Bi-

Bischof mit demselben gemeinschaftlich sich von der mecklenburgischen Landeshoheit loszureissen, worüber ein Streit entstund, der endlich dadurch sein Ende erreichte, daß das Domkapitel in dem westphälischen Frieden von 1648 zu einem weltlichen Reichsfürstenthum gemacht, und mit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath, und beim niedersächsischen Kreise, den Herzogen zu Mecklenburg schwerinischer Linie verliehen wurde. Der Reichsmatrikularanschlag desselben ist 6 zu Pferd und 6 zu Fuß, oder 96 Fl. Zu einem Kammerziel giebt es 81 Rthlr. $14\frac{1}{2}$ Kr. Es gehören dazu

I. Folgende Städte.

1. Bützow, eine kleine Stadt mit einem Schloß, welches ehedessen der Wohnsitz der Bischöfe von Schwerin gewesen ist, daher auch das Bisthum von dieser Stadt oftmals benannt worden ist. 1697 und 1716 brannte sie ab. Unter der Regierung Herzog Friderich Wilhelms ließen sich hier viele reformirte Franzosen nieder, und errichteten unterschiedene Manufakturen, und Herzog Friderich hat hieselbst 1760 eine Universität gestiftet. Das hiesige neuerbauete Gotteshaus, welches zum Gottesdienst der Reformirten im Herzogthum Mecklenburg dient, ist 1771 eingeweihet worden.

2. Wahrin, ein Städtchen, welches mit Wahren im Herzogthum Mecklenburg-Güstrow, nicht verwechselt werden muß.

3. Die Schelffe oder Neustadt, ein Städtchen, welches dicht an der Residenzstadt Schwerin liegt, und daher als ein Theil derselben aussieht, aber eine besondere Stadt ist, welche ihren eigenen Magistrat hat. Herzog Friderich Wilhelm ertheilte 1705 den neuen Anbauern in derselben unterschiedene Privilegien und Wohlthaten.

II. Folgende fürstliche Aemter.

1. Das Amt Bützow, welches von der obigen Stadt benannt wird, 7 Höfe, 1 Mühle, 11 Dörfer, und ein Antheil an noch einem Dorf, enthält.

2. Das Amt Rhün, welches den Namen von dem adelichen Fräuleinkloster Rhün hat, und aus 6 Höfen, 3 Mühlen und 8 Dörfern besteht.

3. Das Amt Wahrin, welches seinen Sitz in dem obigen Städtchen hat, 3 Höfe, 1 Mühle und 4 Dörfer begreift.

4. Das Amt Schwerin, welches aus 3 Höfen, 1 Mühle, und 8 Dörfern besteht.

III. Die adelichen Güter dieses Fürstenthums, sind seit 1774 der mecklenburgischen Ritterschaft einverleibet, die in die Aemter Grevenmühlen, Grabow, Schwerin und Krivitz, vertheilet sind.

Das

Das Fürstenthum Ratzeburg.

Es liegt zwischen den Herzogthümern Sachsen-Lauenburg und Mecklenburg-Schwerin, und dem Gebiet der Reichsstadt Lübeck, ist dritthalb bis drei Meilen lang, und in einigen Gegenden zwei Meilen breit, und hat fast durchgängig guten Kornboden; daher auch der Ackerbau und die Viehzucht das Hauptgewerbe der Einwohner ausmachen. Es ist aus einem vormaligen Bisthum entstanden, welches der hamburgische Erzbischof Albrecht 1258 in der Stadt Ratzeburg gestiftet hat, im westphälischen Frieden von 1648 aber zu einem weltlichen Reichsfürstenthum gemacht, und nebst Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath, und beim niedersächsischen Kreise, den Herzogen zu Mecklenburg schwerinischer Linie, für die an die Krone Schweden abgetretene Stadt Wismar, und Aemter Pöl und Neukloster, verliehen worden ist. Durch den hamburgischen Vergleich von 1701 hat es die strelitzische Linie erlangt. Der Reichsmatrikularanschlag desselben ist 1

zu Pferd und 3 zu Fuß, oder 24 Fl. Zu einem Kammerziel giebt es 67 Rthlr. 54¾ Kr. In neuern Zeiten hat das fürstliche Haus Mecklenburg-Strelitz aus diesem Fürstenthum und dem boitzenburger Zoll, (aus welchem es 9000 Spezies Rthlr. hebt,) jährlich 46000 Rthlr. Einkünfte gezogen. Es gehört dazu

1. Das Amt Ratzeburg. Dieses begreift:

1) Den Domhof und Palmberg bei der Stadt Ratzeburg. Auf dem Domhof steht die Domkirche, nahe bei welcher die herzogliche Regierungskanzlei ist, oben über dem Kreuzgang aber sind 2 Zimmer für die herzogliche Rentkammer und das Konsistorium eingerichtet. Es sind hier auch einige Häuser, in welchen die herzoglichen Bedienten freie Wohnung haben. Auf dem sogenannten Palmberge, welcher ein großer, viereckichter, und mit drei Alleen von Lindenbäumen besetzter Platz ist, steht das Herrenhaus.

2) Die Schlagstorffische Vogtei, in welcher

(1) Die Baeck, bei Ratzeburg, welche meistentheils aus Kupfermühlen besteht.

(2) Schlagstorf, ein Pfarrdorf mit einer Meierei.

(3) Die Meiereien Römnitz, Neuhof, Groß-Molzahn und Wietingsbaek.

(4) Lass

(4) Lankow, Schlagbrügge und Mechow, Dörfer mit kleinen Seen, und das letzte hat auch eine Meierei.

(5) Zieten, ein Pfarrdorf mit einem kleinen See.

(6) Noch 9 Dörfer.

3) Die Rupenstorfische Vogtei, (eigentlich Terra boitinensis,) begreift

(1) Boitin = Restorf, ein Dorf.

(2) Rupenstorf, ein Dorf.

(3) Lauen und Wahrsow, Dörfer, deren jedes eine Meierei, und das erste auch einen kleinen See hat.

(4) Die Meiereien Lentschow und Lockwisch, welche letzte einen kleinen See hat.

(5) Noch 11 Dörfer.

(6) Horst, ein adeliches Gut, mit dem Dorf Oldenburg.

(7) Torristorf, ein adeliches Gut.

2. Das Amt Schönberg, welches begreift:

1) Schönberg, ein Flecken mit dem Amthause, auf welchem alten Schloß ehemals die Bischöfe von Ratzeburg gewohnet haben.

2) Selmstorf, ein Pfarrdorf mit einer Meierei.

3) Zarnowenz, Bardowick, Blüssem, Menzendorf, mit einem kleinen See, und Rabenstorf, Dörfer mit Meiereien.

4) Die Dörfer Groß = und Klein=Siems, welches letzte einen kleinen See hat.

5) Noch 17 Dörfer.

6) Herrenburg, ein Pfarrdorf.

7) Die Dörfer Mannhagen, Panten, Waltsfelde, und die Meierei Hammer, welche jenseits der Steckenitz und zwar nahe bei derselben liegen.

8) Bennien, ein Dorf, und Dodow, ein adeliches Gut, welche von dem mecklenburg = schwerinischen Amt Boitzenburg umgeben sind.

3. Das Amt Stove, welches begreift:

1) Stove, das Amthaus, welches ein altes Schloß ist.

2) Carlow und Demern, Pfarrdörfer. Das zweite hat eine Meierei.

3) Noch 8 Dörfer, und die Meiereien Klein = Künz und Rögglien, welche letzte einen See hat.

Das Fürstenthum Blankenburg.

§. 1.

Die beste Abbildung desselben findet man auf der von den homannischen Erben ans Licht gestellten Charte vom Fürstenthum Halberstadt. Es liegt theils auf, theils vor dem Harz, und ist von der Herrschaft Derenburg, Grafschaft Regenstein, dem anhaltischen Amt Günthersberg, der Grafschaft Stollberg, dem Stiftsamt Ilfeld, hohensteinischen Amt Benkenstein, Fürstenthum Wolfenbüttel, grubenhagenischen Amt Elbingerode, und der Grafschaft Wernigerode umgeben. Seine Länge beträgt ungefähr 3, und die Breite mehrentheils nicht viel über $1\frac{1}{2}$, in der südlichen Gegend aber auf 4 Meilen.

§. 2. Der nördliche vor dem Harz liegende Theil desselben, hat guten Ackerbau, der übrige auf dem Harz belegene größte Theil aber ermangelt desselben, hat aber beträchtliche Waldungen, sehr harten und schö-

nen Marmor, der zu allerhand Sachen verarbeitet wird, und Eisenstein. Von der berühmten Baumannshöle kömmt unten im Amt Stiege etwas vor. Die Bode durchfließt einen großen Theil des Landes.

§. 3. Vor Alters ist dieses Land eine Grafschaft gewesen, die aus Gütern erwachsen ist, welche den Vorfahren der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg eigenthümlich zugehört haben. Die nachmals davon abgesonderte Grafschaft Regenstein oder Reinstein, gehörte auch dazu. Poppo, der älteste Graf von Blankenburg, den man bisher kennet, hatte drei Söhne, nämlich Reinhard, welcher Domherr zu Halberstadt wurde, Sigfrid, Grafen von Blankenburg, und Conrad, Grafen von Reinstein. Des letzten Linie gieng mit seinem Enkel Conrad aus, des zweiten Söhne, Sigfrid und Heinrich, stifteten zwei Linien, jener die blankenburgische, und dieser die reinsteinische, von welcher letzten die heimburgische eine Nebenlinie gewesen, und an welche endlich die ganze Grafschaft gekommen ist, nachdem die blankenburgische und reinsteinische Linie in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ausgegangen sind. Endlich starb 1599 das ganze Geschlecht mit Grafen Johann Ernst aus, worauf Herzog Heinrich Julius die Grafschaft Blankenburg

als

als ein eröfnetes Lehn in Besitz nahm. 1690 wurde sie dem abgetheilten Herzog Ludewig Rudolph eingeräumt, und 1707 vom Kaiser Joseph zu einem Reichsfürstenthum erhoben. Seit 1731 hat sie das regierende Haus Braunschweig-Wolfenbüttel inne.

§. 4. Eine Stelle und Stimme im Reichsfürstenrath, hat der regierende Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel wegen dieses Fürstenthums noch nicht erhalten, hält sich aber doch wegen desselben nicht mehr zu dem westphälischen Reichsgrafenkollegio. Sollten die niedersächsischen Kreistage wieder in Gang kommen: so würde ohne Zweifel wegen desselben eine fürstliche Stelle und Stimme erlangt werden. Wegen Blankenburg und Reinstein sind ehedessen 24 Fl. zu einem Römermonat bezahlet worden: jetzt aber giebt Blankenburg allein nur 12 Fl.

§. 5. Das herzogliche Geheimerathskollegium zu Braunschweig, besorget auch die Regierung dieses Fürstenthums, welches aber seine eigene Justizkanzlei hat, von der an die Reichsgerichte appelliret werden kann, und sein besonderes Konsistorium, von welchem die Appellazion an das Konsistorium zu Wolfenbüttel nicht Statt findet, so wie auch der Superintendent über die Kirchen des Fürsten-

thums, unter keinem Generalsuperintendenten steht.

§. 6. Zu dem Fürstenthum gehören zwei Städte und vier Aemter.

I. Die Stadt und das Amt Blankenburg.

1. Blankenburg, eine Stadt, welche der Sitz der Justizkanzlei, des Konsistoriums und der Superintendentur des Fürstenthums ist. Sie liegt unter dem herzoglichen Schloß, welches auf einem Berge steht.

2. Die Dörfer Hüttenrode, Rattenstedt, Wienrode und Timmenrode, haben insgesamt Pfarrkirchen.

II. Das Amt Heimburg, besteht aus den Pfarrdörfern Heimburg und Benzigerode. Das ehemalige Bergschloß Heimburg ist vorlängst verwüstet.

III. Das Amt Börnecke, besteht aus dem Pfarrdorf Börnecke, und aus Hütten.

IV. Das Amt Stiege, enthält:

1. Hasselfelde, ein Städtchen auf dem Harz, mit einem fürstlichen Jagdhause.

2. Die Pfarrdörfer Stiege, Ilrode, Drudenstein, Tanne und Braunlage.

3. Rübeland, ein Ort an der warmen Bode, in einem überaus angenehmen Thal. Nahe bei demselben ist die berühmte Baumannshöle, zu welcher man aber nicht eher kömmt, als bis man vorher auf einen hohen

Berg

Berg gestiegen ist. Den Eingang zu derselben hat Herzog Ludewig Rudolph durch eine Thür verschließen lassen. Sie besteht aus 6 oder 7 finstern Hölen, in welchen man mancherlei Figuren von Tropfstein findet.

V. Das evangelische Kloster Michaelstein, welches eine Stunde von Blankenburg liegt, besteht aus einem Abt, wozu gemeiniglich ein Professor der Theologie zu Helmstedt ernennet wird, einem Senior, und drei Kollegiaten.

Die Grafschaft Ranzau.

§. 1.

Sie liegt zwischen dem Herzogthum Holstein und der Herrschaft Pinneberg, ist dritthalb Meilen lang, und von Elmshorn bis Langeln zwei Meilen breit, hat etwas Marschland, mehrentheils aber Geestland. Die durchfließende und hier hinter Langeln auf der Grenze des Dorfs Alveslohe entste-

hende

hende Aue, welche sich in die Elbe ergießt, ist tief, und wird bei Elmshorn schiffbar.

§. 2. Sie besteht aus 2 Flecken und 26 Dörfern. Einige Dörfer sind ziemlich groß, einige aber bestehen nur aus wenigen Häusern. 1769 zählte man 7873 Menschen. Alle Oerter der Grafschaft sind in drei Kirchspiele vertheilet, über welche ein Probst die Aufsicht hat, der nicht unter dem Generalsuperintendenten der beiden Herzogthümer, sondern unmittelbar unter dem Könige steht.

§. 3. Vor Alters hieß sie das Amt Barmstedt, und gehörte zu der Herrschaft Pinneberg. Als diese zwischen Christian IV, König zu Dänemark, und Herzog Friderich III zu Holstein-Gottorf, 1640 getheilet wurde, bekam der Letzte dieses Amt, welches er aber 1649, mit aller Landeshoheit, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es die Grafen zu Holstein und Schauenburg besessen hatten, an den königlich-dänischen Statthalter, Christian Ranzau, verkaufte, und für sich und seine Erben und Nachkommen allen daran habenden Gerechtsamen entsagte. Der Kaufpreis bestand in 101000 Rthlr. baaren Geldes, und in den Gütern Ranzau und Koxhüll, welche zu 100000 Rthlrn. angeschlagen wurden. Kaiser Ferdinand III bestätigte 1650 diesen Verkauf, und erhob zugleich den

Statt-

Statthalter Christian Ranzau für sich und seine Nachkommen in den gräflichen Stand, das gewesene Amt Barmstedt aber zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft. Weil nun dieses gräfliche ranzauische Haus seine Aufnahme gutentheils der Gnade der Könige von Dänemark zu danken hatte, machte des ersten Grafen Christians Sohn, Detlev, 1669 eine Disposizion, welche Kaiser Leopold 1671 bestätigte, vermöge deren er, im Fall er oder seine Nachkommen ohne männliche Erben sterben sollten, dem königlichen Hause die Grafschaft Ranzau und Herrschaft Breitenburg erblich vermachte, jedoch unter der Bedingung, daß diese Grafschaft von der Herrschaft Pinneberg beständig abgesondert bleiben, und den Namen Ranzau behalten sollte. 1706 wollte das herzogliche Haus Holstein-Gottorf die Grafschaft gegen Erstattung der Kaufsumme wieder an sich bringen, nahm sie auch wirklich in Besitz, mußte sie aber, auf kaiserlichen Befehl, dem Grafen Christian Detlev von Ranzau wieder einräumen. Dieser hatte mit seinem jüngern Bruder Wilhelm Adolph grosse Mißhelligkeiten, welcher ihn 1721 am 10. November durch erkaufte Leute erschießen ließ, und hierauf Besitz von der Grafschaft nahm: allein, König Friderich IV von Dänemark ließ ihn, da er auf einer Reise nach Hamburg

begriffen war, zu Pinneberg gefangen nehmen, worauf er von einem niedergesetzten Kriminalgericht zur ewigen Gefangenschaft verurtheilet, und nach Norwegen geführt wurde, woselbst er auch gestorben ist. Der König nahm hierauf 1726 von der Grafschaft, vermöge der oben angezeigten Disposizion, Besitz, und überließ der beiden letzten unglücklichen Grafen einzigen Schwester, Catharine Hedwig, vermählten Gräfin von Castell-Rüdenhausen, die Herrschaft Breitenburg, unter gewissen Bedingungen.

§. 4. Diese Grafschaft ist 1662 auf dem Kreistage zu Lüneburg zu einem Kreisstand des niedersächsischen Kreises aufgenommen worden. Ob sich der König von Dänemark wegen derselben auf dem Reichstage zu dem westphälischen Grafenkollegio halte, ist mir nicht bekannt. Ihren Reichsmatrikularanschlag finde ich nicht: zu einem Kammerziel aber giebt sie 24 Rthlr. 76½ Kr.

§. 5. Sie wird durch einen königlichen Administrator regiert. In derselben ist auch das Ding und Recht gewöhnlich, welches von 24 Hausleuten aus den Kirchspielen besetzt wird, nämlich das Kirchspiel Elmshorn stellt 12, und die beiden andern Kirchspiele auch 12. Von demselben gelangen die Rechtssachen an das 1734 verordnete Appellazions-

ge-

gericht der Grafschaft, welches auf dem Hof Ranzau von dem Administrator, als Präses, und 2 besonders dazu ernannten Mitgliedern der glückstädtischen Regierungskanzlei, gehalten wird. Eben dieses Appellazionsgericht macht, mit Zuziehung noch zweener glückstädtischen Regierungsräthe, vermöge königlicher Verordnung von 1754, auch das Kriminalgericht aus. Die Grafschaft hat auch ihr eigenes Konsistorium, welches aus dem Administrator, als Präses, dem Probst und den gesamten Predigern der Grafschaft besteht, und ihr Oberkonsistorium, welches die Mitglieder des Appellazionsgerichts, und der Kirchenprobst ausmachen.

§. 6. Sie brachte 1769 dem Könige 22429 Rthlr. $15\frac{10}{12}$ Lß. ein. Die Einkünfte werden von dem Amtsverwalter gehoben und berechnet.

§. 7. Die merkwürdigsten Oerter in der Grafschaft sind:

1. Der Hof Ranzau, welcher ehedessen der Barmstedter Hof genennet worden ist. Die dazu gehörigen Gebäude stehen an einer Hölzung auf drei kleinen Inseln, welche die von Barmstedt herkommende Aue macht. Auf der ersten steht das Amthaus, auf der zweiten das Gerichtshaus, und auf der dritten

der

der eigentliche herrschaftliche Hof, welchen der Administrator bewohnt.

2. Barmstedt, ein Flecken, welcher 1736 Fleckensgerechtigkeit erhalten hat. Er liegt an der Aue, hat ungefähr 120 Häuser und eine Pfarrkirche, in welche außer dem Flecken noch 16 Dörfer der Grafschaft, und das dem Johanniskloster zu Hamburg zugehörige Dorf Bilßen, eingepfarrt sind.

3. Elmshorn, ein Flecken an der Aue, welcher nach dem 1750 erlittenen großen Brande, der 46 Wohnhäuser und 11 Scheunen verwüstete, weit bessere Häuser bekommen, als er vorhin gehabt hat. Er besteht ungefähr aus anderthalb hundert Häusern. An der Pfarrkirche steht der Probst der Grafschaft als Oberprediger, nachdem die Probstei 1726 von Barmstedt hieher verlegt worden ist. Das 1663 vom Grafen Christian gestiftete Armenhaus und Hospital, in welchem im 1768sten Jahre 24 arme Leute versorget wurden, hat eine Kapelle und einen besondern Prediger, welcher zugleich bei der Pfarrkirche und ganzen Gemeine Katechet ist. Die Einwohner haben viel kleine Schiffe, oder Ever, mit welchen sie auf der Aue in die Elbe fahren, und insonderheit mit Torf handeln. Es werden auch aus des Amts Segeberg Kirchspiel Kaltenkirchen, Holzkohlen nach

der

der Kruck bei Elmshorn gebracht, daselbst eingeladen, und nach Holland geführt. In die Kirche zu Elmshorn, sind außer 5 Dörfern der Grafschaft, noch 5 andere Dörfer eingepfarrt, welche theils nach Pinneberg, theils nach Uetersen gehören.

4. Die Hörnerkirche, welche 1752 eingeweihet worden ist. Bei derselben sind, außer des Predigers und Küsters Wohnungen, noch unterschiedene andere Häuser angebauet worden, in welchen Handwerksleute wohnen. In die Kirche sind 5 Dörfer eingepfarret, welche vom Kirchspiele Barmstedt abgesondert worden.

Die Reichsstadt Lübeck.

Die kaiserliche freie Reichsstadt Lübeck, vor Alters Lubecke, liegt auf holsteinischem Boden, an der schiffbaren Trave, welche oberhalb der Stadt, die gleichfalls schiffbare Steckenitz, vermittelst deren sie mit der Elbe verbunden ist, und innerhalb der Stadt die auch schiffbare Wackenitz, welche aus dem

Ratzeburger See kömmt, aufnimmt, im weitern Fortlauf die Schwartau empfängt, und endlich in die Ostsee fällt. Man kann also aus der Ostsee mit langen platten Schiffen auf der Trave, Steckenitz und Elbe in die Nordsee schiffen. Die Stadt steht auf einem mäßig erhabenen länglichen Hügel, dessen beide abhängige Seiten sich ostwärts gegen die Wackenitz, und westwärts gegen die Trave erstrecken, und ist nicht nur mit starken Mauern, Thürmen und Zwingern, sondern auch mit guten Wällen, (die mit Bäumen bepflanzt, und zum Spaziergang sehr angenehm sind,) und mit breiten Gräben umgeben. Die Strassen gehen mehrentheils abwärts, und sind mit lauter steinernen Häusern nach alter Art bebauet. Die Stadt ist seit 1530 der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan. Außer der Domkirche des von dieser Stadt benannten oben beschriebenen Bisthums, sind 4 Haupt- und Pfarrkirchen. Die vornehmste ist die ansehnliche St. Marienkirche, an welcher der Superintendent der Stadt steht, die übrigen sind die St. Jakobskirche, die St. Peters- und Paulskirche, und die St. Aegidienkirche. Die St. Clemenskirche ist ein Filial von St. Jakob, und die St. Lorenzkirche steht außerhalb der Stadt auf dem Gottesacker des Pesthofs.

Das

Das Jungfrauenkloster zu St. Johannes ist mit einer Aebtissin oder Domina, einer Priorin und 22 Konventualinnen besetzt, und hat seinen eigenen Prediger und besondere Kirche. Das Marien Magdalenenkloster in der alten Burg, ist zur Zeit der Reformazion in ein Armenhaus verwandelt worden, welches auch eine eigene Kirche und einen besondern Prediger hat. In dem ehemaligen St Katharinenkloster ist die lateinische Stadtschule angelegt worden, welche 7 Klassen hat, und bei welcher auch der allgemeine Büchersaal ist. Die dabei befindliche Kirche ist ein Filial von St. Marien. In dem vormaligen St. Annenkloster ist ein wohleingerichtetes Armenhaus und ein Zuchthaus angelegt worden. Sonst ist hier noch ein Hospital zum heiligen Geist, welchem auf der bei Wismar belegenen Insel Pöl 4 Dörfer gehören, ein Waisen=oder Kinderhaus, ein Gasthaus, ein Pockenhaus, nebst vielen andern milden Stiftungen. Bei der Domkirche haben die hiesigen Katholiken eine Kapelle zum Gottesdienst, und die Reformirten haben vor dem Holsteiner Thor eine Kirche. Das Zeughaus der Stadt steht bei der Domkirche. Der Rath besteht aus 4 Bürgermeistern und 16 Rathsverwandten, welche theils Gelehrte, theils Patrizien oder Geschlechter, theils

wirkliche Kaufleute sind. Die gesamte Bürgerschaft (außer den Graduirten, Kirchen- und Schulbedienten, und einigen andern,) besteht aus 12 Kollegiis, deren jedes bei den bürgerlichen Berathschlagungen eine Stimme hat. Die Stadt war vor Alters das Haupt der Hansestädte, deren Abgeordnete sich auf dem Rathhause, und zwar auf den sogenannten großen Hansesaal, versammelten: sie hat auch noch einen Bund mit Bremen und Hamburg, und diese 3 errichten noch unter dem Namen der Hansestädte mit fremden Mächten Handlungsverträge, kommen auch unter diesem Namen im Utrechter Frieden zwischen Frankreich und Großbritannien von 1713 vor. Es hat auch Kaiser Franz in seiner Wahlkapitulazion versprochen, „ so wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, bei ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten, dem Instrumento pacis gemäß, zu erhalten und kräftigst zu schützen.„ Die Stadt treibt noch ansehnlichen Handel und Schiffahrt, dazu sie auch vermöge ihrer oben beschriebenen Lage, alle Bequemlichkeit hat: es giebt auch in derselben mancherlei Manufakturen. An dem Ort, wo jetzt die Stadt steht, hat vor Alters

kers eine Stadt, Namens Bucu, gestanden, nach deren Verwüstung Graf Adolph II von Holstein und Schauenburg ums Jahr 1144 die Stadt Lübeck an ihrer Statt erbauet hat. Als dieselbe stark anwuchs, und alle Kaufleute aus Bardewick dahin zogen, wurde Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen, darüber eifersüchtig und unwillig, und verordnete, daß zu Lübeck weiter nichts als Lebensmittel verkauft werden sollten. 1156 brannte Lübeck ab, worauf Herzog Heinrich mit dem Grafen Adolph so lange Unterhandlung pflog, biß dieser ihm den Ort abtrat, welchen er hierauf von neuem anbauen ließ, den nordischen Völkern freien Handel hieher anbot, und dem neuen Ort 1158 das so berühmt gewordene Stadtrecht verlieh, dessen Grund das soestische Stadtrecht war, und welches 1188 vom K. Friderich I, 1226 vom K. Friderich II, und nachmals von andern Kaisern bestätigt worden ist, um welches sich auch von 1254 an die Städte in den an der Ostsee belegenen Ländern angelegentlichst beworben haben. Der Herzog verlegte auch das oldenburgische Bisthum hieher, und die Domkirche wurde 1164 eingeweihet. Nachdem der Herzog in die Acht erklärt worden war, mußte sich die Stadt 1182 an Kaiser Friderich I ergeben, welcher

auch den ersten Grund zu ihrer Reichsunmittelbarkeit gelegt haben soll. 1189 brachte Herzog Heinrich die Stadt wieder an sich: 1192 aber kam sie an Grafen Adolph von Holstein und Schauenburg, dem sie 1202 von Waldemar, Herzog von Schleswig und nachmaligen König von Dänemark, abgenommen wurde, unter dessen Botmäßigkeit sie bis 1226 blieb, da sie sich in Freiheit setzte. Daß aber nachmals noch Herzog Albrecht der Große, zu Braunschweig, gewisse Gerechtsame über sie gehabt habe, erhellet aus den Privilegien, welche ihr Heinrich König von England, auf dieses Herzogs Vorbitte verliehen hat, welche, laut des Freiheitsbriefs, so lange währen sollten, als die lübeckischen Bürger und Kaufleute unter der Herrschaft und dem Schutz (sub dominio & protectione) des Herzogs stehen würden. 1276 brannte sie, bis auf 5 Häuser nach, ab. Auf dem Reichstag hat sie in dem reichsstädtischen Kollegio auf der rheinischen Bank den dritten Platz, und beim niedersächsischen Kreise, ist sie unter den Reichsstädten die erste. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist 480 Fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 557 Rthlr. 88 Kr.

Zum

Zum Gebiet der Stadt gehören

1. Travenmünde, ein Städtchen, 2 Meilen von Lübeck, beim Einfluß der Trave in die Ostsee, mit einer geringen Schanze, welche diese Mündung beschützt, und zum Kommendanten einen Hauptmann, zur Besatzung aber eine kleine Anzahl Invaliden hat. Lübeck hat dieses Städtchen 1320 von dem Grafen Johann III von Holstein für eine Summe Geldes an sich gebracht. 1477 brannte es halb, und 1522 fast ganz ab. Gegen demselben über liegt die Halbinsel Prideval oder Prival, welche 1 Stunde Wegs im Umfange hat, und an der mecklenburgischen Seite durch eine Erdenge, die etwann 100 Schritte breit ist, mit dem festen Lande zusammenhängt. Sie ist vor Alters eine völlige Insel gewesen, aber auf der mecklenburgischen Seite landfest geworden. Der Herzog von Mecklenburg und die Stadt Lübeck sind von langen Zeiten her in gemeinschaftlichen Besitz derselben, aber wegen der Grenze nicht einig. Der Herzog belehnet mit derselben den Besitzer des adelichen Guts Johannstorf, der sich derselben, so wie die Stadt Travenmünde, zur Viehweide bedient. Sie ist der Stadt Lübeck wichtig, um die Mündung der Trave frei zu haben.

2. Schlukup, ein Fischerort an der Trave, eine Meile von Lübeck.

3. Das Amt Ritzerau, in welchem das Pfarrdorf Ruffe ist.

4. Das Amt Behlendorf, von 5 Dörfern, dessen Sitz im Pfarrdorf Behlendorf ist.

5. Das Amt Bergedorf, welches die kleine Stadt Bergedorf an der Bille, und die sogenannten Vier Lande, welche an der Elbe liegen, begreift, besitzt Lübeck mit der Stadt Hamburg gemeinschaftlich; weil beide Städte es von dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg erobert, und im perlebergischen Vertrag von 1420 behalten haben. Dieses ebene und von Flüssen und Gräben durchschnittene, auch zu gewissen Jahrszeiten dadurch überschwemmte Ländchen, ist überaus fruchtbar, und im Sommer unbeschreiblich angenehm. Auf dem Schloß zu Bergedorf wohnet der gemeinschaftliche Amtsverwalter. In den Vier Landen sind die Kirchspiele, Kirchwerder, Alte-Gamme, Neue-Gamme, Korslacke und Geist-Hachede oder Geestbacht; auch ist daselbst an der Elbe ein Zollhaus belegen, welches Zollenspiecker genennet wird, und woselbst eine Fähre über die Elbe geht.

Die

Die Reichsstadt Goßlar.

Die kaiserliche freie Reichsstadt Goßlar, liegt vor dem Harz, am Fusse des Rammelbergs, und an der Gose, welche sich nicht weit von der Stadt in die Ocker ergießt. Sie ist von des Bisthums Hildesheim Amt Liebenburg, und von des Fürstenthums Wolfenbüttel Aemtern Langelsheim und Harzburg umgeben. Ihre Bauart ist ganz altmodisch; doch ist der 1727 abgebrannte Theil derselben, neumodischer wieder aufgebauet worden. Sie ist der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, und man findet hier 4 dem Rath unterworfene Pfarrkirchen, nämlich die den heiligen Cosmas und Damian gewidmete Hauptkirche, die Stephanskirche, die frankenbergische Kirche, und die Jakobskirche. Es sind hier auch zwei unmittelbare evangelische Reichsstifte. Das kaiserliche freiunmittelbare Stift der Heiligen Simon und Judas, hat K. Heinrich III im Jahr 1040 gestiftet, und an Kanonikos des Augustiner Ordens übergeben. Es heißt in Urkunden des Kaisers Kapelle. Die Güter desselben stun-

den unter dem Gerichtszwang des Schutz = und Schirmvogts; K. Friderich I aber schränkte desselben Macht besonders 1188 ein, bestätigte dem Stift die Unmittelbarkeit und Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Fällen, und erklärte es für frei von aller landesherrlichen Hoheit. 1566 nahm es die evangelische Lehre an. Die Kaiser bestätigen noch immer die Unmittelbarkeit desselben, und das Stift setzt sowohl in Prozeßsachen, als in Handlungen die ohne Prozeß freiwillig vorgenommen werden, seine Gerichtsbarkeit ungehindert fort; da ihm aber die Stadt Goßlar in Ansehung derselben eines und das andere in den Weg gelegt hat, so führt es darüber mit derselben beim Reichshofrath Prozesse. Das unmittelbare Reichsstift zu Petersberg vor und in Goßlar, hat auch Kaiser Heinrich III nebst seiner Gemahlin Agnese, zur Ehre des Apostels Peter, auf den Kalkberge angelegt, welcher nachmals der Petersberg genennet worden ist, und an der Ostseite der Stadt liegt. Es heißt in Urkunden der Königin oder Kaiserin Kapelle. Der Stifter legte es auf dem Grunde des Reichsguts Bartunlep an, und noch heutiges Tages erstrecken sich die stiftischen Grundgüter von dem Petersberge an, bis zum Ocker, in einem Raum, der 1 Meile lang und breit ist. Es hat auch Güter in Goß-

lar

lar und auswärts. 1057 wurden die Stiftsgebäude eingeweihet. Das Stift überließ die Vogtei und Gerichtsbarkeit über seine nächsten Grundgüter 1500 dem Rath zu Goßlar, gegen einen jährlichen Zins, und gegen Abtrag der Hälfe der daraus einlaufenden Strafgelder, auf 40 Jahr, welche Zeit nachher immer verlängert worden ist. Es erstreckt sich aber dieselbige nur über die Oerter, über welche das Stift die unmittelbare Hoheit hat, und welche auf dem Petersberge liegen. 1527 zerstörten die goßlarischen Bürger das ganze Stift auf dem Petersberge, worauf die Stiftsherren ihren kanonischen Gesang anfänglich mit in der Kirche des vorher beschriebenen Stifts verrichteten, seit 1603 aber geschieht er in der Kathrinenkapelle. Das Stift ist evangelisch, und das Haupt desselben ein Dechant. Der Kaiser übet bei demselben noch jetzt das jus primariarum precum aus, welches noch 1754 geschehen ist, da Kaiser Franz zugleich demselben die Religionsübung nach der augsburgischen Konfession bestätigt, auch das Stift, wenn es in der hergebrachten Ordnung bliebe, in Schutz und Schirm zu behalten versprochen hat. Hiernächst sind noch zwei evangelische Klöster. Das frankenbergische Kloster, welches aus einer Domina und 3 Konventualinnen besteht, gehört zum

Für-

Fürstenthum Wolfenbüttel, an welches es 1523
gekommen ist, als der größte Theil des Bis-
thums Hildesheim, zu welchem es ehedessen
gehört hat, unter braunschweig-lüneburgische
Botmäßigkeit gerieth. Die dabei befindli-
che, aber nicht dazu gehörige Kirche, ist schon
oben genannt worden. Das Jungfrauenkloster
zu Neuenwerk, steht unter des Raths Bot-
mäßigkeit, und hat seine eigene Kirche. Es
hat dasselbige Volkmar von Wildenstein 1178
angelegt, und Novum opus genannt. 1198
ist es mit Nonnen Zisterzienser Ordens, be-
setzt worden. Ehedessen stund es unter dem
Bischof zu Hildesheim. Außer vielen Zuge-
hörungen in der Stadt, besitzt es viele Län-
dereien, Meierhöfe und Zehnten im Bisthum
Hildesheim, insonderheit das einträgliche Vor-
werk Ohlhof, welches eine Kapelle hat, und
des Klosters Vorrathskammer ist. Die Ein-
künfte werden durch Provisores, welche der
Magistrat aus seinem Mittel setzt, verwaltet.
Die vornehmste Nahrung der Stadt, kömmt
vom Bau der Bergwerke auf dem benachbar-
ten Rammelsberge, von welchem oben beim
Fürstenthum Grubenhagen gehandelt worden,
vom Brau des hiesigen Biers, die Gose ge-
nannt, von welcher jetzt wöcheutlich noch 80
Fässer, jedes im Durchschnitt zu 6 Rthlr. ge-
rechnet, gebraust werden, und vom Handel

mit

mit Lebensmitteln, nach dem Harz. Es sind hier zwei Vitriolhöfe, einer für den Magistrat, und einer für die Kommunionherrschaft des Harzes, in diesem wird jährlich für etwa 10800 Rthlr. weißer, und für 3500 Rthlr. grüner Vitriol zu gute gemacht, in jenem blos grüner, jedoch in größerer Menge, als im herrschaftlichen Hofe. Goßlar hat seinen Ursprung dem K. Heinrich I zu danken, welcher im Jahr 922 den ersten Anfang mit der Erbauung desselben gemacht hat. Auf dem Königshof, welcher hieselbst gewesen ist, und von welchen noch ein paar alte Gebäude übrig sind, haben die deutschen Könige und Kaiser ihr Hoflager gehabt, und viele allgemeine Reichsversammlungen und Gerichtstage gehalten. Die Stadt ist also von ihrem ersten Ursprung an eine Reichsstadt gewesen. Herzog Heinrich der Löwe verlangte sie vom Kaiser Friderich für den ihm in dem italienischen Kriege zu leistenden Beistand, und 1180 schloß er sie ein, weil sie es, als eine Reichsstadt, mit seinem Feinde, dem Kaiser, hielt. 1542 wurde sie von H. Heinrich dem Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg bekriegt, und 1552 belagert, diese Belagerung aber nach gestiftetem Vergleich wieder aufgehoben. Die Stadt hat auf dem Reichstage im reichsstädtischen Kollegio auf

der

der rheinischen Bank die siebende Stelle, beim niedersächsischen Kreise aber ist sie unter den Reichsstädten die zweite. Ihr Reichsmatrikularanschlag hat ehedessen 400 Fl. ausgemacht, 1568 und 1571 ist er auf 120 Fl. heruntergesetzt worden, und jetzt soll er nur 60 Fl. betragen. Zu einem Kammerziel giebt sie 184 Fl. 59 Kr. Der Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel ist Erbschutzherr derselben, und bekömmt dieserwegen von ihr jährlich 500 Thaler.

Die Reichsstadt Mühlhausen.

Die kaiserliche freie Reichsstadt Mühlhausen, liegt in Thüringen an der Unstrut. Sie wird in die obere und untere Stadt abgetheilet: jene hieß ehedessen die Neustadt, diese die Altstadt. Die Georgen-Vorstadt wird in alten Urkunden Alt-Mühlhausen genennet, welches anzeigt, daß diese der erste

An-

Anfang der Stadt gewesen sey. Die Stadt hat zwei lutherische Pfarrkirchen, und ein katholisches Augustinernonnenkloster, dem das Gut Tirenrode gehört. Die eigentliche Zeit, da Mühlhausen erbauet worden, ist ungewiß. Von den ältesten Zeiten bis aufs eilfte Jahrhundert, kann man nichts zuverlässiges von ihr und ihrem Gebiet sagen. 1180 wurde sie von H. Heinrich dem Löwen zu Sachsen und Bayern verbrannt. K. Konrad versicherte in seinem der Stadt 1251 ertheilten Privilegio, daß er dieselbige nicht verpfänden wolle. K. Wilhelm versprach 1255, daß er die Stadt nicht veräußern wolle. Dem ungeachtet hat sie 1278 Kaiser Rudolph an Markgrafen Albrecht zu Meißen verpfändet: sie behauptet aber, daß diese Pfandschaft nie zur Wirklichkeit gekommen sey. K. Ludwig versprach 1332 die Stadt vom Reiche nicht zuveräußern. Gleiche Privilegia hat sie von den Kaisern Karl 1349, und Maximilian 1494 erhalten. 1542 hat sie von dem römischen Könige Ferdinand I einen gewissen Kassazions-und Restituzionsbrief, und 1548 vom Kaiser Karl V die Bestätigung desselben erhalten. Vielleicht betreffen diese Urkunden die vorhin erwähnte Verpfändung. 1334 wurde die Stadt von dem thüringischen Landgericht in die Acht erklärt.

1422 und 1487 hat sie wieder große Feuersbrünste erfahren. Als sie 1733 den ergangenen kaiserlichen Befehlen nicht gehorsam seyn wollte, wurde sie durch chur- und herzoglich-braunschweigische Exekuzionstruppen dazu genöthigt. Sie ist bereits in den ältesten Zeiten den Kaisern unmittelbar unterworfen gewesen. Das Reichsschulzenamt in der Stadt und ihrem Gebiet, hat sie 1332 und 1337 vom Kaiser Ludwig erkauft. Auf dem Reichstag hat sie im reichsstädtischen Kollegio auf der rheinischen Bank die neunte, und beim niedersächsischen Kreise unter den Reichsstädten die dritte Stelle. Ihr Reichsmatrikularanschlag beträgt 160 Fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 135 Rthlr. 23 Kr. Zu ihrem Gebiet gehören 20 Oerter, nämlich Ammern, Bolstedt, Dachreden, Dörne, Emmelhausen, ein Siechenhaus, Eigenrieden, über welchem eine Burg auf einem Berge gestanden hat, Flechta, Gernar, Grabe, Höngede, Holmbach, Hofmar, oder Horschmar, Kaysershagen, Lengefeld, Pfaffenrode, Reisern, Salfeld, Sampach, Solstedt, Windeberg. 13 andere Oerter sind verwüstet. Dieses Gebiet ist gegen Mitternacht und Abend mit einem Graben und lebendigen Zaun, wie auch mit Thürmen umgeben, gegen Morgen und Mittag aber durch Grenzsteine bezeichnet.

Die

Die Reichsstadt Nordhausen.

Die kaiserliche freie Reichsstadt Nordhausen, liegt zwischen der Grafschaft Hohnstein und Herrschaft Klettenberg, an der Zorge, ist von ziemlicher Größe, und wird in die alte und neue Stadt abgetheilt. Sie hat 7 lutherische Kirchen, an welchen 10 Prediger stehen, und ein wohleingerichtetes Waisenhaus. Das hiesige Stift zum heiligen Kreuz mit seiner Kirche, ist römisch-katholisch. Die Stadt treibt starken Handel mit Getreide nach dem Oberharz, brennet auch vielen Branntewein. Aus stolbergischem und hohensteinischem Marmor und Alabaster, werden hier allerlei Arbeiten verfertiget. 1180 wurde die Stadt von H. Heinrich dem Löwen zu Sachsen verbrannt. 1234, 1540, 1612, 1710 und 1712 hat sie großen Brandschaden erlitten. Sie ist von ihrem Ursprunge an eine freie Reichsstadt gewesen. Es befindet sich hier sowohl eine Reichsvogtei, als ein Reichsschultheißenamt. Jene, oder die

peinliche Gerichtsvogtei, haben die vormaligen Grafen von Hohnstein wenigstens schon im fünfzehnten Jahrhundert besessen. Nach Abgang derselben, hat sie K. Rudolph II im Jahr 1600 dem Churhause Sachsen verliehen, von welchem sie 1697 an das Churhaus Brandenburg erb- und eigenthümlich abgetreten worden. Das Reichsschultheißenamt sollen vor Alters die Landgrafen zu Thüringen inne gehabt haben, und von ihnen soll es auf die Herzoge und Churfürsten zu Sachsen gekommen seyn. 1697 trat Chursachsen dasselbe gleichfalls an Churbrandenburg ab, dieses aber überließ 1715 sowohl die Reichsvogtei, als das Reichsschultheißenamt, samt allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, auch Nutzungen und Hebungen, für 50000 Rthlr. erb- und eigenthümlich an die Stadt Nordhausen und ihren Magistrat. Dieser Vergleich wurde 1716 von dem Reichshofrath bestätigt, und eben derselbige ließ 1746 den Befehl an den Magistrat ergehen, daß er das Reichsschultheißenamt durch einen rechtserfahrnen Mann aus seinem Mittel besetzen solle. Die Stadt hat auf dem Reichstage im Reichsstädtischen Kollegio auf der rheinischen Bank die zehnte, und beim niedersächsischen Kreise unter den Reichsstädten, die vierte Stelle. Ihr Reichsmatrikularanschlag

schlag ist 80 Fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 94 Rthlr. 62½ Kr. 1760 hat sie an die Preußen starke Kontribuzion erlegen müssen.

Die Reichsstadt Hamburg.

Die kaiserliche freie Reichsstadt Hamburg, Hamburgum, Hammonia, welche den Ursprung ihres Namens von dem alten deutschen Worte Hamme, eine Hölzung, herleitet, ist, der wahrscheinlichen Vermuthung nach, schon vor den Zeiten Kaiser Karls des Großen eine Stadt der Nordalbinger gewesen, vornämlich aber seit dem Jahr 808, in welchem gedachter Kaiser damals eine Festung daselbst anlegen lassen, und zwar zuerst unter dem Namen Hochbuchi, oder Hohenbüchen, bekannt geworden. Es liegt diese Stadt an der Grenze desjenigen Theils vom Herzogthum Holstein, welcher Stormarn genannt wird, 18 Meilen von dem Ausfluß der Elbe in die Nordsee, eigentlich an 3 Flüssen, der El-

Elbe, der Alster, und der Bille, von welchen doch der erste Fluß hauptsächlich zu nennen ist, weil die Bille fast gar nicht mehr schiffbar ist, die Alster nur noch zur Lust, wenn man einige wenige Holzschiffe ausnimmt, beschiffet wird; die Elbe aber, deren Breite nahe an der Stadt, mit Inbegriff der darin liegenden Werder oder kleinen Inseln, auf eine Meile zu schätzen ist, nicht nur einen zweifachen geräumigen Hafen daselbst macht, sondern auch in mehrentheils ziemlich breiten Kanälen die mehresten Theile der Stadt, zur ungemeinen Bequemlichkeit der darin liegenden Wohnungen und Packhäuser der Kaufleute, durchströmt. Seit 1768 hat man angefangen, den sogenannten Herrengraben auszutiefen, und es ist mit großen Kosten ein ganzer Wall abgetragen worden. Wenn diese Arbeit vollendet seyn wird, so erlangt die Stadt eine neue Schönheit, nicht nur wegen der Häuser, welche an diesem Kanal erbauet werden sollen, sondern auch wegen des Kanals selbst, indem er geräumig genug ist, eine große Menge mittelmäßiger Fahrzeugen einzunehmen. In den Kanälen bemerkt man täglich auf gleiche Weise, wie auf der Elbe selbst, noch einige wenige Meilen oberhalb Hamburg, die zweimalige Abwechslung der Ebbe und Fluth, und dieses gereicht

reicht den Einwohnern zwar zu vielfältigem Nutzen, jedoch auch zu einer oftmaligen Beschwerlichkeit, wegen der bei starken Nordwestwind entstehenden Fluthen, wodurch die niedrigen Wohnungen und Keller mit Wasser angefüllt werden, und insonderheit, wenn sie durch schleunige Abweichung eines Sturms aus dem Südwesten in Nordwesten plötzlich entstehen, an Gütern und Waaren ein grosser Schade verursacht zu werden pflegt. Wegen der vielen Kanäle, welche durch die Stadt gehen, hat dieselbe auch eine Menge von Brücken zu unterhalten. Man giebt deren Anzahl auf 84 an, und es ist leicht möglich, daß diese ihre Richtigkeit hat, indem viele derselben von einem Fremden nicht einmal bemerkt werden, weil sie eben so wie die Gassen gepflastert, mehrentheils in gleicher Fläche mit der Gasse fortgehen, und viele überdem an beiden Seiten bebauet sind.

Die Gassen sind zum Theil von mittelmäßiger Breite, die Häuser empfehlen sich mehr den Einwohnern durch innere Bequemlichkeit, durch die hin und wieder daran liegenden Gärten, und insonderheit durch die zur Handlung eingerichtete Lage, als andere durch schöne Bautunst. Es giebt zwar einige ansehnliche Gassen, aber eine ziemliche Anzahl enger Gassen, und eine noch größere von

Gängen, in welchen eine Menge von Familien bei einander wohnen. Daher ist der Umfang der Stadt nicht so groß, als man wohl in Ansehung der zahlreichen Einwohner vermuthen sollte. Man kann in zwo Stunden mit Bequemlichkeit um die Wälle gehen, und die Zahl der in diesem Bezirk wohnenden Leute wird insgemein, auch ohne die Juden, auf 100000 geschätzet. 1757 sind in den 5 Kirchspielen der Stadt, im Kirchspiel St. Georg, und auf dem Hamburger Berg 2843 geboren und 3326 gestorben, 1766 sind 2983 getauft, und 3400 begraben, 1767 machten die Gebornen 2832, und die Gestorbenen 2473 aus. 1772 wurden 2354 geboren, und 1773 wurden 2472 geboren, und 2418 begraben.

Es ist leicht zu erachten, daß es an einem so volkreichen Ort auch an vielen Armen nicht fehle. Dadurch ist man nach und nach zu so vielfältigen öffentlichen Anstalten veranlaßt worden, daß Hamburg sowohl in diesem Stück, als in Ansehung derjenigen Verordnungen, welche der Feuersbrünste halber daselbst gemacht worden, in vorzüglicher Achtung bei Fremden zu stehen pflegt. Was das erste betrifft, so ist hierbei vornehmlich zu erwähnen die eigentlich sogenannte Armenordnung, welche zwar auch von mil-

den

den Gaben, so wie alle übrige öffentliche Stiftungen, insonderheit aber von den dazu eigentlich zu bewilligenden Kontribuzionen, ihren Zufluß erhält; ferner das Zuchthaus, welches, so viel die Verwaltung betrifft, mit obgedachter Armenordnung in einiger Verbindung steht, und in dessen geräumigem Gebäude, welches 1768 durch Veranstaltung eines patriotischen Vorstehers erweitert worden, die Züchtlinge, unter welche auch die der Gassenbettelei halber auf den Strassen aufgehobenen Personen gehören, zu allerhand Arbeit, insonderheit zum Raspeln des Brasilienholzes, und dergleichen, angehalten werden; das Waisenhaus, in welchem für die Pflege und den Unterricht verwaiseter Kinder gesorgt wird; der Pesthof, außerhalb der Stadt, auf welchem der Vernunft beraubte, und sonst kranke Personen, deren Anzahl sich zuweilen bis gegen tausend erstreckt, aufgenommen werden, und der eine neue 1769 eingeweihete zierliche Kirche hat: das Hospital St. Hiob, oder sogenannte Pockenhaus, dahin diejenigen kommen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind; das Spinnhaus, dahin liederliche Weibspersonen, und solche Verbrecher gesetzt werden, die man an andern Orten zu öffentlichen Arbeiten verdammt; daß Gasthaus,

das Schiffer-Armenhaus, das Hospital zum heil. Geist, und das Hospital zu St. Georg, welche letzte insgesamt öffentliche zur Aufnahme der Armen bestimmte Häuser sind. Man kann noch gedenken der bei den Kirchen in Ansehung der Gotteskasten befindlichen Einrichtung, der vielen Privatstiftungen zum Besten der Armen, worunter die sogenannten Gotteswohnungen gehören, der öffentlichen Armenschulen, in welchen ohne Entgeld die Kinder unterrichtet werden; der Klöster zu St. Johannis, und zu St. Marien Magdalenen, imgleichen des Konvents, in welchen unverheirathete Frauenspersonen sich einkaufen können, und darin lebenslang ihren Unterhalt zu haben, und endlich derjenigen Anstalten, welche gemacht sind, um die in türkische Gefangenschaft gerathene Schiffleute aus der Sklaverei zu lösen, u. s. w. Was die vorhin erwähnten Feueranstalten betrifft, so bestehen dieselben zunächst darin, daß auf den Fall der entstehenden Feuersbrünste einem jeden, dessen Hilfe nahe oder ferne etwas beitragen kann, sein Verhalten auf das genaueste vorgeschrieben ist, insonderheit den Sprützenleuten, welche zu den zur Feuerkasse oder zur Artillerie gehörigen Sprützen, imgleichen zu den Schiffsprützen bestimmt sind, als welche Sprützenleute zu

gewis-

gewissen Zeiten ordentlich geprüfet und geübet werden, imgleichen denjenigen von der Miliz, welche theils mit Feuereimern bei der Hand seyn, theils auf gewissen Plätzen zur Reserve sich einstellen müssen. Hiernächst verdient auch insonderheit hiebei angemerkt zu werden diejenige Veranstaltung, welche in neuern Zeiten in Ansehung der sogenannten Brandwachen gemacht worden. Es müssen nämlich gewisse dazu angenommene Leute, welche, so wie überhaupt alle Sprützenleute, mit weißen Feuerkitteln und großen Feuerhüten sich unterscheiden, sowohl in den Wintermonaten, als auch zur Sommerszeit, wenn ein Sturmwind wehet, oder wenn durch anhaltenden Ostwind eine Dürre und Mangel an Wasser in den Kanälen verursachet worden, die Nacht durch auf den Gassen patrouilliren. Sie sind zugleich verbunden, mit den in Händen habenden Stäben ein Geräusch auf den Steinen zu machen: und da wegen der sonstigen Sicherheit ohnedies auch die Nachtwache herumgeht, so haben jene nur hauptsächlich auf die etwa von ihnen verspürte Anzeigen vom Brande ihr Augenwerk zu richten: wodurch es geschieht, daß sehr viele kleine Feuersbrünste bei ihrem ersten Anfange unterdrückt werden.

Die Festungswerke sind nach alter holländischer Manier eingerichtet. Die Gräben sind breit und tief, und die mit Bäumen an beiden Seiten bepflanzten hohen Wälle, von einer solchen Breite, daß mehrere Wägen neben einander fahren können, wie denn die Spazierfahrt darauf einem jeden frei steht. Es sind in allem 21 Bastionen um die Stadt herum, auch einige Außenwerke, worunter insonderheit die Sternschanze, und das Neuewerk zu bemerken. Das letzte ist eigentlich eine vermittelst ordentlicher Fortifikazion fortgeführte Linie, durch welche die darin befindliche, theils mit eben dem Namen des Neuen Werks, theils mit dem Namen der Vorstadt zu St. Georg oder St. Jürgen gewöhnlich benannte Gassen, Häuser und Gärten eingeschlossen werden. Den sogenannten Hamburgerberg könnte man auch wohl eine Vorstadt benennen; doch ist derselbe mit keinen Festungswerken umgeben, und gehen die darauf stehenden Häuser zum Theil so nahe an das benachbarte Altona, daß gedachter Hamburgerberg nur durch einen schmalen Grenzgraben von Altona unterschieden wird.

Die Stadt selbst hat 4 Haupttöhre, nämlich das Deichthor gegen Osten, das Steinthor und Dammthor gegen Norden, und das

Mil-

Millernthor gegen Westen, zwei kleinere Thore aber gegen Süden, nämlich das Brockthor und Sandthor, welche auf den Grasbrock ausgehen, aber nicht so viel gebraucht werden, als die in eben derselben Gegend befindlichen Einfahrten von der Elbseite zu Wasser, nämlich der Oberbaum und der Niederbaum. Des letzten bedienen sich die von der See kommenden, oder dahin gehenden Schiffe. Alle Morgen wenn geöffnet wird, sieht man eine Menge kleiner mit Obst, Milch und allerhand Viktualien beladener Fahrzeuge auf einmal herein stürzen, und die darauf befindlichen, mehrentheils unter benachbarter Hoheit stehenden Landleute tragen also, gleich den von der Landseite in noch größerer Anzahl mit Wägen hereinkommenden, ebenfalls größtentheils benachbarten Landleuten, täglich einen Theil des Unterhalts in die Stadt, so wie sie dagegen ihren eigenen Unterhalt aus derselben mit zurück nehmen.

Gegen Norden findet sich auch noch eine Einfahrt zu Wasser oder sogenannter Baum, von der Alster zu, indem sich die Alster daselbst gänzlich in die Stadt herein ergießt, und darin fast einen kleinen See ähnlich wird, welcher jedoch in die Festungswerke eingeschlossen ist. Auf dieser in Hamburg mit

einem

einem niederdeutschen Ausdruck sogenannten Binnen-Alster, belustiget man sich des Sommers bis in die spâte Nacht mit kleinen Lustschiffen, welche man Schüten, und einige von ihnen, die etwas größer, und mit einem kleinen Zimmer zu desto mehrer Bequemlichkeit des Speisens versehen sind, Archen zu nennen pflegt. Nahe an diesem Theil der Alster, befindet sich eine den ganzen Sommer durch zu Abendzeit beständig mit Leuten angefüllte ziemlich lange Allee, der Jungfernstieg genannt, von welcher die Gasse, in welcher die Allee liegt, einen gleichen Namen führt.

Durch die erwähnte Ergießung der Alster in die Stadt, entsteht für dieselbe auch dieser Vortheil, daß nicht nur einige Mühlenwerke in der Stadt dadurch getrieben werden, gleichwie andere ihren Trieb von der Elbe her haben, imgleichen daß vermittelst der sogenannten Kunst das Alsterwasser in verschiedene Häuser geleitet wird, sondern daß auch durch die bei den Mühlen befindlichen Schleusen, bei etwa gar zu stark angeschwollenem Alsterwasser dasselbe in die Elbe, und bei starken Fluthen in der Elbe solches in die Alster gelassen werden kann.

Die hamburgischen Kirchen verschaffen wegen ihrer hohen Thürme der Stadt von weiten einen angenehmen Anblick. Der ansehnlich-

lichste Thurm auf der Hauptkirche zu St. Michaelis in der Neustadt ist beinebst der Kirche selber im Jahr 1750 durch den Blitz gänzlich in die Asche gelegt worden, die Kirche ist bald prächtig wieder erbauet, aber der Thurm erst 1778 zu Stande gekommen. Die 4 Hauptkirchen in der Altstadt, sind zu St. Petri, Nikolai, Katharinen und Jakobi. Der Thurm auf der Domkirche ist ungefähr von gleicher Höhe mit jenem. Ehedessen stund er so schief, daß man hätte glauben sollen, er wolle fallen: es hat ihn aber der geschickte Baumeister Sonnin gerade geschroben. Außer gedachten Hauptkirchen, aus deren kleinen Zahl auf ihre Größe sich leicht der Schluß machen läßt, sind daselbst einige Nebenkirchen, als zu St. Johannis, Marien Magdalenen, die neuerbaute kleine Michaeliskirche, H. Geist und Gertrud; auch sind zum Theil die öffentlichen Armenhäuser, insonderheit das Waisenhaus und Zuchthaus, mit Kirchen versehen. In allen erwähnten Kirchen fehlt es nicht an Dingen, welche sehenswürdig sind, an Grabmälern, kostbaren Altären, Kanzeln, Orgeln, Malereien und dergleichen. Der Petri Thurm hat 2 Glockenspiele, deren eines durch ein Uhrwerk getrieben wird. Das Glockenspiel auf dem Nikolai Thurm ist ungleich besser. Dieses

wird des Morgens ganz früh, und Mittags um 1 Uhr, auch sonst bei Solemnitäten der Einwohner fast täglich gespielt, und hat eine Aehnlichkeit mit dem Glockenspiel zu Darmstadt, womit es auch einerlei Meister haben soll. Der Katharinen Thurm, welcher eine große Aehnlichkeit mit dem schönen Thurm auf der Marienkirche zu Zwickau hat, ist wegen seiner Structur und wegen der um dessen Spitze befindlichen vergoldeten Krone, sehenswürdig.

Den öffentlichen Gebäuden der Stadt fehlet nichts so sehr, als der äußerliche Pracht. Das Rathhaus, welches so beschaffen ist, daß man weder von außen noch von innen es betrachten kann, ohne den Wunsch, daß Hamburg ein besseres haben möchte, hat nun allererst durch das in neuern Zeiten nahe angebaute Niedergerichtsgebäude einige Zierde bekommen. Sonst aber sind, wegen ihrer Nutzbarkeit, und wegen des darin befindlichen Vorraths, vor andern sehenswürdig der Bauhof, das Arsenal, die zwei Zeughäuser: und einem Fremden, der niemals eine Anzahl von großen Schiffen bei einander gesehen hat, ist insonderheit der Prospekt von dem Baumhause in die Elbe zu empfehlen. Wer uralten Rheinwein liebt, und nicht etwa in Straßburg oder in Bremen davon schon satt geworden, der wird nicht

ermangeln, sich auf dem Rathskeller einzufinden, welcher nebst dem darüber befindlichen sogenannten einbeckischen Hause, in welchem fremde Biere verkauft werden, 1770 von Grund aus neu erbauet worden. An öffentlichen Gasthäusern ist zwar überhaupt kein Mangel: weil es aber an geräumlichen Gebäuden, um Fremde mit ihrem ganzen Gefolge gehörig zu bewirthen, und am Platz fehlt, indem alle Oerter so starck, als möglich, bebauet sind, überdem auch die innerliche Einrichtung der Häuser nicht so, als an andern nach neuerm Geschmack angelegten Orten, beschaffen ist, so findet man in diesem Stück diejenige Bequemlichkeit nicht, welche man sonst in Ansehung des Essens und Trinkens überflüssig haben kann.

Was die innerliche Verfassung und Regimentsform der Stadt Hamburg anlangt, so ist dieselbe, insonderheit zur Zeit der im Jahr 1708 dahin gekommenen, durch vorhergegangene langjährige innerliche Unruhen veranlaßten kaiserlichen Kommission, auf einen solchen, den bisherigen Gesetzen, der Gewohnheit, und der Billigkeit gemäßesten Fuß gesetzt worden, daß man allerdings ein Exempel eines wohl eingerichteten Staats hieselbst bemerken kann.

Dem Rath steht zwar die Ausübung gewisser Regalien allein zu; jedoch werden die das allgemeine Wohl des Staats unmittelbar betreffenden Geschäfte mit der Bürgerschaft gemeinschaftlich ausgemacht, und es wird in solchen Dingen, welche in die Versammlungen des Raths und der Bürgerschaft gehören, durchaus eine beiderseitige Zustimmung erfordert, um dasjenige fest zu setzen, was in Vortrag vor dem Rath ist gebracht worden. Der Rath bringt nämlich solche Sachen, als worunter insonderheit die zu erlegenden Kontribuzionen, imgleichen die zu errichtenden neuen Gesetze gehören, zuvörderst an das erste Kollegium der Bürgerschaft, hernach an das zweite, hierauf an das dritte, und hiernächst an die gesamte Bürgerschaft. Und was sodann gemeinschaftlich beliebt wird, solches wird ein Rath- und Bürgerschluß, oder auch ein Rezeß genannt.

Der zum Rath gehörigen Personen, sind anjetzt 37, sonst ordentlicher weise 36, nämlich 4 Bürgermeister, 4 Syndizi, 24 Rathsherren, und 4 Sekretarii, von welche einer Protonotarius, und einer Archivarius ist. Beim Votiren werden nur die Stimmen der Bürgermeister, unter welche ein Kaufmann, und der Rathsherren, unter welche 13 Kaufleute, die übrigen Graduirte seyn müssen,

ge=

gezählet. Die Wahlen aller Rathspersonen werden blos von den Bürgermeistern und Rathsherren vorgenommen, und zwar die Wahlen der Bürgermeister aus den übrigen Mitgliedern des Raths, der Rathsherren aus der gesamten Bürgerschaft, beide nach vorgängigem Vorschlag durch Loos, die Wahlen der Syndikorum und Sekretarien aber nach der Mehrheit der Stimmen, aus den Graduirten der Bürgerschaft. Wer zu Rath erwählet wird, darf sich dem ihm angetragenen Amt nicht entziehen, oder er muß aus der Stadt gehen.

Die hamburgische Bürgerschaft wird in 5 Kirchspiele eingetheilt, nach Maaßgabe der vorhin erwähnten fünf Hauptkirchen. Das erste Kollegium der Bürgerschaft sind die Oberalten, deren 3 zu jedem Kirchspiele gehören, sodann folgt das Kollegium der Sechziger, nämlich aus jedem Kirchspiel nebst den Oberalten annoch 9 Diakoni, also genannt, weil alle diese Personen an den Kirchen, in deren Sprengel sie wohnhaft sind, und wozu sie gewählet worden, gewisse Aemter zu verwalten haben, hierauf das Kollegium der Hundertachziger, welche aus den Sechzigern und aus 24 Subdiakonis einer jeden Hauptkirche bestehen. Zu diesen allen werden noch bei jedem Kirchspiel 6 Adjunkti gewählt,

wählet, welche aber nur in den Versammlungen der ganzen Bürgerschaft, nebst jenen zu erscheinen verbunden sind, bei welchen Versammlungen sodann auch die freiwillig sich einstellenden Bürger in ihren Kirchspielen mit zugelassen werden, nur daß sie die erforderlichen Eigenschaften, um in der Bürgerschaft zu erscheinen, besitzen müssen, wozu insonderheit die Erbgesessenheit gehört, welche darin besteht, daß ein Bürger in einem ihm eigenthümlich zugeschriebenen Hause innerhalb der Stadt, wenigstens 1000 Rthlr. Spezies, oder in einem sonst unter der Stadt Gebiet belegenen unbeweglichen Gut wenigstens 2000 Rthlr. Spezies, an freiem Gelde, über diejenige Summe, wofür dasselbe verpfändet ist, besitzt.

Die Verwaltung der öffentlichen Gelder, ist in den Händen von zehn Bürgern, nämlich zween aus jedem Kirchspiel, deren jeder 6 Jahr sein Amt verwaltet, und sodann in der Bürgerschaft ein anderer, halb durch Wahl und halb durchs Loos, in seine Stelle gewählt wird. Solche werden die Verordneten der Kämmerei genennet. Sowohl diese, und vorhin angeführte öffentliche Aemter, als die übrigen in Hamburg befindlichen, größtentheils sowohl aus Mitgliedern des Raths, als der Bürgerschaft, bestehen-

den

den Deputazionen, kann man aus den hamburgischen Staatskalendern ersehen.

Da diese Stadt schon seit länger als 200 Jahren der evangelisch-lutherischen Lehre gänzlich zugethan ist, so wird keiner andern Religion die öffentliche freie Uibung gestattet. Diejenigen, welche sich zur katholischen, oder zur reformirten Kirche bekennen, haben jedoch Gelegenheit, bei den sowohl von römisch-kaiserlicher Majestät, als übrigen hohen Häuptern an den niedersächsischen Kreis, und zugleich an die Stadt akkreditirten, auch daselbst residirenden Herren Ministern den Gottesdienst abzuwarten, und die von der englischen Kirche, welche eine besondere der Handlung halber errichtete Sozietät ausmachen, halten ihren Gottesdienst in dem sogenannten englischen Hause. Die hamburgische Priesterschaft besteht anjetzt, die sämtlichen Prediger auf dem Lande mit eingerechnet, in allen aus 53 Personen. An einer jeden der fünf Hauptkirchen, ist ein Hauptprediger, und 3 oder auch 4 Diakoni. Die oberste Stelle im Ministerio bekleidet der Senior, wozu der älteste unter den 5 Hauptpredigern vom Rath gewählet zu werden pflegt. Des Sonntags wird in den mehresten Kirchen viermal gepredigt, und es geht kein Tag in der Woche hin, da man nicht

wenigstens an drei Orten Predigt hören kann. Die in Kirchensachen zu machenden Verordnungen, z. E. die Anordnung der Buß-tage, Festtage und dergleichen, bestimmt der Rath, und das schon vorhin erwähnte Kollegium der Sechziger. Die an andern Orten sogenannten Konsistorialsachen, gehören vor die weltlichen Gerichte.

Bei Gelegenheit des geistlichen Staats, ist auch das hamburgische Domkapitel zu berühren. Was es mit demselben für eine Beschaffenheit habe, solches ist am besten und zuverlässigsten zu ersehen aus den Worten des westphälischen Friedensschlusses im 10ten Art. §. 7. als zufolge dessen der Krone Schweden von kaiserlicher Majestät, mit Beistimmung des gesamten Reichs alles dasjenige Recht, was die letzten bremischen Erzbischöfe über das hamburgische Kapitel und dessen Diözes gehabt, jedoch mit Vorbehalt der dem Hause Holstein, der Stadt Hamburg, und dem Kapitel selber zustehenden Gerechtsame, völlig ist abgetreten worden. Wie nun durch den nordischen Frieden vom Jahr 1719 die Herzogthümer Bremen und Verden an das Churhaus Braunschweig-Lüneburg überlassen werden, also ist mit dem hamburgischen Domkapitel eine gleiche Veränderung vorgegangen. Die Ursache, warum dieses

Ka-

Kapitel den ehemaligen bremischen Erzbischöfen unterworfen gewesen, ist in den ältesten Zeiten zu suchen. Es hatte nämlich Kaiser Ludewig der Fromme die schon von seinem Vater Karl dem Großen gehegte Absicht, zu Hamburg ein Erzbisthum aufzurichten, und die sämtlichen nordischen Völker unter dessen Sprengel zu setzen, im Jahr 834 auf gewisse Weise zur Wirklichkeit gebracht. Der erste hamburgische Erzbischof Anscharius ist seinem Namen nach noch heutiges Tages daselbst bekannt, indem von ihm gewisse Plätze, als der Scharmarkt, das Scharthor, und die Scharthorsbrücke benannt sind. Die öftern Anfälle der benachbarten heidnischen Völker, ließen das Erzbisthum zu Hamburg nicht in Ruhe, es mußte also nach Bremen flüchten, und dieses gab nachmals zu vielen Streitigkeiten der beiden Kirchen über den Sitz desselben die Veranlassung, welche Streitigkeiten im Jahr 1223 durch einen förmlichen Vergleich dahin beigelegt worden, daß die erzbischöfliche Würde von solcher Zeit an allemal bei der bremischen Kirche verblieben. Die heutigen Mitglieder des Kapitels, sind theils adeliche Personen, theils Gelehrte. Den ersten Rang hat der Domprobst, sodann folgt der Dekanus, welcher im Kapitel präsidirt, und 11 Kanonizi, 1 Syndikus, und 1 Se-

kretär. Außer diesen giebt es noch einige Canonicos minores, imgleichen Vicarios immunes, welche unter der Gerichtsbarkeit des Kapitels stehen, dahingegen die übrigen Vikarii der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen sind. Die ersten verlieren ihre Immunität, wenn sie sich mit Bürgers Töchtern verheiraten.

Die hamburgischen Gerichte werden getheilet in außergerichtliche, und gerichtliche Instanzen. Zur gerichtlichen kann keine Sache kommen, wenn sie nicht zuvor von einer außergerichtlichen Instanz dahin verwiesen, oder die Zitazion zum Gericht ist erlaubt worden. Die hauptsächlichste außergerichtliche Instanz, ist bei dem Rath selbst, vermittelst daselbst einzureichender Supplikazionen. Außerdem giebt es verschiedene außergerichtliche Instanzen, als, bei den zweenen am Präsidio, womit alle Jahr abgewechselt wird, befindlichen Bürgermeistern, bei den zweenen Prätoren, bei den Landherren ꝛc. Die gerichtlichen sind folgende: das Admiralitätsgericht, dahin die Schifffahrt betreffende Sachen gehören, das Amtsgericht über die Angelegenheiten der Zünfte, die Landgerichte, das Niedergericht über alle übrige Stadtsachen, und das Obergericht, welches wieder aus dem Rath besteht. Wenn bei den übri-

gen

gen Gerichten jemand beschwert ist, kann er an das Obergericht appelliren, von letztem aber gehen die Appellazionen an die höchsten Reichsgerichte.

So wie der vorgedachten Admiralität die Gerichtsbarkeit in den die Schifffahrt angehenden Sachen zusteht, also hat dieselbe auch mit und nebst der Stadtkämmerei die Sorge für alles dasjenige, was das Beste der Schifffahrt mit sich bringt. Die Kämmerei hat insbesondere zu ihrer Aufsicht die auf der Elbe, von der Stadt an bis zum Ausfluß des Stroms, zur Sicherheit aller und jeder ihn auf- und abfahrenden, insonderheit der größern und beladenen Schiffe, erforderlichen Anstalten. Da nämlich in der Elbe sehr viele Sandbänke sind, deren öftere durch die Gewalt des Wassers und Wegspühlung des Sandes verursachte Veränderung ein fleißiges Augenmerk, und nicht selten eine Anzeige von den sich ergebenen Umständen, insonderheit aber eine Andeutung der wegen gehöriger Tiefe zu befahrenden, oder wegen deren Ermangelung nicht zu befahrenden Stellen, für die Schiffenden erfordert, so liegen beständig hundert große, mit starken eisernen Banden verwahrte, nach unten spitzig zulaufende, theils weiße, theils schwarze Tonnen in der Elbe, welche auf dem Wasser schwim-

men, und mit Ketten und Steinen am Grunde befestigt sind. Die äußerste derselben im Ausfluß der Elbe, wird die rothe Tonne genannt, und zur Winterszeit werden, an die Stelle der der Gefahr des Eises am meisten ausgesetzten Tonnen, kleinere Maschinen, als sogenannte Driftbaken, oder Eisbaken, gelegt. Außer der Lootsengesellschaft, welche von der Admiralität abhängt, und der sie einen Lootskapitain, und zween im Munde der Elbe wechselsweise kreuzende Schiffer vorgesetzet hat, gehören zu den Anstalten zur Sicherheit der Schifffahrt, auch die zu Ritzebüttel befindlichen Stackwerke, zu deren Aufsicht eine eigene, aus Mitgliedern des Raths, der Kämmerei, und der Admiralität bestehende Stackdeputazion angeordnet ist, sechs, theils in dortiger Gegend, theils auf der gegenüber liegenden kleinen Insel, das Neuewerk genannt, befindlichen sogenannten Baken, oder große, mehrentheils hölzerne Gebäude, die den Schiffern von fern zum Zeichen dienen, unter welchen eine Blüse oder Feuerthurm ist; der Feuerthurm auf der Insel Helgeland, welchen daselbst die Stadt unter königlich-dänischer Erlaubniß unterhält, und der geräumige ritzebüttelsche Hafen, Cuxhaven genannt, allwo sowohl die aus der See kommenden, als dahin segelnden Schiffe

bei

bei gefährlicher Witterung eine sichere Zuflucht finden. Die zu allen diesen Anstalten erforderlichen unsäglichen Kosten, werden theils gemeinschaftlich, theils vertheilet, von der Admiralität und Kämmerei bestritten, und die Zollgerechtsame, worüber die Stadt mit besondern kaiserlichen Privilegien versehen ist, haben ihren Ursprung, so wie die Zölle noch jetzt den Namen von erwähntem Neuenwerk, und von den Baken, obgleich die Zollstätte nicht mehr zu Cuxhaven, sondern vermöge gedachter Privilegien, in die Stadt selbst längstens verlegt worden: immaßen die Bewegungsursache zur Verleihung derselben von der Stadt allgemein nützlichen Anstalten im Munde der Elbe hergeleitet ist.

Außer den Zöllen, sind in der Stadt auch verschiedene obwohl mäßige Akzisen, nämlich auf Bier, Wein, Branntewein, Fleisch und Mehl. Die Akzise auf das Mehl, nennet man Ratten, welches niederdeutsche Wort mit dem Wort Maut einerlei Bedeutung hat. Was aber das übrige Kontribuzionswesen betrifft, so giebt es gewisse Kontribuzionen, welche fest stehen, und jährlich entrichtet werden, dahin insonderheit der vom Vermögen und von Immobilien zu bezahlende Schoß gehört, die mehresten aber müssen zuvor in den Versammlungen des Raths und der Bür-

gerschaft bewilliget werden, als die sogenannten Grabengelder, Hauerschillinge, Kopfgeld, Quattprozent, und dergleichen.

Das hauptsächlichste Gewerbe der Einwohner bestund vor Zeiten, die Handlung ausgenommen, in der Brauerei und Tuchbereitung. Wie denn noch heutiges Tages die Zünfte, oder in Hamburg eigentlich sogenannten Aemter, deren jedes seinen besondern Amtspatron im Rath hat, daselbst verschiedener Vorrechte sich zu erfreuen haben.

Die hauptsächlichsten Manufakturen sind anjetzt unstreitig die Zuckersiedereien, als in Ansehung, welchen Hamburg bisher einen, entweder aus der Beschaffenheit des dasigen Wassers, oder aus andern Ursachen herrührenden Vorzug behauptet; indessen sind die Kattun = Strumpf = Golddrath = Band = und Sammetmanufakturen, und noch verschiedene andere mehr, bei Auswärtigen in Achtung.

Was den Handel selbst betrifft, so wird zwar insgemein der Betrieb mit Leinwand, mit Tuch, mit Seidenwaaren, mit Wein, mit Zucker, mit Kaffee, mit Färbewaaren, mit Gewürz, mit Metallen, mit Taback, mit Holz, mit Leder, mit Getreide, mit trockenen und gesalzenen Fischen, mit Thran, mit Pelzwerk, u. s. w. für den hauptsächlichsten angegeben; doch ist es nicht wohl möglich, zu

be=

bestimmen, worin die vornehmsten Gattungen bestehen, indem der Kaufmann alles versucht, und die bequeme Lage der Stadt zu vielem die Gelegenheit darbietet. Man kann hiebei die von Zeit zu Zeit in Hamburg zum Besten der Kaufmannschaft nach Art der Wochenblätter herauskommenden sogenannten Preiskouranten nicht unerwähnt lassen, in welchen sowohl der Wechselkours, als der Preis von einer jedweden Gattung Waaren, so wie er zuletzt an der Börse gegolten hat, angezeigt werden. Man kann die Menge der hamburgischen Kaufleute, (unter welcher Benennung diejenigen, welche nach Ellen oder Gewicht verkaufen, und eine besondere Zunft, nämlich das Krameramt, ausmachen, im eigentlichsten Verstande nicht begriffen sind,) imgleichen die fast nicht kleinere Anzahl der Mäckler, theils Christen, theils Juden, nicht besser bemerken, als des Mittags ungefähr um 1 Uhr, welches diejenige Zeit ist, in welcher die Börse, ein neben dem Rathhause liegendes, zur Hälfte bedecktes, und zur Hälfte offenes Gebäude, am meisten besucht zu werden pflegt. Zur Berathschlagung über diejenigen Geschäfte, welche das allgemeine Beste der Kaufmannschaft, als Kaufmannschaft, unmittelbar angehen, ist eine aus Kaufleuten, von welchen jährlich

lich einer abtritt, und aus einem Alten der Schiffer, bestehende Deputazion bestimmt, welche das Kommerzium genannt wird, und an demjenigen Ort nahe an der Börse sich versammelt, allwo die Kommerzien-Bibliothek, ein zwar kleiner, aber brauchbarer Vorrath von Büchern, befindlich ist. Zur ganz ungemeinen Bequemlichkeit der hamburgischen Kaufmanschaft, gereicht auch die dasige Spezies-Bank, welche im Jahr 1619 errichtet ist, und keiner der übrigen, mit ihr zu gleicher Zeit im Flor gestandenen oder noch stehenden Banken, sowohl in Ansehung des unumstößlichen Kredits, als der innerlichen Einrichtung, den Vorzug läßt. Mit der Bank ist das Kornwesen, oder die Anschaffung eines bestimmten, im öffentlichen Magazin oder Kornhause aufzubewahrenden, den Armen um einen leidlichen Preis in Mehl zu überlassenden Kornvorraths, imgleichen das Münzwesen, verknüpft. Das Münzregal wird von der Stadt, zufolge kaiserlicher Freiheitsbriefe, und zwar beständig ausgeübt, indem man seit geraumer Zeit ihre Dukaten von allen Jahren sieht, der Bank-Portugaleser, von welchen die ganzen 10, und die halben 5 Dukaten halten, nicht zu gedenken, auch deren silberne Münzen in Menge ausgeprä-

get werden. Der Münzfuß ist vollkommen

gleich

gleich mit dem lübeckischen, so daß nämlich die Mark feinen Silbers in den gröbern Geldsorten, und in den kleinern bis an die Doppelschillingstücke, oder schwere gute Groschen, mit Einschluß derselben, nur zu $11\frac{3}{4}$ Rthlr. ausgebracht wird. Wie denn auch zu Hamburg überhaupt einerlei Münzen, mit den zu Lübeck, im Gange sind.

Was den Zustand der Gelehrsamkeit und freien Künste in Hamburg betrifft, so kann man wohl behaupten, daß beide daselbst auf alle Weise in Achtung stehen und befördert werden. Die gelehrte Geschichte kennet eine nicht geringe Anzahl von berühmten Männern in allen Theilen der Gelehrsamkeit, die Hamburg zur Vaterstadt haben, und noch größer ist die Anzahl derjenigen, deren Verdienste nur allein ihren Mitbürgern bekannt geworden sind. An Bibliotheken trifft man in Hamburg einen reichlichen Vorrath an. Fast eine jede Kirche hat ihre Bibliothek. Die größte ist unstreitig diejenige, welche das Gymnasium besitzt, als welche durch die Wolfische Schenkung zu einer so vorzüglichen Größe erwachsen ist. Unter den Privatbibliotheken, deren Menge man aus den häufigen Bücherauktionen schließen kann, ist die Richeyische die ansehnlichste gewesen. Am Gymnasio, in welchen, wie in ähnlichen Anstal-

stalten, der gelehrten Sprachen und zur Vorbereitung auf die Universität nützliche Wissenschaften gelehrt worden, sind 6 Professores. Unter den Schulen ist die vornehmste die Johannisschule, welche, so wie auch das Gymnasium, unter der Aufsicht der Scholarchen steht, die aus vier der ältesten Mitglieder des Raths, den 5 Pastoren der Hauptkirchen, und den sämtlichen Oberalten bestehen. Gedachte Schule hat 8 Klassen, und bei der obersten Klasse befindet sich ein Rektor und Konrektor. Doch giebt es noch mehrere öffentliche Schulen, als, die Schulen der übrigen Kirchen, worunter die Michaelisschule eine der größesten ist, und verschiedene Armenschulen, überhaupt aber eine vielfältige Gelegenheit, die Jugend unterrichten zu lassen. Unter den schönen Künsten hat sich insonderheit die Musik in Hamburg beliebt gemacht, und die Freunde derselben bedauren, daß das schöne Opernhaus, welches schon im vorigen Jahrhundert eines der besten in ganz Deutschland war, in neuern Zeiten, seiner Baufälligkeit halber, hat abgebrochen werden müssen. Die Malerei findet ebenfalls ihre Kenner und Liebhaber, und es ist dem Staat zu wünschen, daß auch die Baukunst und Mechanik annoch in mehrere Aufnahme kommen, und die auf diesen Endzweck schon

gerichteten löblichen Anstalten, von einer guten Wirkung seyn mögen.

Die Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit, zur Aufrechthaltung des gemeinen Wesens, und zur Verbesserung der Polizei in Hamburg gemacht worden, sind so vielfältig, daß es zu weitläuftig seyn würde, auch nur das hauptsächlichste davon zu berühren. Doch sind diejenigen Anstalten nicht mit Stillschweigen zu übergehen, welche die Sicherheit der Stadt betreffen. Dahin gehört zuvörderst die Einrichtung der Bürgerwachen. Es sind dieselben nach den 5 Kirchspielen, deren jedes seine besondere Farbe in den Fahnen führt, eingetheilet, und sind demnach 5 Obristen, welche Herren des Raths, 5 Obristlieutenants, welche Bürger sind, und in allen 57 Bürgerkapitäne, deren jeder seine besondere Kompagnie hat. Der Kriegsrath besteht aus dem ältesten Bürgermeister, obigen 5 Rathsherren, dem Kommandanten, 3 Oberalten, 2 Kämmereibürgern, und 8 Bürgern, welche Kriegskommissarii genennet werden. Die Miliz, welche 12 Kompagnien Infanterie, und eine Kompagnie Dragoner ausmacht, wird von dem Kommandanten, wozu man gemeiniglich eine von auswärtigen Diensten mit Charakter erlassene Generalsperson nimmt, kommandirt. Das Artillerie-

korps steht unter zwei Herren des Raths und zwei Bürgern, und die Nachtwache, welche wie ein ordentliches Korps seine Oberoffiziers und Unteroffiziers hat, auch alle Abend zur Parade, hiernächst aber auf gewisse Posten in der Stadt marschirt, und wovon des Nachts, zur Bezeugung der Wachsamkeit, die Stunden ausgerufen werden, unter den beiden Herren des Raths, welche Gerichtsverwalter sind, als ihren Obristen, imgleichen unter 6 Oberalten, und 2 Kämmereibürgern.

Das hamburgische Gebiet, erstreckt sich über verschiedene Ländereien und Dorfschaften, welche, so wie die Stadt selber, theils auf wasserreichem und daher etwas fruchtbarerem Grunde, welchen man die Marsch nennet, theils auf höherem, und trockenem Boden, welchen man Geest heißt, belegen sind.

Die vielen und ansehnlichen Freiheitsbriefe, womit die Stadt Hamburg, sowohl in ihrer Verbindung mit den Hansestädten, als für sich insbesondere, von den römischen Kaisern, von den Königen in Dänemark, von den Herzogen und Grafen von Holstein, und von andern hohen Mächten begabt worden, zu berühren, würde zu weitläuftig seyn. Die unmittelbare Reichsstandschaft, welche ihr durch ein beim kaiserlichen Kammergericht zu Speyer am 6. Julius 1618 publizirtes Urtheil

theil zugesprochen worden, ist endlich durch den am 27. Mai 1768 mit dem hochfürstlichen Gesamthause Holstein errichteten Vergleich, zur völligen Kraft und Sicherheit gekommen, indem höchstgedachtes Haus Artik. 1. die unmittelbare Reichsstandschaft der Stadt, ihre Befugniß zu Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, und alle andere mit der Immedietät verbundene reichsständische Territorial-Gerechtsame derselben in geist- und weltlichen Sachen, sowohl in Ansehung ihres geistlichen als weltlichen Gebiets, ohne Ausnahm und Vorbehalt, und also die Stadt als einen mit solchem ihrem Gebiet von dem Herzogthum Holstein gänzlich unterschiedenen und unabhängigen Reichsstand, aufs bündigste erkannt, und versprochen hat, ihr künftig in Curialien und auf andere Weise, alle Begegnung, so wie andern Reichsstädten, insonderheit Lübeck und Bremen, wiederfahren zu lassen. Nachdem nun am 3. Julius 1769 ein kaiserliches Kommissionsdekret erfolgt ist, vermöge dessen die Stadt zur Ausübung ihres Sitz- und Stimmrechts auf dem Reichstage gelangen sollen, hat sie am 12. März 1770 auf der rheinischen Bank, nach der Stadt Bremen, solchergestalt Platz genommen, daß sie sich ihre Gerechtsame, in Ansehung des ihr zuständigen Orts, vorbehalten hat. Das gu-

te Vernehmen der Stadt mit der Krone Dänemark, ward schon durch den 1736 vom Könige Christian VI erhaltenen Vergleich befördert, wodurch sowohl, als durch den 1740 erfolgten altonaischen Grenzvergleich, die Irrungen wegen des Münzwesens, wegen des in der Stadt befindlichen schauenburgischen Hofes, und wegen der Grenze mit Altona, gehoben wurden: durch den Vergleich vom 12. Mai 1768 aber sind alle Irrungen völlig beigelegt, und das Gesamthaus Holstein hat der Stadt unter andern seine am schauenburgischen und Mühlen-Hof, und deren Pertinenzien, und an den schauenburgischen Zöllen gehabte Gerechtsame und Antheile, auf ewig überlassen. Die vornehmsten Freiheitsbriefe der Stadt, sind von den Kaisern Franz I und Joseph II von neuem bestätiget worden, und sie hat überdem, nebst den Städten Lübeck und Bremen, das Glück gehabt, in den neuesten kaiserlichen Wahlkapitulazionen zum besondern kaiserlichem Schutz empfohlen zu werden.

In der Reichsmatrikel von 1521, ist Hamburg angesetzet auf 20 Mann zu Roß und 120 zu Fuß, und in der jüngsten Usualmatrikel des kaiserlichen Kammergerichts, steht sie auf 439 Rthlr. 50½ Kreuzer.

Das Wappen der Stadt ist ein Kastell mit 3 Thürmen, oder vielmehr ein nach alter Art mit 3 Thürmen versehenes offenes Thor mit einem Fallgitter, so wie es auf den Dukaten und andern Münzen zu sehen ist. Die Widerlegung der Meinung, als wenn in der Oeffnung des Thors ein Nesselblatt befindlich seyn müsse, gehört in die Münzwissenschaft und Staatskunde.

Um endlich der Geschichte der Stadt Hamburg noch mit einem Worte Erwähnung zu thun, so wäre es gleichwohl fast unmöglich, die hauptsächlichsten Schicksale derselben dergestalt kurz zusammen zu ziehen, daß auch nur diejenigen Umstände, welche am wichtigsten sind, nicht gänzlich unbemerkt blieben. Es wird aber genug seyn, die schon im neunten bis zum dreizehnten Jahrhundert ausgestandenen Belagerungen und Zerstörungen, die königlich-dänische Belagerung vom Jahr 1686, die großen innerlichen Unruhen im vorigen, und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts, die durch außerordentliche Wasserfluthen, durch Feuersbrünste, durch die Pest, durch das Erdbeben zu Lissabon und dergleichen Unglücksfälle, insonderheit aber durch die der Stadt mehrmals sehr empfindlich gefallene Ungnade hoher Häupter ihr zugestoßene Widerwärtigkeiten, die Anwesenheit grosser

Herren, womit die Stadt sehr oft ist beehret worden, die mit auswärtigen Mächten getroffenen Traktaten, und die Verbindung, worin Hamburg ehemals mit den gesamten Hansestädten gestanden, mit Lübeck und Bremen aber noch jetzt steht, nur der Rubrik nach, anzuführen, indem diese Stadt auch darin einen Vorzug hat, daß ihre Historie durch mehr als einen Schriftsteller, umständlich ist abgehandelt worden, deren Verzeichniß dem hamburgischen Münz- und Medaillenvergnügen vorgedruckt worden, und welchen Pfeffinger im Vitriario illustr. L. 1. tit. 18. Not. d. p. 780. u. f. beizufügen ist. Des Vergleichs, welcher am 27. Mai 1768 zwischen dem hochfürstlichen Gesamthaus Holstein und der Stadt Hamburg geschlossen worden, ist schon gedacht, wird auch hernach noch Erwähnung geschehen. Hier ist nur anzuführen, daß die Stadt für dasjenige, was ihr von dem dänischen und russischen Hof zugestanden und abgetreten worden, von den 4 Millionen Mark Banko, welche sie an Dänemark zu fordern gehabt, eine Million Thaler kourant, und die 318224 Rthlr. 14 Kßl. Banko, welche sie 1750 dem großfürstlich-holsteinischen Hause geliehen, nebst der aus einer fürstlichen Obligazion von 1644 von 20000 Speziesthaler herrühren-

renden Forderung, an Kapital und Zinsen, gänzlich erlassen habe.

Von den Privilegien der Stadt Hamburg, von ihrem Gebiet, und von den Charten, welche dasselbe abbilden, hat der dasige um seine Vaterstadt sehr verdiente Syndikus Johann Klefeker in seinen curis geographicis S. 117. bis 122, und S. 479 bis 509 gründlich und lesenswürdig gehandelt. Mit diesen Nachrichten verdient Christian Ludewig von Griesheim Traktat, die Stadt Hamburg genannt, nebst den dazu gedruckten Anmerkungen und Zugaben, verbunden zu werden, um eine ausgebreitete und recht nützliche Kenntniß von dieser Stadt zu erlangen. Zu ihrem Gebiet gehören

1. Der Fluß Alster mit den Bächen und Gütern Barnebecke und Eilbecke, welche sie 1306 und 1310 von den Grafen Adolph und Johannes an sich gebracht hat.

2. Das Amt Ham, mit den Dörfern Horn und Fuhlsbüttel, welches letzte die Stadt schon 1283 erworben hat.

3. Folgende in der Elbe belegene Inseln und Marschländer, nämlich: der Billwerder, auf welchem drei Kirchen sind, der Ochsenwerder mit einer Kirche, der Mohrwerder, und die Hälfte des Finkenwerders. Sie machen nebst dem Marschdorf, Mohrburg, ein

besonders Amt aus. Durch den oft erwähnten Vergleich vom 27. Mai 1768, hat der König zu Dänemark der Stadt die in der Ober=Elbe zwischen dem Billwerder bis zum hamburgischen Finkenwerder belegenen Inseln und Halbinseln, oder vielmehr Werder und Sände, nämlich die Pachtgüter Veddel und Grevenhof, die Lehngüter Peute und Müggenburg, den Griesenwerder, Kaltenhof und Pagensand, samt deren Pertinenzien, mit aller Landeshoheit, Lehnsherrlichkeit und Herrschaft, bis an den großen Elbstrom, abgetreten: doch ist zugleich verabredet worden, daß die Stadt von diesen Elb=Inseln, Werdern und Sänden, das dominium privatum an niemanden, es möchte denn ein Hamburger Bürger oder Untergehöriger seyn, die Landeshoheit aber schlechterdings an niemanden jemals abtreten und veräußern, auch diese ihr überlassenen Inseln und Pertinenzien nie mit Schanzen und Batterien versehen, oder zu einigem Kriegsgebrauche zubereiten, noch sich dieser Stücke zur Einschränkung der Schifffahrt auf der Elbe, insonderheit zum Nachtheil der dänischen Unterthanen, bedienen solle und wolle. Mit den Gütern Peute und Müggenburg ist zwar jetzt die Familie von Holzen belehnt: wenn aber diese in männlichen Erben ausstirbt, sollen sie

an

an zwei Mitbelehnte als bloße und eigentliche Allodialgüter unter hamburgischer Landeshoheit, kommen.

4. Dem St. Johanniskloster gehören die Dörfer Bostel, Winterhude, Eppendorf, Eimsbüttel, wie auch das ehemalige Kloster und nunmehrige Wirthshaus Harvestehude an der Elster, welches der vortrefliche Dichter Friderich von Hagedorn besungen hat. Der Prediger- und Kosterdienst zu Eppendorf, wurde ehedessen wechselsweise von dem Kloster St. Johannis, und von dem König zu Dänemark ernennet: in dem Vergleich von 1768 aber ist die Besetzung dieser Stellen gänzlich dem Kloster St. Johannis überlassen worden.

5. Dem Hospital zu St. Georg in Hamburg, gehören die Dörfer Langenhorn und Bern.

6. Das Amt Wohltorf, zu welchem die Dörfer Wohltorf, Oldstede, Farmssen, Volkstorf, Schmalenbecke, Hansdorf, und ein Theil von Hoyesbüttel gehören.

7. Das Amt Bergedorf, welches Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich besitzen, und oben bei der letzten Stadt beschrieben worden.

8. Von den herzoglich-holsteinischen Aemtern Trittau und Reinbeck, wurden der Stadt

1750 unterschiedene Dörfer und Stücke mit aller Hoheit und Gerechtigkeit wiederkäuflich überlassen: welches aber durch den Vergleich vom 27. Mai 1768 dahin geändert worden, daß sie zum beständigen Eigenthum mit aller Landeshoheit von den Pertinenzien des Amts Reinbeck bekommen hat, den Rethbrock, den holsteinischen Krauel, die Nettelburg, die 11 Kathen bei der Curslacker Schleuse, die Rande s-Weide, die Kathe von der Heckatener Schanze, nebst Baumgerechtigkeit, die 3 Holsten im Billwerder, das Kloster Gehrenland, und die Boye Wische.

9. Das Amt Ritzebüttel, welches am Ausfluß der Elbe liegt, und gegen Morgen an das Land Hadeln, und gegen Mittag an das Herzogthum Bremen, grenzt. Die Hamburger haben dasselbe gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts durch Kriegsrecht bekommen, und die lappische Familie, welche dasselbe zuletzt inne gehabt, hat nicht nur feierlich Verzicht darauf gethan; sondern es hat auch Herzog Erich zu Sachsen die Stadt 1400 im Besitz desselben bestätigt. Die Stadt hat seit dieser Zeit ungemein große Kosten angewendet, um die Schifffahrt aus der Nordsee in die Elbe von dieser Seite, sicher und bequem zu machen. Sie setzt diesem Amte alle 6 Jahr einen ihrer Rathsherren als Amt-

mann

mann vor, welcher auf dem Hause Ritzebüttel wohnt. Das Amt besteht aus den Kirchspielen Groden und Doesen. Zu jenem gehören das Amthaus und der Flecken Ritzebüttel, das Pfarrdorf Groden, und das neu eingedeichte Land Neufeld mit den darauf stehenden Häusern: zu diesem das Pfarrdorf Doesen, 8 andere Dörfer, der Cuxhaven, und die diesem Hafen gegen über belegene Insel, das Neue Werk genannt, davon oben schon gehandelt worden.

Die Reichsstadt Bremen.

Die kaiserliche freie Reichsstadt Bremen, liegt an der Weser, von der sie in die Alt- und Neustadt zertheilet wird, welche beide Theile eine große Brücke, und eine kleinere über einen kleinen Arm der Weser erbauete Brücke, verbindet. Die Befestigung der Stadt ist mittelmäßig. 1744 zählte man alle Gebäude und Einwohner, und fand in der Alt- und Neustadt (die Vorstädte ungerechnet,)

4778 bewohnte Häuser, 565 Gebäude, als Stall = Brau = Pack = Garten = und Magazinhäuser, 387 Wohnkeller, 4099 Paar Eheleute, (nämlich 1589 reformirte, 1772 lutherische, 629 vermischte, 81 katholische, und 28 vermischte,) 218 Witwer, 1239 Witwen, 233 wohnhafte ledige Mannspersonen, und 359 wohnhafte ledige Frauenspersonen. Die Altstadt ist die größte und bewohnteste, und ist nach den vier reformirten Haupt = und Pfarrkirchen, nämlich U. L. Frauenkirche, Ansgariikirche, Stephanskirche und Martinskirche, in 4 Kirchspiele, oder Quartiere abgetheilet. Eben daselbst sind auch, die zum Herzogthum Bremen gehörige, und auch bei demselben schon beschriebene Domkirche, zu welcher sich die hiesigen Lutheraner halten, und unter deren Chor der sogenannte Bleykeller, wegen der darin befindlichen unverweseten Körper, merkwürdig ist, das St. Johanneskloster mit seiner Kirche, das berühmte reformirte akademische Gymnasium mit einem ansehnlichen öffentlichen Büchersaal, und einer deutschen Gesellschaft, das unter das Gymnasium gehörige Pädagogium, das Rathhaus, die Börse, der Schütting der Aelterleute, das Zeughaus, das Krankenhaus, in welchem auch ein anatomischer Schauplatz ist, das Zucht = und Werkhaus. An der gros-

sen Weserbrücke ist das große Wasserrad merkwürdig, durch welches das Wasser in Röhren, die unter den Gassen liegen, und durch dieselben in viele Häuser der Altstadt geleitet wird. Am andern Ende dieser Brücke ist eine künstliche Walkmühle. In der Neustadt ist die reformirte Paulskirche. In den Vorstädten sind noch zwei Pfarrkirchen. Die Reformirten machen zwar die herrschende Kirche aus, wie denn auch jetzt der ganze Rath reformirt ist: allein, der Anzahl nach sind ihnen die hiesigen Lutheraner gleich. Die Katholiken wohnen dem Gottesdienst in der Kapelle des kaiserlichen Residenten bei. Der Rath besteht aus vier Bürgermeistern mit 24 Rathsherren. Er hat alle Gewalt, und wird aus den Gelehrten und Kaufleuten besetzt. Die Kaufleute haben ihre Aelterleute, welche aber bei der Regierung der Stadt nichts zu sagen haben. In wichtigen Dingen, und wenn außerordentliche Auflagen zu bewilligen sind, wird die Wittheit (Weisheit) zusammen berufen, welche aus den Aelterleuten und Bürgern, welche Schoß zu geben vermögen, besteht. Der Rath hat die Unter- und Obergerichte, das Churhaus Braunschweig und Lüneburg aber setzt, wegen des Herzogthums Bremen, einen Stadtvogt, welcher in jeder Halssache unter gewissen Zeremo-

monien den Stab bricht. Die Besatzung der Stadt ist ungefähr 600 Mann stark. Es sind hier unterschiedene Manufakturen, und die Stadt treibt einen weitläuftigen und wichtigen Handel, führt auch noch den Namen einer Hansestadt, wie oben bei Lübeck bemerkt worden ist.

Es können aber die grossen Kauffartheischiffe mit ihren Ladungen nicht bis hieher kommen, sondern müssen 3 bis 4 Meilen von hier zu Bracke oder Elsfleth ausgeladen werden.

Vor Alters war diese Stadt der Sitz des von ihr benannten Bisthums und nachmaligen Erzbisthums; es fiengen aber schon im dreizehnten Jahrhundert zwischen ihr und den Erzbischöfen und Domkapitel mancherlei Irrungen an, Zur Zeit Erzbischofs Christopher war sie in grosser Gefahr: denn weil sie schon 1522 die lutherische Lehre angenommen, das Paulinerkloster vor der Stadt zerstört, und 1530 die Domkirche den Katholischen mit Gewalt genommen hatte, so veranlassete der Erzbischof, daß die Stadt 1547 nach der Schlacht bei Mühlberg, von kaiserlichen Völkern belagert wurde: allein, sie ver-

thei-

theidigte sich gut, und wurde von dem Grafen von Mansfeld und den Hamburgern entsetzt. Nach dem passauischen Vertrage, kam die Stadt mit Mühe wieder in des Kaisers Gnade. Zur Zeit Erzbischofs Georg entstund eine große Unruhe, als Albrecht Hardenberg 1562 die reformirte Lehre ausbreitete, und durch den Bürgermeister von Bären unterstützt wurde, auch sonst großen Beifall fand. Ein Theil des Raths entwich aus der Stadt. Die Sache wurde zwar auf dem niedersächsischen Kreistage zu Lüneburg vorgetragen, und Hardenberg mußte weichen; es wurde auch 1568 zwischen dem entwichenen und dem neuen Rath zu Verden ein Vergleich gestiftet: allein, der entwichene Rath kam nicht wieder in die Stadt, und die reformirte Lehre hat seit dieser Zeit die Oberhand hieselbst behalten. Friderich, der letzte Erzbischof zu Bremen, hatte mit der Stadt viele Streitigkeiten, sowohl weil sie zum Reichstage berufen war, auf welchem zu erscheinen er ihr nicht gestatten wollte, als auch, weil er die seit 1568 verschlossen gewesene Domkirche, 1639 zum Behuf des lutherischen Gottesdienstes wieder eröfnen ließ: doch legte der stadische Vergleich die Irrungen einigermaßen bei. 1640 wurde die Stadt zum

Reichs=

Reichstage berufen, und im reichsstädtischen Kollegio auf der rheinischen Bank zu Sitz und Stimme gelassen. Im westphälischen Frieden von 1643 wurden der Stadt und ihrem Gebiet und Unterthanen ihr damaliger Zustand, Freiheit, Gerechtigkeit und Privilegien in geist- und weltlichen Sachen, bestätiget, auch ausgemacht, daß die etwa zwischen ihr und dem Herzogthum Bremen und den Kapiteln obwaltenden oder künftig entstehenden Streitigkeiten, entweder gütlich beigelegt, oder durchs Recht ausgeführet werden, und unterdessen jede Partei im Besitz dessen, was sie inne habe, verbleiben soll. Allein, die Auslegung dieser Worte, und die Theilung der Güter der Kollegiatstifter zum heiligen Stephan, heiligen Willhad und Ansgarius, imgleichen die Huldigung, welche die Stadt den Erzbischöfen sonst geleistet hatte, und andere Vorfälle verursachten allerlei Streitigkeiten, welche in Feindseligkeiten ausbrachen, und der Stadt 1654 und 1666 schwedische Belagerungen zuzogen. Es kam aber beidemal zum Vergleich, doch wurde die Reichsfreiheit der Stadt unausgemacht gelassen. Nachdem aber das Herzogthum Bremen an das Churhaus Braunschweig und Lüneburg gekommen ist, ist der Stadt von demsel-

selben 1731 die Reichsfreiheit zugestanden, und die übrigen Irrungen, insonderheit wegen der halben Kontribuzion aus den 4 Gohen, welche die Stadt seit vielen Jahren schuldig war, sind 1741 dadurch beigelegt worden, daß die Stadt an das Herzogthum Bremen das Amt Blumenthal und das Gericht Neukirchen, nebst den Meiern und Köthern auf dem Düvelsmoor, völlig abgetreten hat. 1757 wurde die Stadt von den Franzosen besetzt, welche sie 1758 wieder verließen, und den churbraunschweigischen Truppen Platz machten. Die Stadt hat auf dem Reichstage im reichsstädtischen Kollegio auf der rheinischen Bank die achte Stelle. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist 320 Fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 148 Rthlr. 67 und einen halben Kreuzer.

Ihr Gebiet ist in 4 Gohen oder Gauen abgetheilet, welche sind: Ober = Vieland, Nieder = Vieland, Werderland, und Holler- und Blockland mit dem Gericht Borgfeld, doch gehört die Landeshoheit über 8 in Werderland und Gericht Borgfeld belegene Dörfer, zum Herzogthum Bremen, und von den Stadtbremischen Gerichten über dieselben, kann an das Hofgericht zu Stade appellirt

wer-

werden. Sonst sind in diesen Cohen jetzt 9 Kirchspiele. Es gehört der Stadt auch der Hafen zu Vegesack an der Weser, und die Zivilgerichtsbarkeit über das dabei befindliche Dorf, nebst der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung geringer Verbrechen: doch steht denjenigen, welche sich durch die Ausspruche und Verfügungen des Magistrats beschwert zu seyn erachten, die Appellazion an das Hofgericht zu Stade frei.

[redacted]

Un-

Unterschiedene
unmittelbare
Reichsländer,
welche
zu keinem der obigen Kreise gehören.

Die Grafschaft Mümpelgard.

Sie liegt zwischen dem Bisthum Basel, der Grafschaft Burgund, (Franche-Comtè) dem Herzogthum Lothringen, und dem Sundgau. Man kann sie am besten auf den Landcharten von der Grafschaft Burgund sehen, dergleichen Jaillot, Sanson, Visscher, Homann und andere geliefert haben. Sie hat viel eisenhaltige Erde, welche bei Audincourt geschmolzen wird, auch fischreiche Teiche, und guten Weinwachs bei Mandeure. Die Einwohner sprechen schlechtes Französisch, und bekennen sich zu der augsburgischen Konfession. Es will diese Grafschaft weder der oberrheinische noch der schwäbische Kreis für einen Mitstand erkennen. Vor Alters hat sie besondere Grafen gehabt, welche mit Grafen Heinrich 1395 ausgestorben sind, dessen Tochter Henriette Grafen Eberhards des Jüngern zu Würtemberg Gemahlin war, an welchen und seine Nachkommen Mümpelgard solchergestalt gekommen ist. Nachher ist dieses Land zu unterschiedenenmalen würtembergi-

schen Prinzen zum abgetheilten Erbe gegeben worden. Diese letzte mümpelgardische Linie stiftete Herzog Leopold Friderich, welcher 1631 starb. Ihm folgten seine beiden Söhne, Leopold Friderich und Georg, nach einander in der Regierung, und dem letztern sein Sohn Leopold Eberhard, welcher 1723 starb. Als hierauf wegen der Erbschaft Streit entstund, wurde die Grafschaft von dem König in Frankreich sequestrirt. Es sind aber die von Leopold Eberhard abstammenden Freiherren und Freiinnen de l'Esperance, 1723 und 1739 vom Reichshofrath der fürstlichen Würde und Erbfolge in der Grafschaft Mümpelgard unfähig, auch endlich 1747 von dem Könige von Frankreich für unächt erkläret, und mit ihren Ansprüchen auf die zu der Grafschaft Mümpelgard gehörigen und unter französischer Hoheit liegenden Herrschaften, abgewiesen, und ihnen blos der nöthige Unterhalt aus denselben zuerkannt, die Grafschaft aber 1748 dem Herzoge von Würtemberg wieder eingeräumt worden: es ist auch endlich 1758 zu Wien, von einer dazu ernannten kaiserlichen Hofkommission, zwischen dem regierenden Herzog Karl Eugen von Würtemberg, und ihnen ein Vergleich zu Stande gekommen, in welchem sie sich aller Ansprüche, des Wappens und Namens an und

von

von Mümpelgard eidlich begeben haben, der Herzog aber sich anheischig gemacht hat, ihnen jährlich 14000 Fl. zum Unterhalt zu geben.

Man nennet dieses Land gemeiniglich eine gefürstete Grafschaft, nicht, weil sie zu der fürstlichen Würde erhoben worden, sondern weil sie seit unterschiedenen Jahrhunderten Prinzen aus dem herzoglich-würtembergischen Hause zu Grafen gehabt hat, welche man Kürze wegen Herzoge von Mümpelgard genennet hat, richtiger aber Herzoge von Würtemberg-Mümpelgard hätte nennen sollen. Unterdessen führet doch Würtemberg wegen Mümpelgard eine Stimme im Reichsfürstenrath, wird auch mit demselben als mit einem Thronlehn belehnt.

Der regierende Herzog zu Würtemberg setzt diesem Lande einen Gouverneur vor, welcher Präsident des Regierungskollegiums ist. Es soll, mit Inbegriff der Herrschaften, jährlich 60000 Gulden eintragen. Das Land selbst besteht:

I. Aus der eigentlichen Grafschaft Mümpelgard, zu welcher gehören:

1. Mümpelgard, Mömpelgard, französ. Montbeillard, die Hauptstadt des Landes, welche am Fluß Alaine liegt, der nicht weit von hier sich mit dem Fluß le Doux vermischt.

mischt. Sie ist der Sitz des Gouverneur, der Regierung, und einer Superintendentur. In der Kirche auf dem fürstlichen Schlosse wird der Gottesdienst in deutscher Sprache, hingegen in der Stadt- und Pfarrkirche in französischer Sprache gehalten; es hat auch die Vorstadt eine französische Gemeine und Kirche. Die Mennoniten haben in der Vorstadt einen Versammlungsort zum Gottesdienst. An dem Gymnasio stehen nur drei Lehrer. Es werden hier viel Strümpfe von Baumwolle gewebt.

2. Die Kirchspiele Abevillers, Audincourt, Allenjoie, Bavans, Bethencourt, Beutal, Clairgoutte, Couthenans, Desandans, Dale, Etoupes, Estobon, Mandeure, St. Julien, Tremoins, Vellantigney.

II. Aus folgenden sieben Herrschaften, welche der Grafschaft Mümpelgard einverleibet sind, aber jetzt insgesamt von der Krone Frankreich zu Lehn gehen.

1. Die Herrschaft Hericourt, welche ein Städtchen gleiches Namens hat.

2. Die Herrschaft Chatelot, am Fluß le Doux.

3. Die Herrschaft Blamont, an deren Dörfern Montbouton und Baucourt die Herrschaft Dattenried im Sundgau, Antheil hat.

Der

Der Ort Blamont ist 1764 befestigt worden.

4. Die Herrschaft Clermont.
5. Die Herrschaft Granges.
6. Die Herrschaft Clerval.
7. Die Herrschaft Passavant, in welcher das Städtchen dieses Namens ist.

Die Herrschaft Asch.

Die Herrschaft, oder, wie es eigentlich genannt wird, das Gericht Asch, liegt zwischen des Fürstenthums Culmbach Landeshauptmannschaft Hof, und Amtshauptmannschaft Wunsiedel, des Königreichs Böheim egerschem Gebiet, und des Churfürstenthums Sachsen vogtländischem Kreise. Man kann sie am beßten auf Peter Schenkens Charte vom vogtländischen Kreise, in desselben sächsischen Atlas, ingleichen auf der homannischen Charte vom Fürstenthum Culmbach sehen. In derselben entspringt die Elster. Ihre Besitzer, die von Zedtwitz, behaupten, daß sie vor Alters ein unmittelbares Reichskammergut gewesen sey, welches von den Kaisern bald versetzt, bald wieder eingelöset worden, bis sie endlich 1331 und 1422 der Krone Böheim zu Lehn aufgetragen worden. Als die-

se hinwieder 1331 Albrechten von Neydberg oder Neuberg mit dem Schloß Neydberg und dessselben Zugehör, (das ist, mit dem Gericht Asch,) belehnte, geschah solches mit den Worten: quod dictus Albertus castrum Neydberg cum universis bonis ad illud spectantibus, sub iisdem omnino juribus & libertatibus, quibus progenitores ipsius Alberti a Romanorum Imperatoribus & Regibus — —. & ipse Albertus nunc possidet a nobis, hæredibus & successoribus nostris Bohemiæ Regibus teneant, habeant & possideant, perpetuo jure & titulo feudali. Von der neydbergischen Familie, ist das Gericht Asch an die evangelische freiherrliche Familie von Zedtwitz gekommen, welche sich insonderheit von 1765 an, beim corpore evangelicorum aufs höchste darüber beschwert hat, daß der königlich-böheimische Lehnhof sich über dieses reichs-unmittelbare Gericht, im Geistlichen und Weltlichen die Landeshoheit anmaße, und außer der zedtwitzischen Familie, auch etliche tausend evangelische Unterthanen dadurch und noch auf andere Weise hart drücke. In denen bei dieser Gelegenheit 1747 und 1767 ans Licht getretenen Schriften, suchen die von Zedtwitz zu beweisen, daß ihr Gericht Asch auf dem Reichsboden liege, und reichsunmittel-

telbar sey, von der Krone Böheim aber nur bloß zu Lehn gehe: hingegen die Krone Böheim behauptet, daß das Gericht Asch in dem egerschen Kreise liege, und deswegen landsäßig sey: wäre es aber auch ehemals reichsunmittelbar gewesen, so habe es doch durch Ludwigs von Bayern Verpfändung an die Krone Böheim, diese Eigenschaft verloren. Die merkwürdigsten Oerter in dieser Herrschaft sind:

1. Asch oder Ascha, ein evangelischer Marktflecken, an dessen Pfarrkirche ein Inspektor steht, und bei welchem auf dem St. Niklasberg ein kleines Schloß mit einer neuen katholischen Kapelle ist.

2. Schönbach, Schloß und Dörf.

3. Sorg, Schloß und Dorf.

4. Ober-Reidberg oder Neuberg und Krugsreuth, adeliche Güter.

Die Herrschaft Wasserburg,

welche am Bodensee in Schwaben liegt, ist anfänglich ein Stück der Herrschaft Argen gewesen, nachmals aber zu einer besondern Herrschaft erhöhet worden, welche im vierzehnten Jahrhundert die von Schellenberg im Besitz gehabt. Nachmals ist sie an die Grafen von Montfort gekommen, und von die-

sen im sechzehnten Jahrhundert an das gräfliche Haus Fugger verkauft worden, dessen wöllenbergische Linie dieselbige 17 = = dem Hause Oestreich überlassen hat. Es wird wegen derselben zum Reiche gesteuert. In derselben ist ein Flecken, nahe bei welchem das gleichnamige Schloß auf einer in den Bodensee sich erstreckenden Landspitze steht.

Das Kloster Schönthal.

Schönthal, ein Mannskloster Zisterzienser Ordens, in Franken, an der Jaxt, ist reichsunmittelbar, und steht unter churmainzischem Schutz.

Das Kirchspiel Winden,

von welchem oben beim Erzstift Trier Nachricht gegeben worden.

Die Herrschaft und das Burggrafthum Freudenberg.

Diese unmittelbare Reichsherrschaft liegt an der Saar. Die Benediktinerabtei St. Maximin im Erzstift Trier, hat dieselbige von dem letzten Burggrafen zu Freudenberg, mit al=

aller Landeshoheit, Gerichtsbarkeit und Besteurungsrecht, auf kaiserliche Bewilligung erkauft. Die Unterthanen in derselben haben ihre erste Instanz entweder vor dem Gericht zu Freudenberg, oder vor dem Klosteramtmann zu St. Maximin. Im ersten Fall appellirt man an den Amtmann, im zweiten an das adeliche Obergericht. Der Hauptort Freudenberg, ist ein Städtchen.

Die reichsfreie Herrlichkeit Hörstgen,

ist eine unmittelbare Reichsherrschaft, welche über dem Fürstenthum Mörs liegt, auch von demselben zu Lehn geht, und zu dem reichsfreien Rittersitz Frohnenburg gehört, welchen ein Freiherr von Mylendonk besitzt. Sie macht ein reformirtes Kirchspiel aus. Bei der Kirche zu Hörstgen ist vor und nach 1624 ein eigenes Konsistorium gewesen, darin reformirte eingesessene aus dem Amt Rheinberg und aus der Landschaft Camp, als Mitglieder, Kirchenräthe, Kirchmeister, Aelteste und Diakoni, gesessen haben.

Die

Die Probstei Cappenberg.

Cappenberg, eine adeliche Probstei Prämonstratenser Ordens, liegt im Umfange des Bisthums Münster, und desselben Amts Werne. Sie scheint 1120 gestiftet zu seyn, und ihre Urheber sind Gottfried und Otto, Grafen von Cappenberg, welche die letztern ihres Stammes gewesen. Diejenigen, welche in dieselbe aufgenommen werden wollen, müssen ihre adelichen Ahnen beweisen. Sie ist der Hoheit des Bischofs zu Münster nicht unterworfen, sondern ganz frei. Unter derselben stehen die Klöster Averndorp, Varler, Schede, Ilmstadt, Elostadt, Weddinghausen und Knechtsteden im Erzstift Cöln. Die Probstei steht auf einer angenehmen Höhe. In alten Zeiten ist dieser Ort auch Mons Sion und Mons Speculationis genennet worden.

Das Stift Elten.

Elten, Eltenum und Altinæ, ein adeliches reichsfreies Frauenstift, welches zwischen der zum Herzogthum Geldern gehörigen Grafschaft Zütphen, und dem Herzogthum Cleve, nahe bei dem Rhein, auf dem hohen Eltenberg,

berg, liegt, und unter clevischem Schutz steht. Es ist im Jahr 963 oder 968 gestiftet, und vom Kaiser Otto I in seinen und des Reichs Schutz genommen worden, und hat eine Aebtissin zur Vorsteherin. Die Oerter Hoog und Neer, (d. i. Hoch- und Nieder-) Elten oder Eltern, liegen nahe bei einander, und zwischen denselben ist Eltenberg, der Sitz des Stifts.

Die Herrschaft Rheda.

Die Herrschaft Rheda, welche von dem Hochstift Münster, von dem osnabrückischen Amt Reckenberg, und von der Grafschaft Ravensberg umgeben ist, hat von langen Zeiten her den Grafen von Tecklenburg zugehört, und wird auch noch von der tecklenburg-limburgischen Linie besessen. Sie ist ein münstersches Lehn. Es gehört dahin

1. Rheda, ein Städtchen und Schloß an der Embs.

2. Das Kirchspiel Gütersloh, auf der Grenze des Hochstifts Osnabrück, bei welchem desselben schon gedacht worden.

3. Das Dorf Lette.

4. Die Klöster Claholt und Herssebrock.

Das Stift Burscheid.

Das Stift Burscheid oder Bortscheid, in Urkunden Monasterium Porcetense, ein freies unmittelbares Reichsstift, einen Kanonenschuß weit von Aachen. Es ist Zisterzienser Ordens, und hat eine Aebtissin zur Vorsteherin, welche auf dem Reichstage unter den Aebtissinnen der rheinischen Bank Sitz und Stimme hat, aber nicht auf den westphälischen Kreistagen. Es gehört zum Kirchsprengel des Erzstifts Cöln. 1349 hat Kaiser Karl IV der Stadt Aachen die Beschützung dieser Abtei aufgetragen. Der dazu gehörige ansehnliche und nahrhafte Flecken gleiches Namens, welcher an dem Abhange eines Bergs erbauet ist, macht eine Herrlichkeit oder Herrschaft aus. In demselben haben die aachenschen und burscheidischen Protestanten 1635 und 1713 öffentliche gottesdienstliche Uibung anzustellen, und den Bau einer Kirche anzufangen gesucht, haben aber jedesmal davon ablassen müssen. Es halten daher die hiesigen protestantischen Einwohner ihren Gottesdienst auch zu Vaels. Sonst findet man sowohl in, als bei diesem Flecken, eine warme Quelle, welche mit den zu Aachen um den Vorzug streitet; auch sind hier Tuchwebereien und Nähnadelfabriken.

Die

Die Herrschaft Jever.

§. 1.

Sie ist auf der oben angegebenen neuen Charte von Ostfriesland hinlänglich abgebildet, und grenzt gegen Westen an das Harrlinger Land und an Ostfriesland; gegen Süden auch an Ostfriesland und an die Grafschaft Oldenburg; gegen Osten an die Jade und an die Herrlichkeit Kniphausen, und gegen Norden ist die Nordsee.

§. 2. Sie ist zwar nur drei gute Meilen lang und breit, aber wegen ihrer Fruchtbarkeit, Pferde- und Viehzucht beträchtlich. Die hier gemachte Butter ist sehr fett, und die Käse werden den holländischen gleich geachtet. Fruchtbare Obstbäume und Gartengewächse findet man wenig, weil der Landmann aus der Weide, der Pferde- und Viehzucht, Butter und Käsen einen größern Vortheil, Gartengewächse aber von andern Orten her hinlänglich bekommen kann. Den Holzmangel ersetzt der Torf, welcher aus dem Fürstenthum Ostfriesland, und aus der Grafschaft Oldenburg zugeführt wird. Die See hat diesem Lande vielen Abbruch gethan; denn 1066 verschlang sie das Schloß Mellum, 1218 und 1511 verschiedene rustringi-

sche Pfarrkirchen und Dörfer, und die kleine Wasserleitung Jahde, welche vormals durch Rüstringen gieng, verwandelte sich in einen offenen Meerbusen, ja, sie sonderte auch die Herrschaft Jever von der Grafschaft Oldenburg ab; der oldenburgische Graf, Johann XVI, aber hängte sie durch Eindeichung des Ellenserdams wieder damit zusammen. 1651 litte das Land durch eine erschreckliche Uiberschwemmung wieder sehr großen Schaden; es ist aber durchs Einteichen merklich wieder vermehrt worden.

§. 3. Die Einwohner dieser Herrschaft, sind vor Alters von ihren Richtern, Häuptlingen oder Hauptleuten, und Advokaten regieret worden, bis die Rüstringer Friesen 1355 einen streitbaren Mann, Edo Wimmecken Papinga, den Aeltern, zu ihrem Regenten einhellig erwähleten, welchen die Ostringer und Waranger hernach 1359 auch annahmen, und der in selbigem Jahr die Häuser und Schlösser Jever und Friedeburg zu bauen anfieng. Von demselben sind die nachmaligen jeverschen Herren entsprossen. Edo Wimmecken des Jüngern Erbtöchter, Anna und Maria, von seiner Gemahlin Heilwig, Grafen Gerhards von Oldenburg Tochter, listen viel von dem Grafen in Ostfriesland, und die letzte trug nach Absterben ihrer äl-

tern

kern Schwester, 1532 dem Kaiser Karl V, als Herzog zu Brabant (einige setzen Burgund,) und Grafen zu Holland, ihre Allodial- und freie Herrschaft Jever, samt derselben Stadt, Schloß, Herrlichkeiten, Landen und Leuten, auf gewisse Maße zu einem Lehn auf, und empfieng sie wieder von demselben zu einem ewigen Erblehn. Die folgenden Herren haben die Belehnung am burgundischen Hofe gesucht. Maria setzte 1573 mit Bewilligung des Lehnsherrn zum Erben ihrer gesamten Herrschaften ihren Vetter, Johann XVI, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, ein, dessen Sohn, Anton Günther, welcher 1667 verstarb, die Herrschaft Jever 1663 seiner Schwester-Sohn, Fürsten Johann zu Anhalt-Zerbst, vermachte; welches hochfürstliche Haus sie bis auf diesen Tag besitzt, doch ist in dem 1689 mit dem Könige zu Dänemark geschlossenen Vergleich der Rückfall derselben an die Grafschaft Oldenburg festgesetzt, wenn Johannes zu Anhalt-Zerbst Nachkommenschaft männlichen und weiblichen Geschlechts gänzlich abgehen sollte.

§. 4. Das Wappen dieser Herrschaft, ist ein goldener gekrönter Löwe im schwarzen Felde. Das fürstliche Anhalt-Zerbster Haus nennet sich auch Herren von Jever und Knipphausen.

§. 5. Im siebenzehnten Jahrhundert stritte man darüber: ob die Herrschaft Jever zu dem deutschen Reiche gehöre oder nicht? Der Kaiser bejahte diesen Satz. Eine andere Frage, worüber gestritten worden, ist: ob sie zu dem burgundischen oder westphälischen Kreise gehöre? Das fürstliche Haus Anhalt-Zerbst behauptet, sie sey 1548 in dem bekannten burgundischen Vertrage dem burgundischen Kreise mit einverleibet worden; allein, andere leugnen, daß solches erweislich sey, und rechnen sie füglicher zum westphälischen Kreise. Indessen hat sie doch weder Sitz noch Stimme auf den westphälischen Kreistagen, sie ist auch keinem reichsgräflichen Kollegio einverleibt worden. Ein besonderer Matrikularanschlag derselben findet sich nicht. In Ansehung der Kammerzieler (zu deren jedem sie 40 Rthlr. geben sollte,) hat Burgund sie zu vertreten versprochen.

§. 6. Die Herrschaft Jever soll jährlich 60000 Rthlr. eintragen. Sie besteht aus drei Ländern und einer Insel, welche 19 Kirchspiele begreifen.

1. Wangerland, ist das äußerste gegen Norden, und enthält 6 Vogteien, nämlich a) die Altenmarks Vogtei, welche die Gegend

gend um die Stadt Jever begreift; 2) die Oldorfer Vogtei, welche die Kirchspiele Oldorf, Westrum und Wippels in sich fasset; 3) die Hohenkircher Vogtei, zu welcher die Kirchspiele Hohenkirchen und St. Jost oder Hohenstief gehören; 4) die Minser Vogtei, welche die Kirchspiele Minsen und Wiarden enthält; 5) die Tettenser Vogtei, welche die Kirchspiele Tettens und Middoch hat; und 6) die Wangeroeger Vogtei, welche in der Insel Wangeroeg besteht. Diese Insel, deren Name das Auge von Wangerland bedeutet, liegt eine Meile vom festen Lande, im deutschen Meer, ist eine halbe Meile lang, und eine Viertelmeile breit. Sie war ehemals weit größer, als jetzt, indem hohe Wasserfluthen und Stürme mehr als die Hälfte davon weggenommen haben; doch ist sie durch gute Anstalt und gemachte Dämme nicht wenig wieder angewachsen, und trägt fettes Gras. Den Seefahrenden, die sich bei gefährlichen Stürmen hieher begeben, zum Besten, ist auf der nördlichen Seite eine Feuerbake errichtet, von welcher das Steinkohlenfeuer an die viertehalb Meilen aus der See erblickt wird. Der Einwohner beste Nahrung besteht in der Schifffahrt und Fischerei. Sie haben einen Vogt und einen Prediger.

Der Groden Garms, welcher beim Ausflusse der Jahde an der Nordsee liegt, ist ein Strich Landes, der 1638 eingedeicht worden, und in acht Vorwerke eingetheilet ist, und dem Grafen von Bentink, Herrn der Herrschaften Kniphausen und Varel, zugehört, welcher die Zivilgerichtsbarkeit darin hat, und dieselbe von Kniphausen aus besorgen läßt.

2. Ostringen, davon ein Theil zum Friedeburger Amt in Ostfriesland gehört, enthält 2 Vogteien, nämlich die Sillenstädter Vogtei, mit den Kirchspielen Sillenstädt, Cleverns und Sandel, und die Wadwarder Vogtei, mit den Kirchspielen Wadwarden und Pakens. Es liegt auch darinnen die Stadt Jever, welche mit einem fruchtbaren fetten Lande umgeben ist, und ehedessen weit größer gewesen, als jetzt. An solcher Abnahme sind einige Feuersbrünste, sonderlich die von 1260 und 1553, Schuld; doch sind unter des Fürsten Karl Wilhelms Regierung die meisten wüsten Stellen wieder bebauet, so daß sie jetzt einige 100 Häuser enthält. Die Erbin dieser Herrschaft, Maria, hat mit Hilfe der ganzen Landschaft die Stadt 1536 mit einem Wall und Graben befestigt, und sie mit guten Stadtfreiheiten begabt. Die gemeinen Häuser sind fast insgesamt niedrig, und von

ge-

gebackenen Steinen erbauet. Unter den hiesigen drei Predigern, ist der erste Superintendent der Herrschaft. In der Mitte des festen Schlosses, steht ein dicker und hoher Thurm. Sonst ist die Stadt der Sitz der fürstlichen Regierungskanzlei, der Kammer, des Konsistoriums und Landgerichts. Die Appellazion geht nach Zerbst, und nicht nach Brüssel, weil die Herrschaft das jus de non appellando behauptet hat.

3. Rüstringen, macht eine Vogtei aus, und enthält die Kirchspiele Sande, Heppens, Schortens und Riende.

Die Herrlichkeit Kniphausen.

Sie ist an der Landseite von der Herrschaft Jever umgeben, gegen Nord-Osten aber liegt sie an der Jahde. Mit derselben hat es eben die Beschaffenheit, welche vorhin von der Herrschaft Jever angeführt worden, daß es nämlich ungewiß ist, zu was für einem Kreise sie eigentlich gehöre. Indessen hat, ihrer Lage wegen, der westphälische Kreis den nächsten Anspruch an derselben: es hat sich auch das Direktorium desselben 1749 und nachher ihrer Angelegenheiten angenom-

men. Der Boden ist fast durchgängig gutes fruchtbares Marschland, daher der Ackerbau einträglich, und die Hornvieh- und Pferde-Zucht ansehnlich ist. Es wird jährlich viel Getreide nach Holland, Bremen und Hamburg ausgeschifft. Eben dahin geht auch viel Speck, Käse und Butter; denn wenn das Land ordentlich mit Hornvieh besetzt ist, und von der Viehseuche nicht heimgesucht wird, hat es reichlich 4000 Stück desselben. Es führt auch jährlich über 400 Reuter- und Kutschpferde von drei bis vier Jahren aus. Diese Herrlichkeit wurde ehedessen von gewissen Freiherren besessen, welche, nebst dem adelichen Hause Inhausen, unter Ostringen, und also zu der Herrschaft Jever gehörten, der sie sich aber eine Zeitlang entzogen, bis der Freiherr Friderich Wilhelm 1623 sein ganzes Recht an derselben an den oldenburgischen und delmenhorstischen Grafen, Anton Günther, Herrn zu Jever, abtrat, welche Abtretung der römisch-kaiserliche Hof bestätigte. Dieser vermachte sie seinem natürlichen Sohn, Anton Grafen von Aldenburg, von welchem sie auf desselben Sohn, den Grafen Anton II, kam, dessen einzige Erbtochter, Charlotte Sophie, Gräfin von Bentinck, sie bis 1757 besessen hat, in welchem Jahr sie derselben Gemahl, dem Grafen Bentinck,

ih-

ihrer gemeinschaftlichen Söhne wegen, eingeräumt worden. Sie kam hierauf an den ältesten Sohn, Grafen Christian Friderich von Bentinck. Sie ist eine freie Herrlichkeit, mit völliger Unmittelbarkeit und Landeshoheit, und wird, als ein burgundisches Lehn, in Brüssel zu Lehn genommen; Burgund will sie auch, in Ansehung der Reichsanlagen und Kammerzieler vertreten. Sie besteht aus 3 Kirchspielen, welche sind:

1. Das lutherische Kirchspiel Sengwarden, zu welchem der Flecken Songwarden, und 16 meistens kleine Dörfer gehören.

2. Das lutherische Kirchspiel Fedderwarden, zu welchem 8 Oerter gehören.

3. Das reformirte Kirchspiel Accum, zu welchem 5 Oerter gehören.

1756 hat man in allen drei Kirchspielen 2539 Menschen gezählet.

Das Residenzschloß Knipphausen, vor Alters Knipens, liegt ganz allein, ist mit einem Graben umgeben, und wird eine Festung genennet. Auf demselben ist ein Landgericht, eine Kanzlei, oder Revisionsgericht, an welches vom Landgericht appellirt wird, und eine Kammer, welche die aldenburgischen Finanzen besorget.

Die Herrschaft Dyck.

Sie gehört einer Linie des gräflichen Hauses Salm-Reifferscheid, und liegt im Niedererzstift Cöln. Als August Eugenius Bernhard Graf von Salm und Reifferscheid zu Dyck, des Erzstifts Cöln Erbmarschall, 1767 in seiner Residenz zu Ledbur-Dyck, ohne Erben starb, erbte seine Reichslande desselben jüngster Bruder Franz Johann Wilhelm, bisheriger Domherr zu Cöln und Straßburg, welcher wieder in den weltlichen Stand trat. Wegen dieser Herrschaft wird auf dem Reichstage im westphälischen Grafenkollegio eine Stimme geführt, aber nicht bei jenem Kreise. Sie steht mit dem Erzstift Cöln in gewisser Verbindung, und wird als eine hohe Herrschaft desselben nach Bonn auf den Landtag berufen. Außer einem schönen Schloß, begreift sie ein Dorf, und viele zerstreut liegende Häuser und Höfe, unter welchen Zweyfalter um deswillen zu bemerken, weil daselbst ein herrschaftlicher Zoll entrichtet wird.

Die Herrschaft Mechernich.

Sie liegt im Herzogthum Jülich, nicht weit von der Herrschaft Schleiden, und gehört dem

dem gräflich = nesselrod = reichensteinischen Hause. In der Usualmatrikel ist sie zu einem Kammerziel auf 2 Rthlr. 4 Kr. angesetzt. Sie besteht in einem Dörfchen, welches kein herrschaftliches Haus hat, und in einer finstern Gegend an den Bleibergen liegt, wenn man von Jülich nach Münstereiffel reiset, eine Stunde von dem Wege, rechter Hand.

Die Herrschaft Schönau,

gehört einem Herrn von Blauche; und ist nach Ludolfs Consult. & decis. forensib. Vol. 2. p. 206. ein unmittelbares Reichs-Allodium und sogenanntes Sonnenlehn. Sie besteht blos in einem mittelmäßigen Hause, welches eine Stunde von Aachen in der jülichischen Herrschaft Weiden liegt, und dazu ein Paar hundert Morgen Land gehören, aber gar keine Unterthanen. Ihr Besitzer, ein Herr von Blauche, hat nicht nur wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit mit dem Herzog von Jülich beim Reichskammergericht einen langen Prozeß geführt, sondern auch eine kleine Kupfermünze, welche man in Aachen Bausch nennet, mit der Aufschrift, R. Herrschaft Schönau, schlagen lassen: allein, der Churfürst zu Pfalz hat ihn endlich des Nachts

in seinem Hause durch Soldaten aufheben, und auf das Schloß zu Jülich setzen lassen. Hier ist er von 1759 bis 1764 geblieben, da er sich dem Churfürsten unterworfen, und auf freien Fuß gestellet worden.

Die Herrschaft Wylre,

liegt im Umfange des Herzogthums Limburg, zwischen der Stadt Valkenburg und Reichsstadt Aachen. Sie besteht in dem großen Dorf dieses Namens, und einigen Höfen. Ihr Reichsunmittelbarkeit ist ohne Widerspruch. 1755 wurde sie dem Freiherrn von Wachtendonk zugesprochen, von dem sie vermuthlich sein Vetter, der General Graf von Winkelhausen, geerbet hat.

Die Herrschaft Richold,

liegt auch im Umfange des Herzogthums Limburg, unweit der Maas, und wird auf den Landcharten Richel, auch Riquelt genennet. Sie besteht in einem kleinen und geringen Dorf, und einem herrschaftlichen Hause. Das freiherrliche Haus von Bongard zu Pfaffendorf ist im Besitz derselben.

Die

Die Herrschaft Stein,

welche von dem Bischof zu Lüttich als Grafen zu Looß zu Lehn geht. Das Kammergericht hat sie — — einem Marquis von Westerloo zuerkannt.

Die Herrschaft Dreyß,

ist ganz vom Erzstift Trier umgeben, und liegt unweit Wittlich, zwischen den Flüssen Salm und Liser. Sie gehört, als ein Reichslehn, der Abtei Echternach oder Epternach, im Herzogthum Luxenburg, welche Grund-Landes-und Blutgerichtsherr über dieselbe ist. Ehedessen war der Innhaber des Schlosses und der Grafschaft Manderscheidt Vogtherr über diese Herrschaft; die Abtei aber hat demselben 1665 die Vogteigerechtigkeit abgekauft. Von 1676 an hat die Dreyßer Gemeine sich wider den Prälaten zu Echternach verschiedentlich aufgelehnet; welcher aber 1683, 1712 und 1714 von dem kaiserlichen und Reichskammergericht vortheilhafte Urtheile wider sie erhalten hat; auch wurde in dem letztgenannten Jahr von dem Kammergericht die Vollziehung des Urtheils den ausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises aufgetragen. 1708 wollte sich

die

die Herrschaft zu der nieder-rheinischen Ritterschaft schlagen. Sie besteht aus dem einzigen Dorf Dreyß, in welchem ein Hof der Abtei zu Echternach ist, der von dem Richter derselben bewohnet wird. Die Gemeine hat ihren Zehender und Schöffen.

Die Herrschaft Landskron.

Diese unmittelbare Reichsherrschaft liegt zwischen der Grafschaft Mark und dem Hochstift Münster, und gehört der jüngern Linie des reichsgräflichen Hauses Nesselroth. Als Kaiser Leopold 1710 Johann Salentin Wilhelm, Freiherrn von Nesselroth und Rhade, für sich und seine ehelichen Leibeserben und Nachkommen in den reichsgräflichen Stand erhob, erlaubte er ihm, sich entweder Grafen von Nesselroth und Landskron, oder allein Grafen von Landskron zu schreiben.

Die Herrschaft Rhade.

Eine reichsfreie Herrschaft im Umfange der Grafschaft Mark, hat mit der vorhergehenden einerlei Besitzer.

Die

Die Grafschaft Homburg.

Die Grafschaft Homburg, oder Homberg, welche von dem Herzogthum Berg und der Grafschaft Mark umgeben ist, gehört dem gräflichen Hause Sayn-Witgenstein-Berleburg, welches 1716 wegen derselben Sitz und Stimme beim westphälischen Kreise suchte. Sie ist aber zwischen 1750 und 60 durch ein Urtheil des Kammergerichts für ein Stück der Grafschaft Sayn erklärt worden. Ausser dem Schloß Homburg, welches Homburg an der Mark genennet wird, und woselbst die gräfliche Kanzlei ist, begreift sie 5 Kirchspiele, nämlich Nymbrecht, Wyel, Drapender Höhe, Marienhagen und Marienberghausen, zu welcher 139 Ortschaften gehören. Die Einwohner, welche ungefähr 4300 Köpfe ausmachen, sind der reformirten Kirche zugethan. Die Domanial-Gefälle betragen etwa 6000 Thaler. Die Schatzungs- oder Kontribuzionskassa, steht unter den Deputirten der Gemeine. Es werden jährlich 6 oder 7 Schatzungen angesetzt, eine beträgt 483 Rthlr. Von denselben bekömmt der Landesherr eine ausserordentliche Summe, welche jährlich wenigstens 1100, höchstens 1600 Rthlr. beträgt.

Die

Die Herrschaft Schaffenberg.

Diese Herrschaft, welche den Namen von dem Schloß Schaffenburg oder Schaffenberg hat, liegt am Fluß Ahr, zwischen den churfürstlich cölnischen Städten Ahrweiler und Aldenahr. Ihr Besitzer ist wegen derselben auf dem Reichstag ein Mitglied des westphälischen Grafenkollegiums.

Die Herrschaft Schaumburg.

Sie ist auf den Charten von der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, vom Fürstenthum Nassau, und auf andern, zu sehen, und liegt an der Lähn, der Grafschaft Holzapfel gegen über. Von dem Hause Limburg an der Lähn, ist sie 1279 an das Haus Westerburg gekommen; Agnes, verwitwete Gräfin von Holzapfel, aber hat sie 1656 vom Grafen Georg Wilhelm zu Leiningen-Westerburg erkauft, von der chur-cölnischen Lehnbarkeit befreiet, und als eine eigenthümliche Herrschaft auf ihre Tochter Elisabeth Charlotta, Gemahlin Fürstens Adolph zu Nassau-Dillenburg, gebracht: mit deren gemeinschaftli-

chen

chen dritten Tochter Charlotta sie an derselben Gemahl, Fürsten Lebrecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym, gekommen ist, dessen Nachkommen dieselbe noch besitzen. Sie hat einen Matrikularanschlag von 2 Fl. 40 Kr. und zu einem Kammerziel giebt sie 74 Kr. hat aber weder auf den oberrheinischen Kreistagen, noch auf dem Reichstag in einem gräflichen Kollegio Sitz und Stimme. Sie begreift

1. Schaumburg, ein Schloß auf einem hohen Berge, unweit der Lahn.

2. Die Dörfer Cramberg, Steinsberg und Biberich.

Die Herrschaft Oberstein,

liegt an der Nahe, auf dem Hunsrück, 4 Stunden oberhalb Kirn. Sie hat vom zwölften Jahrhundert an bis in die zweite Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts ihre eigenen Herren gehabt, die sich Herren von Daun und Oberstein, und nachdem sie durch die Heirath Melchiors von Daun und Oberstein mit Margaretha von Virneburg, die Grafschaft Falkenstein am Donnersberg überkommen, Grafen von Falkenstein genennet haben. Der letzte von diesem Geschlecht, Wil-

helm

helm Wierich, starb 1632, und seine Tochter Anna Elisabeth, welche mit Grafen Georg Wilhelm von Leiningen-Heidesheim vermählt war, brachte die Herrschaft Bruch und Oberstein, aus besonderer Vergünstigung der hohen Lehnhöfe, an dieses Haus. Als aber der letzte Graf von der Leiningen-Heidesheimischen Linie 1766 starb, griffen die Lehnsherren der Herrschaft Oberstein zu ihrem Eigenthum. Das Erzstift Trier nahm von dem Schloß und Flecken Oberstein und den dazu gehörigen Dörfern, die Gemeinherrschaften der Grafschaft Sponheim aber nahmen von dem sogenannten Idar-Bann oder dem andern Theil der Herrschaft, Besitz. Es behauptet aber das nassaulsche Haus, daß der letzte ein saarbrückisches Lehn sey. In der Herrschaft werden viele Agathe geschliffen. Sie hat einen Matrikularanschlag von 7 Fl. und erlegt zu einem Kammerziel 10 Rthlr. 37 Kr. Der Hauptort

Oberstein, ist ein Flecken an der Nahe, bei welchem ein Bergschloß liegt.

Holzhausen,

ein Dorf zwischen den hessischen Aemtern Marburg und Homburg an der Ohm, und dem

dem chur-maynzischen Oberamt Amöneburg, hat einen Matricularansch lag von 1 Fl. 30 Kr.

Die Reichsherrschaft Schauen,

welche zwischen dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode, unweit Osterwick, liegt, und auf der neuen Charte vom Fürstenthum Halberstadt am besten zu sehen ist, liegt zwar im niedersächsischen Kreise, ist aber kein Stand desselben. Vor Alters war sie ein Hof, welcher dem Stift Walkenried zugehörte. Abt Paulus verkaufte ihn mit allem Zugehör 1528 für 3000 rheinische Goldgulden, an Botho Grafen von Stollberg und Wernigerode, behielt sich aber auf gewisse Jahre den Wiederkauf bevor. Als nachmals die Grafen von Stollberg einige dazu gehörige Güter an einige ihrer Gläubiger veräußern wollten, suchte Sebastian Pollmann, Prior zu Walkenried, solches zu hindern, und schloß daher 1611 mit Statz von Münchhausen einen Vertrag, daß dieser für 5500 Rthlr. den Hof Schauen übernehmen, und vom Herzog Heinrich Julius, postulirten Bischof zu Halberstadt und Administrator des Stifts Walkenried,

zu Lehn empfangen, der Herzog und Bischof aber bei jedem Lehnsfall dem Stift 200 Rthlr. zahlen, und diese entweder gedachter Statz von Münchhausen oder dessen Erben wieder bezahlen sollten. Sollte aber der Herzog oder seine Erben, oder Statz von Münchhausen und seine Erben abgehen: so sollte das Stift Walkenried diesen Hof nicht eher wieder bekommen, als bis es den Verwandten, entweder des Herzogs, oder des von Münchhausen, 2000 rheinische Goldgulden ausgezahlet hätte. Herzog Friderich Ulrich lösete den Hof vom Statz von Münchhausen für 65000 Rthlr. wieder ein, und übergab ihn an das Domkapitel zu Halberstadt zur Vergeltung, daß es ihn zum Bischof postulirt hatte. Als aber die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg keine Hoffnung hatten, das Bisthum Halberstadt zu erlangen, eigneten sie sich diesen Hof wieder zu, welcher ihnen auch im westphälischen Frieden von 1648 zuerkannt, und ausgemacht wurde, daß sie solchen vom Kaiser und Reich zu Lehn empfangen sollten, welche Belehnung ihnen auch 1651 vom Kaiser Ferdinand III, und 1668 vom Kaiser Leopold ertheilet wurde. Endlich überließen die Herzoge Georg Wilhelm und Ernst Au-

gnst 1672, und Herzog Rudolph 1680, diese Herrschaft mit aller Landeshoheit an Grafen Georg Friderich von Waldeck, für seine zur Bezwingung der Stadt Braunschweig geleisteten Dienste, welcher auch 1684 vom Kaiser mit derselben belehnt wurde. Eben derselbe aber verkaufte diese unmittelbare Reichsherrschaft mit kaiserlicher Bewilligung 1689 an den Freiherren Otto Groten. Dieser nahm seinen Bruder Thomas, und die Abkömmlinge seiner beiden Vaterbrüder Johann Grote des ältern, und Ernst Julius Grote des jüngern, zu Mitbelehnten auf, und führte das Recht der Erstgeburt ein. Die Linie des ersten Erwerbers, erlosch 1753, und Schauen fiel an desselben Bruders Thomä, Sohn Georg. Dieser starb 1764 ohne Erben, worauf zwischen Gottlob Otto Grotte und Otto Grotte, ein Sukzessionsstreit entstund. Jener stammte von der ältern Linie des Johann Grote, dieser von Ernst Julius Grotte her, und der letzte war an Jahren älter und um einen Grad näher. Weil es nun in dem Lehnbrief des ersten Erwerbers heißt, daß nach Abgang seines und seines Bruders Stammes, die Lehnsfolge auf seiner Vettern Johann und Ernst Grote Kinder und Nachkommen über-

lebenden ältern Sohn, kommen solle: so ward gestritten, ob hier nach Primogenitur-rechten dem Freiherrn Gottlob Otto Grote, aus der ältern Linie, oder nach Majorats-rechten dem Freiherrn Otto Grote, als Geschlechtsältesten, die Lehnsfolge gebühre? Der Reichshofrath erkannte sie 1765 dem ersten zu.

Die
drei Kreise
der
unmittelbaren
Reichsritterschaft
in
Schwaben, Franken
und
am Rheine.

Allgemeine Anmerkungen.

Die freie unmittelbare Reichsritterschaft ist nach der Beschreibung, welche Joh. Jak. Moser in seinem Werk von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern, davon giebt, ein mit gewissen Ordnungen und vielen Freiheiten versehenes geschlossenes Corpus oder Gesellschaft, von vielen theils gräflichen, meistens aber freiherrlichen und adelichen Familien, welche (ordentlicherweise nebst ihren Gütern) unmittelbar unter dem Kaiser und Reich stehen. Ihre Verbindung und Verfassung hat 1422 mit Erlaubniß und auf Befehl Kaiser Sigmunds ihren ersten Anfang genommen: ihre jetzt noch fortdaurende Verfassung aber ist im sechzehnten Jahrhundert nach und nach entstanden. Sie theilet sich in drei Ritterkreise, den schwäbischen, fränkischen und rheinischen. Alle drei machen ein einziges Corpus oder Wesen aus, und haben ein allgemeines Direktorium, welches drei Jahre lang wechselsweise von ihnen geführt wird. Jeder Ritterkreis aber

hat seinen besondern Direktor, und jeder Ort oder Kanton wieder seinen eigenen Direktor oder Hauptmann, und gewisse demselben zugegebene Ausschüsse und Ritterräthe aus ihrem Mittel. Die Zusammenkünfte der Reichsritterschaft sind entweder allgemeine, da die Directoria, oder auch Ausschüsse, entweder aller Ritterkreise, oder gar aller Kantone zusammen kommen; oder eines einzeln Ritterkreises, wenn sich die Directoria, oder zugleich mit die Ausschüsse aller Kantone eines Kreises versammlen: oder ein Ortskonvent, auf welchem alle Mitglieder eines Kantons erscheinen, oder, welche die gemeinsten sind, ein Ausschußtag, welcher nur aus jeden Kantons Direktorn und Ausschüssen, den dazu gehörigen Konsulenten ꝛc. besteht. Die Annahme neuer Mitglieder, bernhet blos auf der Reichsritterschaft eigenem Wohlgefallen. Sie hat nach und nach von den Kaisern ansehnliche Privilegien erhalten. Auf Reichs- und Kreistagen hat sie keine Stimme, wird aber doch auf gewisse Art den Reichsständen gleich gehalten. Sie ist zwar dem Reich im Fall der Noth und eines allgemeinen Reichskriegs zu persönlichen Ritterdiensten, hingegen zu keinem Beitrage in den Reichsbeschwerden mit Volk oder Geld, verbunden: allein, heutiges Tages wird sie mit dem ersten verschont,

schont, und bewilliget hingegen dem Kaiser jederzeit, gegen einen Revers, daß dieses ihr zu keinem Nachtheil gereichen solle, eine Summe Geldes, unter dem Namen Charitativsubsidien, welche sie von ihren Unterthanen erhebt, und mit welcher der Kaiser nach Belieben schalten und walten kann. Zur Erhaltung des Kammergerichts trägt sie nichts bei. Ihre übrigen Gerechtsame werden vom Moser am angeführten Orte, und von Johann Stephan Pütter in seinen Elementis juris publici germanici, edit. legit. tert. pag. 823-836. beschrieben, dahin ich den Leser verweise. Es folgt nun das Verzeichniß der zu jedem Kreise, Ort und Kanton gehörigen Güter.

Der schwäbische Ritterkreis.

Der schwäbische Ritterkreis besteht aus fünf sogenannten Orten oder Kantonen, welche sind:

1. Der ausschreibende Ort oder Kanton Donau,

welcher seine Kanzlei zu Ehingen hat, und zu welchem vornämlich folgende Herrschaften, Marktflecken, Dörfer und Weiler gehören.

Groß- und Klein-Achhausen.
Achtstetten, ein Marktflecken und Schloß, am Fluß Westerlich, zwischen Ulm und Biberach.
Altenweiler bei Warthausen.
Altheim und Almendingen.
Altensberg und Donau-Altheim, gehören dem Hochstift Augspurg.
Unter-Angelberg.
Anhofen, gehört dem Hochstift Augspurg.
Arnegg, am Fluß Blau, unweit Ulm.
Apfeltrang, am Fluß Mindel.
Asch, nicht weit vom Lech.
Autenried, gehört dem Hochstift Augspurg.
Bach, dem Grafen Schenk von Castel.
Bergenweiler, ein Dorf.
Beyren, an der Iler.
Biberzell.
Binzwangen.
Bollstätten.
Brandenburg, eine Veste mit dem Marktflecken Dietenheim, fünf Dörfern, und drei Höfen, gehören den Grafen Fugger.
Bremelau.
Brennen.
Bühl.
Büngen.
Burtenbach, ein Schloß und Marktflecken am Fluß Mindel.

Bußmanshausen, ein Dorf bei Schwendi.
Buttenhausen, ein Dorf mit einer evangelischen Pfarrkirche, bei Minsingen.
Coppenhausen.
Delmensingen, ein Marktflecken unweit der Donau.
Dietingen, unweit Arnegg.
Dirlauingen.
Unter-Dissen, nahe beim Lech.
Eberspach, und Zugehör.
Eberstall, ein Schloß am Fluß Mindel.
Egelfingen.
Eglingen oder Deglingen, auf der Alb.
Ehestetten.
Eisenburg, Herrschaft, unweit Memmingen, in welcher die Schlösser Eisenburg, Grünfurth und Trunkelsberg.
Emersagger.
Epfingen.
Erbstetten.
Eringen.
Eroldsheim, Schloß, bei Memmingen.
Etmansweiler.
Fischbach.
Gailenbach, Herrschaft und Schloß.
Gamertingen, ein Städtchen auf der Alb, am Fluß Lauchert.
Gämmersberg.
Göffingen, Schloß und Dorf.

Ginzwangen.
Gochsperg.
Granheim.
Grieningen.
Grieſingen, unweit der Donau, bei Ehingen.
Gronen.
Grunzheim, eine Herrſchaft zwiſchen Biberach und der Donau.
Grünenbach, ein Schloß beim Marktflecken gleiches Namens, gehört den Grafen Fugger.
Haimhofen und Zugehör am Fluß Schmutter.
Haldenwang, Herrſchaft, bei Burgau.
Horthauſen.
Hauſen.
Heifelſpurg.
Ober = und Unter = Heimertingen, an der Iler, gehört den Grafen Fugger.
Herlingen.
Hettingen, ein Städtchen und Schloß auf der Alb, am Fluß Lauchert.
Heydorf, unweit der Donau.
Heyſchtiſchbach.
Himerding.
Hirbel, Dorf und Schloß bei Biberach.
Horn.
Hornſtein.

Hun=

Hundersingen.
Hundsriet.
Ichenhausen, ein Marktflecken unweit der Günz.
Jedsheim.
Jettingen, ein Marktflecken und Schloß am Fluß Mindel.
Ilereichheim, eine Herrschaft an der Iler, mit dem Marktflecken und Schloß dieses Namens, gehört einer Linie der Grafen von Limburg = Styrum.
Ilertissen, ein doppelt Schloß und Marktflecken unweit der Iler.
Kelmünz, ein Dorf und Schloß, würtembergisches Lehn.
Kettnacher.
Kirchdorf, oder Kührdorf und Zugehör.
Klingenstein, bei Ulm.
Knöringen, Herrschaft, bei Günzburg.
Kuhwingen.
Kronburg, ein Schloß unweit der Iler.
Groß = und Klein = Landstrost, an der Donau.
Knupheim, Marktflecken mit zwei Schlössern am Fluß Rottam.
Lauterbronn.
Machbronn.
Magolsheim.
Unter = Marchthal.

Matzensieß.
Meysenburg.
Mittelbibrach.
Moßbeyren, gehört den Grafen von Stadion.
Münsterhausen, am Fluß Mindel.
Neiffra oder Nuifra, ein Marktflecken auf der Alb.
Neuburg an der Kamlach, eine Herrschaft und Schloß, ist Reichslehn.
Neu-Steußlingen.
Oephingen an der Donau, zwischen Ehingen und Ulm.
Ochsenbronn.
Offingen, Dorf bei Günzburg.
Ogelshausen.
Omatingen.
Oppenbronn.
Ochsenhausen, Marktflecken am Fluß Westerlich.
Osterberg, ein Schloß unweit Ilereichsheim, mit einer Baronie.
Osterzell.
Ottenweiler, mit zugehöriger Vogtei.
Rechtenstein.
Reisenburg.
Remshard und Zugehör.
Rennestark.
Reuth, evangelisches Pfarrdorf bei Ulm.

Rieden.
Riedhausen.
Rißtiessen, ein Schloß und Flecken am Fluß Riß.
Hohen- und Nieder-Ronau, an der Kamlach, jenes ein Schloß, dieses ein Marktflecken.
Röttenbach.
Rotenstein, ein Schloß unweit der Iler.
Unter-Roth.
Rothrieden.
Rüblingen, dem Hochstift Augspurg.
Groß- und Klein-Schaffhausen, bei Schwendi.
Schlipsheim.
Ober-Sulmatingen, seit 1731 der Abtei Ochsenhausen zuständig.
Schnirpflingen.
Schwaickhausen.
Schwendi, ein Marktflecken und Schloß am Fluß Westerlich, ist gräflich-öttingisch.
Siessenberg.
Sollenberg.
Solstetten.
Ober-Sozingen.
Ober-Speyer, Vogtei.
Ober- und Unter-Stadion.
Stein zum Steine, Herrschaft und Schloß an der Günz.

Steinkirchen.
Stetten, nahe beim folgenden.
Ober = Stotzingen.
Unter = Stotzingen, Stadt und Schloß mit einer evangelischen Pfarrkirche, zwischen Sundelfingen und Langenau, einem Freiherrn von Stein und dem Kloster Kaisersheim zugehörig.
Streitberg.
Sülzburg, ein Schloß im Lenniger Thal.
Ober = Sulmetingen, Abtei Ochsenhausen.
Markt = Tischingen, ein Marktflecken und Schloß des Fürsten von Thurn und Taxis.
Veld.
Velheim an der Iler, in der Baronie Ranchlin.
Waal.
Wachaim.
Wahlstetten.
Walden, Veste und Marktflecken, gehört den Grafen Fugger.
Waldkirch.
Walpershofen.
Warthausen, bei Biberach.
Wilflingen.
Wippingen.
Wernau und Zugehör.
Zayersbofen.
Zweiffelsberg.

Zwi=

Zwifaltendorf, ein Dorf, unweit der Donau.

2. Ort oder Kanton Hegau, Algau und Bodensee,

welcher seine Kanzlei zu Radolphzell hat, und zu welchem vornämlich folgende Herrschaften, Marktflecken, Dörfer und Weiler gehören.

Achberg.
Almißhoffen.
Althauß.
Anhart.
Amtszell, ein Marktflecken, zwischen Wangen und Ravensburg.
Arler.
Aulefingen.
Bach, oder Bachen.
Beda.
Berg.
Beuren.
Bietingen, gehört den Freiherren von Hornstein.
Bilafingen.
Binningen.
Bingen.
Bitelschieß.
Bitzenhofen.

Blumeneck, eine Herrschaft, welche dem Stift St. Blasien auf dem Schwarzwald gehört. Die Weiler Blumeneck und Ewattingen liegen nicht weit von dem fürstenbergischen Städtchen Blumberg.

Blumenfeld.

Bodmann, ein Marktflecken, nahe beim Bodensee, von welchem eine freiherrliche Familie den Namen hat.

Boll.

Bollingen.

Bürssingen.

Buißheim.

Büsingen.

Dahraberg.

Danberg.

Dörflingen.

Duchtlingen.

Eberspach.

Hohen-Efritzweiler.

Einhardt.

Ellmansweiler.

Enzberg, eine Herrschaft zwischen dem östreichischen und fürstenbergischen Gebiet, der freiherrlichen Familie gleiches Namens zugehörig, begreift 1) Mühlen, eine Stadt an der Donau; 2) Bettingen und Neudingen, Dörfer.

Frechenzell.

Freudenegg.

Freyberg, eine Herrschaft zwischen dem Lech und der Abtei Kempten, den Freiherren von Freyberg und Eisenberg gehörig, begreift die Schlösser Freyberg und Eisenberg, und ein Dorf.

Gettingen.
Glaßhütten.
Glitzweiler.
Griesenberg, gehört den Freiherren von Ulm.
Halsberg.
Hartheim.
Hasenweiler.
Hand.
Hausen an der Ach.
Hausen vor dem Wald.
Heimstetten.
Herblingen.
Hofingen.
Hohenegg.
Hohenfels.
Hohenklingen.
Hohenweer.
Homburg.
Homburgerberg.
Hürn.
Kargegg.
Katzenthal.

Hohen = Klingen.
Kolbingen.
Krauchenwieß.
Krayen.
Kreit.
Krombach.
Landau.
Langenbronnen.
Langeneck.
Langenmoß.
Langenstein.
Laubenberg.
Linz, gehörte unter dem Namen der Reichsstadt Pfullendorf, den Jesuiten, ist aber 1773, als ihr Orden aufgehoben war, von der Reichsritterschaft in Besitz genommen, gleich darauf aber derselben von dem kaiserl. Reichshofrath nur die Verwaltung aufgetragen worden.
Mägdberg.
Marbach.
Meinwangen.
Menningen.
Merklingen.
Möckingen, gehört den Freiherren von Bodmann.
Mollenberg.
Mühlen an de= Donau, s. Enzberg.
Mundelfingen.

Neun=

Neunburg.
Neuenhofen.
Neuenthann.
Neuhausen.
Oberstatt.
Osterzell.
Owelfingen.
Ramsheim.
Ober = und Unter = Randegg.
Ratzenriedt, eine Baronie, von welcher sich eine Familie benennet.
Rauchen = Zell.
Rengnußhausen.
Riethen.
Schomburg, eine Herrschaft der Grafen von Montfort.
Schlatt am Sand, eine Herrschaft, gehört den Ebingern von der Burg.
Alt = Schrotzburg.
Schwagelsberg.
Schweimingen.
Sengen.
Sicken.
Sirgenstein, eine Baronie, von welcher eine Familie den Namen führt.
Stein.
Stetten.
Steußlingen, gehört den Ebingern von der Burg.

Stoffeln.
Storzeln oder Starzeln.
Sturingen.
Thennigen.
Tigesheim.
Vindeck.
Vogelsang.
Waldrams.
Waldsperg, eine Herrschaft des Hauses Fürstenberg.
Weitertingen, gehört den Freiherren von Hornstein.
Weerenwag.
Wieck, gehört den Freiherren von Bodmann.
Wormlingen.
Worndorf.
Wolfenberg.
Zimmerholz.

3. Ort oder Kanton am Neckar, Schwarzwald und Ortenau.

1. Ort am Neckar und Schwarzwald, welcher Bezirk seine Kanzlei zu Tübingen hat.

Ahldorf.
Baißingen.
Berneck, Stadt und Schloß, drei Meilen von Tübingen, würtembergisches Lehn. Es ist evangelischer Religion.

Bet-

Bettenhausen.
Bichringen.
Bierlingen, gehört den von Ow, ist würtembergisches Lehn.
Bieringen, Dorf katholischer Religion, in der Grafschaft Hohenberg, welches die Grafen von Attems besitzen, und es theils für Eigenthum, theils für ein östreichisches Erb-Kunkel-Lehn halten.
Bläsiberg.
Boltringen und Oberdorf, zwei Flecken, welche die Grafen von Wolkenstein besitzen, an welche sie durch eine Tochter des Grafen Otto von Eberstein gekommen sind.
Braitenau.
Brandegg.
Bührlingen.
Büttelbronn.
Bussenweiler.
Crespach, gehört Leutrum von Ertingen.
Dalfingen.
Dettingen.
Dettlingen.
Diedelsheim.
Diessen, ein Flecken, bei welchem ehedessen eine Burg gewesen ist.
Dizingen.
Dotternhausen.
Dürremettstetten.

Dürren.
Dürrenhard.
Eberdingen, ein Pfarrdorf, evangelischer Religion, ist würtembergisch, und einen Theil haben die von Reischach zu Lehn.
Eck, gehört Leutrum von Ertingen.
Egelstall.
Eitingerthal.
Enabeuren, zur Hälfte.
Eningen.
Enzberg.
Ertingen, gehört Leutrum von Ertingen.
Freudeneck.
Frideck.
Gamsheim.
Geißlingen.
Gerentweiler.
Glatt.
Göttelfingen.
Graneck.
Gündringen.
Haidach, gehört Leutrum von Ertingen.
Hamberg, gehört den von Gemmingen.
Hamentweil.
Harthausen, Schloß und Flecken der von Stein zum Rechtenstein, ist würtembergisches Lehn.
Hausen ob Rothweil.

Hausen ob Verona, ein würtembergisches evangelisches Pfarrdorf.

Heimsheim, ein Städtchen, zum Theil.

Hendelbrunn.

Höfingen.

Hohen-Entringen.

Hohenwarth, gehört den von Gemmingen.

Hemmingen, zur Hälfte.

Hochdorf, würtembergisches Lehn, Schloß und Pfarrdorf, besitzen die von Teßin.

Hischlanden, zu 3 Viertel.

Hürlingen oder Hierlingen, ein Dorf mit einem Schloß, und einer katholischen Pfarrkirche, gehört den Grafen von Attems.

Kilchberg, ein Marktflecken und Schloß bei Tübingen, gehört den von Leutrum.

Kurchbach.

Lakendorf, ist würtembergisch Lehn, ein katholisches Dorf bei Rothweil, gehört den von Iffling.

Längenloch.

Lautlingen.

Leinstetten.

Liebeneck, gehört Leutrum von Ertingen.

Liechtenfels.

Lieningen.

Margrethausen.

Mauren.

Miehringen.

Mühlen am Neckar.

Mühlhausen an der Würm, ein katholisches Pfarrdorf bei Pforzheim.

Neckarhausen.

Neithausen.

Neuhauß.

Neuhausen auf den Fildern.

—— ein Dorf im Wald Hagenschieß.

Nieder-Eschach.

Niefernburg.

Nippenburg, ein altes mehrentheils verfallenes Schloß, unweit Hemmingen, gehört Leutrum, von Ertingen.

Nußdorf, ist zwischen dem Herzog von Würtemberg und den von Reischach gemeinschaftlich.

Oberhausen.

Ober-Meußheim.

Oberndorf, ein Dorf katholischer Religion, davon ein Drittheil würtembergisch, die übrigen zwei Drittel besitzt Oestreich.

Pfäffingen, dem Herzog von Würtemberg zugehörig; ein Pfarrdorf evangelischer Religion.

Pfauhausen.

Poltringen, davon ein Drittel würtembergisch, 2 Drittel aber östreichisch. Ist ein katholisches Dorf unweit Tübingen.

Ramstein.

Rieb-

Riebgarten, herzoglich-würtembergisches Lehn, ein Dorf evangelischer Religion.

Rieppur.

Rietheim, ein Dorf bei Tuttlingen, welches herzoglich-würtembergisch.

Rottenstein.

Salzstetten.

Schölbronn, gehört den von Gemmingen.

Schwandorf.

Schwieberdingen, zum Theil.

Sindlingen.

Sterneck, ein Schloß, zu welchem das evangelische Pfarrdorf Fürnsal, und das katholische Pfarrdorf Unter-Brändi, gehören, ist würtembergisch, und zum Amt Dornhaan geschlagen.

Sundelfingen, zur Hälfte.

Teuffingen, dem Herzog von Würtemberg gehörig, ein evangelisches Pfarrdorf.

Thalheim.

Tiefennbrunn, ein Marktflecken mit einer katholischen Kirche.

Tußlingen.

Vehldorf.

Volmaringen.

Unter-Boyhingen, ein Marktflecken, mit einer katholischen Pfarrkirche, eine Meile von Eßlingen, besitzen die von Thumb.

Un-

Unter-Nieringen, ein schöner Flecken, gehört theils dem Herzog von Würtemberg, theils den von Leutrum.

Wachendorf, gehört den von Ow.

Wanken, oder Wankheim, gehört Leutrum von Ertingen.

Weiler.

Weitingen.

Welden.

Wellendingen.

Werkerstein.

Würm, gehört Leutrum von Ertingen.

Zimmern im Löhlein.

2) An der Ortenau, welcher Bezirk seine Kanzlei im Dorf Kehl hat.

Alanhof, gehört dem Markgrafen zu Baaden.

Almansweiler, ein Pfarrdorf, den Freiherren Böcklin von und zu Böcklinsau, und noch drei andern Familien.

Altdorf, ein Pfarrdorf und Burg, den von Gayl von Staffelden und den von Auffenberg.

Bach, ein Gut.

Berghaupten, ein Pfarrdorf und Schloß, den von der Schleyß.

Binzburg, eine Herrschaft der Familien von und zu Erthal, und von Frankenstein, besteht in einem Schloß, in den großen Pfarrdör-

dörfern Hofweyher und Nieder-Schorfheim, und in den Weilern Schutterwald, Höfen und Langhorst.

Böcklinsau, der davon benannten Familie.

Bosenstein.

Bühl, ein Flecken, den Baaden zur Hälfte besitzt.

Durbach.

Dierspurg, welches Gut Maria Katharina, verwitwete von Fleckenstein, geborne von Rathsamhausen, 1716 an das Benediktiner Kloster Schwarzach für 70000 Gulden verkaufte.

Ebenung, hat den Jesuiten zugehört, es ist aber 1773 nach Aufhebung ihres Ordens, durch Verfügung des kaiserl. und Reichshofraths der Administrazion genommen worden.

Ehenweyher.

Ettenheim.

Freustetten, oder Freystett, ein großes Gut, den von Düngern.

Geißbach, ein Dorf, den von Schauenburg.

Hessengrund, ein Gut.

Hofweyher.

Hohenburg, ein Gut.

Kehl, ein Dorf, daran Baaden 1 Viertel hat.

Königsbach, ein Gut.

Korn-

Kornhueſt.
Lichtenau.
Lohr.
Mehrburg.
Meiſenheim, ein Pfarrdorf, den von Wurmſer zu Vendenheim.
Nanſtall.
Neuweyher, ein Gut.
Neuſatz.
Nieder = Schapfheim.
Nonnenweyher, ein groſſes Pfarrdorf, den Freiherren von Rathſamhauſen zu Chenwoyher.
Oberkirch.
Oeſchweyher, ein Weiler.
Ottenweyher, ein Gut.
Otterſchweil, ein Gut.
Ramhen.
Reichenbach, ein Pfarrdorf, den Grafen von der Leyhen, und den Freiherren Röder von Dierſpurg.
Renchen, ehemals Thiersberg, Schloß und Pfarrdorf, woſelbſt guter Wein wächſt, den Röder von und zu Dierſpurg.
Rodeck, ein Gut.
Rohrburg, Schloß und Gut, jetzt dem Fürſten von Naſſau = Uſingen.
Ruff, ein Marktflecken und Schloß, den Freiherren Böcklin von und zu Böcklinsau.

Der

Der Ort ist katholisch, in dem Schloß aber wird evangelisch-lutherischer Gottesdienst gehalten.

Ruoh.

Saspach.

Schmieheim, Flecken und Schloß, den Freiherren von Waldner zu Freundstein und von Berstett.

Schweighausen gehört eben denselben.

Sickingen.

Staffelden, gehört den von Gayl.

Stauffenberg, Herrschaft, welche das fürstl. Haus Baaden besitzt.

Steinbach, ein Dorf, den von Schauenburg.

Tiefenau, ein Gut.

Vernach, ein Gut.

Untenheim.

Ullenburg, Schloß, gehört Baaden.

Walburg, ein Pfarrdorf, dem Fürsten von Nassau-Usingen.

Waldstegg.

Waldstetten.

Witten-Weyher, ein Pfarrdorf am Rhein, welches vier Familien gehört.

Weyler, ein Gut.

4. Ort, oder Kanton am Kocher,

welcher seine Kanzlei in der Reichsstadt Eßlingen hat.

Adelmansfelden, Marktflecken und Schloß bei Ellwangen, mit einer evangelischen Pfarrkirche, über welche das gräfliche Haus Limburg das Patronatrecht hat.

Aldingen, ein Pfarrdorf, am Neckar, evangelischer Religion, gehört Würtemberg, steuert aber doch zu diesem Kanton.

Alfdorf, ein großes und wohlgebauetes Pfarrdorf mit zwei Schlössern, der Sitz eines Amts, liegt zwischen Gmünd und Schorndorf, ist würtembergisches Lehn, und gehört den von Holtz.

Aichelberg, ein evangelisches Pfarrdorf.

Alfdorf, mit einer evangelischen Pfarrkirche.

Nieder-Alfingen, ein Schloß bei Aalen.

Altburg, ein Pfarrdorf und Schloß bei Calw, ist würtembergisches Lehn.

Altenberg, ein Schloß bei Giengen.

Amerdingen, ein Marktflecken der Schenken von Stauffenberg.

Groß-Aspach, ein evangelisches Pfarrdorf, welches ein Freiherr von Sturmfeder, halb als ein herzoglich-würtembergisches Lehn, halb aber als Allodium besitzt.

Auf-

Aufhausen.

Bahlhausen, ein Dorf unweit Dillingen.

Balmershofen, ein Dorf nicht weit von Giengen.

Sanct Bartholomäi, ein Marktflecken mit einer evangelischen Pfarrkirche, auf dem Aalbug, eine Meile von Aalen.

Unter-Bebingen.

Bechenheim an der Brenz.

Beihingen, ein Pfarrdorf am Neckar, in Ansehung der Hälfte, welche die von Gemmingen-Hornberg besitzen.

Bißingen, eine Herrschaft, welche das Haus Oettingen-Wallerstein besitzt.

Bodelshofen.

Bönigheim, ein Städtchen mit einer evangelischen Pfarrkirche, und einem Kapuzinerkloster, welches auf einem Berge liegt. Es war ehemals eine Ganerbschaft, als aber die liebensteinische Linie welche ihren Antheil von Churmaynz zu Lehn getragen, ausstarb, und also das Lehn heimfiel, handelte Churmaynz nach und nach auch den übrigen Ganerben ihre Antheile ab, und ward dadurch der einzige Eigenthumsherr des Orts, welchen es aber an den Grafen von Stadion verpfändet hat. Zu diesem Städtchen gehört auch das Dorf Erligheim, und ein Theil von Cleeborn.

Klein = Bottwar.
Bromburg.
Buchenbach.
Dahnhausen.
Degenfeld, zur Hälfte.
Dettenstein.
Dettingen, zur Hälfte.
Diemantstein, Schloß und Dorf, welches die Grafen von Oettingen besitzen.
Donzdorf, eine Herrschaft, welche dem ganzen Kanton gehört.
Durnau.
Eschenau, ein Marktflecken evangelischer Religion, mit zwei Schlössern, gehört den von Kyllinger.
Eschenbach gehört den von Liebenstein.
Groß = Eßingen.
Eybach, ein Dorf.
Eyßlingen.
Fachsenfeld.
Filseck, ein Bergschloß am Filsthal, welches einer von Münch besitzt.
Gruppenbach, ein Pfarrdorf evangelischer Religion, welches der Herzog von Würtemberg besitzt.
Gerabstetten, ein Pfarrdorf evangelischer Religion. Es gehören dem Herzog von Würtemberg zwei Drittel dieses Orts.

Haunsheim, ein evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß, bei Dillingen, ist der Sitz eines Amts.

Helfenberg, ein Bergschloß, ist würtembergisches Lehn.

Herfelthausen.

Hirnheim.

Hochaltingen, eine Herrschaft, gehört seit 1765 dem Fürsten von Oettingen.

Hochberg.

Hochdorf.

Hofen, ein Pfarrdorf katholischer Religion, welches Würtemberg besitzt.

Hohenrode, ein altes eingegangenes Schloß.

Hohenstadt, ein Marktflecken, nicht weit von Ellwangen.

Hohenstein.

Holzhausen.

Holzleuten.

Horn.

Jebenhausen, gehört den von Liebenstein.

Kalten-Westheim, ein Pfarrdorf, evangelischer Religion, welches Würtemberg besitzt.

Kirchheim, an der Donau.

Lauterburg, ein Bergschloß und Dorf, den von Wellwart zugehörig.

Leinzell, ein Dorf und Schloß.

Lindach, ein Dorf evangelischer Religion, welches Würtemberg besitzt.

Matzenbach.
Mühlhausen an der Enz.
Mühlhausen am Neckar.
Neubronn, Dorf und Schloß.
Nieder-Alffingen mit Hüttlingen, ist würtembergisches Lehn.

Obristenfeld oder Oberstenfeld, ein evangelisches freies reichsadeliches Jungfrauenstift, welches 1016 gestiftet worden ist, in dem würtembergischen Flecken dieses Namens, steht aber unter der Direkzion des Kantons am Kocher.

Oschelbron, Ober- und Unter, zum Theil.

Oppenweiler, ein evangelisches Pfarrdorf, welches ein Freiherr von Sturmfeder als herzoglich-würtembergisches Lehn besitzt, und in dem dasigen Schloß eine katholische Kapelle hat.

Ottmarsheim, ein evangelisches Pfarrdorf, welches Würtemberg besitzt.

Pappenheim, eine Herrschaft an der Altmühl, von welcher die homannischen Erben eine besondere Landcharte gestochen haben, die im Atlas von Deutschland die 88ste Charte ist. Die ganze Herrschaft ist der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, und der katholisch gewordene Graf von Pappenheim hat ihr 1773 wegen ihrer Sich rheit in Religionssachen Reverfales ausgestellt, welche in

eben diesem Jahre dem corpori evangelicorum auf dem Reichstage vorgelegt worden. Die Grafen von Pappenheim sind des heil. röm. Reichs Erbmarschalle, und haben dieses Amt vormals von den Kaisern, nachmals aber von den Churfürsten zu Sachsen erblich zu Lehn getragen, welches noch jetzt geschieht. Es führen zwar alle Grafen von Pappenheim diesen Titel, die Verwaltung des Amts selbst aber kömmt, vermöge eines 1473 errichteten, und 1573 von neuem bestätigten Familienvertrags, dem ältesten ganz allein zu. Sie sind auch des heil. röm. Reichs Forst- und Jägermeister im Nordgau. Sie haben vor allen übrigen Reichs = Erbbeamten das Vorrecht, einen Unterbeamten bestellen zu dürfen, welcher heutiges Tages der Reichsquartiermeister genennet wird, und gemeiniglich einer von ihren Räthen ist. Zu der Herrschaft gehören Pappenheim, eine kleine Stadt an einem Berge bei der Altmühl, mit Schlössern, einer gräflichen Kanzlei, einem Konsistorio, einer Superintendentur, und lateinischen Schule, über welcher ein altes Bergschloß liegt, und in deren Nachbarschaft auf dem sogenannten Halß, der verwüstete Solathurn gestanden hat; Dettenheim, ein Marktflecken, in dessen Nähe das Dorf Graben, und bei demselben annoch ein Uiberrest des

karolinschen Grabens oder Kanals zu sehen, welchen Kaiser Karl der Große im Jahr 793 hat ausgraben lassen, um die Altmühl mit der schwarzen Retzat oder Rednitz zu verbinden, und eine Schifffahrt aus der Donau in den Mayn und Rhein anzulegen; unterschiedene Pfarr- und andere Dörfer, und das Dorf und Kloster Sohlenhoffen an der Altmühl.

Rambsen-Strutt.

Ramsberg.

Ravenstein.

Rechberg, eine ansehnliche Herrschaft, welche meistentheils bergicht und waldicht ist. Ihre Einwohner sind katholisch. Die Freiherren von Rechberg sind Erbschenken der Probstei Elwangen, und haben mit den Grafen von Pappenheim einerlei Stammväter. Im siebenzehnten Jahrhundert ward eine Linie in den Grafenstand erhoben, die aber ausgestorben ist. Es liegen darin folgende Oerter: (1) Weißenstein, ein Städtchen in einem engen Thal am Fluß Lauter, mit einem Schloß, welches auf einer Anhöhe liegt. Hier ist eine Pfarrkirche, eine Kanzlei, ein Oberpflegamt und ein herrschaftlicher Garten. (2) Hohen-Rechberg, ein altes Bergschloß, woselbst ein Amtmann wohnt. (3) Tunzdorf oder Dunzdorf, ein großer Marktflecken,

Eis

Sitz eines Dechants und Amts. (4) Traffelhausen, ein Marktflecken. (5) Die Dörfer Böhmenkirch, mit einer katholischen Pfarre, Degenfeld, woselbst der kleine Fluß Lauter entspringt, der in die Fils fließt, Remmingen an der Lauter. Schnitlingen, Schäsdorf und Rechberghausen.

Rechenberg, ein Dorf und Schloß bei Dünkelsbühl.

Reinach.

Reussenstein.

Scharpfenberg, eine Herrschaft, welche dem ganzen Kanton gehört.

Schaubeck.

Schächingen, ein Marktflecken.

Schenkenstein.

Schlat, gehört den von Liebenstein.

Schonbach.

Schotzach.

Schnait.

Schwarzenwang.

Klein-Sieffen, ein Schloß und Dorf an der Fils, welche hier die Lauter aufnimmt.

Stammheim, zur Hälfte.

Steinbach.

Stetten.

Stettenfels, ein zu Gruppenbach gehöriges Bergschloß.

Straßdorf, ein gräflich = rechbergisches Pfarrdorf.

Thalheim.

Treiffelshausen, beim Ursprung des Flüßchens Eyb.

Unter = Teufstetten, ein Dorf und Schloß bei Dinkelsbühl.

Utzmemmingen.

Utzwingen, ein Dorf in der Grafschaft Oettingen.

Wagenhofen.

Waldenstein.

Unter = Waidstetten.

Waschenbeuren, ein Pfarrdorf, welches vermuthlich der Ort ist, von welchem Friderich von Beuren, Stammvater Friderichs von Stauffen, ersten Herzogs von Schwaben, den Zunamen gehabt hat.

Welden.

Wildenstein, ein Dorf und Schloß bei Dünkelsbühl.

Weltinschwan, ist würtembergisches Lehn.

Wenzingen, ein Dorf, ist würtembergisches Lehn.

Wißgoltingen, eine Herrschaft, welche dem ganzen Kanton zugehört.

Zatzenhausen.

Zavelstein.

5. Ort oder Kanton im Kreichgau,

welcher seine Kanzlei in der Reichsstadt Heilbronn hat.

Adelshofen.
Aderspach, gehört den von Schmidtberg.
Aglasterhausen.
Angeloch.
Ardinspach.
Balzhofen.
Bargen.
Beckingen.
Beerwangen, gehört einem von Helmstatt.
Beuerthal.
Bischofsheim, eine Stadt und Schloß mit einer evangelischen Pfarrkirche.
Bietigheim oder Butikhain.
Bonfeld, ein großes Pfarrdorf und Schloß, gehört den Freiherren von Gemmingen.
Buchen.
Claudizell.
Daffach.
Derdingen.
Dresschlingen, ein Schloß der von Gemmingen.
Dürmenz.
Durren, (nicht Dirn,) ein Dorf.
Ehrenberg, ein altes Bergschloß am Neckar, dazu einige Unterthanen gehören, ist

dem Hochstift Worms als ein eröfnetes Lehn heimgefallen.

Ehrstatt, ein evangelisches Pfarrdorf, gehört den von Degenfeld.

Epfenbach.

Erligheim gehört den von Gemmingen.

Eschelbronn, und

Eschenau, ein Marktflecken mit einem Schloß, Amt und evangelischen Pfarrkirche, gehört einem von Killinger.

Euchtersheim, ein Dorf und Schloß, gehört einem von Venningen.

Eyfesheim.

Felbertshausen.

Flamborn.

Flechingen.

Freinberg.

Fürfeld, Stadt und Schloß, gehört den Freiherren von Gemmingen.

Gartach.

Gauangeloch.

Gemmingen, gehört den davon benannten Freiherren.

Gimpar.

Gruseneck.

Gondelsheim, (nicht Gundelsheim,) ein Marktflecken und Schloß.

Grombach, eine Herrschaft, welche im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts ein von

Ven-

Vennigen erwarb, 1538 durch Heirath an die von Flörsheim kam, hernach aber an die von Frenz verkauft wurde.

Heinsheim, ein evangelisches Pfarrdorf am Neckar, eine Stunde von Wimpfen, mit einem Schloß und zwei Kirchen.

Ober- und Unter-Hemsheim.

Hirschhorn, ein Städtchen, dem Churfürsten von Maynz zugehörig.

Hohenklingheim.

Hohentract.

Horkheim.

Hüffenhard, ein Pfarrdorf.

Ißheim oder Ißigsheim, oder Ober-Ebisheim.

Ittlingen, an der Elsenz, gehört den Freiherren von Gemmingen.

Kirchhausen.

Klingenberg.

Königsbach, ein Marktflecken und Schloß.

Kürnbach.

Lähren.

Linbronn.

Lindenfels.

Mainsheim.

Mahlsperg.

Massenbach.

Menzingen, gehört den davon benannten Freiherren.

Mer-

Mertelstein.
Michelbach.
Michelfeld, besitzen die Freiherren von Gemmingen, und es hat eine Hauptlinie derselben den Namen davon.
Mikenheim.
Minnenberg.
Moßbron.
Mühlbach, ein Dorf am Neckar, mit dem Bergschloß Guttenberg.
Neidenstein, Dorf.
Neipsen.
Neuhauß, gehört den Freiherrrn von Degenfeld.
Neuperg, ein altes Schloß und Stammhaus der Grafen von Neuperg.
Niebsheim.
Niefern.
Nörtheim.
Oberkenn.
Ochsenbach.
Ochsenberg, ein Städtchen und Schloß, dem Herzog von Würtemberg zugehörig.
Odelshofen.
Olwesheim.
Paurbach.
Rappenau, ein Pfarrdorf.

Ra=

Ravenspurg, eine halbe Stunde von dem Dorf Sulzfeld, das Stammschloß der Goeler von Ravenspurg.

Reichershausen.

Rohrbach, gehört der Probstei Odenheim.

Roth.

Schadenhausen.

Schwanheim.

Schwarzach.

Schweigern, eine Stadt, gehört den Grafen von Neuperg, welche hier ein Oberamt haben, darunter Haussen und andere Oerter stehen.

Sickingen, das Stammhaus der davon benannten Freiherren.

Speckbach.

Steinsfeld, oder Leeren-Steinsfeld, ein evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß, gehört den von Schmidtberg.

Sternfels, gehört dem Herzog von Würtemberg.

Stettbach.

Stetten.

Stettenfeld.

Streichenberg.

Sulzfeld, ein großes Dorf mit drei adelichen Höfen, gehört den Goelern von Ravenspurg.

Sunnersheim.

Thalheim, gehört den Freiherren von Gemmingen.

Ubstatt.

Utingen.

Wagenbach.

Waltorf.

Weßingen.

Wiergoldingen, ein großes katholisches Pfarrdorf, einem von Holz zuständig, welches ehedessen zu der Herrschaft Rechberg gehört hat.

Wollenberg, gehört den Freiherrn von Gemmingen.

Zabelfeld.

Zaisenhausen, churpfälzisch. Es ist hier ein Gesundbrunn.

Zeitern.

Zuzenhausen, am Fluß Elsatz.

Anmerkung.

Das kaiserliche Gnadenzeichen, welches die Ritterhauptleute, Ritterräthe und Ausschuß der schwäbischen Reichsritterschaft bekommen haben, tragen sie beim Kanton Donau an einem ganz rothen, beim Kanton Hegau an einem ganz schwarzen, beim Kanton am Neckar an einem grünen mit Golde gefaßten, beim Kanton am Kocher an einem rothen mit Gold eingefaßten, beim Kanton Creichgau an einem schwarzen mit Gold eingefaßten Bande.

Der

Der fränkische Ritterkreis.

Die fränkische unmittelbare Reichsritterschaft, ist schon 1515 in 6 Orte oder Kantone vertheilt gewesen, deren jeder seinen Hauptmann hat. Es ist ein Ritterrath aller 6 Orte verordnet, welcher aus vier adelichen Mitgliedern, 2 Rechtsgelehrten, 1 Sekretär, 1 Registrator, und 2 Schreibern besteht. Zu den 4 ritterschaftlichen Mitgliedern wählet der Ort Odenwald einen, Gebürg, Rhön und Werra, imgleichen Baunach zwei, und Steigerwald und Altmühl einen. Die Rechtsgelehrten, Sekretär und Schreiber werden von dem Rathskollegio vorgeschlagen, und mit Beliebung der Hauptleute aller Orte ernennet. Dieser Ritterrath berathschlagt sich über die gemeinen ritterschaftlichen Sachen. Das Direktorium desselben, wechselt unter den 4 von Adel alle zwei der Ordnung nach ab. Zum Sitz des Ritterraths ist die Reichsstadt Schweinfurt bestimmt. Er wird ordentlicherweise alle Jahr dreimal gehalten. Zu seinem Unterhalt ist zu Schweinfurt eine Rathstruhe, in welcher das Geld verwahrt wird. Die jedesmaligen Ritterhauptleute und wirklichen Ritterräthe sind 1718 vom Kaiser Karl VI in die Zahl, Ehre und Würde der wirk-

lichen kaiserlichen Räthe aufgenommen, und den 6 Ritterhauptleuten ist ein kaiserliches Gnadenzeichen geschenkt worden, welches ein von Gold schwarz durchgeschmelztes viereckigtes Kreuzzeichen ist, oben mit der kaiserlichen Krone, in der Mitte mit dem kaiserlichen doppelten Adler, und mit der Umschrift: Virtuti & fidei, welche Worte in des Kaisers Karl, als ersten Gnadenverleihers, Namen eingeschlossen sind. Es wird an einem rothen Bande getragen. Alles, was die fränkische Reichsritterschaft betrifft, kann ersehen werden, aus des heil. röm. Reichs unmittelbaren freier Ritterschaft der sechs Ort in Franken erneuerten, vermehrten und konfirmirten Ordnungen, samt derselben von den römischen Kaisern und Königen erlangten, renovirten und konfirmirten Privilegien und Befreiungsbriefen, auch kaiserlichen Restripten.

1. Kanton Ottenwald oder Odenwald.

Er erstreckt sich weiter, als der Wald dieses Namens, nämlich von Würzburg bis Heilbronn, und von Frankfurt am Mayn bis Rotenburg an der Tauber. Seine Kanzlei, welche ehedessen in der Reichsstadt Heilbronn war,

war, ist seit 1762 zu Kochendorf. Es gehören dazu folgende Oerter:

Adelsheim, eine Stadt mit zwei Schlössern und einer evangelischen Kirche, ist der Sitz eines Amts, und gehört der adelichen Familie gleiches Namens.

Albertshausen, ein evangelisches Pfarrdorf, anderthalb Meilen von Würzburg, besitzen die von Wolfskehl.

Albertshof, besitzen die von Eyb.

Allersheim, ein evangelisches Pfarrdorf bei Würzburg, haben Brandenburg-Onolzbach und die von Wolfskehl inne.

Altenberg, ein evangelisches Pfarrdorf, anderthalb Meile von Schwäbisch-Hall, gehört den von Gemmingen.

Altenbuch, bei Wertheim, besitzt das Kloster Grunau.

Klein-Almerspan, ein Weiler, gehört den von Seckendorf.

Amlishagen, ein evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß am Fluß Bretlach, zwischen Rotenburg und Langenburg, hat 1769 Brandschaden erlitten. Die schöne neue Kirche ist 1763 eingeweiht. Das Schloß war bis 1708 der Sitz der ausgestorbenen Herren von Wolmershausen, gehört aber nun einem Herrn von Holz.

Archshoffen, ein evangelisches Pfarrdorf, Schloß und Amt an der Tauber, gehört einem von Oetinger.

Aschhausen, nebst zwei Höfen zu Oberndorf, gehört dem Kloster Schönthal.

Aspach, ein Weiler, bei Uffenheim, gehört einem von Holzschuher.

Aspach, ein Weiler zwischen Rotenburg und Crailsheim.

Assumstatt, ein Schloß, Dorf und Amt an der Jaxt, besitzen die von Elrichshausen.

Aulenbach, gehört den von Meyerhoffen.

Ober-Balbach, besitzen die von Zobel.

Unter-Balbach, gehört dem deutschen Orden.

Baumen-Erlenbach, ein Dorf mit einer evangelischen Kirche, besitzen die Freiherren von Berlichingen.

Bechhof, ein Weiler bei Crailsheim der von Elrichshausen.

Benzenweiler, und

Berlichingen, gehören den Freiherren von Berlichingen.

Bernshoffen, besitzen die von Stetten.

Beymbach, ein Dorf, woran der Markgraf von Anspach und ein Herr von Holz Antheil haben.

Biebersfeld, haben die von Falkenhausen.

Ober = Bierbach, gehört den von Gemmingen.

Bieringen, gehört dem Kloster Schönthal.

Birkenau, ein evangelisches Pfarrdorf, haben die von Wambold.

Bödigheim, gehört den Rüdt von Collenberg.

Bormühl, besitzen die von Gemmingen.

Brachbach, gehört den von Crailsheim.

Braunspach, ein Marktflecken und Schloß mit einer evangelischen Pfarrkirche am Kocher, gehört dem Domkapitel zu Würzburg.

Brombach, besitzen die von Metternich.

Brunholzheim, ein ganerbschaftliches Dorf bei Crailsheim, daran jetzt die von Elrichshausen, von Holz, und von Seckendorf, und der Markgraf von Anspach, Antheil haben.

Buch, ein Weiler, gehört den von Seckendorf.

Buchenbach, ein evangelisches Pfarrdorf, besitzen die von Stetten.

Buchhof, und

Bürg, ein evangelisches Pfarrdorf am Kocher, besitzen die Gemmingen, und es hat eine Hauptlinie desselben den Namen davon.

Bullenheim, ein evangelisches Pfarrdorf, an welchem der Fürst von Schwarzenberg und einer von Hutten, Antheil haben.

Burghausen, ein Weiler, drei Stunden von Rotenburg an der Tauber, gehört den von Forster.

Burleswagen, ein altes ganerbschaftliches Bergschloß an der Jaxt, eine Meile von Crailsheim, woran das Hochstift Würzburg, der Markgraf von Anspach, die von Seckendorf, und die von Holz, Antheil haben.

Carlstatterhof, besitzen die Wambolt.

Collenberg, eine Herrschaft, welche die Herren Rüdt von Collenberg besitzen.

Darmbach, besitzt Ueberbrück von Rotenstein.

Darstatt, haben die von Zobel inne.

Dermens, besitzen der Fürst von Kirchberg und die von Seckendorf.

Diepach, gehört den von Adelsheim.

Dieburg, eine maynzische Stadt, in welcher die von Groschlag ein zu diesem Kanton gehöriges Schloß haben.

Dilhof, besitzen die von Meyerhoffen.

Dilshofen, gehört den von Harthausen.

Dinsbach, oder Dünzbach, ein evangelisches Pfarrdorf, besitzen die von Crailsheim.

Dornmühl, besitzen die von Gemmingen.

Dörtel oder Turtel, ein Weiler bei Mergenthal, gehört den von Adelsheim.

Dörzbach, ein großer Marktflecken mit einem Schloß und Amt an der Jaxt, besitzen die von Eyb.

Duttenberg, hat jetzt Churpfalz inne.

Eberbach, ein ganerbschaftliches Dorf an der Jaxt, davon die von Stetten die Hälfte, der deutsche Orden aber und der Fürst von Hohenlohe-Langenburg jeder ein Viertel besitzen.

Eberstatt, gehört den Rüdt von Collenberg.

Ober- und Unter-Eibigheim, gehören den von Bettendorf.

Eichelberg, besitzen die von Weiler.

Elenbach, haben die von Prettlach und von Ulner.

Elpersbofen, gehört den von Crailsheim.

Eltersbofen, besitzen die Reichsstadt Hall, und die von Senft.

Enßlingen, ein evangelisches Pfarrdorf, in welchem die meisten Unterthanen der Stadt Hall gehören, einige aber den von Senft.

Eppertshausen, gehört den von Groschlag.

Zu Erbach, nämlich sowohl in der Stadt als im Dorf, haben die von Meyerhoffen Güter.

Erkenbrechtshausen, ein Weiler, mit einem 1766 neu erbauten Schloß, zwischen Kirchberg und Crailsheim, ist der Sitz eines

Amts, und gehört seit 1759 allein einem Freiherrn von Seckendorf.

Erlau, gehört den von Gemmingen.

Erlebach, und Wildenhof, gehören der Stadt Rothenburg.

Ermershausen, gehört den Fürsten von Hatzfeld.

Ernsthofen, hat Hessen-Darmstadt inne.

Eschauerhof, gehört den von Meyerhoffen.

Esselbronnerhof, gehört den von Bettendorf.

Eubigheim, besitzen die Rüdt von Collenberg.

Eulenhof, gehört den Fürsten von Hatzfeld.

Eulspach, besitzen die von Prettlach und von Ulner.

Falkenhofen, haben die von Stetten.

Fechtenbach, gehört Churmaynz.

Unter-Finkenbach, gehört den Grafen von Degenfeld.

Finkenbusch, besitzen die von Crailsheim.

Forst, gehört den von Crailsheim, von Gemmingen, und dem Domkapitel zu Würzburg.

Frankenberg, oder Neufrankenberg, ein Bergschloß bei Uffenheim, woselbst ein Amtmann wohnet, gehört den Freiherren von Huttenberg.

Freu-

Freudenbach, gehört den Grafen von Castell.

Friderichshoff, besitzen die von Weiler.

Fugstatt, ein katholisches Pfarrdorf bei Würzburg, gehört den von Wolfskehl.

Gackstatt, gehört den von Crailsheim, von Seckendorf und von Erffa.

Gamberg, besitzen die von Sickingen und von Dahlberg.

Ganzenroth.

Geckenheim, ein Dorf, besitzen die von Hutten.

Georgenhausen, gehört den von Hartshausen.

Gerazehn, gehört dem Hochstift Würzburg.

Geroldshausen, besitzen die von Wolfskehl.

Gerstetten, das halbe Dorf, besitzt jetzt Churpfalz.

Giebelstatt, haben Brandenburg-Onolzbach und die von Zobel inne.

Gissigheim, besitzen die von Bettendorf.

Gitterbach, gehört den von Gemmingen.

Glaßhof, gehört den Rüdt von Collenberg.

Gnezheim, gehört den Fürsten von Schwarzenberg.

Gollach-Ostheim, besitzt Brandenburg-Onolzbach.

Gramm, gehört den von Metternich.

Gröningen, ein ganerbschaftliches Dorf bei Crailsheim, mit einem freiherrlich-seckendorfischen Schloß. An diesem Ort haben Antheil Brandenburg-Onolzbach, die von Crailsheim, von Elrichshausen, von Holz, und von Seckendorf.

Güllichsheim, gehört den Grafen von Hatzfeld.

Hackstadt, ein evangelisches Pfarrdorf, dessen dritter Theil dem Fürsten von Kirchberg, das übrige aber dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, den Freiherren von Crailsheim und Seckendorf, und dem Ritterstift Comburg, gehört.

Hachtel, besitzen die von Adelsheim.

Hagenbach, gehört den Freiherren von Berlichingen, und dem deutschen Orden.

Hagenhof, besitzen die von Holz.

Hainstatt, besitzt das Hochstift Würzburg.

Hambach, gehört den von Gemmingen und von Weiler.

Handschuchsheim, und zugehörige Güter hat jetzt Churpfalz inne.

Hasselhof, besitzen die von Wambold.

Haynstatt, und

Haussen, gehören den Rüdt von Collenberg.

Ober-Heimbronn, gehört den Grafen von Degenfeld.

Heim-

Heimhausen, gehört den von Stetten.

Helmshofen, besitzen die von Elrichshausen und von Holz.

Hembach, gehört Churmaynz.

Hemmersheim, das halbe Dorf, hat das Hochstift Würzburg inne.

Hengstfeld, ein großes evangelisches Pfarrdorf, zwischen Rothenburg und Crailsheim, gehört größtentheils den von Holz: doch haben auch Brandenburg-Onolzbach, die Reichsstadt Rothenburg, und die von Crailsheim einige Unterthanen daselbst. Das Kirchenrecht haben der Bischof von Würzburg, und die von Crailsheim gemeinschaftlich.

Hergenstatt, gehört den von Adelsheim.

Hergershausen, besitzen die von Groschlag.

Herlebach, am Landthurm, haben die von Senft.

Herrenbrechtheim, gehört der Stadt Windesheim.

Hertlingshagen, haben die von Senft.

Herxheim, gehört den von Zobel.

Hesselinshof, gehört den Freiherren von Gemmingen.

Hettigenbeurn, haben die Freiherren von Berlichingen.

Hetschbach, besitzen die von Wambold.

Heussenstamm, ein Flecken und Schloß eine Meile von Frankfurt, einem Grafen von

Schönborn zugehörig. Hier hatte Kaiser Franz 1764 einige Tage lang sein Hoflager, und hielt von hier aus mit dem neuerwählten römischen König, seinen Einzug in Frankfurt.

Hirschlanden und Buch, besitzen die Grafen von Löwenstein-Wertheim.

Hoffenheim, unweit Sinzheim, ein grosses Dorf, welches östreich-tyrolisches und hessen-darmstädtisches Lehn ist, gehört zur Hälfte den von Berlichingen.

Hohbach, besitzen die Grafen von Castell, und die von Meyerhoffen.

Hohlach oder Hollach, vor Alters Hohenloch, ein Weiler und Schloß bei Uffenheim, ist das Stammhaus der Fürsten und Grafen von Hohenlohe, und gehört jetzt einem von Oettinger.

Holzhausen, gehört den Grafen von Hatzfeld.

Hornbach, besitzt das Hochstift Würzburg.

Hornberg, ein Schloß und Dorf auf einem Berge an der Jaxt, Kirchberg gegen über, gehört den von Crailsheim.

Hornberg, ein Schloß am Neckar bei Heilbrunn, gehört einem von Gemmingen.

Horschhausen, einen Weiler bei Crailsheim, besitzen der Markgraf von Anspach, und

und die von Elrichshausen, von Seckendorf, und von Holz.

Hübelstatt, ein großes evangelisches Pfarrdorf mit drei Schlössern, zwischen Mergenthal und Ochsenfurt.

Hückelheim, gehört den Grafen von Schönborn im Spessart.

Hüngheim oder Hüngen, ein katholisches Pfarrdorf, und

Jagsthausen, ein Marktflecken an der Jaxt mit einer evangelischen Pfarrkirche und drei Schlössern, gehört den Freiherren von Berlichingen.

Jagstheim, ein evangelisches Pfarrdorf an der Jaxt, woselbst das Kirchenpatronat und der vierte Theil des Orts einem von Elrichshausen zuständig ist.

Igelspach, haben die von Prettlach und von Ulner.

Illesheim, ein evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß bei Windsheim, welche Stadt einige Unterthanen daselbst hat, die übrigen gehören den Freiherren von Berlichingen.

Ingenheim, gehört den von Zobel.

Ippesheim, ein mit Wall, Graben und Thurm umgeschloßener großer und wohlbebaueter Marktflecken, mit einer evangelischen

Kir-

Kirche, und einem Schloß, liegt bei Uffenheim, gehört den von Hutten.

Kahla, besitzen die Grafen von Schönborn im Spessart.

Kirch-Berfurt, gehört den Freiherren von Gemmingen.

Klein-Gumpen, haben die von Prettlack und von Ulner.

Klingenberg, das Burghaus daselbst besitzen die von Meyerhoffen.

Kochendorf, ein wohlgebaueter Marktflecken von zweihundert Häusern, eine Meile von Heilbronn, an der Mündung der Kocher, mit einer evangelischen Kirche, zwei Schlössern und einem Amt, hat der Kanton 1759 an sich gekauft, und 1762 seine Kanzlei dahin verlegt.

Kocherstetten, ein großes evangelisches Pfarrdorf am Kocher mit einem ansehnlichen Bergschloß, gehört den von Stetten.

Korb, besitzen die Freiherren von Berlichingen.

Krumbach an der Spessart, und zugehörige Güter, besitzt das schönbornische Haus.

Fränkisch-Krumbach, gehört den Freiherren von Gemmingen.

Küchelhof, gehört den von Stetten.

Künzelsau, ein Marktflecken am Kocher, welcher in Ansehung des stiftisch-comburgischen Antheils hieher gehört.

Langenthal, gehört den von Metternich.

Laspach, gehört den von Stetten.

Laudenbach, besitzen die von Fechtenbach, und die Grafen von Schönborn im Spessart.

Laudenberg, gehört den von Adelsheim.

Lautenau, besitzen die von Prettlack und von Ulner.

Leibach, ein Weiler mit einem Schloß bei Crautheim, gehört einem Grafen von Muggenthal.

Liebenstatt, haben die von Gemmingen inne.

Limbach, einen Weiler bei Crailsheim, besitzen die von Holz.

Lindenfels, daselbst gehört den von Prettlach und von Ulner ein Haus, sie besitzen auch ein Gut bei diesem Ort.

Lindfluhr, haben die von Wolfskehl inne.

Merchingen, ein Marktflecken von 140 Häusern, mit einem Schloß und einer evangelischen Pfarrkirche, gehört den Freiherren von Berlichingen.

Mäußdorf, gehört den von Stetten.

Mayenfels, ein Städtchen und Schloß mit einer evangelischen Pfarrkirche, haben die von Gemmingen und von Weiler inne.

Meißen-

Meißenhelden, besitzen die von Elrichshausen.

Meßbach, ein Weiler bei Mergenthal, gehört den von Eyb.

Messel, ein evangelisches Pfarrdorf, haben die von Groschlag.

Messelhausen, gehört den von Zobel.

Meßhof, gehört den von Bettendorf.

Mespelbronn, besitzt das Hochstift Würzburg.

Michelbach, gehört den von Gemmingen, und den Grafen von Schönborn im Spessart.

Mistlau, besitzen die von Seckendorf und von Erffa.

Möglingen, besitzen die Freiherren von Berlichingen.

Morsbach, haben die von Stetten inne.

Morstein, ein ansehnliches Schloß mit einem Weiler zwischen Kirchberg und Schwäbisch-Hall, ist der Sitz eines Amts, und gehört den von Crailsheim.

Unter-Minkheim, ein evangelisches Pfarrdorf, am Kocher, woselbst der von Senfft ein Schloß, und den vierten Theil der Unterthanen, als ein hohenlohisches Lehn inne hat.

Neckar-Zinau, ein evangelisches Pfarrdorf, welches der Graf von Riancour 1765 für 100,000 Fl. kaufte.

Neckar-Steinach, eine Herrschaft, welche aus dem Städtchen Neckar-Steinach, und den Dörfern Darsperg und Grein, besteht, ist ein Lehn der Hochstifte Worms und Speyer, von welchen sie 1657, nach Absterben der von Landschaden, an die Herren von Metternich zu Burscheidt verliehen worden. Als der letzte dieser Familie 1754 gestorben war, fiel sie an die Lehnsherren zurück. Die Unterthanen sind der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan.

Neckar-Zimmern, gehört den von Gemmingen.

Neidenfels, gehört den von Elrichshausen.

Nenzenheim, besitzen die von Hutten.

Neubronn, haben die Fürsten von Hatzfeld.

Neuhütten, besitzen die von Gemmingen und von Weiler.

Neustetten, besitzen die Freiherren von Berlichingen.

Nieder-Steinach, haben die Freiherren von Gemmingen.

Niederstetten, eine kleine Stadt am Fluß Vorbach, woselbst eine fürstliche hatzfeldische Regierung, ein Oberamt, eine evangelische Kirche und ein Dekanat über vier evangelische Pfarrkirchen ist. Das auf einer Höhe gelegene Schloß, wird Haldenberg-Stetten, ge-

genannt. Dieser Ort, macht mit den zugehörigen Dörfern, eine unmittelbare Reichsherrschaft aus, welche der im siebzehnten Jahrhundert ausgestorbenen reichsadelichen Familie zugehört hat.

Oberndorf, besitzen die Fürsten von Hatzfeld.

Ohlhausen, gehört den Freiherren von Berlichingen.

Osthalten, besitzen die von Crailsheim.

Osthausen, besitzen die von Zobel.

Ostheim, hat Churmaynz inne.

Ober = und Unter = Pfitzhof, gehört den Freiherren von Berlichingen.

Pfaffenhofen, besitzen eben dieselben.

Plobach oder Prlobach, ein Weiler am Fluß Plobach, zwei Meilen von Rotenburg, gehört halb den von Holz, die übrigen Unterthanen aber sind anspachisch und rotenburgisch.

Prestenegg, besitzen die von Gemmingen.

Rappoltsweilerhof, haben die von Stetten.

Rechbach, gehört dem Kloster Schönthal.

Rechenhausen, besitzen die von Holz.

Rehehof, haben die Fürsten von Hatzfeld.

Reichenberg, ein evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß bei Würzburg, gehört den von Wolfskehl.

Reilhof, haben die von Stetten.

Reinhorn, gehört den von Prettlach und von Ulner.

Reinstein, gehört den von Wolfskehl.

Reisch, besitzen die von Hutten.

Reistenhausen, hat Churmaynz inne.

Rickerhof, gehört den von Meyerhoffen.

Rimpach, hat Brandenburg-Onolzbach inne.

Ränderfeld, haben die Fürsten von Hatzfeld.

Rohlbacherhöf, besitzen die von Wambold.

Rosburg, nicht Rosperg, ein Weiler der von Holz.

Rossach, gehört den Freiherren von Berlichingen.

Rosenberg, eine Herrschaft im Erzstift Maynz, welche ehemals einer uralten reichsadelichen Familie evangelischer Religion zugehörte. Als aber dieselbe 1632 ausstarb, kam sie an die Grafen von Hatzfeld, welche sie etwa 40 Jahr hernach dem deutschen Orden pfandweise überließen, und in der folgenden Zeit dem fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim verkauften, welchem sie noch zugehört. Der Bischof zu Würzburg ist Lehnsherr und Ordinarius derselben. In derselben sind die evangelischen Pfarrörter Rosenberg, ein Marktflecken und Schloß, woselbst

auch eine 1757 erbaute katholische Pfarrkirche ist, Bofsheim, Bremen und Hohenstatt, und noch drei Oerter. Zu Rosenberg ist ein fürstliches Amt.

Rotenbau, besitzen die von Wolfskehl.

Rotenberg, gehört den Grafen von Degenfeld.

Rückershagen, ein Dorf, woselbst der von Holz einige Unterthanen hat.

Rudelsdorf, und

Rüdern, gehören den von Seckendorf und Erffa.

Rutschdorf, gehört den von Zobel.

Sandelsbrunn, besitzt das Domkapitel zu Würzburg.

Satteldorf, ein evangelisches Pfarrdorf, eine Stunde von Crailsheim, an welchem der Markgraf von Anspach, der Bischof von Würzburg, die von Elrichshausen, von Holz, und von Seckendorf Antheil haben, das jus circa sacra aber übet der von Elrichshausen allein aus.

Saurach, gehört den von Seckendorf und Erffa.

Schafhof, gehört dem Domkapitel zu Würzburg.

Scheinbach, ein evangelisches Pfarrdorf zwischen Rothenburg und Kirchberg, gehört den Freiherren von Seckendorf.

Schel-

Schelkingen.

Schelkrippen, haben die Grafen von Schönborn im Spessart.

Schlierbach, gehört den von Prettlack und von Ulner.

Schmerach, besitzen die von Seckendorf und Erffa.

Schönbronn, gehört den von Holz.

Schustershof, gehört den Freiherren von Gemmingen.

Schwebheim, ein evangelisches Pfarrdorf bei Windsheim, woselbst bayreutische, berlichingische und windsheimische Unterthanen sind.

Seehaus, gehört den von Gemmingen.

Seegnitz, ein bemauerter Marktflecken am Mayn, mit einer evangelischen Pfarrkirche, gehört zur Hälfte einem Zobel von Giebelstatt.

Sendfeld, gehört den von Adelsheim, und den Rüdt von Collenberg.

Sershof, gehört dem Kloster Schönthal.

Sickenhofen, besitzen die von Groschlag.

Sindolsheim, haben die Rüdt von Collenberg.

Sommerach, gehört den von Fechenbach.

Sommerauerhof, besitzen die von Meyerhoffen.

Sonhoffen, gehört den von Stetten.

Stangmühl, besitzen die von Gemmingen.

Steinach, ein evangelisches Pfarrdorf zwischen Langenburg und Schwäbisch-Hall, woselbst einige Unterthanen zu des würzburgischen Domkapitels Rittergut Braunspach, die übrigen aber der Stadt Rothenburg gehören.

Steinbach, und

Stockbronnenhof, gehören den von Gemmingen.

Störzenhard, besitzen die Rüdt von Collenberg.

Streichenthal, besitzen die Fürsten von Hatzfeld.

Trenfurterhof, gehört den von Meyerhoffen.

Trienspach, ein evangelisches Pfarrdorf bei Kirchberg, gehört halb den Freiherren von Seckendorf.

Triftshausen, gehört den von Crailsheim und von Erffa. Es sind auch freiherrliche seckendorfische und holzische Unterthanen daselbst.

Ungarshausen, besitzen die von Wolfskehl.

Unter-Eichholzheim, gehört dem Grafen von Riaucour.

Unterhausen, gehört dem Grafen von Ingelheim.

Unter-Kessach, besitzen die Freiherren von Berlichingen.

Vogelsperg, haben die von Stetten.

Volkshausen, gehört den von Adelsheim.

Uettingen, besitzen die von Wolfskehl.

Wachbach, ein großes evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß, bei Mergenthal, gehört theils einem von Adelsheim, theils dem deutschen Orden.

Waldmannshofen, ein Marktflecken mit einem Schloß und einer evangelischen Kirche, bei Uffenheim, gehört einem Grafen von Hatzfeld.

Waldstetten, besitzen die Rüdt von Collenberg.

Walkershofen, ein Weiler mit einem schönen Schloß bei Uffenheim, ist von einem von Jacob dem Domkapitel zu Würzburg verkauft worden.

Weiler, ein evangelisches Pfarrdorf bei Heilbronn, gehört einem von Weiler.

Weilershof, gehört den von Crailsheim.

Zu Weinheim haben die von Prettlack und von Ulner einige Häuser.

Wemmersbach, gehört den von Adelsheim.

Wenkheim, haben die Grafen von Löwenstein-Wertheim inne.

Wermuthhausen, besitzen die Fürsten von Hatzfeld.

Ober-Mittel- und Unter-Western, besitzen die Grafen von Schönborn im Spessart.

Wickbach, besitzt Churmaynz.

Wickenstein, hat das Haus Löwenstein-Wertheim inne.

Widdern, ein Städtchen an der Jart, mit 2 Schlössern und einer evangelischen Pfarrkirche, ist ein ganerbschaftlicher Ort, daran die von Gemmingen, Zyllnhardt, Würzburg und Würtemberg Theil haben.

Ober- und Nieder-Winden, zwei Weiler bei Crailsheim, einem Freiherrn von Seckendorf zugehörig.

Winterkasten, gehört den von Prettlack und von Ulner.

Wittenweiler, ein Weiler, einem von Holz zugehörig.

Wolmershausen, ein Weiler bei Crailsheim, ist das Stammhaus der 1708 ausgestorbenen Familie von Wolmershausen, und gehört jetzt theils dem Hochstift Würzburg, theils einem von Holz.

Würzberg, gehört den Grafen von Erbach.

Zottichhofen, (nicht Zottlishoffen) ein Weiler bei Laugenburg, welchen die von Stetten besitzen.

Züttlingen, besitzen die von Elrichshausen.

Zwingenberg, eine Herrschaft, welche Churpfalz 1474 und 1484 den von Hirschhorn und von Bödikeim abgekauft, 1504 aber an die von Hirschhorn wieder zu einem Erblehn ver-

verkauft hat, von welchen sie an die von Göhler zu Ravenspurg gekommen, von diesen aber 1746 wieder an den Churfürsten zu Pfalz für 400,000 Fl. verkaufet, und in dem Kaufbrief den evangelisch-lutherischen und reformirten Unterthanen und Beisassen die öffentliche Religionsübung auf die alleruneingeschränkteste Weise vorbehalten worden ist. Sie begreift die Oerter, Schloß und Dorf Zwingenberg, die Dörfer Strümpfelbronn, Dilbach, Weißbach, Katzenbach, Friderichsdorf, Ober- und Unter-Ferdinandsdorf, Mülwer, und die Weiler Wachenschwend, Balsbach und Robern.

2. Ort oder Kanton Steigerwald.

Adelsdorf, ein Dorf bei der bambergischen Stadt Hochstädt, gehört den von Bibra.

Aisch, ein Dorf, eben daselbst, den Grafen von Schönborn.

Albertshofen, den von Manchenheim.

Aschbach, den von Pölnitz.

Bibergau, den von Manchenheim.

Breitenlohe, den von Münster.

Burg-Haßlach, ein Marktflecken, den Grafen von Castel und den von Münster zugehörig.

Dentenheim, ein evangelisches Pfarrdorf bei Windsheim, und

Dutzenthal, den von Deckendorf.

Eckersbach, den von Schrottenberg.

Erlabron, den von Eichler.

Etzelheim, ein evangelisches Pfarrdorf den von Seckendorf.

Fatschenbron, einem Grafen von Rieneck.

Frosch-Stockheim, (nicht Fröhstöckheim,) ein evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß, den von Crailsheim gehörig.

Gaybach, oder Geubach, ein gräfliches schönbornisches Schloß, Dorf und Amt, zu welchem auch der Ort Ober-Euerheim gehört.

Gleisenberg, einem von Dangrieß.

Gochsheim, einem von Erthal.

Grießhof, einem von Dangrieß.

Hallburg, den Schenken von Stauffenberg.

Hallerndorf, einem Grafen von Schönborn.

Hemhofen, ein Weiler und Schloß bei Erlangen, einem Winkler von Mohrenfels gehörig.

Hohholz, den von Seckendorf.

Hohn am Berg, ein evangelisches Pfarrdorf, den von Pölnitz.

Köst, einem Grafen von Schönborn.

Langenfeld, ein evangelisches Pfarrdorf, mit einem Schloß und kaiserlicher Poststazion, gehört einem von Seckendorf.

Lißberg, einem von Münster.

Markt = Sugenheim, oder Sugenheim schlechthin, ein ansehnlicher Marktflecken mit einem Schloß, gehört einen von Seckendorf.

Mayn = Sontheim, und

Mayn=Stockheim, den von Mauchenheim.

Ober = und Unter = Melsendorf, den von Schrottenberg.

Mühlhausen, ein evangelisches Pfarrdorf bei Bamberg, einem von Eglofstein zuständig.

Münch = Steinach, den von Seckendorf.

Neuhaus, ein evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß zwei Meilen von Erlangen, gehört den von Crailsheim.

Pommersfelden, ein evangelisches Pfarrdorf, drei Stunden von Bamberg, gehört den Grafen von Schönborn. Es sind hier zwei Schlösser. Das alte Schloß, welches im Dorf liegt, war der Wohnsitz der ausgestorbenen Truchsesse von Pommersfelden. Das neue Schloß, Namens Weißenstein, welches Lotharius Franziskus, Churfürst zu Maynz, ein geborner Graf von Schönborn, am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts erbauen lassen, und seiner Familie hinterlassen hat. Die Bildergallerie, der marmorne Saal, das

Spiegelzimmer, und die Grotte, verdienen vorzüglich gesehen zu werden. Bei dem Schloß ist ein großer und prächtiger Garten, der mit einer Mauer umgeben ist.

Reichmannsdorf, den von Schrottenberg.

Rockenbach, den von Seckendorf.

Rötelsee, ein Dorf bei Inhofen, woran das Hochstift Würzburg und die Freiherren von Crailsheim Antheil haben. Der hiesigen Kirche bedienen sich sowohl die Katholiken, als Lutheraner. Es wächst hieselbst guter Wein.

Sassenfarth an der Rednitz, den von Schlammersdorf.

Schernau, ein evangelisches Pfarrdorf, dem fürstlichen Hause Anspach und den von Künsberg zugehörig.

Schnotzenbach, ein Marktflecken mit einem Schloß, und einer evangelischen Pfarrkirche, im Schwarzenbergischen, den von Heßberg und von Oberländer zuständig.

Alten-Schönbach, den von Crailsheim.

Schwäbheim, ein evangelisches Pfarrdorf, den von Bibra.

Steinbach, ein evangelisches Pfarrdorf, nebst

Stübach, einem evangelischen Pfarrdorf, beide bei Neustadt an der Aisch, und

Taschendorf, ein Marktflecken, den Eichlern von Auritz.

Trabelsdorf, den Marschallen von Ostheim.

Traustadt, einem von Erthal.

Uhlstadt, einem von Frankenstein.

Vestensbergreuth, einem von Bernegger.

Walsdorf, ein evangelisches Pfarrdorf, 1 Stunde von Bamberg, einem von Crailsheim.

Weingartsreuth, den von Seckendorf.

Wüstenbuch, den von Pölnitz.

Zeilitzheim, oder Zeulitzheim, ein evangelisches Pfarrdorf, den Grafen von Schönborn zu Wiesendtheit zuständig. Es gehört auch zum Kanton Baunach.

Zeisenbrunn, den von Heßberg und von Oberländer.

3. Ort oder Kanton Gebürg.

Altenblos, einem Freiherrn Stein von Altenstein.

Altenburg, den von Schaumberg.

Aufseß, den davon benannten Freiherren. Ober-Aufseß ist ein Schloß. Unter-Aufseß ein Dorf am Fluß Aufseß.

Biberbach, den von Eglofstein.

Bischberg, den Zolner von Brand.

Brand, ein Dorf bei Erlangen, gehört den von Bünau.

Breitenreuth, den von Guttenberg.

Buchau, eine Herrschaft und ein Amt nahe beim Mayn, ist nebst der Herrschaft Thurnau auf einer besondern Landcharte abgebildet, welche die homannischen Erben herausgegeben haben, und im Atlas von Deutschland die 73ste Charte ist. Sie gehört den Grafen von Giech, und enthält, außer dem Flecken Buchau, die Oerter Peesten, Katschenreuth, u. a. m.

Büg, den von Bünau.

Burg Gailersreuth, gehört den Freiherren Voit von Rieneck.

Burggrub, den Schenken von Stauffenberg.

Burghaig, den von Varel.

Burg Lösau, den von Eglofstein.

Bürkersdorf, den von Redwitz.

Buttenheim, ein Dorf bei Forchheim, den Stiebar von Buttenheim.

Cunreuth, ein evangelisches Pfarrdorf und Amt bei Forchheim, den von Eglofstein.

Dannendorf, den von Künsberg.

Dondorf, den von Lüchau.

Ober-Dornlach, den von Redwitz.

Ebnet, den von Seckendorf.

Eckersdorf, den von Lüchau.

Eglof-

Eglofstein, ein Bergschloß, den davon benannten Freiherren.

Elpersreuth, den Voit von Rieneck.

Emersheim, den von Redwitz.

Ermreuth, bei Gräfenberg, den von Künsberg.

Fischbach, einem von Reitzenstein.

Forst, (nicht Fort) gehört den von Bünau.

Freyenfels, den von Aufseß.

Gärtenroth, den von Redwitz.

St. Gilgenberg, den von Lüchau.

Graffenhaag, gehört den Vogten von Rieneck.

Greifenstein, den Schenken von Staufenberg.

Gunzendorf, gehört dem Hochstift Würzburg.

Guttenberg, den davon benannten Freiherren.

Hagenbach, den Stiebar von Buttenheim.

Hayn, den von Künsberg.

Heckenhof, den von Aufseß.

Heiligenstadt, ein Marktflecken.

Heimersreuth, den Voit von Rieneck.

Heroldsberg, ein Marktflecken und Schloß bei Nürnberg, den von Geuder.

Hummendorf, den von Guttenberg.

Hundshaupten, den von Pölnitz.

Kainach, den von Aufseß.
Katschenreuth, den von Guttenberg.
Kirchahorn, den Grafen von Schönborn.
Kirchlautern, ein Städtchen zwischen Bamberg und Ebern, einem Freiherrn von Guttenberg zugehörig.
Kirchleis, den von Guttenberg.
Königsfeld, den von Aufseß.
Kohlstein, den Groß von Trockau.
Kühlenfels, den von Guttenberg.
Küps, ein Flecken und Amt zwischen Cronach und Coburg, mit einer evangelischen Pfarrkirche, den von Redwitz.
Ober-Langenstadt, den von Künsberg.
Unter-Langenstadt, den von Redwitz.
Unter-Leinleuter, den von Lüchau.
Unter-Letterbach, einem Grafen von Brockdorf.
Leupoldstein, den von Eglofstein.
Leuzenhof, den von Pölnitz.
Leysau, einem von Schönbeck.
Lindenberg, den Lahner von Hüttenbach.
Lutherisch-Heiligenstadt, den Schenken von Stauffenberg.
Marlesreuth, den von Wildenstein.
Melanger, den von Redwitz.
Mengersdorf, den von Aufseß.
Meynleis, den von Künsberg.

Ober-

Ober = und Unter=Mittwitz, den von Würzburg.

Mönchsfeld, und

Nagel, den von Künsberg.

Neidenstein, den von Aufseß.

Neuhof, ein Marktflecken, mit einem Schloß bei Nürnberg, gehört den von Welser.

Plankenfels, den von Schlammersdorf.

Plankenstein, den von Aufseß.

Preseck, ein Marktflecken, den Vogten von Rieneck zugehörig.

Pretsfeld, ein großes Dorf bei Forchheim, den Stiebar von Buttenheim.

Rabeneck, und

Rabenstein, den Grafen von Schönborn.

Rathsberg, ein Weiler und Schloß auf einem waldigten Berge, eine Stunde von Erlangen, gehört den von Hüls.

Redwitz, den davon benannten Freiherren.

Rugendorf, den von Guttenberg.

Rüssenbach, den Tucher von Simmelsdorf.

Schlop, den Voit von Rieneck.

Schimmendorf, und

Schmeilsdorf, den von Künsberg.

Schmölz, den von Redwitz.

Schnabelweid, den von Bibra.

Seiboldsdorf, einem Eichinger von Eichstam.

Sei=

Seidewitz, den von Arnim und von Arés ner.

Seitenhof, den von Guttenberg.

Stechendorf, den von Aufseß.

Stecherthumbach, den von Pölnitz.

Steinenhauß, und

Steichenreuth, den von Guttenberg.

Strössendorf, den von Schaumburg.

Teisenroth, den von Redwitz.

Teublitz, den von Künsberg.

Thurn, einem von Schönfeld.

Thurnau, eine Herrschaft und Amt der Grafen von Giech, neben Buchau. Der Hauptort Thurnau ist ein Städtchen, außer welchem noch viele Dörfer hieher gehören.

Tischnitz, den von Kunsberg.

Trockau, den Freiherren Groß von Trockau.

Truppach, den Aufseß.

Tuchersfeld, den Groß von Trockau.

Veitlahm, den von Künsberg.

Wadendorf, den von Schlammersdorf.

Wasserknoten, den von Schirnding.

Weidenberg, den von Lindenfels.

Weidnitz, den von Schaumberg.

Ober- Mittel- und Unter-Weilersbach, den Freiherren Karg von Bebenburg.

Weisenbrunn, den von Redwitz.

Wernstein, den Zolner und Brand.

Wey-

Weyher, den Grafen von Schönborn.

Werher, den von Aufseß.

Wiesentfels, ein Amt der Grafen von Giech, in welchem das Schloß Wiesentfels, das darunter am Fluß Wiesent belegene Dorf gleiches Namens, und andere Dörfer.

Wiesenthau, den von Wiesenthau.

Wildenroth, den von Redwitz.

Windisch-Leibach, den von Arnim und von Arter.

Winterstein, den Tucher von Simmelsdorf.

Wohnsdorf, den von Aufseß.

Wolkenstein, den Stiebar von Buttenheim.

Klein-Ziegenfeld, den von Schaumberg.

4. Kanton Altmühl.

Absperg, gehört dem deutschen Orden, und ist der Sitz eines Commenthurs.

Adlitz, einem von Stauff.

Ober- und Unter-Altbernheim, den von Seckendorf.

Bernhardswinden, einem von Erb.

Birnbaum, ein Weiler und Schloß bei Erlangen, gehört einem von Wildenstein.

Bechtshofen, einem von Heßberg.

Bergen und Burg-Salach, zwei Dörfer der Freiherren Schenk von Geyern.

Bernhardsweiler, bei Dinkelsbühl, ein Weiler, gehört einem von Allenstein.

Breitenau.

Brunn, ein evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß bei Neustadt an der Aisch, gehört einem Grafen von Pickler.

Buch, einem Winkler von Mohrenfeld.

Buchklingen, ein Dorf, ist von dem Grafen von Limburg-Styrum, an den Baron Wurster von Creutzberg, gekommen.

Busch-Schwobach.

Dalmansfeld, ein Pfarrdorf, den Freiherren Schenk von Geyern zugehörig.

Dennenlohe, einem Eichler von Auritz.

Diesbeck, einem von Stenger.

Dürrenhof, ein Weiler bei Feuchtwangen, hat ein schönes Schloß mit einem Garten. 1764 hat diesen Ort der Graf von Montmartin gekauft.

Dürrenmungenau, den Kressen von Kressenstein.

Egenhausen, einem von Seckendorf.

Unter-Erlbach, einem von Leibelfing.

Ermetshofen, einem von Seckendorf.

Falbenthal, einem von Leibelfing.

Farnbach, den Grafen von Pickler.

Geyern, den Schenken von Geyern.

Gol-

Gottesgabe, einem von Seyboth.
Greuth, den Grafen von Schönborn.
Hausen, einem von Forster.
Hemhofen, einem von Winkler.
Hornsegen, einem von Leonrod.
Kalben-Steinberg, der Reichsstadt Nürnberg.
Kaltengreuth, einem von Eyb.
Keyerberg, ein Weiler, kam 1764 an den Grafen von Montmartin.
Kornburg, der Reichsstadt Nürnberg, das Freihaus aber einem von Seckendorf.
Kreßberg, einem von Knöringen.
Lenzelsdorf, den von Heßberg.
Leonrod, den davon benannten Freiherren.
Linden, einem von Wildenstein.
Lustenau, den von Knöringen.
Nebenberg, ein evangelisches Pfarrdorf bei der anspachischen Stadt Roth, den von Altenstein und von Schütz.
Ruggenhof, einem von Leonrod.
Alten- und Neuen-Muhr, den von Leutersheim.
Ober-Megersheim, einem von Jartheim.
Neudorf, den von Leonrod.
Neuburg oder Neuenbürg, einem Stettner von Grabenhof.
Neuendettelsau, einem von Eyb.

Neusses, hat Graf Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum veräußert.

Pflaumfell, dem Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach.

Polsingen, einem von Wölwart.

Rammersdorf, einem von Eyb.

Reinersdorf, einem von Stettner.

Rosenberg, und

Rügland, einem Freiherrn von Crailsheim, welcher hier ein Amt hat.

Ober-Schwaningen, einem Eichler von Auritz.

Sommersdorf, einem von Crailsheim.

Steinhard, dem Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach.

Stein an der Rednitz, einem von Seuber.

Syburg, einem Schenk von Geyern.

Tanzenheid, einem Grafen von Pickler.

Trautskirchen, einem von Falkenhausen.

Tempelhof, einem von Knöringen.

Than oder Tann, einem von Crailsheim.

Thürrenhof, einem von Falkenhausen.

Trendel, ein Weiler, gehört einem von Appolt.

Urphetshof, den von Seckendorf.

Vestenberg, einem von Eyb.

Wald, an der Altmühl, einem von Falkenhausen.

Weisendorf, den von Hutten und von Langen.

Wiederspach, einem von Eyb.

Wiesenbruck, einem Schenk von Geyer.

Wilhermsdorf, eine Herrschaft am Fluß Zenn, welche von dem Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst 1758 durch Erbschaft an Philipp Ferdinand Grafen von Lymburg-Styrum, der 1766 zum Reichsfürsten gemacht worden, und von diesem 1769 an den Baron Wurster von Creutzberg, gekommen ist. Sie enthält Wilhermsdorf, ein Schloß mit einem Flecken, und Neuses, ein Pfarrdorf.

Wilmersbach, den von Wildenstein.

Wölkerndorf, einem von Jaxtheim.

Zeckern, einem Winkler von Mohrenfeld.

Obern- und Untern-Zenn, den von Seckendorf. Zu Ober-Zenn ist ein Vorder-Mittel- und Hinter-Schloß.

Zwernberg, einem von Berga.

5. Ort oder Kanton Baunach,

welcher von dem Fluß Baunach den Namen hat, der in den Mayn fließt.

Albersdorf, gehört den Freiherren von Greifenklau.

Allertshausen, und

Altenstein, gehören den Freiherren Stein von Altenstein.

Altmünster.

Bettenburg, und

Birkach, den Truchsessen von Wezhausen.

Birkenfeld, den von Hutten.

Bischwend, den von Lichtenstein.

Breitensee, dem Julier Spital zu Würzburg.

Bundorf, den Truchsessen von Wezhausen.

Burg Preppach, einem Grafen Fuchs von Bimbach.

Dittersswind, den Freiherren Stein von Altenstein.

Ebeldsbach, den von Rotenhayn und dem Hochstift Würzburg.

Eckartshausen, den Stein von Altenstein.

Edhausen, den Truchsessen von Dalberg und dem Hochstift Würzburg.

Ober- und Unter-Eisfeld, den Truchsessen von Wezhausen und dem Hochstift Würzburg.

Ober-Eldorf, dem Kloster Langheim bei Würzburg.

Unter-Eldorf, den von Lichtenstein, von Witt, und dem Hochstift Würzburg.

Ex-

Ermersbausen, den von Hutten.
Eyrichshof, den von Rotenhan.
Fischbach, den von Rotenhan.
Friesenhausen, gehört den von Dalberg, an welche es von den von Fuchs gekommen ist. In ältern Zeiten hat es größtentheils den Zölnern von Rodenstein, und zwar eigenthümlich, zugehört, ist aber von denselben 1451 dem Hause Sachsen zu Mannlehn aufgetragen und wieder empfangen worden. Sachsen-Hildburghausen hat das Dominium directum an das Bisthum Würzburg abgetreten, und Johann Gottfried von Guttenberg, Bischof zu Würzburg, hat die Ganerben, welche Antheil daran gehabt, ganz ausgekauft.
Unter-Fülbach, gehört den von Reitzenstein.
Gereuth, den von Greifenklau.
Geyersberg, den von Lichtenstein.
Gleusena, einem Grafen Fuchs von Bimbach.
Heiligersdorf, den von Lichtenstein.
Herets, den von Rotenhan, von Altenstein, dem Hochstift Würzburg, und Kloster Theres.
Hofheim, den Truchsessen von Wezhausen und dem Hochstift Würzbury.

Kaltenbron, den von Rotenhan und dem Kloster Banz.

Kalt-Herberg, den Freiherren Stein von Altenstein.

Kerfeld, den Truchsessen von Wezhausen, und dem Hochstift Würzburg.

Kirchschletten, dem Bisthum Bamberg.

Klein-Münster, den Truchsessen von Wezhausen.

Ober-Lauringen, den Truchsessen von Wezhausen.

Lendershausen, den von Altenstein, von Hutten, und dem Hochstift Würzburg.

Lenzendorf, den von Erthal.

Manna, den Truchsessen von Wezhausen.

Maroldsweisach, den Freiherren Stein von Altenstein.

Memmelsdorf, den von Greiffenklau.

Ober-Merzbach, den von Rotenhan.

Unter-Merzbach, den von Rotenhan und von Greiffenklau.

Meyles, den Truchsessen von Wezhausen.

Neuhaus, den von Rotenhan.

Pfarweisach, den von Altenstein und dem Hochstift Würzburg.

Pfauhaus, den von Rotenhan.

Ruppach, dem Hochstift Würzburg, und andern.

Rentweinsdorf.

Rotenhan.
Rudendorf,
Salmsdorf, und
Sendelbach, gehören den Freiherren von Rotenhan.

Schottenstein, den von Greiffenklau, und von Hendrich.

Schweinshaupten, einem Grafen Fuchs von Bimbach.

Schwey, den Grafen von Brockdorf.

Seerfeld, den von Hutten, von Truchses, und dem Hochstift Würzburg.

Sternberg, den Truchsessen von Wezhausen. Es ist theils würzburgisch, theils sächsisches Mannlehn, theils Eigenthum.

Sülzdorf, einem von Guttenberg. Es ist ein freies Eigenthum, außer daß das Bisthum Würzburg, vermöge Vertrags von 1664, in gewißen Fällen die Centgerichte hat.

Unfind, den von Rotenhan, von Altenstein, und Truchsessen von Wezhausen.

Vockawinch, den Stein von Altenstein.

Wachenfeld, den von Hutten.

Wasmuthhausen, den Voit von Rieneck.

Weinberg, den von Greiffenklau.

Weisenbrun, den von Varel.

Wezhausen, den Truchsessen Freiherren von Wezhausen.

Welkendorf, den von Rotenhan, von Erthal, und dem Hochstift Würzburg.

Wohnfurth.

Zeulitzheim.

Zimmerau, den Truchsessen von Gutenberg, und dem Hochstift Würzburg. Es ist würzburgisch Mann- und Weiberlehn, und zum Theil Eigenthum.

6. Ort oder Kanton Rhön-Werra.

Hat den Namen von dem Gebirge Röhne, welches sich von Melpers an der Ulster bis über Bischofsheim erstreckt, und von dem Fluß Werra. Zu demselben wird auch das burgische Quartier in der Gegend des Stifts Fulda gerechnet.

Abersfeld, gehört den von Steinau, genannt Steinrück.

Altenhofen, und

Amthof, den von Kempinsky.

Arienschwang, den von Ebersberg, genannt Weyhers.

Aschenhausen, den von Speßhart.

Aura, im Sinngrund, den von Breidenbach.

Aubstatt, den von Bibra.

Bastheim, der davon benannten Familie.

Ber-

Berlach, den von Stein, zu Ostheim.

Berstadt, den Schenken zu Schweinsberg.

Bibra, das Stammhaus der von Bibra, welche sich in die schwebheimische, irmelshausische und bibrische Linien theilen.

Bischofsheim, den von Ebersperg, genannt Weyhers.

Boineburg, eine Herrschaft, in der Nachbarschaft der hessischen Stadt Sontra, gehört den Freiherren von Boineburg. Das verwüstete Schloß Boineburg hat vor Alters Bomeneburg geheißen, und zum Gebiet der nordheimischen Grafen gehört. Nach dem Tode Sigfrids, Grafen von Bomeneburg, im Jahr 1144, fiel es dem Reich heim. K. Adolph, aus dem Hause Nassau, gab es Landgrafen Heinrich I zu Lehn, dessen Nachkommen es dem davon benannten freiherrlichen Geschlecht bis auf den heutigen Tag zu Lehn reichen. Es gehören 13 Dörfer dazu.

Buchenau, den Schenken zu Schweinsberg, von Dalberg, und von Buchenau.

Burglauer, den Voit von Salzburg.

Burg Sinn, ein Schloß und Amt am Fluß Sinn, den von Thüngen.

Dankenfeld, den Marschallen von Ostheim.

Dol-

Dölstedt, den von Ilten.
Dreyß, den Schutzbar, genannt Milchling.
Dettern, und
Ditlofsrode, den von Thüngen.
Dürrenhof, den Voit von Salzburg.
Ebertshausen, den von Diemar.
Effelter, den von Schaumberg.
Eichenhausen, den Voit von Salzburg.
Eckarts, den von Thüngen.
Emesthürn, den von Schaumberg.
Euerbach, den von Münster.
Gehaus, den von Boineburg, und Freiherren von Forstmeister.
Gersfeld, ein Marktflecken an der Fulda, welcher 1756 größtentheils abbrannte, gehört den von Ebersberg.
Gräfendorf, den von Breidenbach.
Grumbach, den von Buttlar.
Haig, den von Schaumberg.
Haselbach, ein Ort von 4 Häusern.
Heiligkreuz, den von Thüngen.
Helmershausen, den von Wechmar.
Henfstadt, ein Pfarrdorf, den von Hanstein.
Heßdorf, den von Thüngen.
Hohenburg, den von Sickingen.
Hohen-Vippach, den von Degenfeld.

Hoflars auf der Rhöne, den von Thann.
Höllerich, den von Thüngen.
Juchsen, den von Diemar.
Irmelshausen, den von Bibra.
Ketten, den von Thann.
Knoch, den von Schaumberg.
Langenschwanz, ein Dorf, mit einer lutherischen Pfarrkirche, der Familie gleiches Namens.
Lebenhan, den von Gebsattel.
Lehrbach, den davon benannten Freiherren.
Lengfeld, ein Städtchen, gehört den von Boineburg und von Müller.
Letterbach, den von Schaumberg.
Leutersbausen, den von Gebsattel.
Limberg, den von Kempinsky.
Loßhausen, und
Lutter, den von Lutter.
Mansbach, den von Geisau.
Mariengard, den von Buttlar.
Marisfeld, den Marschallen von Ostheim.
Mauer, den von Fechenbach.
Mühlfeld, ein Pfarrdorf, einem von Bibra.
Muppeng, den von Schaumberg.
Neuhausen, den von Degenfeld.

Neustättchen, den Schenken zu Schweinsberg.

Nieder-Fulbach, den von Schaumberg.

Niederwehren, den von Münster.

Nordheim vor der Rhöne, den von der Thann.

Obernhofen, den von Breidenbach.

Oppach, den von Bobenhausen.

Ostheim, den von der Thann.

Pfandhausen, den von Münster.

Querbach, den Voit von Salzburg.

Reichloß, den von Schleifraß.

Die riedeselschen Güter. Das freiherrliche Geschlecht der Riedesel von und zu Eisenbach, welche Erbmarschalle in Hessen sind, hat außer seinen unter hessen-darmstädtischer Landeshoheit belegenen, und beschriebenen Gütern, noch andere hieher gehörige wichtige Güter, welche zusammen eine kaiserliche reichsfreie Ganerbschaft ausmachen, als, Eisenbach, ein Schloß mit einem Marktflecken, das Gericht Stockhausen, das Gericht Altenschleif, das Gericht Freyenstein, in welchem der Marktflecken dieses Namens, das Gericht Mais, und das Gericht Ludwigseck, in welchem das Schloß und der Marktflecken Ludwigseck, nebst andern Oertern.

Rödelmeyer, gehört den Voit von Salzburg.

Roßbach, den von Thüngen.

Roßdorf, ein Pfarrdorf der von Wechmar und von Geisau.

Rupperthayn, den von Bobenhausen.

Saalmünster, den von Breidenbach.

Salzburg, den Voit Freiherren von Salzburg.

Schaumberg, gehört den davon benannten Freiherren.

Schlitz, eine Herrschaft der Grafen Schlitz, genannt Görz, liegt an der Fulda, zwischen der Landgrafschaft Hessen, darmstädtischen Antheils, dem Fürstenthum Hersfeld, und dem Bisthum Fulda. Die Vorfahren der jetzigen Besitzer derselben, sind 1677 aus dem adelichen Stand in den freiherrlichen, und 1726 in den Grafenstand erhoben worden. Der größte Theil der Herrschaft geht von Fulda zu Lehn, sie trägt auch etwas zu dem fuldaischen Reichsmatrikularanschlag bei. Sie soll 30000 Gulden eintragen, und enthält 16 Dörfer, insonderheit aber 1) Schlitz, eine Stadt am Fluß Altfeld, welcher sich unterhalb derselben mit der Fulda vereiniget. Sie hat ungefähr 500 Bürger. Der hiesige Inspektor hat die Aufsicht über die Kirchen der

Hers-

Herrschaft. 2) Fünf gräfliche Burge, welche die Vorder = Hinter = Schachten = Otten = und Halle = Burg genennet werden, und davon die 4 ersten innerhalb der Stadt Schlitz, die fünfte aber außerhalb erbauet ist. 3) Die Gerichte Hutzdorf, Pfordt und Berntshausen. 4) Die Herrschaften Wegfurt und Rechberg. Die meisten Einwohner der Herrschaft Schlitz ernähren sich von der Leinen- Damast = Weberei.

Schney,

Schwabach, gehören den von Schaumberg.

Schwena, ein Flecken der von Hund, hat ein Schloß und ein Waisenhaus.

Schwieckershausen, den von Bronsart.

Sontheim, den von Gebsattel.

Stöcknach, den von Hedersdorf.

Der Struthof, den von der Thann.

Die Thann, eine Herrschaft an der Ulster, welche dem davon benannten uralten adelichen Geschlecht gehöret. Außer dem Städtchen Thann, gehören 22 Dörfer dazu, welche in 4 Viertel abgetheilet sind, deren jedes unter einem Amtsschultheißen steht, den die Herrschaft bestellet, und welcher dem Dorfschultheißen, den jede Gemeine nach der Reihe erwählt, entgegen gesetzt ist. Diese

Vier-

Viertel heißen: Das Wendershäuser von 4 Dörfern, das Habeler von 11 Dörfern, das Reußwerthser von 3 Dörfern, und das Schlizenhäuser von 4 Dörfern.

Thüngen, den von Thüngen.

Tomsbruck, den von Berlepsch.

Trabelsdorf, den Marschallen von Ostheim.

Trimberg, den von Breidenbach.

Uemsleben, den von Speßhart.

Waizenbach, ein Gut, welches Magdalena Regina verwitwete Truchseß von und zu Wetzhausen, geborne Freiin von Jöbstelsberg, 1733 zu einem Stift für fränkische Fräulein evangelischer Religion, nämlich für eine Pröbstin und drei Fräulein, gewidmet, und der evangelischen Ritterschaft des rhönwerraischen Orts die Oberaufsicht über diese Stiftung in gewisser Maße anfgetragen hat. Die Stifterin hat auch ein Ordenszeichen für die Stiftsdamen verordnet. Kaiser Franz hat diese Stiftung 1745 bestätigt.

Waldorf, den von Diemar, von Marschalk und von Wolfskehl.

Waltershausen, den Marschallen von Ostheim.

Weickersgruben, den von Thüngen.

Weißenbach, Dorf und Schloß, den von Thüngen.

Wenigentaft, den von Geisau.

Weyhers, den von Weyhers.

Werda, den von Trümbach.

Weiler, den von Boineburg und von Müller.

Wilmers, den Schenken zu Schweinsberg.

Wolfsmünster, den von Thüngen.

Zeitlofs, ein Marktflecken am Fluß Sinn, den von Thüngen.

Der rheinische Ritterkreis.

Der rheinische Ritterkreis, besteht aus drei Kantonen. Der Kanton am Ober-Rheinstrom wird auch der Ort Gau und Wasgau genennet, und hat seine Kanzlei zu Maynz. Es scheint, daß unter dem Gau das an der Wasgau gränzende Westreich verstanden werde, weil ehedessen die Edelleute dazu gehört haben, die schon 1459 und 1463 in Verbindung mit einander gestanden, an welcher viele wasgauische Theil genommen. Der Kanton am Mittel-Rheinstrom wird in 4 Theile abgetheilt, nämlich in den wetterauischen,

schen, rheingauischen, hainrichischen und westerwaldischen, nebst dem Sebacher-Grund, und hat seine Kanzlei zu Burg Friedberg. Der Kanton am Nieder-Rheinstrom, begreift auch den Hundsrück und Eberwald, und hat seine Kanzlei zu Coblenz. Das kaiserliche Gnadenzeichen, welches die Ritterhauptleute, Ritterräthe und Ausschuß bekommen haben, wird an einem schwarzen Bande getragen. Ich kann jetzt nur einen kleinen Theil der dazu gehörigen Herrschaften, Oerter und Güter angeben, und auch diesen nicht nach den Kantonen abtheilen, weil ich in Ansehung unterschiedener derselben ungewiß bin, wohin sie eigentlich gehören; daher ich sie durch einander nach alphabetischer Ordnung anführe.

Abenheim, ein Kirchdorf, gehört den von Dalberg.

Adendorf, samt Arzdorf, und Eckendorf, ist eine Herrschaft, 3 Stunden von Bonn, und gehört den Grafen von der Leyen. Sie ist Reichslehn.

Ahrenfels, eine Herrschaft, welche auch den Grafen von der Leyen zugehört. Sie begreift das Schloß Ahrenfels am Rhein, den Flecken Hönningen, und die Dörfer Ar-

gendorf und Gürgenroth. Sie ist trierisches Lehn.

Aistersheim, gehört den von Hohenfeld.

S. Alban.

Almech, gehört den von Hohenfeld.

Altbaumberg, ein verwüstetes Schloß auf einem Berge am Fluß Alsenz, welcher in die Nahe fließt, mit einem darunter belegenen Dorf und beträchtlicher Waldung, hat in neuern Zeiten der churpfälzische General von Waldecker in Besitz gehabt, und ist, nachdem es dem Churhause Pfalz als ein eröfnetes Lehn heimgefallen, von demselben dem Pfalzgrafen Friderich Michael von Zweybrücken zu Lehn gegeben worden.

Altorf, eine Herrschaft, besteht aus den reichsunmittelbaren Ortschaften Altorf, Gummersheim, und Freyspach, welche der schönburgischen Familie, theils als Erblehn, theils als erkauftes Eigenthum zuständig waren, und von solcher auf die Herren Grafen von Degenfeld-Schönburg vererbt worden. Die Orte Weingarten und Klein-Eislingen wurden 1683 eben dieser schönburgischen Familie für alle Foderungen von Churpfalz wiederkäuflich abgetreten, und dem Amte Altorf einverleibt, 1743 aber wieder eingelöset, und zu den pfälzischen Oberämtern gezogen.

Arenrath, gehört den von Kesselstadt.

Armada, gehört den Grafen von der Leyen.

Arzheim, daran die von Hettesdorf Antheil haben.

Auffenau, gehört den Freiherren von Forstmeister.

Bechtolsheim, ein Flecken am Fluß Selz, welcher zwei katholischen und zwei evangelischen Ganerben gehört, als den von Dalberg, von Ebersberg ꝛc.

Bermersheim.

Bliescastell, vor Alters die Grafschaft Castelle, (de Castris) eine ansehnliche Herrschaft im Westreiche, den Grafen von der Leyen zuständig. Zu derselben gehört das Schloß und der Flecken Bliescastell, am Fluß Blies, Wolferdingen, Wüstweiler, Rülchingen, Schweigen, und andere Oerter. Sie ist churtrierisches Lehn.

Bongard, nebst Simpelfeld und Buchholz, eine Herrschaft der Grafen von der Leyen, ist brabantisch Lehn, und liegt im Umfang des Herzogthums Limburg.

Bopstatt, gehört den von Frankenstein.

Boß.

Bösfiengernheim.

Bruch-Lösenich, gehört den von Kesselstadt.

Burggräfenrode, ein Dorf, welches die von Carben von den alten Dynasten zu Münzenberg zu Lehn gehabt, als aber 1729 der carlische Mannsstamm ganz ausgegangen, die Gesamtherrschaften Maynz, Hessen-Hanau und Solms-Rödelheim, in Besitz genommen, doch verlangt die unmittelbare Reichsritterschaft, die Rittersteuern davon zu ziehen. Maynz hat mit seinem Drittel die Grafen von Elz belehnt. Den Pfarrer setzt Churpfalz, und hat mit diesem Recht die von Curti belehnt. Der Ort ist lutherisch, und die Einwohner sind Mitmärker der Carber Mark.

Bürgstatt.

Bürresheim, gehört den von Breidbach.

Brauweiler, eine Herrlichkeit im Umfang des Erzstifts Cöln, dazu das Pfarrdorf Sintheren gehört.

Burweiler, eine Herrschaft, welche an das churpfälzische Oberamt Germersheim gränzt, gehört den Grafen von der Leyen. Sie begreift das Schloß Geysberg und die Dörfer Fleminingen und Wernersberg. Churpfalz hat ehedessen das Wildfangs- und Leibeigen-

eigenschaftsrecht darin gehabt, aber solches 1665 gegen 6000 Fl. abgetreten.

Büschfeld, gehört den von Hagen.

Calenborn, ein Dorf in der Eyffel, gehört den Grafen von der Leyen, und ist trierisches Lehn.

Dalberg, das Stammhaus der Kämmerer von Worms, Freiherren von Dalberg, welche ehemals das Kämmereramt des Hochstifts Worms besessen haben.

Dodenberg, gehört den von Kesselstadt.

Ebernburg, ein Städtchen am Fluß Nahe bei Kreuznach, im Kanton Niederrhein, welches Churfürst Philipp zu Pfalz, Pfalzgraf Johann zu Simmern, und Markgraf Christoph zu Baden 1482 einem Freiherrn von Sickingen für 2100 Fl. pfandweise überlassen haben. 1523 ward das dabei liegende Schloß von den rheinischen Fürsten belagert, und erobert, und 1689 von den Franzosen verwüstet. 1750 widerrief der Churfürst zu Pfalz Karl Theodor, die Pfandschaft, verglich sich mit Karl Ferdinand von Sickingen, gelangte zum Besitz von Ebernburg, und zahlte keine Ritter-Reichssteuern

mehr davon. Hierauf entstand ein langwieriger Prozeß zwischen dem Churfürsten und Markgrafen auf einer, und der niederrheinischen Reichsritterschaft auf der andern Seite, welcher endlich 1771 durch einen Vergleich gehoben wurde, vermöge dessen Ebernburg bei Pfalz und Baden verblieb, und die von Sickingen 90000 Gulden bekamen, dazu Pfalz 54000, und Baden-Durlach 30000 Gulden gab, auch der niederrheinischen Reichsritterschaft anstatt des Ebernburger auf 6800 Fl. festgesetzten Steuerkapitals, oder einfach 68 Gulden, ein anderes von gleicher Summe auf die Oerter Halmsheim und Spraudel bei Durlach, anwies.

Ehrenberg, gehört den von Clodt.

Eppenberg, ein Dorf in Eyffel, gehört den Grafen von der Leyen, und ist trierisches Lehn.

Espen, gehört den von Frankenstein.

Faitzberg, gehört den von Wildberg.

Falkenstein, gehört den von Bettendorf.

Fendersheim, gehört den Grafen zu Elz.

Flor-

Florstadt, ein großes Pfarrdorf, welches aus Ober- und Nieder-Florstadt und Bensbach besteht. Es gehört zur Grafschaft Staden. Die Löwen von Steinfurth, welche zu den Ganerben gehören, haben hier einen Hof. Der Dechant von Fulda setzt den Pfarrer.

Frankenstein, gehört den von Walbrunn.

Friesenheim, gehört den Freiherren von Dienheim.

Früchten, gehört den von Stein.

Führen, gehört den von Kesselstadt.

Fusgenheim, ein Dorf, gehört einem Freiherrn von Dietberg.

Gabsheim, gehört den von Dalberg.

Gauersheim.

Gemünden oder Gmünd, ein Flecken auf dem Hunsrück, den die der katholischen Kirche zugethanen Freiherren von Schmidburg ums Jahr 1565 von Churpfalz an sich gebracht, der churpfälzische Hof aber hat sich damals vorbehalten, daß die dasige in 100 Familien bestehende reformirte Gemeine in Kirchensachen von ihm abhangen solle.

Gerbach.

Gerolsheim, gehört den von Dalberg.

Guntheim, gehört den von Greiffenklau.

Hahnheim, gehört den von Dienheim.
Hasborn, gehört den von Wildberg.
Heichelsheim, gehört den von Wree.
Heimkirchen, ein Dorf mit einer lutherischen Pfarrkirche.
Herrnsheim, ein Städtchen bei Worms, gehört den von Dalberg.
Heuchelheim.
Heßloch, gehört den von Dalberg.
Hilsheim.
Hoch-Speyer, ein Pfarrdorf, davon ein Drittel den von Welbrun zugehört, die übrigen zwei Drittel sind gräflich-leiningisch.
Höchst, gehört den von Gunderode.
Holdingshausen, eine Herrschaft der von Hees.
Holzbach.
Horchheim, daran die von Hettesdorf Antheil haben.
Hülffelsheim, ein Dorf, unweit Kreuznach, gehört den von Waldeck zu Montfort, welche es von den Wild- und Rheingrafen zu Lehn tragen.
Zu Idstein, ist der Stockheimer Hof.
Illingen, gehört den von Kerpen.

Kön-

Köngernheim, an der Selz, zwei Stunden von Oppenheim, ein evangelisches Pfarrdorf, welches ein Freiherr von Sickingen zu Pfalzzweybrücken zu Lehn trägt.

Landskron.

Landstuhl, eine Herrschaft im Wasgau, im Kanton Oberrhein, den Freiherren von Sickingen zugehörig, welche zur Zeit der Reformazion nebst ihren Unterthanen die evangelische Lehre annahmen; als sie aber um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts zur katholischen Kirche zurückkehrten, verloren die Evangelischen nach und nach ihre Kirchen und Schulen, nebst den Besoldungen. Die Herrschaft begreift:

1) Landstuhl, eine Stadt mit einem Bergschloß.

2) Die Dörfer Horbach, Labach, Kirch-Armbach, und Langwieden. Am letzten Ort ist 1755 den Evangelischen der Bau einer Kirche erlaubt worden.

3) Hohenburg, ein Bergschloß. Churpfalz überließ 1771 seine Zehenden in dieser Herrschaft an die Freiherren von Sickingen gegen derselben Zehenden in dem Oberamt.

Leiningen, auf dem Hundrücks, gehört den Grafen von der Leyen.

Lind, eine Unterherrlichkeit im Erzstift Cöln, gehört den Grafen von der Leyen.

Lixingen, gehört den von Kerpen,

Lörzweiler, gehört den von Hund.

Lütz, den von Wildberg.

Mansbach, gehört den von Mansbach.

Manweiler, das randeckische Antheil daran.

Martinstein, eine Herrschaft an der Grenze der vordern Grafschaft Sponheim, welche dem fürstlichen Hause Baaden-Baaden zugehört, und aus den Oertern Martinstein und Weiler besteht. Die Güter dieser Herrschaft sind von einigen Edelleuten zusammengekauft worden.

Medesheim, nebst Seyweiler und Peppenkam, eine Herrschaft bei Bliescastell, gehört den Grafen von der Leyen.

Meisenheim, woselbst ein freiherrlich steincallenfelsisches Amt ist.

Meisterseel, gehört den Grafen von der Leyen: es sind aber Schloß und Dorf dieses Namens verwüstet worden.

Melbach, ein Flecken in der Wetterau, gehört den Freiherren von Wetzel. Hessen-Darmstadt hat darin unterschiedene hohe Gerechtsame, und den Pfarrer setzen die Schenken von Schweinsberg.

Mer-

Merten, gehört den von Hatzfeld.

Monnenheim, nahe bei Maynz, ein ganerbschaftlicher Ort, mit einer evangelischen Pfarrkirche, in welchem auch eine katholische Kapelle erbauet worden.

Montfort, gehört den von Boos.

Zur Motten, eine Herrschaft der von Hagen.

Münchweiler, eine Herrschaft der Grafen von der Leyen, liegt auf dem Hundsrück, am Fluß Glan, und geht von Pfalz-Zweybrück zu Lehn. Es gehören dazu die Oerter; Glan-Münchweiler, Nansweiler, Steinbach, Gries, Birsborn, Heischbach, Dietzweiler, u. a. m.

Nalbacherthal, gehört den von Hagen.

Neuweyer, gehört den Knebeln von Katzenelnbogen.

Nieder-Hofheim, gehört den Bettendorf.

Nieder-Saulheim.

Nievern, mit Fachbach und Mühlheim, eine Herrschaft an der Lahn, zwo Stunden von Coblenz, gehört den Grafen von der Leyen, und ist sponheimisches Lehn.

Norheim, ein Flecken bei Simmern, im Kanton Niederrhein, gehört einem Freiherren von Sickingen.

Of-

Ockstatt, gehört den von Frankenstein.
Oedingen, gehört den von Hatzfeld.
Otterbach, unweit Kaiserslautern, gehört den Grafen von der Leyen.

Partenheim, ein Marktflecken mit einem Schloß, 3 Meilen von Maynz, im Kanton Oberrhein, gehört den von Wallbaum und von Wambold.

Paussendorf, gehört den von Kesselstadt.

Planig, ein Amt des Klosters St. Jakobsberg bei Maynz.

Reisweiler, ein Dorf im Umfang der Grafschaft Saarbrück, davon ein Theil zur Herrschaft Kriechingen-Pütlingen, der andere aber unter Reichshoheit dem Baron von Hagen gehört.

Rimmelsheim, bei Bingen, ein freiherrlich —— gemeinschaftlicher Ort.

Remelsheim, gehört den Grafen zu Elz.
Rollingen, gehört den von Kerpen.
Ruchheim, zwei Stunden von Manheim, und anderthalb Stunden von Frankenthal, ein reformirtes Pfarrdorf, welches ehedessen ein Graf von Leiningen zu Guntersblum 1695 als ein Allodium an Friderich Reinhard Otto

zu Frankfurt, dieser aber an Johann Kaspar von Russicon verkauft, und dieser seinem Neffen Hannibal Friderich von Russicon im Testament vermacht hat.

Ruchum, gehört den von Dalberg.

Rüdelsheim.

Rupertsberg, gehört den von Dalberg.

Saffig, ein Schloß und Dorf, unweit der Nette, gehört den Grafen von der Leyen, und ist chur-cölnisches Lehn.

Sambach, unweit Kaiserslautern, gehört den Grafen von der Leyen.

Scharffeneck, ein fürstlich-löwensteinwertheimisches Amt, unweit der unterelsassischen Stadt Landau, zu welchem das halbe Dorf Albersweiler, nicht weit von dem zerstörten Schloß Scharffeneck, und St. Johann und Maudach, unweit Manheim, aber auf der Westseite des Rheins, gehören.

Schornsheim, ein ganerbschaftlicher Ort.

Schönstein, gehört den von Hatzfeld.

Schwarzenbach, ein Dorf der Freiherren von Dürkheim.

Schweighausen, gehört den von Stein.

Schwieberdingen, gehört den von Walbrunn.

Soettern, ein Dorf der Freiherren von Dürkheim.

Straßheim, gehört den Löwen zu Steinfurth.

Steinbach.

Trapstatt, gehört den Grafen von Elz.

Udenheim, ein evangelisches Pfarrdorf zur oberrheinischen Reichsritterschaft und dem Freiherrn Köth von Wanscheid gehörig.

Vendersheim, gehört den Grafen von Elz.

Ulmen, gehört den von Wildberg.

Wachenheim, an der Primen.

Waldeck, gehört den von Boos.

Waldenheim, gehört den Freiherren von Blumenkron, welche hier ein Amt haben. Es ist hier ein Eisenhammer.

Waldlaubersheim, zwischen Stromberg und Bingen, ist ein fürstlich-nassauischer Stammort, und an die Grafen von Degenfeld wiederkäuflich überlassen worden.

Walhausen, woselbst ein freiherrlich-dahlbergisches Amt ist.

Warsberg, und

Wartelstein, den von Warsberg.

Weitersweiler.

Werther, und

Wildenberg, eine Herrschaft, welche zwischen des Herzogthums Berg-Amt Windeck, und

und dem Fürstenthum Nassau-Siegen liegt, und den Grafen von Hatzfeld als ein uraltes Fidekommiß der Familie gehört. Sie ist dem Kanton Mittel-Rhein immatrikulirt, und begreift das Schloß Wildenberg, Dorf Crotorf, und andere Oerter.

Ober- und Nieder-Wiesen, gehört den von Hunoldstein.

Wisselsheim, gehört den Löwen zu Steinfurth.

Würzweiler, gehört den von Kerpen.

Yben, gehört einem Schenken von Schmidtberg.

Einige

ganerbschaftliche

Oerter,

welche sich

nicht zu der Reichsritterschaft halten.

Einleitung.

Ganerbschaftliche Oerter heißen diejenigen, welche von mehreren Familien gemeinschaftlich besessen und regieret werden. Einige, als Bönigheim, die Herrschaft Rothenberg, u. a. m. sind endlich an einen einzigen Besitzer gekommen, andere sind oben schon angeführt worden, als das Städtchen Widdern in Schwaben, Kinzelsau, ein Marktflecken in Franken, u. a. m. andere sind Mitglieder der Reichsritterschaft, andere aber nicht, und von den letzten ist hier die Rede. Ich führe aber nur einige der vornehmsten an.

Die Burg Friedberg.

Die kaiserliche und des heil. röm. Reichs unmittelbare freie Burg Friedberg, ist ein evangelischer Reichsstand, welcher aus lauter guten alten ritter- und stiftmäßigen Adel be-

steht, der jetzt mehrentheils der katholischen Kirche zugethan ist. Er hat seinen Namen von der Burg, welche über der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau auf einem Felsen liegt, und sowohl von Natur, als durch Kunst fest ist. Sie ist mit einem Burggrafen, dazu eben sowohl ein Katholik, als ein Evangelischer erwählet werden kann, 12 Regimentsburgmännern, 6 evangelischen und 6 katholischen, aus welchen allemal auf drei Jahre 2 Baumeister erwählet werden, und vielen gemeinen Burgmännern besetzt. Unter den letzten hat der Deutsch-Ordens-Landkommenthur in Hessen, den ersten Platz, und auf ihn folget der Deutsch-Ordens-Kommenthur zu Frankfurt. Alle diejenigen, welche von einem Burgmann, auch durch das weibliche Geschlecht, abstammen, sind zur Burgmannschaft berechtiget. Jetzt finden sich auch Grafen unter den Burgmännern. Wenn ein neuer Burggraf gewählt worden, berichtet es die Burg an den Kaiser, und bittet um desselben Bestätigung. Wenn diese erfolgt, wird er zugleich mit den Reichslehen derselben belehnt. Das Regiment der Burg, versehen eine Kanzlei, ein Konsistorium, und eine Rentkammer. Alle Jahr wird ein Regimentskonvent, und alle 6 Jahre ein allgemei-

meiner Konvent gehalten. Die gemeinen Rechnungen werden auf dem sogenannten Quartal-Konvent, der sich jährlich einigemal versammlet, abgenommen. Die Burg hat jährlich ungefähr 20000 Gulden Einkünfte, von welchen der Burggraf 6000 Gulden als eine Besoldung zieht, er hat auch von der Jagd, Waldung, Schäferei und Fischerei, verschiedene Nebengefälle. Die Burg hat sich zwar, so viel die dem Kaiser zu entrichtenden Rittersteuern oder Charitativ-Gelder anbetrifft, zu der gesamten rheinischen Ritterschaft gehalten, und zu deren Mitglied bekannt, will aber nicht zugeben, daß sie ein einverleibtes Mitglied des mittelrheinischen Kantons sey. Ehedessen hat sie sich selbst eine Ganerbschaft genannt, in neuern Zeiten aber hat sie behauptet, sie sey dergleichen im eigentlichen Verstande nicht. 1769 hat der Kaiser diese Burg und deren Burgmannschaft mit einem weltlichen Ritterorden, unter dem Namen eines kaiserlichen Josephsordens, begnädigt, und sich und seinen Nachfolgern auf dem Thron, das Großmeisterthum vorbehalten. Der Orden hat einen Großprior, Kommandeurs und Ritter. Zum erstenmal wurden 38 Regiments-Burgmänner mit demselben bekleidet. Das Ordenszeichen ist ein weißes

Kreuz mit goldenen Stralen, das oben mit der kaiserlichen Krone, in der Mitte aber mit dem doppelten Reichs-Adler und den Insignien versehen ist. Es ist mit einem blos eingefaßten goldenen Schilde belegt. Auf dem Schilde steht der Namenszug St. Joseph, in der Einfassung der Umschrift, virtutis avitæ æmuli. Auf der Gegenseite ist es auch blau, mit einer weißen Einfassung. In der Mitte stehen die Worte: Imperatoris auspiciis lege imperii conservamur. Die Ritter tragen es an einem blauen schwarz geränderten Bande.

Die Burg enthält ein altes Schloß, in welchem der Burggraf wohnt, eine Kanzlei, ein Rathhaus, ein Haus des deutschen Ordens, eine neu erbauete Hauptwache, Kasernen, ein Krankenhaus, ein 1768 erbauetes Waisenhaus, in welchem 14 arme Landeskinder unter der Aufsicht eines Präzeptors und Pflegers erzogen werden, die Wohnungen für die Burgbedienten, und ungefähr 20 Wohnhäuser, welche adelichen Geschlechtern gehören, aber zum Theil verfallen sind. Der Inspektor an der Kirche des heil. Georgs, hat die Aufsicht über alle evangelische Pfarren des Landes.

Das

Das Gebiet der Burg, liegt meist zwischen der Nidda und Widdar, hat gute Waldungen, etwas Weinwachs, viele Fruchtfelder, insonderheit vortrefliche Wiesen. An einigen Orten sind Sandsteinbrüche. Es wird in drei Kantone abgetheilet, welche sind

I. Amt Altenstadt, wozu gehört

1. Altenstadt, ein großer Marktflecken, welcher einen Pfarrer und Kaplan hat. Jenen präsentirt das Kloster Engenthal. Die von Gunderode haben daselbst ein Rittergut.

2. Rodebach, ein Filial von Altenstadt.

3. Oberau, ein Pfarrdorf. Das Patronatrecht wird von Hanau-Münzenberg ausgeübt.

4. Rommelhausen, ein Filial von Oberau.

5. Haldenburgen, ein katholisches Pfarrdorf. Die Lutheraner haben ihren Gottesdienst in der Kapelle auf der Naßburg, einem Rittergut, welches die Burg 1776 für 105000 Gulden von den von Bechtolsheim erkauft. Die von Gutenberg haben auch daselbst ein wohlgebauetes Schloß, und die von Engelheim einen Hof.

II. Das Amt Carben; zu welchem gehört

1. Ober-Carben, ein Marktflecken mit einer Pfarre. Der deutsche Orden hat daselbst beträchtliche Güter und einen Hof.

2. Großen-Carben, ein Pfarrdorf. Hier, imgleichen zu Kleinen-Carben und Kaichen, wird der Pfarrer präsentirt von dem Freiherrn von Curti, welcher von Churpfalz mit diesem Recht, das von dem zerstörten Kloster Limburg an der Hart herrührt, belehnt ist, auch deswegen viele Zehendgefälle bezieht. Zu Großen-Carben haben die von Cronenberg, die von Edelsheim, und die von Rauchenhausen freie Höfe. Eine Viertelstunde davon, jenseits der Nidda, ist ein berühmter Sauerbrunn, bei welchem viele Spaziergänge angelegt worden. Nach Burggräfenrode zu, ist ein anderer mineralischer Brunn, der viel Schwefel enthält.

3. Kleinen-Carben, ein Pfarrdorf an der Nidda, welche eine gegen über liegende Insel bildeten, die fast eine halbe Stunde lang, und mit einem Eichenwalde besetzt ist, über welchen Churmaynz das Stammrecht hat. Die dasige Kirche steht auf einer steilen Höhe, und ist von den Tempelherren erbauet.

4. Ilbenstadt, ein katholisches Pfarrdorf, mit einer Mauer umgeben. Die Pfarre besetzt

setzt die Prämonstratenserabtei Ober-Ilbenstadt, mit einem ihrer Konventualen. Sie besitzt auch die dasige Mühle und den Zoll über die Nidda-Brücke.

Die sogenannte Carber-Mark, war vormals ein kaiserlicher Jagdforst. Die ansehnliche Waldung, welche sich auf anderthalb Stunden ins Gevierte erstreckt, ist wegen der Ansprüche einiger Nachbarn an einigen Orten sehr verwüstet. Zur Mark gehören Großen- und Kleinen-Carben, Burggräfenrode, Kaichen und Büdesheim. Beide letzten Orte besitzen jetzt abgetheilte Distrikte; die drei ersten haben ihr Theil gemeinschaftlich. Der regierende Burggraf ist Obermärker, und setzt einen Mark-Schulzen. Die Einwohner der Mark nähren sich häufig von Leinen-Wolle- und Strumpfwebereien, für die Manufakturen zu Friderichsdorf und Homburg vor der Höhe.

III. Das Amt Büdesheim.

1. Büdesheim, ein Pfarrdorf auf beiden Seiten der Nidder. Der Pfarrer besorgt die evangelische Gemeine zu Heldenbergen, und wird von den von Edelsheim ernannt, welche hier einen freien Hof und Zehendgefälle haben.

2. Kai-

2. Kaichen, ein Pfarrdorf. Nahe dabei ist unter einer großen Linde der Ort, wo vor Zeiten das Freigericht, unterm freien Himmel gehalten worden.

3. Nendel, ein Pfarrdorf. Den Pfarrer ernennet die Abtei Ober-Ilbenstadt. Der Weihbischof von Maynz hat hier ansehnliche Gefälle; auch haben hier die von Cronegk und von Edelsheim freie Höfe.

Der Prozeß, welchen einige Orte wegen der Reichsfreiheit führen, ist noch nicht völlig geendiget.

Anmerk. Klopvenheim, ist völlig dem deutschen Orden überlassen worden, und nun eine Kommende, die zur Ballei Ellingen gehört. Auf dem neuerbauten festen Schloß wohnt ein Amtmann. S. Naders sichere Nachrichten von der Burg Friedberg. Lauterbach 1766. 3 Theile in 8.

Die Ganerbschaft Staden in der Wetterau.

Das Schloß und Gericht Staden, am Fluß Nidda in der Wetterau, wozu der Flecken Staden, die Dörfer Ober- und Nieder-Mockstatt, Hegheim, Stamheim, Ober- und Nieder-Flostatt, gehören, und von welchen

Dör-

Dörfern die drei ersten vom Erzstift Maynz, die übrigen aber, nebst dem Flecken Staden, vom Hochstift Fulda zu Lehn geben, hat Graf Johann von Isenburg, nebst einigen unmittelbaren adelichen Geschlechtern, 1405 von Johann von Limburg und desselben Hausfrau, Hildegard von Saarwerden, erkauft. In eben diesem Jahr haben die Käufer die Ganerbschaft, in Ansehung der Einkünfte, in vier Theile eingetheilet, die Gerichtsbarkeit und übrigen Gerechtigkeiten aber bis 1662 in Gemeinschaft behalten, in welchem Jahr dem Hause Isenburg das Rockstatter Gericht zum alleinigen Besitz und Genuß überwiesen worden. Bis 1729 ist die Ganerbschaft Staden solchergestalt vertheilet gewesen, daß die Grafen von Ysenburg besessen haben das erste Viertel, von dem zweiten Viertel die von Carben $\frac{5}{8}$, und die Burg Friedberg $\frac{3}{8}$, das dritte Viertel die von Carben allein, und das vierte Viertel die von Löwen zu Steinfurth allein. Nachdem 1729 der carbische Mannsstamm ausgestorben, ist das gräfliche Haus Ysenburg, vermöge eines 1709 mit den adelichen Mitganerben errichteten Vergleichs, mit den von Löwen und der Burg Friedberg zum gemeinschaftlichen Besitz und Genuß der übrigen drei Viertel gekommen.

1750

1750 hat das Kammergericht entschieden, daß die Burg Friedberg $\frac{3}{19}$, die von Löwen $\frac{8}{19}$, und der Graf von Isenburg auch $\frac{8}{19}$ Theile von dieser Ganerbschaft besitzen soue.

Die Burg Gelnhausen.

Sie liegt nahe bei der Stadt Gelnhausen, welche in der Grafschaft Hanau beschrieben worden. Es wohnt ein Amtmann in derselben. Kaiser Friderich I soll sie erbauet, und ums Jahr 1144 einige Zeit bewohnt haben. Die jetzigen Ganerben sind: die Forstmeister von Gelnhausen, die Krempen von Freudenstein, die Schelme von Bergen, und andere. Sie ist sehr in Abnahm gerathen, daher das Burgregiment jetzt nur von zween Baumeistern und einigen Regiments-Burgmännern ausgeübt wird.

Der Schüpfer-Grund,

hat ehedessen den von Rosenberg gehört, macht aber jetzt eine unmittelbare Reichsherrschaft und Ganerbschaft aus, welche den Grafen von Hatzfeld, den Herren von Hoheneck, von Gemmingen und von Seyfried, gehört.

Er

Er begreift 1) Unter-Schüpf, einen Marktflecken mit einer evangelischen Pfarrkirche, und einem katholischen Schloß, in dessen Kapelle katholischer Gottesdienst gehalten wird. 2) Die evangelischen Dörfer, Ober-Schüpf, Lengerten, Ueffingen, und halb Sachsenflur, und das katholische Dorf Kuprichhausen.

Oettelfingen,

ein großes Dorf an der Tauber bei Mergenthal, mit einer evangelischen Pfarrkirche, daran der deutsche Orden, der Graf von Hatzfeld, und einer von Adelsheim, Theil haben.

Un-

Unmittelbare Reichsdörfer.

Einleitung.

Die unmittelbaren Reichsdörfer, Flecken, Weiler und Höfe, und andere freie Reichsleute, welche man hin und wieder in Deutschland antrifft, sind wahrscheinlicherweise theils Uiberbleibsel der ehemaligen kaiserlichen Güter, theils Güter ausgestorbener Dynasten, welche nicht wieder zu Lehn ertheilet worden. Sie stehen zwar unter dem Schutz anderer Reichsstände, aber nicht unter der Landeshoheit derselben. (Gottlob Aug. Jenichens Abhandlung von Reichsdörfern und Reichsfreien Leuten. Leipzig, 1747 in 8. Pütteri Elementa juris publici germanici, edit. leg. tertia, pag. 837. 839. Joh. Jak. Moser von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft auch den übrigen unmittel-

baren Reichsgliedern, S. 1510. f. und Wegelins gründlicher historischer Bericht von der kaiserlichen und Reichslandvogtei in Schwaben.) Unterdessen sind doch die meisten derselben entweder durch Verschenkung, oder durch Verpfändung, oder durch freiwillige Unterwerfung, an andere Herrschaften gekommen, und derselben Unterthanen geworden, als, die freien Leute zu Meglofs oder Meglitz in Schwaben, welche jetzt die Herrschaft Eglof ausmachen; die freien Leute zu Lustnau und Embs in der Grafschaft Hohenembs; zu Dorenbüren in der Grafschaft Bregenz; zu Rankweil in der Grafschaft Feldkirch; die vier Kellnhöfe in den reichsstädtischlindauischen Dörfern Eschach, Rickenbach, Schönau und Oberraitnau; der Reichsflecken Altorf bei Ravensburg; die ehemals in die Reichspflege zu Weissenburg gehörig gewesenen Dörfer Kahsdorf, Petersbuch, Byburg und Wengen, und der Weiler zum heiligen Keuz, und Rohrbach, welche jetzt theils dem Hochstift Eichstett, theils der Reichsstadt Weissenburg unterthan sind; Mühlhausen an der Enz, Pfäffingen, Bärstein, Altingen, im würtembergischen Amt Herrenberg, Groß-Gartach, im würtembergischen Amt Brakenheim,

Kirch-

Kirchheim am Neckar, eben daselbst, der fürstliche öttingische Marktflecken Aufkirch, der Flecken Freyenseen in dem gräflichen solmischen Amt Laubach, vermuthlich auch Erlenbach in der Grafschaft Wertheim, und viele andere. Die angeführten kann man mit Hilfe des Registers in dieser Erdbeschreibung finden. Von denen, diejenigen jetzt noch ihrer unmittelbaren Reichsfreiheit auf größere oder geringere Weise genießen, merke ich folgende an.

1. Die freien Leute auf der Leutkircher Heide, in Schwaben.

Sie sind dem Reich zu allen Zeiten unmittelbar unterworfen, und mit besondern Freiheiten begabt gewesen, auch ehedessen von Kaisern und Königen allezeit, Unser und des Reichs liebe Getreue, genennet, aber oft verpfändet worden, bis sie endlich Kaiser Sigismund 1415 zu der kaiserlichen und des Reichs Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben geschlagen hat. Die östreichischen Landvögte haben ihnen ihre Rech-

te und Freiheiten nach und nach beschnitten, und theils durch beschwerliche Verträge, theils auf andere Weise entzogen, so daß jetzt wenige Zeichen und Merkmale ihrer alten Freiheiten übrig sind. Sie haben den Gerichtsamtmann des Oberamts, oder des Amts um Gebrazhofen auf Leutkircher Heide, den der Landvogt zu Altorf setzet, zum Richter. Ein mehreres von ihnen findet man in Wegelins gründlichen historischen Bericht von der kaiserlichen und Reichslandvogtei in Schwaben S. 42. 49. Von der Leutkircher Heyde ist oben im östreichischen Kreise schon einige Nachricht gegeben worden, hier aber noch beizufügen, daß von diesem nahe bei Leutkirch liegenden, und aus Aeckern und Holzungen bestehenden Feld von 90 Jaucherten (Morgen,) die Bürger zu Leutkirch 52, die freien Leute aber das übrige besitzen, und folgende 39 Dörfer, Weiler und Höfe bewohnen, nämlich: Niederhoffen, Lauben, Eisenbrechtshoffen, Ottmannshoffen, Valtershoffen, Wielandtshoffen, Neumühlen, Kesselsbrunnen, Adrazhoffen, Wuchzenhoffen, Luittisperg, Allminshoffen, Grünebach, Hasselburg, Urlau, Herlatzhoffen, Bettelhoffen, Dobrazhoffen, Engerazhoffen, Wintrazhoffen,

fen, Engelbolzhoffen, Autenhoffen, Sackmühlin, Merazhoffen, Luizenhoffen, Wolffarzhoffen, Weyhersmühlin, Nonnenbach, Grimmelzhoffen, Gebrazhoffen, Enzesmühlin, Hundhoff, Tautenhoffen, Weipolzhoffen, Lanzenhoffen, Ellershoffen, Willarzhoffen, Sonthoffen, Heggelbach.

2. Das freie Reichsdorf Alschhausen,

in Ober-Schwaben, neben der davon den Namen führenden Deutschordens-Commenthurei, von welcher es bisher oft angefochten worden. Man muß es mit dem folgenden Dorf nicht verwechseln.

3. Das freie Reichsdorf Althausen.

Althausen, ist ein freies Reichsdorf in Franken, unweit Mergentheim. Der deutsche Or-

den hat hier die Schirm = und Centgerechtigkeit, Brandenburg = Onolzbach aber die Rechte in Kirchen = Sachen. Die übrigen Gerechtsame, stehen der Gemeine selbst zu. Es sind aber ihre Gerechtsame in geist = und weltlichen Sachen von dem deutschen Orden oft angefochten, jedoch auch sowohl durch den westphälischen Friedensschluß, als den darauf erfolgten Reichsdeputazionsspruch in mehrere Sicherheit gesetzt worden.

4. Die freien Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld,

welche unweit der fränkischen Reichsstadt Schweinfurt belegen sind, haben ihre Reichsunmittelbarkeit und Freiheit bis auf den heutigen Tag behauptet. Kaiser Heinrich VI sorgte in einer 1234 an das Hochstift Würzburg ausgestellten Urkunde für die Reichsfreiheit des Dorfs Gochsheim, mit folgenden Worten: Reservamus autem nobis jus, quod in villa Gochsheim ab antiquo dignoscimus habuisse. 1559 erhielt

die

die Reichsstadt Schweinfurt vom Kaiser Ferdinand die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über diese Reichsdörfer, gerieth aber darüber mit Würzburg in Streitigkeiten, welche sich also endigten, daß sie diese Reichsvogtei an das Hochstift Würzburg überließ, und daß sich diese freiwillig in würzburgischen Schutz begaben, wie die Verträge von 1572 und 1575, Kaiser Rudolphs II Bestätigung von 1578, und der kaiserliche Kommissionsrezeß von 1649 besagen. Kraft des letzten, ist diesen Dörfern die Unmittelbarkeit und Reichsfreiheit wieder hergestellet, und sie sind von der Erbhuldigung, welche ihnen Würzburg während des dreißigjährigen Kriegs angemuthet hatte, wieder befreiet worden. Sie haben auch 1702 einen Schutzbrief vom kaiserlichen und Reichskammergericht erhalten, und 1714 wurde vom Kammergericht dem Bischof zu Würzburg das jus dioecesanum und die jurisdictio ecclesiastica omnimoda über diese der augsburgischen Konfession zugethane Dörfer und Gemeinen, aberkannt. Unterdessen hat Würzburg die Centgerechtigkeit und peinliche Gerichtsbarkeit in diesen unmittelbaren Reichsdörfern, und hält deswegen einen Centgrafen in denselben. Diese

erwählen sich selbst und haben einen eigenen Reichsschultheißen und Gericht. Dem Bischof zu Würzburg, ihrem Reichsvogt, huldigen sie als ihrem Schutz- und Schirmherrn, von des Reichs wegen: sie geben auch demselben jährlich auf Martini 200 Gulden Vogt- und Schutzgeld, auch alle Bußen und Frevel samt dem Vogtsee, und tragen zu den Reichssteuern ein gewisses bei, legen aber die Steuern unter sich selbst an.

5. Die freien Reichsdörfer Sulzbach und Soden.

Sie liegen unweit Frankfurt, zwischen dem hessen-darmstädtischen Antheil an der Herrschaft Eppstein, und dem churmaynzischen Oberamt Königstein. Sulzbach ist ein evangelisches Pfarrdorf, und Soden ein Filial. In dem letzten ist eine Salzsiederei und ein warmes Bad. Ihre Schutz- und Schirmherren sind der Churfürst zu Maynz wegen der Grafschaft Königstein, und die Reichsstadt Frankfurt. Man kann von den-

sel-

selben die Schrift nachlesen, welche Friderich Karl von Moser 1753 unter der Aufschrift: Die Reichsfreiheit der Gerichte und Gemeinen Sulzbach und Soden, gegen die neuerliche churmaynzische und frankfurtische Vogtei- und schutzherrliche Eingriffe erwiesen, und vertheidiget. Maynz setzt den Pfarrer und wechselsweise mit Frankfurt den Oberschulzen.

Ende des 22ten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Büsching, Anton Friedrich, 1724-1793

A. F. Büschings große Erdbeschreibung zweite Abtheilung ; die drei Kreise der unmittelbaren Reichsherrschaft in Schwaben, Franken und am Rheine

Bd.: 22

Troppau ; Brünn 1787

Geo.u. 53 d-22
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10429026-3
VD18 80053521-001